

Mitteilungen aus dem Verein

Jubiläumsausgabe anlässlich 25 Jahre DIJV/IDJV

September 2014



- 25 Jahre DIJV / IDJV
- Erinnerungen an Joel Levi
- Übersicht über die vergangenen Tagungen
- 21. Jahrestagung in Köln
- Jugendtagung in Wiesbaden 2013
- Erinnerungen von Marlene Goldstein-Steinhauer
- Hebräisch lernen in Beer Sheva

DIJV

Deutsch-Israelische
Juristenvereinigung e.V.

Die Deutsch-Israelische Juristenvereinigung (DIJV) ist ein Zusammenschluss von Juristen aus Deutschland und Israel. Sie hat den Zweck, die Zusammenarbeit zwischen den beiden Jurisprudenzsystemen zu fördern und die gegenseitige Kenntnis der Rechtsordnungen zu vertiefen. Die DIJV ist eine gemeinnützige Organisation und hat ihren Sitz in Berlin.

Inhaltsverzeichnis

Geleitwort von Bundespräsident Joachim Gauck

25 Jahre DIJV / IDJV

Izhak England: Zum 25. Jubiläum unserer Vereine	6
Ernst Gottfried Mahrenholz: Nähe	7
Lothar Scholz: 25 Jahre DIJV / IDJV – Skizzen einer Gründung und deren Folgen	9
Werner Himmelmann: 25 Jahre DIJV / IDJV - Vergangenheit und Zukunft	16
Dan Assan: Zum 25. Jubiläum der DIJV / IDJV	19
Nachrufe Joel Levi	20

Übersicht über Tagungen (1989 – 2011) 24

21. Jahrestagung der DIJV / IDJV in Köln 2013

Programm Tagung	54
Protokoll der Jahresmitgliederversammlung	56
Tendenzen in Deutschland zur Einschränkung der Religionsfreiheit? Teil 1	58
Tendenzen in Deutschland zur Einschränkung der Religionsfreiheit? Teil 2	66
Restrictions on Religion in Germany	74
Globale Erinnerungen in der Revision: Vom Holocaust zum Menschenrechtsregime	79
Global memories being revised: From Shoa to a Human Rights Regime	86
Nationalsozialistischer Untergrund (NSU) - Rechtsextremistischer Terrorismus in Deutschland ...	88
Protection of the state versus freedom of information	93
Staatsschutz versus öffentliches Informationsinteresse und Pressefreiheit	98
Lawyer's role in the state of law	102
Die Rolle des Rechtsanwalts im Rechtsstaat	105
The people of Israel demand social justice	106
Besuch der Kanzleiräume Luther Rechtsanwälte Köln	108

Jugentagung in Wiesbaden 2013

Summer Program for Law Students from Israel and Germany	110
Betrachtungen einer Interkulturellen Begegnung	114
Impressions of the DIJV / IDJV Konferenz for Law Students	115
Review on the youth conference	116
Nicht nur ein Team, sondern eine Familie	117

Verschiedenes

Marlene Goldstein-Steinhauer: Erinnerungen aus meinem Leben	120
Fritz Enderlein: Zur nochmaligen Enteignung der nächsten Generation	148
Werner Himmelmann: 25 Jahre Dokumentations- und Forschungsstelle „Justiz und Nationalsozialismus“ in der Justizakademie Recklinghausen	158
Regionale Veranstaltungen in Berlin	163
Hebräisch lernen in Beer Sheva	166
Buchtipps	168

Geleitwort von Bundespräsident Joachim Gauck

Mit Freude gratuliere ich der Deutsch-Israelischen Juristenvereinigung zu ihrem 25jährigen Bestehen. Sie trägt dazu bei, dass heute Recht verbindet, wo einst furchtbares Unrecht trennte.

Zu dem Netz politischer, wirtschaftlicher, kultureller und zivilgesellschaftlicher Kontakte gehört auch die Deutsch-Israelische Juristenvereinigung, die mit dieser Festschrift gewürdigt wird. Ihre Arbeit ist in besonderem Maße und in verschiedener Weise durch die Vergangenheit geprägt.

Der Beitrag jüdischer Juristen zum deutschen Rechtsleben und zur Rechtswissenschaft vor 1933 war bedeutend. Er stand den anderen, vielfach bekannteren Beiträgen aus den Wissenschaften und der Kultur in Nichts nach. Unter den deutschen Juden gab es viele Juristen; mehr, als ihrem Anteil an der Gesamtbevölkerung entsprach. In vielen Feldern des Rechts – ob im Arbeitsrecht, im Versicherungs- oder Wettbewerbsrecht, im Völkerrecht oder Internationalen Privatrecht – war ihr qualitativer Beitrag maßgeblich. Die nationalsozialistische Herrschaft traf die jüdischen Mitglieder des juristischen Berufsstands hart – und am Ende auch das deutsche Rechtswesen als solches. Von denjenigen Juristen, die der Shoa entkamen, emigrierten nicht wenige nach Israel und leisteten mit ihren Kenntnissen und Erfahrungen einen Beitrag zum dortigen Rechtsleben.

Im Rückblick erscheint besonders perfide, dass es das Recht war, mit dessen Hilfe Juden in Deutschland nach 1933 zunächst ausgegrenzt, ja im wahrsten Sinne des Wortes entrechtet wurden. Es war eine sich im Laufe der nationalsozialistischen Herrschaft verschärfende antijüdische Staatspolitik, die

sich in diskriminierenden Sonderrechten wie die Nürnberger Gesetze und der Uminterpretation bestehender Regeln äußerte; später in Pogromen und Vertreibung und schließlich in der Ermordung der Juden. Hunderttausende von Verwaltungsbeamten und Polizisten, Richtern und Staatsanwälten, Finanzamt- und Eisenbahnbeamten waren gewollt oder ungewollt Teil der antisemitischen Politik des Staates.

Und es waren Juristen, die das Instrumentarium dafür zur Verfügung stellten und die es anschließend auch einsetzten. Jüdische Juristen, Anwälte, Staatsanwälte, Richter, Verwaltungsbeamte mussten ihren Beruf aufgeben, wurden ausgeschlossen, aus den Dienstverhältnissen entlassen. Welche Atmosphäre gerade unter Juristen herrschte, lässt sich etwa in Sebastian Haffners „Geschichte eines Deutschen“ nachlesen. Er schildert dort eindrücklich, wie der nationalsozialistische Antisemitismus dröhnend in die stillen Refugien der Justiz am Berliner Kammergericht einbrach.

Es ist gut und wichtig, dass die Deutsch-Israelische Juristenvereinigung mit ihrer Arbeit an das Schicksal jener Kollegen erinnert, die damals gedemütigt, verfolgt und ermordet wurden – und an das Versagen der nichtjüdischen Kollegen, von denen allzu viele damals von Hütern des Rechts zu Vollstreckern von Unrecht wurden. Sich all dies ins Gedächtnis zu rufen, kann auch dafür sensibilisieren, wie fragil unsere rechtsstaatliche Ordnung ist, wie schnell die Menschenrechte abgeschafft werden können.

Die personellen Kontinuitäten in der Rechtspflege im Westen Deutschlands über die sogenannte Stunde null hinaus sind ein dunkles

Kapitel: Viele Juristen, die bereits vor 1945 führende Positionen innehatten, konnten im Nachkriegsdeutschland ihre Karriere fortsetzen, ob als Staatsanwälte, Richter, in der Ministerialverwaltung oder der Wissenschaft. Dagegen gingen nur selten emigrierte Juristen zurück nach Deutschland, denn willkommen waren sie nicht. Sie trafen auf eine im besten Falle distanzierte, oft aber abweisende Gesellschaft, blieben isoliert und unverstanden. Sie kamen zurück, aber kamen nicht an, wie es Ursula Krechel in ihrem Roman „Landgericht“ eindrücklich beschreibt. Mutigen Juristen wie etwa Fritz Bauer, der sich als hessischer Generalstaatsanwalt für eine Verfolgung und Bestrafung der Täter einsetzte, blieb Anerkennung lange versagt. Erst spät fanden sie die Beachtung, die ihnen gebührt.

Die Aufarbeitung der personellen und auch inhaltlichen Kontinuitäten setzte erst spät ein – oft, nachdem die Betroffenen nicht mehr lebten. Bis heute dauert die Auseinandersetzung mit diesem Teil bundesrepublikanischer und deutscher Rechtsgeschichte an. Gerade haben etwa einige deutsche Ministerien begonnen, die eigene Geschichte unter diesem Aspekt zu beleuchten.

Wer all dies im Hinterkopf hat, wird nicht verwundert sein darüber, dass sich erst 1989 deutsche und israelische Juristen zur Gründung einer Vereinigung zusammenfanden. Ihre Mitglieder können – trotz der vergleichsweise jungen Geschichte der Vereinigung – auf eine besonders erfolgreiche Arbeit zurückblicken. Immer wieder haben sie sich in ihren Tagungen mit Recht und Justiz im Nationalsozialismus befasst und damit der Aufarbeitung des Unrechts Impulse gegeben.

Ich habe mir berichten lassen, dass dabei oft lebhaft, manchmal auch kontrovers diskutiert wurde, immer aber mit gegenseitigem Respekt und mit Toleranz.

Das deutsche „ja“ zur Verantwortung vor der Geschichte bedeutet zugleich auch Verantwortung in der Gegenwart. Auch hier leistet die DIJV verdienstvolle Arbeit. Oft ist es wegweisend, wenn deutsche und israelische Juristen über die rechtspolitischen Themen sprechen, die unser beider Zukunft mit bestimmen: über das Verhältnis von Staat und Religion, über Freiheit und Sicherheit, über Terrorismusabwehr oder das Verhältnis von Nationalität und Staatsangehörigkeit. Auch in diesem Jahr beschäftigen die Geschichte und ihre Konsequenzen für unser heutiges Zusammenleben die Teilnehmer des Kongresses unter dem Titel „Von der Shoa zum Menschenrechtsregime“.

Besonders wertvoll ist es, dass die Deutsch-Israelische Juristenvereinigung erfolgreich junge Juristinnen und Juristen deutscher, israelischer und palästinensischer Herkunft zusammenführt und ihnen die Möglichkeit bietet, Gedanken auszutauschen, zu diskutieren und Freundschaften zu schließen.

Ich danke allen, die mit ihrem Engagement, mit ihrer Offenheit – und einige auch mit ihrer Bereitschaft zur Vergebung – das Verbindende zwischen unseren Ländern stärken und dazu beitragen, das Verbindende zwischen Deutschen und Israelis zu festigen, und wünsche der Deutsch-Israelischen Juristenvereinigung weiterhin eine erfolgreiche Arbeit.

Zum 25. Jubiläum unserer Vereine

Von Prof. Dr. Izhak England, Präsident der DIJV / IDJV, Jerusalem

Vor allem möchte ich erwähnen, dass das Wort Jubiläum aus dem Hebräischen stammt, nämlich vom biblischen Yovel(=Jahr), das, wie der Namen andeutet, durch ein Widderhorn angekündigt wurde.

Doch im Sinne von Horst Winklers Gedichtchen:

*Wer Jubiläen feiern kann
Erinnert sich, wie es begann
Und kann er stolz dann resümieren
So darf man gerne gratulieren*

In der Tat wir können stolz sein auf unsere Tätigkeit, auf unser Zusammenwirken vor dem Hintergrund einer schrecklichen Vergangenheit. Es sind nicht nur die offiziellen Treffen und Tagungen, die auf hohem Niveau Juris-

tisches vermittelten, sondern auch, und vielleicht sogar vor allem, die persönlichen Taten und Initiativen unserer einzelnen Mitglieder, die halfen vergangenes und aktuelles Unrecht zu beseitigen, Misstrauen zu überwinden und Freundschaften zu schließen. All Jenen, die zu diesen unschätzbaren Erfolgen beitrugen, spreche ich meinen herzlichsten Dank aus.

25 Jahre sind traditionell mit Silber geschmückt; die nächsten 25 Jahre mit Gold. Möge uns in der Tat ein goldener Frieden bei uns und auf der ganzen Welt begleiten.

Und wieder im Wortlaut von Horst Winkler:

*Zum Jubiläum stolz und froh
Da kann man sagen: Weiter so.*



Nähe

Von Prof. Dr. Ernst Gottfried Mahrenholz, Ehrenpräsident der DIJV / IDJV, Karlsruhe

Shalom! Kein Wort gibt mehr Nähe zum Nächsten. Noch heute, tausendmal gesprochen und gehört, hat es für mich von diesem Charakter nichts verloren. 1966 hörte ich Shalom zum ersten Mal. Landtagsabgeordnete aus Niedersachsen, die ich begleitet habe, erlebten Israel vor dem Sechs-Tage-Krieg. Ich hatte nach zwei Wochen den Eindruck, dies ist eine glückliche Nation (später haben mir Israelis gesagt, die glückliche Zeit Israels sei vergangen). Jerusalem als geteilte Stadt: Wir standen vor undurchdringlichen Drahtverhauen ohne die Chance eines Übergangs, anders als bei der Berliner Mauer. Neu für uns war auch der arabische Einschlag in Galiläa. Die Araber sind Bürger wie alle anderen mit der Ausnahme der Wehrpflicht. „Israel ist ein jüdischer Staat“. Das war für mich damals schon der Grundtenor, ohne dass es eine politische Parole gewesen ist wie jetzt.

Yad Vashem. Ich habe Yad Vashem inzwischen etwa sechs Mal besucht. Die Gedenkstätte wird immer perfekter und – für mich – immer weniger erschütternd gegenüber dem ersten Mal 1966. Einige zitterten am ganzen Leib, als sie sahen und hörten. Anschließend Diskussion mit einem der Angestellten dort. Es steht ein Abgeordneter auf und sagt: „Wissen Sie eigentlich, dass wir davon nichts mehr hören wollen?“ Ich weiß nicht, wie viele meiner Reisegefährten so empört waren wie ich. Erst später begriff ich: Es war ein älterer Abgeordneter, Kriegsteilnehmer, und ihm setzte die Erschütterung so zu, als stünde er gleichsam nackt vor seinem Gewissen, vor seiner Moral, vor seinem unreflektierten Dienst im Hitler-Krieg. Er traute sich offenbar nicht mehr zu, dass er mit all dem, was hier sich uns einprägte, weiter leben könne.

Drei oder vier von uns waren bei einem ehemaligen Frankfurter Rechtsanwalt zum Abend-

essen eingeladen. Eine herzliche Aufnahme, so als seien wir alte Freunde. Kein Wort über die Vergangenheit und am Ende die Antwort auf unseren Dank und die herzliche vorbehaltlose Gastfreundschaft: „Wir spüren alsbald, wer nicht vergessen will.“ Nähe.

Zwei Jahrzehnte später die Einladung von der Goethe-Gesellschaft, im Kulturzentrum in Tel Aviv über Deutschland zu sprechen. Der Saal war bis zum letzten Platz besetzt. Ich freute mich über die Diskussion und hörte den Dank einer alten Jüdin, dass mein Senat in Karlsruhe allen, die aus Deutschland fliehen mussten, die deutsche Staatsangehörigkeit zugesprochen hatte. Darauf ihre Freundin: „Ist das dein Ernst? Du willst in Deutschland wählen, nach allem, was uns Deutschland angetan hat?“ Am Schluss die Überraschung: Der Saal war voll, weil anschließend der Film vorgeführt wurde, „Alt-Heidelberg, du feine“. Mein Sohn Peter und ich lachten und trösteten uns mit der lebhaften Diskussion.

24 Jahre Mitglied in der Deutsch-Israelischen Juristenvereinigung. Freunde in Israel. Immer wieder die herzliche Gastfreundschaft bis hinein in die Shabbat-Feier der Familie Koretz. Mir kam in diesen Jahren etwas anderes zum Bewusstsein und eine andere Scham: die über den furchtbaren sofortigen Niederbruch alles dessen, was deutsche Kultur ausgemacht hat. Es war eine Kapitulation vor der Gewalt, nicht nur des Terrors, sondern auch vor der begeisterten Zustimmung darüber, dass es einen Führer gab, dem man sich unterordnete und unterordnen wollte. Albert Einstein hat in seinem Austrittsbrief an die Preußische Akademie der Wissenschaften diesen Absturz der deutschen Kultur, die er als eine bis dahin in der Welt bewunderte Kultur darstellte, in erschütternden Worten ausgesprochen, als hätte er schon Auschwitz vor Augen gehabt. Man wusste von

Konzentrationslagern, von Quälereien, vom Judenboykott 1933, aber es schien unsere Moral und „unsere Ehre“ nicht zu berühren. Und dieser sofortigen Kapitulation folgte der schleichende Abstieg in die Niedertracht, die wir inzwischen zu kennen meinen und die uns immer neu entsetzt, wenn wir Einzelschicksale erfahren. Es entsteht Nähe zu einer Unkultur unserer Geschichte, zu der die Zerstörung der schönsten deutschen Städte im Krieg das Pendant gibt.

Israel und die Palästinenser: Eine ganz andere Form von Nähe, die jeden Tag aus sich heraus lebendig wird. Der Abbruch der Gespräche wird das Thema Siedlung auf unabsehbare Zeit nicht zur Ruhe kommen lassen und damit auch nicht die Kritik der Weltöffentlichkeit an der Siedlungspolitik Israels. Aber gibt es – unter Wahrung der Sicherheitsbedürfnisse Israels – eine Chance, die Kontrollen menschlicher durchzuführen, *respektvoller* gegenüber denen, die man diesen Kontrollen unterwirft? Kann man die Details der Kontrollen, die natürlich immer wieder richtig sind, auf den Prüfstand stellen? Könnte man in diesen Alltagsgeschäften mehr Menschlichkeit im Einzelnen gelten lassen? Ist dies vielleicht der einzige Schritt für mehr Frieden, der noch geblieben ist? Und hilft Menschlichkeit nicht *beiden* Seiten?

Die DIJV hat die Initiative von Rot-Grün in der vergangenen Legislaturperiode unterstützt, in den Voraussetzungen für die Zahlung von Renten an die Israelis, die in Ghettos gearbeitet haben, Gerechtigkeit walten zu lassen. Die

Sache ging gegen die schwarz-gelbe Mehrheit verloren. Jetzt bei den Verhandlungen über die Bildung einer Großen Koalition gab es eine zweite Chance. Briefe an Angela Merkel und Sigmar Gabriel: Hier die wichtigsten Sätze:

Vielleicht darf man ausnahmsweise in Koalitionsverhandlungen an das gemeinsame Schamgefühl appellieren, das gegenüber den überlebenden jüdischen Verfolgten lebendig ist. ... Was diesen Menschen, um die es hier geht, angetan wurde, ist über alles Begreifen erniedrigend. Unsere israelischen Freunde aus der Israelisch-Deutschen Juristenvereinigung haben uns auf diese Dinge angesprochen, sie tun es nicht mehr. Sie sehen bei uns die Beschämung darüber, wie „unser Bundestag“ gehandelt hat, der doch der Bundestag der ganzen Nation ist und es an Bekundungen über die Verpflichtungen nicht fehlen lässt, die sich aus der NS-Vergangenheit ergeben.

Die Antwort kam alsbald. Sie war positiv. Es schien fast so, als seien die Verhandlungspartner erleichtert, dass ihnen dieses Problem auf den Tisch gelegt wurde. Es folgte nach der Regierungsbildung die Begegnung der deutschen Bundesregierung mit der israelischen Regierung in Jerusalem: die Sache war Teil einer gemeinsamen Erklärung. Jetzt liegt der Gesetzentwurf im Bundestag, zu spät für viele, spät für alle anderen. Nähe geben durch materielle Hilfe für die wirklich Nächsten aus unserer Geschichte.

Shalom.

25 Jahre DIJV / IDJV – Skizzen einer Gründung und deren Folgen

Von Dr. Lothar Scholz, Vorstandsmitglied DIJV, Dresden

Eigentlich war die Gründung der deutsch-israelischen Juristenvereinigung im Januar 1989 gar nicht geplant, jedenfalls nicht so.

Vorarbeiten hierfür waren zuvor durch eine nordrhein-westfälische Juristengruppe über ein Jahr lang geleistet worden. Rechtsanwältin Hannelore Michalski aus Recklinghausen hatte dann zusammen mit Rechtsanwalt Paul (Chaim) Glaser aus Haifa, damals Vizepräsident der israelischen Anwaltskammer, eine Reise für eine Gruppe deutscher Juristen nach Israel organisiert. Hier sollte nur das Terrain erkundet werden, ob mehr als 40 Jahre nach dem Ende der Katastrophe eine derartige bilaterale Fachgesellschaft bereits gegründet werden könnte. Falls ja, sollte eine große publizistisch begleitete Gründungsversammlung in Deutschland oder in Israel in den Blick genommen werden.

Als die Gruppe sich am 15. Januar 1989 am Flughafen in München traf, waren wir, wegen aktueller Nahostkrise, statt der erwarteten größeren Delegation nur zu sechst. Neben Frau Michalski waren dies Richterin am Verwaltungsgericht Glückert aus Mainz, die Rechtsanwältin Moller aus München und Himmelmann aus Dortmund sowie die Richter am Landgericht Karitter und Scholz, der Verfasser, aus Salem bzw. Ravensburg; Rechtsanwältin Deutsch aus Frankfurt war bereits in Israel und stieß dort zu uns.

In Israel nahm uns Paul Glaser fürsorglich in Empfang. Er hatte ein umfangreiches Gesprächsprogramm vorbereitet. Wir sprachen in Jerusalem mit Abgeordneten der Knesset, Richtern am Obersten Gericht, trafen Vertreter des Justizministeriums und der Israel Bar. In Tel Aviv informierten wir uns in der Staatsanwaltschaft und in der Anwaltskammer. Überraschend zeigte sich, dass wir Deutsche mit dem Vorhaben einer Vereinsgründung deutlich mehr Probleme hatten als unsere Gastgeber. Wo wir formulierten, dass in Analogie zur israelischen

Visumserteilung Deutsche erst ab dem Geburtsjahr 1928 Mitglieder werden können sollten, sahen die Israelis darin überhaupt kein Problem: „Da kommen schon die Richtigen.“ Den zaghaften Hinweis, wir seien nur eine kleine zufällig zusammengestellte Gruppe, konterten sie mit dem Satz, schon mehrmals sei man sich mit Delegationen von Rechtsanwälten und Richtern in hohen Ämtern einig gewesen, eine bilaterale juristische Vereinigung gründen zu sollen, ohne dass dies dann in die Tat umgesetzt worden wäre – jetzt sei es an der Zeit. Motor waren zunehmend die Israelis, wir die Bremser. So kam es, dass anlässlich des Besuches einer großen Anwaltskanzlei (Nashetz & Partner) im Konferenzraum hic et nunc gegründet werden sollte – allein, wir zögerten und verhinderten dies, waren innerlich wohl noch nicht soweit.

Dann kam es zur Krise, aber nicht zum Bruch in der Gruppe. In der Nacht zum Freitag, den 20. Januar wurde die Satzung von drei Teilnehmern nochmals überarbeitet, in Deutschland morgens geschrieben, in Israel wieder ins Hebräische übersetzt. Am selben Tag, noch vor Beginn des Shabbat, setzte der Präsident der Israel Bar, Rechtsanwalt Jacob Rubin, die Gründungsversammlung auf Sonntag, 22. Januar um 9.00 Uhr in den Räumen der Kammer, Chopin Street 1 in Jerusalem, an.

Bis dahin schweißten Naomi und Israel Meron in Jerusalem wie auch in Haifa Zila und Richard Weiss sowie Channah und Paul Glaser mit herzlicher Aufnahme und sehr persönlichen Gesprächen die Gruppe wieder zusammen.

Zwölf Personen gründeten am 22. Januar 1989 die deutsch-israelische Juristenvereinigung DIJV, fünf Israeli und sieben Deutsche: Jacob Rubin, der unser erster Präsident wurde, persönlich sowie mit schriftlicher Vollmacht - die sie am Freitag in der kurzen Zeit noch hatten erteilen

können - Rudi Abraham, Shmuel Linor, Abraham Friedländer und Paul Glaser, zum 2. Vorsitzenden gewählt. Hannelore Michalski (Generalsekretärin), Maria-Luise Glückert, Gabriele Deutsch, Hans Karl Willy Moller, Werner Himmelmann, Gründungsvorsitzender, Winfried Karitter und der Verfasser.

Den Verlauf der Gründungsversammlung hat Werner Himmelmann in den „Mitteilungen“ XIII (2010) geschildert. Alles hatte nur eine halbe Stunde gedauert, wir mussten ja auch schnellstens zum Flughafen nach Lod.

Als wir dann im Kleinbus nach Tel Aviv saßen - unser Flug ging am Mittag -, realisierten wir erst, was wir da angerichtet hatten: „Wenn das schiefeht...“.

Wie hat sich das sturzgeborene Kind entwickelt?

In Israel ging es gleich gut voran. Die Gründungsmitglieder öffneten weitere Türen in Anwaltschaft, Kammern und Gerichten. Schnelle Beitritte von Dina Gross, Zipi Roitman und Edna Bekenstein, Arie Koretz und Joel Levi mit ihren Netzwerken machten uns dort bekannt. Alle übernahmen in den Folgejahren bald Verantwortung im Verein.

In Deutschland war das alles, nicht überraschend, zunächst mühsamer. Wir hatten wenig Lobby, keine „Namen“, nach denen als erstes immer gefragt wurde. Mit Ernst Gottfried Mahrenholz, Christoph Kulenkampff und Horst Henrichs, alle in der Folge in Präsidium oder Vorstand, und anderen aus Justiz und Justizverwaltung – so Minister und Senatoren, die uns die Tagungen in Berlin, Erfurt, Düsseldorf und Weimar ermöglichten – konnten Personen als Mitglieder oder Förderer gewonnen werden, mit denen wir handlungsfähiger wurden, die Satzungszwecke umzusetzen.

Die erste Tagung der DIJV fand dann vom 15. bis 22. November 1989 in Frankfurt statt, mit Besuchen des Bundesverfassungsgerichts in Karlsruhe und der Ausstellung „Justiz im Nationalsozialismus“ im Bundesjustizministerium in Bonn. Das Programm dort ist, wie die aller Tagungen der folgenden 25 Jahre, im vorliegenden Band der Mitteilungen abgedruckt. 83 deutsche und 48 israelische Teilnehmer waren gekommen. Sechs Tage zuvor war die Mauer in Berlin gefallen, nicht wenige Israelis äußerten gemischte Gefühle, Freude und Ängste. Viele waren zum ersten Mal nach Deutschland oder wieder gekommen. Drei der unvergesslichen Äußerungen will ich zitieren. Richter i.R. Max Czernovilski: „Ich bedaure unendlich, dass meine Frau (die wie er selbst nie deutschen Boden betreten wollte) nicht mit hierhergekommen ist.“ Rechtsanwalt Zvi Segal: „Vergesst mir das Baltikum nicht“ (das war noch sowjetisch). Und Rechtsanwalt Benjamin Rosen (bei der Ausstellung in Bonn vor dem Foto eines verfolgten jüdischen Juristen): „Das ist doch...“ (ein Kollege auf demselben Flur des Bürohochhauses in Tel Aviv).

Bevor die erste Jahrestagung der DIJV im Herbst 1990 in Israel Wirklichkeit wurde, fand unter tatkräftiger Mithilfe von Ulrich Jockusch in der Psychiatrischen Klinik Ravensburg-Weißenau und der Vernichtungsstätte Grafeneck ein Symposium zu Fragen psychischer Erkrankung, Schuld und Unterbringung sowie zum „Verwalteten Morden im Nationalsozialismus“ („Administered Killings at the Time of National Socialism“) statt, wie der zweisprachige Tagungsband heißt. Aus Israel kamen 32 Juristen, Psychiater und Psychologen, aus Deutschland über 150. Die Israelis reisten am Sonntag, den 8. Juli an, dem Tag des Fußballfinals der Weltmeisterschaft in Italien, und waren in Hotels um den zentralen Platz Ravensburgs untergebracht. Nach dem deutschen Erfolg schäumte dieser in nationaler Aufwallung

förmlich über - ein schwieriges Ankommen für die israelischen Gäste. Es war eine unter vielen Aspekten besondere Tagung. Nicht nur medial war das Interesse groß, Teilnehmer mussten in Hörsaal und Festsaal auf dem Boden sitzen. Dan Bar-On stellte zum ersten Mal in Deutschland seine „Täterkinder-Interviews“ vor. Ralf Seidel zeichnete im Festvortrag das Bild einer humanen - hier utopischen - Gemeindepsychiatrie außerhalb von Anstalten. Miriam Popper und Shalom Litman berichteten von in Deutschland wenig bekannten psychischen Folgen bei Kindern von Holocaustopfern - für alle Seiten eine bewegende Woche. Und: Mit Michael Sternheimer hatten wir den Mittler zwischen den Sprachen gewonnen, der von da an knapp zwei Jahrzehnte auf jeder Tagung der Vereinigung in beiden Ländern in Schwerstarbeit unnachahmlich kommunikativ Referenten und Auditorium führte und nicht nur einmal heikle Situationen mit Sensibilität und Witz auflöste. Er wurde zu unserem Freund.

Michael Sternheimer war dann schon im Oktober 1990 in Israel dabei, als sich über 80 deutsche Teilnehmer für die Tagung gemeldet, aber wegen Golfkrise (Kuwait) nur 30 die Reise gewagt hatten. Wir fühlten uns aber in Haifa und Tel Aviv sicher „wie in Abrahams Schoß“. Die geringere Zahl hinterließ zwar Spuren in der Kalkulation der Kosten. Der kleine Kreis ermöglichte aber intensive Begegnungen, auch durch Einladungen deutscher Teilnehmer in Tel Aviver Familien, zum Beispiel - um nur einige Namen zu nennen – bei Yossi Frack und seiner schon sehr kranken Frau, der dies aber ein Wunsch war, bei den Familien Blum, Even-Ari und Koretz. Daraus sind dauerhafte Freundschaften erwachsen.

Dann der Rückschlag durch den Golfkrieg im Januar 1991 und dessen, wie es empfunden wurde, israelkritische öffentliche Begleitung

in Deutschland. Gabi Deutsch, Christoph Kulenkampff, Horst Henrichs und der Verfasser machten sich, während Scud-Raketen fielen, im Februar nach Israel auf, um Solidarität der Vereinigung mit unseren israelischen Freunden zu zeigen. Joel Levi, damals als Reservist Pressesprecher der israelischen Armee, holte uns direkt am Flugzeug ab und wies uns in den - zum Glück dann nicht notwendigen - Gebrauch der ausgegebenen Gasmasken ein. Wir versuchten, die Fragen nach den deutschen Friedensdemonstrationen, die mindestens als antiisraelisch empfunden wurden, befriedigend zu beantworten in Gesprächen mit Regierungsvertretern, Shimon Peres, dem Oppositionsführer, Publizisten, Kulturschaffenden und insbesondere in einer Versammlung mit Mitgliedern und Freunden der DIJV. Die Treffen verliefen, außer bei den Politikern und Teddy Kollek, Bürgermeister in Jerusalem, schwierig; in jedem Fall waren sie emotional. Es half, dass wir eine der wenigen (man sagte uns überall: die einzige) ausländischen NGO-Delegationen vor Ort waren. Das überzeugte: Niemand sonst war da, die Straßen menschenleer, Geschäfte und Restaurants geschlossen, lediglich ein Hotel am Strand in Betrieb, und das nur bis zum 4. Stock. Schlafen konnte ich nicht – vor Ende des Krieges wegen der Angst, von der man unweigerlich erfasst wurde, danach wegen der nächtelangen Feiern auf dem Platz neben dem Hotel. Im Ergebnis hat der Solidaritätsbeweis das Fundament der Freundschaft befestigt.

Steigende Mitglieder- und Teilnehmerzahlen waren die Folge. Zur 2. Jahrestagung in Deutschland kam im November 1991 nach Berlin ins Bundesverwaltungsgericht eine noch größere Delegation als zwei Jahre zuvor aus Israel. Das Generalthema „Wehret den Anfängen“ erwies sich mit Blick auf die Ereignisse vor allem in Hoyerswerda im selben Jahr und Solingen, Mölln und Rostock-Lichtenhagen im

Jahr darauf leider nachgerade als prophetisch. Über 100 deutsche Teilnehmer reisten nach Israel zur Tagung im April/Mai 1992, dem Gegenstück zur Juristen-/Psychiatertagung in Ravensburg-Weißenau. Sie führte uns in das Talbieh Hospital in Jerusalem, wo wir am Auftakttag die Unterbrechung zum stillen Gedenken an den Holocaust erlebten, ins Pardessia Hospital bei Nethanya und an die Universität Haifa. Die Hoffnung freilich, dass die DIJV als Geburtshelfer bei der Gründung einer bilateralen Psychiatervereinigung erfolgreich assistieren könnte, erfüllte sich leider nicht. Das Jahr 1993 brachte zwei Tagungen: In einer ersten Kooperation mit der Konrad-Adenauer-Gesellschaft im Juni ein federführend von Winfried Karitter konzipiertes Symposium zur Frage „Tradition des Unrechts in totalitären Staaten - Vergleich des NS-Staats und der DDR?“ in Erfurt mit Besuch des ehemaligen Konzentrationslagers Buchenwald und mehrtägigem Aufenthalt in Auschwitz. Im September dann unsere Jahrestagung in Karlsruhe im Bundesverfassungsgericht zum Thema, ob und welche Sicherungen das Grundgesetz im Vergleich zur Weimarer Reichsverfassung bei Angriffen gegen den demokratischen Rechtsstaat bietet. Auch hier hat die gesamte Tagungsgruppe ein ehemaliges Konzentrationslager aufgesucht, Natzwiller im Elsass. Die Jahrestagung im Oktober 1994 in Jerusalem, Tiberias und Tel Aviv war gekennzeichnet von der intensiveren Beschäftigung in unserem Kreis mit dem Palästina-Konflikt. Gerade hatte Israel mit Jordanien ein Friedensabkommen ausgehandelt. Avishai Bravermann, Rektor der Ben-Gurion-Universität Beersheva, moderierte in Jerusalem ein Podium, auf dem maßgeblich Beteiligte der Verhandlungen von Oslo und Eres saßen und über eine gemeinsame Zukunft diskutierten, nämlich Elyakim Rubinstein (nachmaliger Generalstaatsanwalt Israels) und Siad Abu Siad (später Minister in der palästinensischen Autonomiebehörde). Für manche Israelis war

dies ersichtlich und hörbar schwer zu ertragen, sie verließen unter Protest den Saal. In Tiberias am See Genezareth wurden wir erstmals in die Exegese des Talmud eingeführt zu den (um es mit eigenen Worten zu formulieren) Fragen „Vorrang der verantwortlichen Entscheidung des Menschen“ und „Vorrang des örtlichen Rechts gegenüber jüdischen Gesetzen in der Diaspora“. Unsere Lehrer waren Itzhak England und Rabbi Pesach Schindler – unvergessliche Erfahrungen an einem besonderen Ort.

Unser Treffen in Düsseldorf 1995 brachte zwei Neuerungen. Zum einen nahm erstmals eine gezielt geförderte größere Gruppe von „Jungen“ teil, Studenten und Referendare aus Israel und Deutschland. Möglich wurde das durch Sponsoring einer örtlichen Versicherungsgesellschaft. Diese spezielle Jugendförderung konnte bis heute mit wechselnden privaten und öffentlichen Unterstützern beibehalten werden, in den letzten Jahren vornehmlich in Zusammenarbeit mit dem Bundesministerium der Justiz. Zum anderen beschlossen Vorstand und Präsidium, künftig nicht mehr jährlich, sondern im Rhythmus von drei Jahren zweimal eine Jahrestagung im Wechsel zu veranstalten. Es folgten: Tagungen in Ma'ale Hachamisha im März 1997 mit ausgeprägt dialogischen Disputen zwischen Jutta Limbach und Aharon Barak wie auch zwischen Smadar Ottolenghi und Klaus Hopt. In Weimar im Oktober 1998 mit beeindruckenden Berichten zur Situation in den besetzten Gebieten und Interna aus den Madrid- und Oslo-Verhandlungen. Sodann außerhalb der Reihe 1999 im Juni zusammen mit der Anwaltskammer Berlin und der Jewish Law Association die erste Tagung „Anwalt ohne Recht“ (Simone Ladewig-Winters stellte ihr gleichnamiges Buch vor) und im Oktober 1999 desselben Jahres in Kooperation unter anderem mit der KAS Israel, die sich später sehr effizient fortsetzte, an der Hebrew University

Jerusalem anlässlich 50 Jahre Grundgesetz zu Grundrechten und Verfassungsfragen in Deutschland und Israel. Regulär wieder im Mai 2000 in Beersheva und Jerusalem, von wo aus wir unter Vermittlung von Henning Niederhoff, Repräsentant der KAS in Ramallah, drei große Gruppen von Tagungsteilnehmern nach Gaza, Hebron und Ramallah zum Besuch justizieller Institutionen und zu Gesprächen mit hochrangigen Justizvertretern geführt haben – ein schon damals schwieriger und ungewöhnlicher, freilich wichtiger, heute aber undenkbarer Besuch. Und schließlich im Sommer 2001 in Wiesbaden, unter anderem zur Entschädigung von Zwangsarbeitern.

Die für April 2003 geplante Jahrestagung in Zichron Jac'ov war die bisher einzige Veranstaltung, die aus Sicherheitsgründen (Zweiter Golfkrieg) abgesagt werden musste, aber im Oktober in Tel Aviv nachgeholt werden konnte, wenn auch mit nunmehr anderen Themen. Zum Auftakt wurde die von Joel Levi initiierte und – nach vielen Orten – erstmals in Israel gezeigte Ausstellung, die erstmals nach Israel kam, von den beiden Justizministern Lapid und Zypries eröffnet. 2004 hatten wir in Wildbad Kreuth in abgeschiedener sommerlich weißblauer Atmosphäre ein wohltuend nahes Zusammensein. Dabei berührte uns eine Szene im ehemaligen Konzentrationslager Dachau, und allen, die dabei waren, wird das im Gedächtnis bleiben. Efrayim Heim, der mit seiner Ehefrau Eva von Beginn an, seit Frankfurt 1989, auf allen DIJV-Tagungen war, offenbarte, dass ihr Vater im Dezember 1944 hier gestorben war. Eva Heim legte an der Gedenkstätte den Kranz der DIJV/IDJV nieder, und Arieh Koretz sprach den Kaddisch. In der Person ihres Vaters waren die Entrechteten, Gequälten und Ermordeten in diesem Augenblick präsent, und wir fühlten, dass Vergangenheit und Erinnerung Gegenwart ist und Zukunft Verpflichtung.

Die 16. Jahrestagung 2005 in Jerusalem beschäftigte sich mit Blick auf 40 Jahre diplomatischer Beziehungen rechtsvergleichend mit zentralen Verfassungsfragen in Israel und Deutschland. Höhepunkt unseres Treffens in Leipzig im April 2007 war die Feierstunde im Großen Saal des Bundesverwaltungsgerichts (Reichsgericht), mit dem die während der NS-Zeit willkürlichen und rechtswidrigen Depromotionen von über 70 meist jüdischer Doktoranden der juristischen Fakultät in namentlicher Nennung formell rückgängig gemacht wurden; auch dieser längst fällige Akt war von Joel Levi mit einem Brief angestoßen, dann von der Universität freilich rasch in einem wissenschaftlichen Projekt und einer Publikation umgesetzt worden. Internationale Schüler von Professor Roland Baldini - vielen aus den nachmittäglichen Konzerten auf der Berliner Tagung 1991 noch bekannt – von der Musikakademie Leipzig gaben der Veranstaltung den gebührenden würdigen Rahmen. Im September 2008 in Tel Aviv beschäftigten wir uns 60 Jahre nach der Staatsgründung im Schwerpunkt mit der Rechtsentwicklung Israels, dabei unter anderem mit dem rechtlichen und politischen Status der arabischen Minderheit, und besuchten die neugegründete Anwaltskammer in Nazareth. Im Juni 2010 in Hamburg (kurz nach dem Angriff der israelischen Marine auf das türkische Schiff, das die Gaza-Blockade zu durchbrechen versuchte) waren Höhepunkte die Fragestunde im Internationalen Seegerichtshof und der Besuch des ehemaligen Konzentrationslagers Bergen-Belsen. Ende Oktober/Anfang November 2011 waren wir zunächst Gast im Technion der Universität Haifa (hier standen unter anderem Fragen um die Zulässigkeit der Verhaftung palästinensischer Verdächtiger unter Aspekten der Sicherheit im Brennpunkt, überdies das wechselvolle Schicksal des einst arabischen Stadtteils Wadi Salib in Haifa) und sodann, ebenfalls zum wiederholten Male, bei

der KAS in Mishkenot Sha'ananim in Jerusalem. Die zur strafrechtlichen Verantwortlichkeit von Soldaten von Justiz-, Militär- und Friedensaktivisten und die zum Einfluss des vor 50 Jahren durchgeführten Eichmann-Prozesses auf das Selbstverständnis Israels mit Gabriel Bach und Moshe Zimmermann geführten Diskussionen waren Glanzlichter offener streitiger Diskurse. Schließlich Köln im Mai 2013: Zum ersten Mal nach der rechtsextremistischen Mordserie des sog. „Nationalsozialistischen Untergrunds“ erläuterten die Spitzen von Bundeskriminalamt und Bundesamt für Verfassungsschutz sowie der Generalbundesanwalt und ein Polizeipräsident ihre Erkenntnisse gemeinsam auf einem Podium und stellten sich den bohrenden Fragen des Plenums.

In 19 Jahrestagungen (auch die falsche Zählung ist in unserem Verein liebenswert chaotisch), vier Spezialsymposien und 7 Jugendtagungen (hierzu gleich) haben zu weit mehr als 200 Themen und in Dutzenden Podiumsdiskussionen rund 400 Experten referiert; die Programme sind in Band VII (1999) und in dieser Ausgabe der Mitteilungen abgedruckt. In der ersten Dekade lagen entsprechend unserer Gründungssatzung die Schwerpunkte auf historischen Themen und den Fragen, wie es zum Versagen der Justiz im Nationalsozialismus wie auch danach kommen konnte und wie dem in der Zukunft entgegenzuwirken ist. In den letzten Jahren rückten gerade auf Initiative unserer Israelischen Freunde in Vorstand und Präsidium zunehmend moderne Fragestellungen in den Fokus, ganz besonders bei den Jugendtagungen. Aktuelle Themen werden in der Facebook-Gruppe der DIJV/IDJV behandelt, die inzwischen rund 190 Mitglieder hat (über 150 bzw. knapp 40). Diese Kommunikation gewinnt immer mehr an Bedeutung neben den Tagungen, Mitteilungen und Regionaltreffen. Letztere gibt es in Berlin seit 2001, im Raum

Düsseldorf seit 2007; sie starteten soeben in München und werden im September in Frankfurt (wieder) und im November in Hamburg (neu) aufgenommen werden.

Als politische Vereinigung oder „pressure group“ verstehen wir uns nicht. Selbstverständlich nehmen wir von Fall zu Fall Stellung, so während des ersten Golfkriegs 1991 in einem offenen Brief an Bundeskanzler Kohl zu den deutschen Waffenexporten an den Irak, zu Fragen des Völkerrechts im Nahen Osten, zu Rechtsextremismus und Antisemitismus, zur Beschneidung oder zur Problematik der – endlich neu geregelten – Ghettorenten, in Presseerklärungen, Vorträgen, Podiumsdiskussionen. Nicht immer waren wir uns in den Gremien dabei einig. So kam, um nur ein Beispiel zu nennen, nach der Tötung von Scheich Yassin durch die israelische Luftwaffe im März 2004 die vom deutschen Vorstand beabsichtigte Presseerklärung, mit der das „targeted killing“ kritisiert werden sollte, nach innerhalb von Stunden über Nacht geführter intensiver Diskussion der Straf- und Völkerrechtsstandpunkte nicht zustande; veröffentlicht ist der Vorgang in den Mitteilungen XI (2005). Die Bemühungen, Kontakte zu palästinensischen juristischen Autoritäten zu knüpfen und in der Jugendtagung Studenten der Universitäten Birzeit und Al-Quds, wie bereits einmal praktiziert, mit der israelischen und deutschen Gruppe zusammenzubringen, ruhen nach der Diskussion in der Hamburger Mitgliederversammlung 2010 angesichts der derzeitigen Umstände einvernehmlich. Für nicht wenige Mitglieder sind wir hier zu passiv, für andere tun wir zu viel. Die israelischen Vertreter in Vorstand und Präsidium stehen Aktivitäten der DIJV auf diesem Feld im Prinzip ausdrücklich nicht entgegen. Den Ausschlag gibt indes das Dictum des in Hamburg gebürtigen, aus Thessaloniki von Deutschen verschleppten und das KZ Bergen-Belsen

überlebenden Arieh Koretz: „Es ist für mich unerträglich, dass ein Palästinenser und ein Israeli an einem Tisch sitzen, und ein Deutscher ist Schiedsrichter“.

Gegenseitiges Vertrauen und Handlungsfähigkeit sind, allen Unkenrufen zum Trotz, nach der 1998 erfolgten Trennung in zwei Vereinigungen unter einem gemeinsamen Präsidiumsdach immer weiter gewachsen. Allen, die für das Projekt der Vereinigung in der einen oder anderen übernommenen Aufgabe gearbeitet haben oder das noch tun, bin ich dankbar.

Es sei mir erlaubt, zwei von denen, die mit Ablauf des letzten Jahres ausgeschieden sind, zu erwähnen.

Das ist einmal Sabine Appy. Sie hat im November 1990 die Verantwortung für die Finanzen im Verein übernommen und, unter der gestrengen Prüfungsaufsicht von Dietrich Kluge mit Lutz Schwarz bzw. Susanne Tiedchen, mit enormem Einsatz, eiserner Hand und gleichzeitig Weitblick durch schwierige fiskalische Gewässer gesteuert. Nach dem überraschenden Tod der viel zu früh verstorbenen Gabi Deutsch füllte sie ohne Zögern zusätzlich das Amt der Generalsekretärin aus. Sie organisierte ab diesem Zeitpunkt die Jahrestagungen alleinverantwortlich bis zur Bestellung von Erika Hocks als Geschäftsführerin, von da an gemeinsam mit ihr.

Erika Hocks ist im Frühjahr 1995, gerade als wir die Tagung Düsseldorf zu bewältigen hatten, ins kalte Wasser der neuen Aufgabe gesprungen. Sie war dann 18 Jahre lang nicht nur die organisatorische Zentrale der Vereinigung, wo sie, um nur eine der Aktivitäten zu beschreiben, Generationen von Studenten und Referendaren in Praktika und Wahlstationen nach Israel und umgekehrt vermittelte. Ihr bleibendes Verdienst

ist es vor allem, die Idee eigenständiger Jugendtagungen bereits sehr bald entwickelt und bis heute nachhaltig umgesetzt zu haben. Sie sind für Studenten, Referendare und Berufsanfänger aus Israel und Deutschland mit englisch als Tagungssprache und jungen Themen konzipiert. Es gab sie in Frankfurt, Ramot und Wiesbaden, unterstützt durch das hessische Justiz- bzw. Innenministerium und das Bundesministerium der Justiz. Mit ihrem Charme löste Erika Hocks manche Befangenheit oder ließ sie schon nicht aufkommen. Aus den Begegnungen resultierten vielfach bleibende Kontakte und deutsch-israelische Verbindungen. Jacqueline Hopp, unsere neue Geschäftsführerin in Berlin, wird die Jugendtagungen weiterführen. Denn sie sind unverzichtbarer Teil unseres Vereins, und nicht zuletzt wegen dieser als vorbildlich gewürdigten Jugendarbeit ist im Justizteil der bilateralen Vereinbarung der israelischen und deutschen Regierung von 2008 die DIJV/IDJV namentlich als Träger der Kooperation auch für die Zukunft genannt.

Die Vereinigung ist jetzt auch in Deutschland in einem gewissen Umbruch. Sie hat mit ihren fast 600 Mitgliedern, davon knapp ein Viertel in Israel, viel Potential. Es auszuschöpfen, bedarf der Empathie und Unterstützung vieler.

Im Augenblick ihrer Gründung dabei gewesen sein und an ihrer Entwicklung mit anderen zusammen mitgewirkt haben zu dürfen, empfinde ich als persönliches Glück. Dan Assan, seit 2007 Vorsitzender der IDJV, hat zum Jubiläum geschrieben: „Es ist ein großartiges Projekt der deutsch-israelischen Verständigung und nicht zuletzt der persönlichen Freundschaften.“ Möge es weiter gelingen, auf dass es die 40, 50 oder 120 erreiche.

25 Jahre DIJV / IDJV - Vergangenheit und Zukunft

Von Dr. Werner Himmelmann, Vizepräsident der DIJV / IDJV, Dortmund

Als die Deutsch-Israelische Juristenvereinigung vor 25 Jahren gegründet wurde, fühlten sich die deutschen beteiligten Kollegen in einer Bringschuld. So viel war noch zu sagen zu den schrecklichen NS-Verbrechen, zur sogenannten „Wiedergutmachung“, aber auch zu den Neonazis und dem Antisemitismus. Die NS- und Neonaziprozesse wurden ausführlich diskutiert, zum Beispiel bei unserer 4. Tagung im Bundesverwaltungsgericht (damals noch in Berlin) vom 14. bis 20.11.1991 unter der Schirmherrschaft von Prof. Dr. Jutta Limbach. So berichtete beispielsweise der seinerzeitige Vorsitzende Richter am OLG Köln, Dr. Heinz Fassbender, vom Lischka-Prozess. Mit Wehmut erinnern wir uns daran, dass unser alter Freund Heiner Lichtenstein damals die anschließende Diskussion moderierte. Er hat nicht mehr miterlebt, dass die uns sehr verbundene Zeitschrift zum Verständnis des Judentums „Tribüne“ vor kurzem ihr Erscheinen einstellte.

Mit Freude konnten wir in den ersten Jahren erleben, dass aufgrund der persönlichen Verbindungen, die wir inzwischen geknüpft hatten, viele israelische Kollegen Deutschland besuchten, die sich das bis dato gar nicht hätten vorstellen können. Keiner der Teilnehmer wird beispielsweise die abendliche Veranstaltung mit Rudi Abraham vergessen, über dessen Schicksal die Tochter unseres damaligen Bundespräsidenten Richard von Weizsäcker am nächsten Tag in der Zeitung berichtete: Nachdem Rudi Abraham von seinem schweren Schicksal erzählt hatte, beendete er seine Schilderungen mit den Worten: „Nach diesen Tagen (in Berlin) habe ich meinen Frieden mit Deutschland gemacht“.

In all den Jahren haben wir dafür gesorgt, dass die Tagungsteilnehmer nach Möglichkeit alle in demselben Hotel wohnten, um sich

auch nach den Vorträgen auszutauschen. Viele Freundschaften sind auf diese Weise zwischen deutschen und israelischen Kollegen entstanden.

In Israel wurden wir immer mit größter Herzlichkeit willkommen geheißen und alle Kolleginnen und Kollegen fassten bei diesen Aufenthalten in Israel eine heimliche Liebe zu diesem Land. Viele Gerichtspräsidenten und hochrangige Juristen haben uns nach Israel begleitet. Allein Bundesjustizministerin Brigitte Zypries war zwei Mal mit uns in Israel. Aber auch der frühere Generalbundesanwalt Kay Nehm wird sich an die damalige einwöchige Tagung erinnern, insbesondere an den Besuch in Ramallah. Nach Überschreiten der „Grenze“ wurde er nämlich von schwer bewaffneten palästinensischen Polizeibeamten beschützt.

Ein Meilenstein war sicher die gemeinsam mit der Bundesrechtsanwaltskammer veranstaltete Tagung im Jahre 2003 mit dem Titel „Anwalt ohne Recht“. Dieser Titel knüpft an die Ausstellung der Bundesrechtsanwaltskammer an. Diese Ausstellung war als Wanderausstellung konzipiert und wurde seinerzeit in Israel gezeigt. Die Bundesrechtsanwaltskammer wurde institutionelles Mitglied in der DIJV und beide Gemeinschaften arbeiten seither eng zusammen.

Ganz besondere Ereignisse waren die ganztägigen Ausflüge nach Gaza, Hebron und Ramallah. In Ramallah betreute uns mehrmals der damalige Repräsentant der Konrad-Adenauer-Stiftung in Palästina, Henning Niederhoff. Bei unserem Aufenthalt in Gaza nahmen wir mit Erschrecken von den dort herrschenden Zuständen Kenntnis. Außerdem diskutierten wir engagiert mit dortigen Regierungsvertretern im Ministerrang und auch

mit dem Präsidenten der palästinensischen Anwaltskammer.

Das größte Lob wurde der Deutsch-Israelischen Juristenvereinigung im Jahre 2008 von der Bundesregierung zuteil, die im Anschluss an die erste deutsch-israelische Regierungskonsultation ein Kommuniqué herausgab mit dem Ziel „das einzigartige Verhältnis zwischen Deutschland und Israel durch zukunftsorientierte politische Maßnahmen zu festigen“. In dem Wortlaut der bilateralen Vereinbarung wird unter dem Titel „Justiz“ darüber berichtet, dass „der Austausch und die Begegnung junger Juristinnen und Juristen fortgesetzt und vertieft werden“ soll. Es heißt dann weiter: „In diesem Zusammenhang unterstützt und fördert das Bundesministerium der Justiz die vorbildliche Arbeit der Deutsch-Israelischen Juristenvereinigung (DIJV)“.

In diesem Sinne hat die Bundesregierung der DIJV sehr oft geholfen, um bei den Jugendtagungen die Teilnahme möglichst vieler jungen Juristinnen und Juristen finanziell zu ermöglichen.

In den letzten 10 bis 15 Jahren hat sich die DIJV mehr und mehr aktuellen Themen zugewendet. Gleichzeitig wurde aber vergangenes Unrecht nicht vergessen. So haben wir dabei mitgewirkt, dass die zu Unrecht erfolgte Aberkennung von Promotionen durch die Juristische Fakultät der Universität Leipzig von 1933 bis 1945 aufgehoben wurde. Im Rahmen unserer Tagung im Bundesverwaltungsgericht in Leipzig fand eine Feierstunde statt, bei welcher Prof. Dr. Itzhak Englard, emeritierter Richter am Obersten Gericht in Jerusalem, und der Dekan der Juristischen Fakultät der Uni Leipzig, Prof. Dr. Burkhard Boemke, bewegende und versöhnende Worte fanden.

Besondere Beachtung fand bei unserer letzten Tagung vom 07. bis 12.05.2013 in Köln der Tagungsblock „Rechtsextremistischer Terrorismus in Deutschland“. Unter der Moderation von Hans Leyendecker diskutierten Heinz Fromm, der ehemalige Präsident des Amtes für Verfassungsschutz, der Generalbundesanwalt Harald Range und der Präsident des Bundeskriminalamtes Jörg Ziercke gemeinsam mit dem Polizeipräsidenten Norbert Weseler aus Dortmund über das Phänomen, dass „sich eine jugendliche Nazigung quasi spazierengehenderweise ein Dutzend Jahre lang quer durch Deutschland mordet, ohne dass sie und ihr Netzwerk auffällig werden“ (so Giordano). Überspitzt sagt Giordano, die verantwortlichen Stellen der Bundesrepublik seien von Blindheit geschlagen gewesen, die „bis an die Grenze der Komplizenschaft“ gehe. Diesen Vorwürfen und Fragen wurde in Köln nachgegangen. Mit großem Erstaunen und mit Freude stellten wir fest, dass gerade unsere jüngsten Kolleginnen und Kollegen sich mit den ausweichenden Erklärungen der hohen Herren Referenten nicht zufriedengegeben haben.

Unsere Bemühungen, auch Kontakte zu den palästinensischen Kollegen zu knüpfen, wurden durch die zweite Intifada und durch den Gaza-Krieg fast ganz zunichte gemacht. Wenn man so lange mit israelischen Kollegen befreundet ist, bleibt es nicht aus, dass eine Juristengesellschaft, auch wenn sie keine politischen Ziele verfolgt, mit diesen Problemen ebenfalls konfrontiert wird.

Von jeher waren unsere Beziehungen zu dem israelischen Supreme Court ganz besonders intensiv. Hierzu hat vor allen Dingen unser Ehrenpräsident Prof. Dr. Mahrenholz maßgeblich beigetragen. Es verging keine Tagung, die nicht neben dem Besuch der Knesset auch

einen Besuch des Supreme Court in seinem wunderschönen neuen Gebäude in ihrem Programm hatte. Eine besondere Erinnerung habe ich an das Jahr, in dem der unvergessene Präsident des Supreme Court, Meir Shamgar, Gastgeber bei unserem Besuch im Supreme Court war. Nach einiger Überlegung hielt der Präsident eine Begrüßungsrede in deutscher Sprache. Das war ein bewegender Moment und in jener Zeit eine ungewöhnlich freundliche Geste.

In den folgenden Jahren sind wir nicht nur mit den Erfolgen, sondern auch mit den Problemen des Supreme Court konfrontiert worden. Diese Probleme haben Anfang des Jahres 2014 ihren Höhepunkt erreicht: Der Präsident des Supreme Court, Asher Grunis, beanstandet, dass der jüdische Siedlungsbau im Westjordanland unvermindert anhält, obwohl Beschlüsse des Supreme Court entgegenstehen. Der Präsident des Supreme Court rügt „das Verhalten des Staates“ im Hinblick auf bestimmte Gebäude und Grundstücke. Er sagt, „wir sind der Meinung, dass die Zeit gekommen ist, den Staat anzuweisen, sich an seine Verpflichtungen zu halten und sie auszuführen“. Gleichzeitig schreibt die Vizepräsidentin des Supreme Courts, Miriam Naor, „ich bedauere, dass wir an diesen Punkt gekommen sind“. Die Vizepräsidentin des Supreme Court erklärt, dass von dem Staat verlangt werden müsse, die Entscheidungen

des Supreme Court „auch wirklich umzusetzen“, wie die jüdische Zeitung (Dezember 13/ Januar 2014, Nr. 94/95) schreibt.

Natürlich beobachtet die Deutsch-Israelische Juristenvereinigung diese und andere Entwicklungen in Israel mit großer Sorge. Wir alle, die wir Israel lieben, träumen uns in die Zeit des Erzvaters Abraham zurück. Von diesem heißt es im Hebräer-Brief, er sei „ein Fremdling gewesen in dem verheißenen Land als in einem fremden und er wohnte in Hütten mit Isaak und Jakob, den Miterben derselben Verheißung“. Und dann baute Abraham keine Mauern um seine Behausung, sondern er hatte Geduld. Er „wartete auf eine Stadt, die einen Grund hat, deren Baumeister und Schöpfer Gott ist“.

Das erinnert uns an den großen Philosophen Moses Mendelssohn, dem Lessing ein literarisches Denkmal gesetzt hat. In der Ringparabel lässt er Moses Mendelssohn in der Gestalt Natan des Weisen zum Sultan sagen, auf welche Weise jedes Volk und jede Religion ihren Zielen nachstreben sollen: „Mit Sanftmut, mit herzlicher Verträglichkeit, mit Wohltun, mit innigster Ergebenheit in Gott“.

Wir können nur hoffen, dass alle Parteien in der Zukunft von diesem Ratschlag ein klein wenig annehmen werden.

Zum 25. Jubiläum der DIJV / IDJV

Von Dan Assan, Vorstandsvorsitzender der IDJV, Tel Aviv

Der freudige Anlass des 25. Jubiläum der Vereinigung trifft mit einem sehr traurigen Ereignis zusammen. Joel Levi ist im Juni 2014 gestorben.

Unser Freund Joel Levi war einer der Gründerväter der Vereinigung. Seine Tätigkeit um die Wahrung der Erinnerung an den Holocaust sowie um die Völkerverständigung werden unvergesslich sein. Besondere Würdigung verdient sein selbstloses Werk um das Gedenken an die verfolgten jüdischen Juristen in Deutschland. Aber neben seinem Wirken will ich auch von seinem Charakter erzählen. Das lässt sich in einem sehr kurzen Satz zusammenfassen: er war ein „Mensch“. Dieses Wort kommt aus dem Jiddischen, hat aber auch im amerikanischen Englisch und im Hebräischen Eingang gefunden. Es ist nicht nur schlichtweg ein Mensch, sondern all das Gute am Menschen: die Wärme, die Freundlichkeit und vor allem die Empathie gegenüber seinen Mitmenschen.

Und darum geht es in unsere Vereinigung – um die Menschen und um die Menschlichkeit.

In der Satzung stehen vordergründig die Zwecke der Förderung des Dialogs zwischen israelischen und deutschen Juristen zur Vertiefung der Beziehungen zwischen beiden Ländern und eine vertiefte Auseinandersetzung mit der Justiz des nationalsozialistischen Regimes. Das sind in der Tat unsere Ziele, aber im Hintergrund stehen die Menschen und jene Menschlichkeit, von der ich spreche.

Das bringt uns zurück zu jener dunklen Zeit, der Zeit des Holocausts. Es war eine Zeit, in welcher das Verhalten der Menschen, insbesondere und vor allem die Menschen aus Deutschland, im krassen Gegensatz, im absoluten Gegenteil zur Menschlichkeit stand.

Auch wenn Juden und Deutsche heute auf dem anderen Ende der Skala stehen, so wollen wir und dürfen wir diese unmenschliche Zeit nicht vergessen, und vor allem wollen wir die Lehre daraus ziehen. Und diese Lehre lässt sich in einem sehr kurzen Satz zusammenfassen: sei immer ein „Mensch“.

Ich glaube fest daran, dass wir – in beiden Vereinigungen – in den 25 Jahre unseres gemeinsamen Wirkens, einiges zur Menschlichkeit beigetragen haben. Wir haben in unseren Veranstaltungen Tausende von Israelis, Juden und Deutsche zusammengebracht. Die Scheu ist schnell verflogen und wir haben uns kennengelernt, sind Freunde geworden. Das ist eine Antwort auf den Holocaust.

Im Talmud lehrt uns Rabbi Shimon Ben Gamliel: „Auf drei Dingen steht die Welt – auf dem Gesetz, auf der Wahrheit und auf dem Frieden.“

Und wir fügen, im Sinne unseres verstorbenen Freundes Joel Levi, einen vierten Pfeiler hinzu – die Menschlichkeit.



Nachruf Joel Levi

Von Dr. Lothar Scholz, Dresden



Unser Freund Joel Levi ist gegangen. Er starb am Morgen des 15. Juni 2014 in Tel Aviv. Die tückische Leukämie, die er mit starkem Willen mehr als zwei Jahre tapfer bekämpft und so weit besiegt hatte, dass er zuletzt ein knappes gutes Jahr hatte, war plötzlich zurückgekehrt und hatte ihm nur noch vier Tage Zeit gelassen. Er starb ohne Schmerzen und friedvoll im Kreise seiner Familie.

Joel Levi kam am 25. August 1938 als erstes von zwei Kindern von Arno (Abraham) und Herta (Tova) Levi, geb. Friedländer, zur Welt. Geboren wurde er im Haus seiner Eltern in Kfar Sirkin, einem von ihnen mitbegründeten Moshav nahe Petach Tikva. Die Eltern waren aus Aschersleben und Cottbus nach Israel gekommen und hatten sich dort Mitte der 30er Jahre kennengelernt.

Nach der Schule absolvierte er die Militärzeit in den Jugendbrigaden. Er war Reservist und während des Golfkriegs 1991 Pressesprecher der israelischen Armee für die internationale Öffentlichkeit. Nach der Militärzeit arbeitete er als Zivillist bei der Zensurbehörde der Armee und studierte gleichzeitig an der Hebräischen Universität in Jerusalem Jura. Entscheidend für diesen Schritt war ein dreistündiges Gespräch mit Chaim Cohen gewesen, seinerzeit Regierungsberater, den er angesprochen hatte. Eine Stage nahm er bei Rechtsanwalt Aderet wahr, in einer anderen war er Assistent von Gabriel Bach, damals Staatsanwalt im Eichmann-Verfahren. 1964 erhielt Joel Levi die Anwaltszulassung und praktizierte seither in Tel Aviv als Rechtsanwalt, zuletzt 14 Jahre gemeinsam mit seinem Sohn Dor in Ramat Gan. Schwerpunkte seiner anwaltlichen Tätigkeit waren anfangs Strafverteidigungen und Rechtsstreitigkeiten nach Arbeitsunfällen, später unter anderem Medizinrecht und in den letzten zwei Jahrzehnten Restitutions-

ansprüche von Holocaustopfern oder deren Erben insbesondere im Kunstsektor.

Joel war seit 1965 verheiratet mit der Psychotherapeutin Nurith Levi, geborene Weißbrodt; beide haben vier Kinder und acht Enkel.

Joels Kraft und Hartnäckigkeit, seinem Charisma und Charme konnte sich niemand entziehen, der ihn persönlich kannte und in seinen Bann geraten war. Er war Sabre und doch Jecke zugleich. Er, der mit gewisser innerer Distanz im November 1989 zum ersten Mal nach Deutschland gekommen war, lebte, das spürte man, seither einen Auftrag: Ein Verhältnis zwischen Israelis und Deutschen herzustellen, in dem Neues gestaltet werden konnte. Dabei kam es Joel darauf an, nicht einfach auf unberührt liegen bleibenden und möglichst in Ruhe gelassenen Trümmern zwölfjähriger deutscher Geschichte aufzubauen. Ihm war wichtig, Fehlentwicklungen, Versagen und persönliche Schuld verantwortlicher Institutionen und Menschen zuvor festzustellen und, wenn möglich, zu korrigieren, um Opfern Gerechtigkeit widerfahren zu lassen. Die ausgeprägten investigativen Fähigkeiten, die ihm ein Lehrer bereits früh attestierte, brauchte er denn auch hierfür.

Um nur drei solcher Aktionen zu nennen, die er unnachgiebig gegen Widerstände zum Erfolg führte:

So spürte er Ende der achtziger, Anfang der neunziger Jahre in pathologischen Instituten an Universitäten in Deutschland Präparate von Opfern nationalsozialistischer Verfolgung auf, die noch immer in medizinischen Lehrveranstaltungen gezeigt wurden – Joel erreichte eine Beendigung solcher Übung und einen würdigen Umgang mit den Präparaten.



In Berlin brachte er gemeinsam mit der dortigen Anwaltskammer im Centrum Judaicum die namentliche Dokumentation der Schicksale der zwischen 1933 und 1945 verfolgten Rechtsanwälte in eine Ausstellung „Anwalt ohne Recht“. Sie wurde in Deutschland und Europa gezeigt, ebenso unter anderem in New York, Los Angeles, Toronto, Mexico City, Tokio und Jerusalem, wo sie im Herbst 2003 im Rahmen der Jahrestagung der DIJV/IDJV von den Justizministern Lapid und Zypries eröffnet wurde. Ähnliche Projekte initiierte er in Wien und Amsterdam.

Als Drittes sei genannt die Rücknahme der in der NS-Zeit erfolgten Depromotionen zumeist jüdischer Absolventen an deutschen Juristenfakultäten. Für die Rücknahme der Aberkennung von Doktorgraden der Universität Leipzig ist für über 70 verfolgte namentlich genannte Juristen am 30. April 2007 in einer Festveranstaltung der Jahrestagung unserer Vereinigung im Großen Saal des Bundesverwaltungsgerichts (Reichsgericht) ein angemessen würdiger Rahmen gefunden worden. Auch dieses Projekt hatte Joel Levi mit einem Brief an die juristische Fakultät Leipzig im Jahr zuvor angestoßen und bis zur Dokumentation in eine Broschüre der Universität begleitet.

Joel Levi hatte die Gabe, Menschen zusammenzubringen. Ob alt oder jung, unterschiedlicher Provenienz oder Profession, ob mit Vorbehalten oder inneren Hemmnissen einer Annäherung. Er schaffte das, alle konnte er

begeistern sich zu bewegen.

Joel war es, der in den ersten Jahren der DIJV viele ältere israelische Kolleginnen und Kollegen mit deutschen Wurzeln an die Vereinigung heranführte und auf Tagungen mitbrachte - nicht wenige zum ersten Mal auf deutschen Boden, den sie nie wieder hatten betreten wollen. Joel überzeugte sie. Viele fanden so ihren persönlichen Frieden mit Deutschland, und alle dankten es ihm. Ungezählt auch die „Jungen“, Studenten und Referendare aus Deutschland, die er in seiner Kanzlei zur praktischen Ausbildung aufnahm oder befreundeten Kolleginnen und Kollegen vermittelte.

Für die beiden Tagungen, die die DIJV für Juristen, Psychiater und Psychologen in Deutschland und Israel 1990 und 1992 durchführte, gelang es Joel Levi zusammen mit Peter Silfen, im Gesundheitsministerium Israels zuständig für psychiatrische Kliniken, den dortigen Fachverband der Psychiater zu veranlassen, den seit Staatsgründung bestehenden Beschluss aufzuheben, keine offiziellen Kontakte mit deutschen Kollegen zu pflegen. In diesem Zusammenhang hatte ich die Gelegenheit, staunend in einem besonderen Augenblick Joels ergebnisorientierte Zielstrebigkeit, Kreativität, Präzision, sprich: sein Organisationstalent bei gleichzeitiger Vernetzung kennenzulernen. Anlässlich einer Konferenz des Weltverbands der Psychiater in Jerusalem im Sommer 1989 war während einer Kaffeepause in kleinem



Kreis die Idee aufgekommen, im Folgejahr in Ravensburg mit Juristen, Psychiatern und Psychologen aus Israel und Deutschland die erwähnte erste Tagung zu Fragen von psychischer Krankheit, Schuld und Unterbringung zu veranstalten. Binnen weniger Minuten hatten Joel und Peter Silfen auf einem Blatt Papier das Symposium thematisch so strukturiert und personell untersetzt, wie es dann im Juli 1990 eine Woche lang im Psychiatrischen Landeskrankenhaus Ravensburg-Weißenau stattfand – Fortsetzung in Talbieh/Jerusalem und Pardessia Hospital/Nethanya im Jahr 1992 inklusive.

Kennengelernt habe ich Joel Levi, damals Vizepräsident der Bar Association Tel Aviv, Mitte Januar 1989 beim „Erkundungsbesuch“ unserer siebenköpfigen Delegation aus Deutschland zur Vorbereitung der Gründung einer bilateralen Juristenvereinigung. Joel saß in der Anwaltskammer neben mir, der Funke sprang sofort über und entfachte ein 25 Jahre währendes Feuer.

Nach seinem schnellen Beitritt wurde, wie anlässlich der Auszeichnung mit dem Bundesverdienstkreuz im Mai 2007 Werner Himmelmann in einem Schreiben an den deutschen Botschafter in Israel das nannte, Joel zum „kräftigen Außenbordmotor unserer Vereinigung“ nicht nur in Israel, sondern auch in Deutschland. Er war der Werber schlechthin in Justizbehörden und Kanzleien, bei Politikern und Vertretern aus Kultur und Wissenschaft. Joel hat das Bewusstsein und die Herzen der Menschen für das Anliegen der deutsch-israelischen Juristenvereinigung geöffnet.

Dass er in den frühen Jahren unseres Vereins eine Zeit lang Vorstandsmitglied war, wäre selbst ohne Erwähnung selbstverständlich. Hervorgehoben werden soll indes, dass er daneben als Dozent – unter anderem für

Medizinrecht, Recht und Ethik im Genomprojekt und Medizin im Nationalsozialismus an den Universitäten Bar Ilan und Tel Aviv wirkte, Aufgaben in mehreren Ausschüssen der Israel Bar wahrnahm und als Generalsekretär der Gesellschaft Recht und Medizin sowie im Verein der Israelis mitteleuropäischer Herkunft arbeitete. Wegen dieser Verdienste wurde er im Jahre 2007 von der israelischen Anwaltskammer als herausragender Vertreter des Berufsstands geehrt.

Tolerant war Joel und liberal; die politische und menschliche Entwicklung in Israel und Palästina bedrückte ihn seit langer Zeit. Er war, davon machte er allerdings kein Aufhebens, auch ein sozialer Mensch. Nicht nur, dass er ehrenamtliche Betreuungen und Vormundschaften von Bedürftigen übernahm. Ich habe erlebt, wie er älteren Menschen, denen er verbunden war, mit großem Respekt begegnete, sie umsorgte. Um nicht wenige kümmerte er sich bis zum Ende ihres Lebensabends.

Seine große Familie war Joel wichtig. Er hatte daneben viele Freunde, gerade auch außerhalb seines Berufskreises, mit unterschiedlichsten Lebensgeschichten. Es war ein Privileg, dass ich den Einblick in einen derartigen Kreis gewinnen durfte zum Beispiel jeden Morgen in Tel Aviv, wenn er mich – ausnahmslos und ohne pardon – in aller Frühe im Hotel abholte zu Gymnastik, Schwimmen im Meer und daran anschließendem Kaffee mit solchen Freunden. Auch hier, beim Zusammensein mit diesen Menschen, hat sich Joel einen Teil der Energie, Inspiration und guten Laune geholt, die ihn von früh morgens bis früh abends unermüdlich wirken ließ. Joel, wer sagt uns jetzt, wenn man Dich anruft, um etwas loszuwerden oder zu regeln, in Deinem unvergesslichen Sing-Sang bestätigend, beruhigend, aufmunternd: „Ja mein Lieber!“?

Nachruf Joel Levi

Von Jann Fiedler, ehem. Vizepräsident der RAK, Berlin

Die Nachricht vom Tod Joel Levi's erschüttert alle, die sich der deutsch-israelischen Juristencommunity zugehörig fühlen. Er war über viele Jahrzehnte der Initiator und Organisator fast aller Kontakte zwischen den Juristen dieser beiden Länder. Er war Rechtsanwalt in Tel Aviv, zunächst mit seiner aus Cottbus stammenden Mutter, später dann mit seinem Sohn.

Ich empfinde es als besonderes Privileg, Anfang der 1990er Jahre noch seine Mutter kennengelernt zu haben, deren Schicksal sicher eine entscheidende Triebfeder für Joel Levi's lebenslanges Engagement gewesen ist. Egal, wo in Israel man eingeladen war, in der Residenz des deutschen Botschafters, beim Präsidenten des Supreme Court, immer hatte es Joel Levi organisiert. Um es auf eine Kurzformel zu bringen: Joel kannte jeden, jeder kannte Joel.

Generationen von Referendaren haben in den letzten 40 Jahren in seiner Kanzlei in Tel Aviv ihre Auslandsstation verbracht; er wurde von ihnen fortan verehrt und „geliebt“. Er war ein Mensch mit einer ungewöhnlichen Mischung aus Engagement und Hartnäckigkeit, verbunden mit einem Sendungsbewusstsein, dem sich niemand wirklich entziehen konnte. Es war besonders Joel Levi, der uns im Vorstand der RAK Berlin davon überzeugt hat, dass wir uns mit dem Schicksal unserer jüdischen Kollegen während der Nazizeit beschäftigen müssen. Das Ergebnis seiner Initiative war dann viele Jahre später die Dokumentation „Anwalt ohne Recht“. Dieses Buch seinerseits war die Initialzündung dafür, dass nahezu alle deutschen Rechtsanwaltskammern und viele Gerichte ebenfalls Dokumentationen und Ausstellungen zum gleichen Thema veranlassen haben. Man kann ohne jede Übertreibung feststellen: Ohne Joel Levi, seine lebenswerte Hartnäckigkeit und Überzeugungskraft wäre das alles nicht passiert.

In den Jahren nach Erscheinen des Buches „Anwalt ohne Recht“ und der Dokumentationen anderer Rechtsanwaltskammern gab es neben vielen Veranstaltungen und Ausstellungseröffnungen in Deutschland auch Veranstaltungen in den Ländern, in die die deutschen Juden emigriert waren. Ob in Israel, New York, Mexiko oder Kanada, Joel Levi war überall der gefragte Keynotespeaker, der – wie ich aufgrund zumindest teilweise eigener Anwesenheit bestätigen kann – mit seiner ansteckenden Begeisterungsfähigkeit die Veranstaltungen oft entscheidend geprägt hat.

Wir kannten uns seit mehr als 20 Jahren und durch regelmäßige Besuche und private Einladungen erstreckte sich die Freundschaft auch auf unsere Familien. Da Joel einen immer für irgendetwas begeistern und vor allem überzeugen wollte, haben wir uns regelmäßig durch den Austausch von Büchern, Aufsätzen und Zeitungsartikeln in einem Dialog befunden. Angesichts seines Todes wird mir jetzt schmerzlich bewusst, wie sehr mir dieser Austausch fehlen wird.

Seine ansteckende Fröhlichkeit, sein Humor und sein nie nachlassendes Engagement, verbunden mit einem angenehmen Sendungsbewusstsein, wird allen in dankbarer Erinnerung bleiben, die ihn im Laufe seines Lebens kennengelernt haben.

1. Tagung der DIJV in Frankfurt vom 15. – 22.11.1989

Mittwoch, 15. November 1989

- 15:30 Uhr Abholung der israelischen Teilnehmer vom Flughafen
18:00 Uhr Begrüßung und Eröffnung der Tagung durch den Vorstand der DIJV im Frankfurter Römer
18:30 Uhr Empfang im Frankfurter Römer durch Oberbürgermeister Dr. Volker Hauff
20:30 Uhr Gemeinsames Abendessen

Donnerstag, 16. November 1989

- 09:00 Uhr Abfahrt mit dem Bus zum Bundesverfassungsgericht
10:30 Uhr Besuch des Bundesverfassungsgerichts -
Vortrag über Geschichte Aufgaben und Funktionen des Bundesverfassungsgerichts (ggf. Teilnahme an einer Sitzung)
13:00 Uhr Gemeinsames Mittagessen
14:00 Uhr Rückfahrt durch den Schwarzwald
15:00 Uhr Kaffeepause: Bühler Höhe, Baden-Baden
17:00 Uhr Heimfahrt nach Frankfurt
20:00 Uhr Theater- oder Opernbesuch nach Wahl

Freitag, 17. November 1989

- 09:00 Uhr Dr. Ingo Müller, Bremen „Die Justiz im Nationalsozialismus und die unbewältigte Vergangenheit unserer Justiz“
10:30 Uhr Dr. Barbara Just-Dahlmann, Mannheim „Die Gehilfen“
(Beide Vorträge finden im Zentrum der Jüdischen Gemeinde zu Frankfurt statt)
12:00 Uhr Empfang in der Rechtsanwaltskammer Frankfurt
Dr. Klaus Schmalz, Präsident der Frankfurter Anwaltskammer „Anwaltliches Berufsrecht“
16:30 Uhr Kabbalat Schabbat im Zentrum der Jüdischen Gemeinde zu Frankfurt
Chasan: Arie Sommerfeld

Samstag, 18. November 1989

- 09:00-12:00 Uhr Gelegenheit zum Synagogenbesuch
14:00 Uhr Besuch des Jüdischen Museums Frankfurt
19:00 Uhr Theater- oder Opernbesuch nach Wahl

Sonntag, 19. November 1989

- 09:00 Uhr Abfahrt mit dem Bus nach Worms
09:30 Uhr Besuch der Lehrstätte des Rabbi Raschi in Worms
13:00 Uhr Mittagessen im Nibelungenhotel Worms
14:45 Uhr Rückfahrt nach Frankfurt
16:00 Uhr Rechtsanwalt Dr. Elchanan Scheftelowitz, Jerusalem „Israelisches Recht in der deutschen Rechtspraxis?“
Zentrum der Jüdischen Gemeinde
17:20 Uhr Abfahrt nach Bad Vilbel
17:45 Uhr Besuch des Jüdischen Diaspora – Museums, Bad Vilbel, Abendessen nebst Weinprobe

Montag, 20. November 1989

- 09:30 Uhr Empfang beim Polizeipräsidenten Frankfurt Herrn Ditt, Leiters des Rauschgiftkommissariats, Frankfurt
„Drogenkriminalität in einer Großstadt“
Besuch des kriminalistischen Lehrmuseums
15:00 Uhr Rechtsanwalt Hermann Alter, Frankfurt „Erfahrungen als Nebenkläger in Neo-Nazi-Prozessen“
Zentrum der Jüdischen Gemeinde zu Frankfurt
16:30 Uhr Dr. Jürgen Vortmann, Justitiar, Isenhagen „Juristischer Widerstand im Nationalsozialismus“
Zentrum der Jüdischen Gemeinde zu Frankfurt

Dienstag, 21. November 1989

- 09:00 Uhr Abfahrt mit dem Bus nach Bonn
11:00 Uhr Stadtrundfahrt und Besichtigung der Sehenswürdigkeiten Bonns
13:00 Uhr Gemeinsames Mittagessen im Bundeshaus
14:00 Uhr Besuch und Besichtigung des Bundesministeriums der Justiz
16:00 Uhr Empfang durch den Bundesminister der Justiz, Herrn Dr. Hans A. Engelhard mit anschließendem Fachgespräch zum Thema:
„Verfassungsrecht unter besonderer Berücksichtigung des bundesstaatlichen Aufbaus der Bundesrepublik Deutschland“
18:00 Uhr Rückfahrt nach Frankfurt

Mittwoch, 22. November 1989

- 10:30-11:00 Uhr Schluss der Veranstaltung
Verabschiedung der israelischen Teilnehmer und Gäste
Zentrum der Jüdischen Gemeinde Frankfurt

Forensische Psychiatrie und Maßregelvollzug

Aspekte und Entwicklungen in Israel und Deutschland - Historischer Rückblick - gegenwärtige Praxis - Gesetzesvorhaben

Tagung vom 09. – 13. 07.1990

Psychiatrisches Landeskrankenhaus Weißenau

Akademisches Krankenhaus der Universität Ulm-Ravensburg-Weißenau in Zusammenarbeit mit der DIJV

Montag, 9. Juli 1990

- 08:30 Uhr Begrüßung
Scholz, Ravensburg
- 08:45 Uhr Strafrechtliche und Psychiatrische Voraussetzungen freiheitsentziehender Maßnahmen (Block I)
Vorsitz und Einführung: Evenor, Tel Aviv
1. Strafrechtsform und Grundlagen des Maßregelrechts - (§§ 20/21 und 63/64 StGB) in Deutschland von Bülow, Bonn
 2. Dekulpation bei psychisch gestörten Straftätern in Israel - Levertov, Tel Aviv
 3. Grundlagen des Maßregelrechts aus psychiatrischer Sicht - Rasch, Berlin
 4. Psychopathologisches Referenzsystem für schuld mindernde Merkmale - Sass, München
 5. Beurteilung von schuldausschließenden psychiatrischen Syndromen - Sigal, Raanana
- 14:00 Uhr **Kriminologische Prognose und empirische Ergebnisse im Maßregelvollzug** (Block II)
Vorsitz: Schüler-Springorum, München
1. Juristische Voraussetzungen der Legalprognose nach §§ 67 d/e StGB - Horstkotte, Berlin
 2. Klinisch-psychiatrische Prognose - Nedopil, Würzburg
 3. Resozialisierung durch Strafvollzug - Zur Entwicklung ehemaliger Strafgefangener - Maschke, Tübingen
 4. Untersuchungen zur Rückfälligkeit - Gretenkord, Haina, und Jockusch, Weißenau
- 18:00 Uhr **Festvortrag: Psychiatrischer Alltag und Menschenwürde**
Öffentlicher Vortrag des Ärztlichen Direktors der Rheinischen Landesklinik Mönchengladbach,
Dr. Ralf Seidel anschließend: Empfang des PLK Weißenau für die Tagungsteilnehmer

Dienstag, 10. Juli 1990

- 08:30 Uhr **Vollzugs- und zivilrechtliche Fragen freiheitsentziehender Maßnahmen** (Block III)
Vorsitz: Bekenstein, Natanja
1. Patientenrechte in den Maßregelvollzugsgesetzen - Volckart, Celle
 2. Patientenrechte nach geltendem Recht in Israel - Ginath, Tel Aviv
 3. „Patientenanwalt“ im israelischen Unterbringungsverfahren - Levi, Tel Aviv
 4. Unterbringung von Kindern und Jugendlichen - Apter, Tel Aviv
 5. Voraussetzungen und Grenzen der Zwangsbehandlung - Marschner, München
 6. Schadensersatz bei fehlerhafter Diagnose/Behandlung - Weiss, Haifa
 7. Zum neuen „Pflegschafts- und Betreuungsgesetz“ - Wolf, Bonn
- 14:00 Uhr **Behandlungskonzepte im Maßregelvollzug** - (Block IV)
Vorsitz: Rasch, Berlin
1. Epidemiologische Daten zur Maßregel nach §§ 63/64 StGB - Leygraf, Münster
 2. Statistische Daten zur Unterbringung in Israel - Emanuel, Jerusalem
 3. Maßregelbehandlung nach § 63 StGB - Baller, Wiesloch
 4. Maßregelbehandlung nach § 64 StGB - Raff, Zwiefalten
 5. Psychiatrische Behandlung von Straftätern in Israel - Weit, Halfa
 6. Maßregelbehandlung im PLK Weißenau - Mitarbeiter des Bereichs Forensische Psychiatrie PLK Weißenau
(Nähere Information erfolgt während der Tagung)
- 18:00 Uhr Empfang durch den Oberbürgermeister der Stadt Ravensburg, Hermann Vogler

Mittwoch, 11. Juli 1990

- 08:30 Uhr Tagesausflug
Besuch der Gedenkstätte Grafeneck
(Grafeneck war die Sammelstelle der Euthanasieopfer aus den im südwestlichen Raum Deutschlands gelegenen psychiatrischen Krankenanstalten und liegt auf der Schwäbischen Alb)
- 2 Vorträge (unter freiem Himmel)
Referenten: Kretschmer und Steinert, Weißenau - anschließend: Weiterfahrt nach Tübingen, Blaubeuren oder Stuttgart
Empfang durch den Minister für Wissenschaft und Kunst des Landes Baden-Württemberg, Professor Dr. Helmut Engler
- 20:00 Uhr nach Möglichkeit Teilnahme an einer Vorstellung des Staatstheaters Stuttgart - anschließend: Rückfahrt nach Ravensburg

Donnerstag, 12. Juli 1990

- 08:30 Uhr **Aus- und Weiterbildung in der forensischen Psychiatrie** (Block V)
Vorsitz: Baljer, Wiesloch

1. Forensische Psychiatrie in der nervenärztlichen Weiterbildung - Foerster, Tübingen
 2. Forensische Psychologie in der Ausbildung zum Diplom-Psychologen - Steck, Konstanz
 3. Weiterbildung des forensischen Pflegepersonals - Hinz, Wiesloch
 4. Fehlerquellen in der forensischen Begutachtung - Heim, Berlin
- 11:00 Uhr **Round Table 1: Forensische Psychiatrie und Maßregelvollzug – Kritik und Perspektiven (Block VI)**
Vorsitz: Rittmann, Ravensburg
- 14:00 Uhr **Psychiatrie im Nationalsozialismus (Block VII) (Öffentliche Veranstaltung)**
Vorsitz: Hole, Weißenau
1. Psychiatrie und Vernichtungsstrategien in der NS-Ideologie - Baader, Berlin
 2. Universitätspsychiatrie und Nationalsozialismus - Pfäfflin, Hamburg
 3. Folgen bei jüdischen NS-Verfolgten - Levi, Tel Aviv
 4. Justiz im Nationalsozialismus zwischen Konflikt und Anpassung am Beispiel der Euthanasie - Majer, Karlsruhe
- 20.00 Uhr Öffentliches Konzert des Konservatoriums Vorarlberg (Feldkirch) im Festsaal des PLK Weißenau

Freitag, 13. Juli 1990

- 08:30Uhr **Änderung der Unterbringungsgesetze in Israel (Block VIII)**
Vorsitz: Schnitt, Tel Aviv
1. Entwurf einer Gesetzesänderung in Israel - Bar-El/Levin, Jerusalem
 2. Kritik der israelischen Gesetzesänderung - Horstkotte, Berlin

- 11:00 Uhr **Round Table II: Diskussion des Gesetzesentwurfs (Block IX)**
Vorsitz: Levi, Tel Aviv

- 12:30 Uhr **Abschluss der Tagung**

Während der Tagung:

- Ausstellung Abstrakter Kunst „Dachau-Zyklus“ - Raimon Finke, Ravensburg - Video-Dokumentation des BKH München-Haar zur Euthanasie - Pfeiffer, Haar - Besuch der Stationen des Forensischen Bereichs des PLK Weißenau - Mitarbeiter des Bereichs Forensische Psychiatrie, PLK Weißenau - Besuch der Justizvollzugsanstalt Hinzstobel (Modellprojekt für junge erwachsene Straftäter) - Rosenfeld und Mitarbeiter, Ravensburg-Hinzstobel

Referentenliste Israel: Apter, Alan, Psychiater, Leiter der Jugendpsychiatrischen Abteilung des Geha Hospital, Tel Aviv, Bar-El, Yair Carlos, Districtpsychiater, Jerusalem, Bekenstein, Edna, Richterin am Districtgericht, Natanja, Emanuel, Doron, Psychiater, Eitanim Psychiatric Hospital, Jerusalem, Evenor, Channah, Richterin und Präsidentin des Districtgerichts i. R., Tel Aviv, Ginath, Yigal, Universitätsdozent, Direktor des Talbieh Hospital, Jerusalem, Levertov, Gal, Rechtsanwalt, Tel Aviv, Levi, Joel, Rechtsanwalt, Vizepräsident der Anwaltskammer Tel Aviv, Levin, Zwi, Rechtsberater des israelischen Gesundheitsministeriums, Jerusalem, Schnitt, Dan, Direktor der Sozialarbeiterschule der Universität Tel Aviv, Sigal, Mircea, Universitätsdozent, Vize-Districtpsychiater, Raanana, Weil, Fred, Districtpsychiater, Universitätsdozent, gewählter Präsident der Gesellschaft für Psychiatrie in Israel (1991 - 1994), Haifa, Weiss, Richard, Rechtsanwalt, Haifa

Referentenliste Deutschland: Baader, Gerhard, Professor Dr., Institut für Geschichte der Medizin der Universität Berlin, Baller, Ernst, Dr., Ärztlicher Direktor des Behandlungszentrums III (Forensische Psychiatrie) des PLK Wiesloch von Bülow, Detlev, Ministerialrat, Bundesministerium der Justiz, Bonn, Foerster, Klaus, Professor Dr., Leiter der Sektion Forensische Psychiatrie der Psychiatrischen Universitäts-Nervenlinik Tübingen, Gretenkord, L., Diplom-Psychologe, Klinik für gerichtliche Psychiatrie, Haina/Hessen, Heim, Nikolaus, Dr., Dipl.-Psychologe und Privatdozent, Institut für Soziale Medizin der Freien Universität Berlin, Hinz, Stefan, Dr., Diplom-Psychologe, Behandlungszentrum III (Forensische Psychiatrie), PLK Wiesloch, Hofe, Günter, Professor Dr., Ärztlicher Direktor des PLK Weißenau, Horstkotte, Hartmuth, Dr., Richter am Bundesgerichtshof, Berlin, Jockusch, Ulrich, Dr., Oberarzt und Dipl.-Psychologe, Leiter des Bereichs forensische Psychiatrie, PLK Weißenau, Kretschmer, Manfred, Dr., Medizinaldirektor i. R., Ravensburg-Weingartshof, Leygraf, Norbert, Dr., Privatdozent, Universitätsnervenlinik Münster, Majer, Dietmut, Professor Dr., Privatdozentin an der Universität Bern, Karlsruhe, Maschke, Werner, Dr., Akademischer Rat, Institut für Kriminologie der Universität Tübingen, Marschner, Rolf, Dr., Rechtsanwalt, München, Nedopil, Norbert, Professor Dr., Psychiatrische Klinik der Universität Würzburg, Pfäfflin, Friedemann, Dr., Psychiatrische und Nervenlinik des Universitätskrankenhauses Eppendorf - Abteilung der Sexualforschung - Hamburg, Pfeiffer, Herbert, Dr., Abteilungsarzt, Bezirkskrankenhaus München-Haar, Raff, Gerd, Dr., Stellvertretender Ärztlicher Direktor des PLK Zwiefalten, Rasch, Wilfried, Professor Dr., Direktor des Instituts für Forensische Psychiatrie der Freien Universität Berlin, Rittmann, Dieter, Dr., Vizepräsident des Landgerichts Ravensburg, Rosenfeld, Georg, Regierungsdirektor, Direktor der Justizvollzugsanstalt Ravensburg-Hinzstobel, Saß, Henning, Professor Dr., Leiter der forensisch-psychiatrischen Abteilung der Psychiatrischen Klinik und Poliklinik München, Scholz, Lothar, Dr., Richter am Landgericht Ravensburg, Schüler-Springorum, Horst, Professor Dr., Institut für die gesamte Strafrechtswissenschaft an der Universität München, Seidel, Ralf, Dr., Ärztlicher Direktor der Rheinischen Landeslinik Mönchengladbach, Steck, Peter, Professor Dr., Sozialwissenschaftliche Fakultät - Fachgruppe Psychologie – der Universität Konstanz, Steinert, Tilman, Dr., Arzt im PLK Weißenau, Volckart, Bernd, Dr., Vorsitzender Richter am Oberlandesgericht Celle, Wolf, Alfred, Dr., Ministerialdirigent, Bundesministerium der Justiz, Bonn

Verfassungsrecht in Israel

3. Tagung der DIJV vom 27.10. – 03.11.1990 in Israel

Samstag, 27. Oktober 1990

Anreise der Teilnehmer

Sonntag, 28. Oktober 1990

- 09:00 Uhr Besuch der Gedenkstätte Yad Vashem mit Vortrag zum Thema
„Der Aufbau der Israelischen Gesellschaft aus der Asche des Holocaust“
Referent: Benjamin Armon, Senior-Mitglied des Rates von Yad Vashem
Moderation: Rechtsanwalt und Notar Jaacov Rubin, Präsident der Israel Bar und der DIJV, mit anschließender Diskussion
- 18:00 Uhr Empfang in der Anwaltskammer Israels in Jerusalem
Begrüßung durch den Präsidenten der Israel Bar Jaacov Rubin und den Vorstand
Gäste: Vizepräsident des BVerfG Prof. Dr. Ernst Gottfried Mahrenholz Richter am Supreme Court Gabriel Bach
Moderation: Rechtsanwalt Chaim Glaser

Montag, 29. Oktober 1990

- 08:30 Uhr **„Einführung in das Israelische Recht“**
Prof. Dr. Izhak England, Hebräische Universität Jerusalem
- 10:00 Uhr **„Das Erbe des jüdischen Rechts im israelischen Rechtssystem“**
Prof. Dr. Zeev Falk, Prof. für jüdisches Recht an der Hebräischen Universität, Jerusalem
Moderation: Rechtsanwalt Chaim Glaser
- 12:00 Uhr Gelegenheit mit Richtern des Supreme Court zusammenzutreffen
alternativ dazu: Zusammentreffen mit dem Vizeminister für Auswärtige Angelegenheiten, Benjamin Netanyahu
mit Diskussion über die Zukunft des Friedensprozesses im Nahen Osten
- 16:30 Uhr Besuch des israelischen Parlaments, der Knesset, sowie Diskussion mit Parlamentsmitgliedern

Dienstag, 30. Oktober 1990

- 20:00 Uhr Vortrag im Kibbuz Beit Oren
„Verhaftung und Haftentlassung von Gefangenen in einem Land ohne Verfassung“
Micha Lindenstrauss, Richter am Distriktgericht in Haifa
Moderation: Rechtsanwalt Richard Weiss

Mittwoch, 31. Oktober 1990

- 09:00 Uhr Vorträge in der Universität Haifa
„Kultur und Gesellschaft in Israel“ Prof. Dr. Oser Schild, Präsident der Universität Haifa
„Knesset und Regierung und die reziproke Einflussnahme“ Prof. Dr. Gabriel Ben-Dor

Donnerstag, 01. November 1990

- 09:00 Uhr Vorträge in der Universität Tel Aviv „Verfassungsrecht in Israel“
Prof. Dr. Baruch Bracha
„Verfassungsrecht in Deutschland“
Prof. Dr. Ernst Gottfried Mahrenholz, Vizepräsident des BVerfG
Moderation: Prof. Dr. Ruth Ben-Israel
anschließend: Empfang in der Universität Tel Aviv durch den Dekan der Rechtsfakultät, Prof. Dr. Ruth Ben-Israel
- 18:00 Uhr Empfang beim deutschen Botschafter in Israel
- 20:00 Uhr Mitgliederversammlung in Tel Aviv

Freitag, 02. November 1990

- 09:00 Uhr Vorträge im Grand Beach Hotel, Tel Aviv
„Charta der Menschenrechte in Israel“
Richter Arie Even-Ari
„Das Wahlrecht in Israel“
Yedia Beer
„Menschenrechte in der Westbank im Lichte israelischer Sicherheitsbedürfnisse“
Colonel David Jahav;
Moderation: Shulamit Wallenstein
Mittagessen im Grand Beach Hotel
Gespräch mit Rechtsanwalt Zvi Meitar, Präsident der Anwaltskammer Tel Aviv über die Rechtsanwaltschaft in Israel
Abends sind alle Teilnehmer in israelischen Familien (einschl. Abendessen)

Samstag, 03. November 1990

Abreise

Tradition des Unrechts – Deutsche Justiz zwischen Unterwerfung, Verdrängung, Bewältigung

4. Tagung der DIJV vom 14.-20. November 1991 in Berlin

Donnerstag, 14.11.1991

- 13:30 Uhr Öffnung des Tagungsbüros
- 14:00 Uhr **Begrüßung der Tagungsteilnehmer im Plenarsaal des Bundesverwaltungsgerichts**
Dr. Everhardt Franßen, designierter Präsident des Bundesverwaltungsgerichts
Prof. Dr. Jutta Limbach, Senatorin für Justiz
Dr. Werner Himmelmann, 1. Vorsitzender der DIJV
Jacob Rubin, Präsident der DIJV
Dr. h. c. Heinz Galinski, Vorsitzender der jüdischen Gemeinde zu Berlin
- 15:00Uhr **Festvortrag: Die Justiz nach der Wende**
Horst Henrichs, Präsident des OLG Frankfurt / M.
- 18:00 Uhr Roland Baldini (Violine) und Ferenc Bognár (Klavier) spielen Sonaten der Wiener Klassik im Hotel Excelsior
- 19:00 Uhr Festliches Begrüßungsdinner im Hotel Excelsior

Freitag, 15.11.1991

- 09:00 Uhr **Nationalsozialismus, Antisemitismus, Neonazismus als Unterrichtsgegenstand in den neuen Bundesländern**
Wilfried Seiring, Oberschulrat, Berlin
Im Anschluss besteht Gelegenheit zu Gesprächen mit Schülern in verschiedenen Schulen Berlins.
Alternativ zu den Gesprächen mit Berliner Schülern:
- 10:30 Uhr **Podiumsdiskussion über aktuelle Probleme der Wiedergutmachung**
Moderator: Dr. Rudolf Gerhardt, Mitherausgeber der ZRP
Teilnehmer: Johannes Gerster, MdB, Vorsitzender der deutsch-israelischen Parlamentarier-Gruppe
Prof. Dr. Martin Hirsch, Verfassungsrichter i. R.
Joel Levi, Rechtsanwalt der Claims Conference in Israel
Dr. Karl Peters, Richter am Bundessozialgericht
- 17:00 Uhr Roland Baldini und Ferenc Bognár
- 17:30Uhr Gelegenheit zum Synagogenbesuch
- 20:00 Uhr Gemeinsames Shabbatmahl unter Leitung des Rabbiners der Jüdischen Gemeinde zu Berlin, Ernst Stein

Samstag, 16.11.1991

- 14:00 Uhr Abfahrt des Busses vom Hotel Excelsior nach Potsdam zur Besichtigung der Schlösser Sanssouci und Cecilienhof
Möglichkeit zu Theater- oder Konzertbesuch.
- 20:00 Uhr Jetzt - nach so vielen Jahren - Ein Film von Harald Lüders und Pavel Schnabel im Hotel Excelsior

Sonntag, 17.11.1991

- 10:00 Uhr Abfahrt des Busses vom Hotel Excelsior zur Besichtigung der jüdischen Stätten in Berlin, der jüdischen Friedhöfe Schönhauser Allee und Weißensee.
- 16:00 Uhr **Einzelschicksale jüdischer Juristen**
Rudi Abraham, Rechtsanwalt aus Tel Aviv, berichtet über seine Erfahrungen
- 18:00 Uhr Roland Baldini und Ferenc Bognár
Möglichkeit zu Theater- oder Konzertbesuch

Montag, 18.11.1991

- 09:00 Uhr **Podiumsdiskussion über Prozessführung und Strafzumessung in NS- und Neo-Nazi-Prozessen**
Moderator: Dr. Ernst-Gottfried Mahrenholz, Vizepräsident des BVerfG
Teilnehmer: Heiner Lichtenstein, Redakteur beim WDR und langjähriger Prozessberichterstatte über Nazi-Prozesse
Dr. Heinz H. Fassbender, Vorsitzender Richter am OLG Köln (Lischka-Prozess)
Dr. Barbara Just-Dahlmann, Autorin des Buches: „Die Gehilfen“
- 14:00 Uhr **Davon haben wir nichts gewußt? - Rüstungsexporte in den Irak**
Hans Leyendecker und/oder Richard Rickelmann, Spiegel-Reporter
Dr. Hans-Christoph Schaefer, Generalstaatsanwalt bei dem OLG Frankfurt/M.
- 15:00 Uhr **Podiumsdiskussion und Diskussion**
Moderator: Christoph Kulenkampff, Staatssekretär im Hessischen Innenministerium,
Teilnehmer: Hans Leyendecker und/oder Richard Rickelmann,
Otto Schily, MdB/SPD (angefragt)
Joachim Jahnke, Ministerialdirigent im Bundesministerium für Wirtschaft
Karl-Heinz Matthias, Leiter des Zollkriminalinstitut Köln
Matthias Kleinert, Generalbevollmächtigter der Daimler-Benz AG
- 18:30 Uhr Roland Baldini und Ferenc Bognár
Möglichkeit zu Theater- oder Konzertbesuch

Dienstag, 19.11.1991

- 09:00 Uhr **Antisemitismustheorien aus psychoanalytischer Sicht**
Dr. Hermann Beland, Psychoanalytiker
- 09:45 Uhr **Die Raketenangriffe auf Israel und ihre Wirkung auf Überlebende des Holocaust**
Dr. Shalom Litman, Psychiater und ärztlicher Leiter von AMCHA, Jerusalem
- 11:00 Uhr Diskussion
- 14:00 Uhr Abfahrt des Busses vom Hotel Excelsior zum Besuch des Pergamon Museums und der Museumsinsel.
- 18:30 Uhr Roland Baldini und Ferenc Bognár
- 19:00 Uhr Abfahrt des Busses vom Hotel Excelsior zum Abschlussepfang von Justizsenatorin Prof. Dr. Jutta Limbach im Roten Rathaus, Rathausstraße/Spandauer Straße (Berlin Ost)

Mittwoch, 20.11.1991

- 10:00 Uhr Mitgliederversammlung und abschließende Besprechung der Tagung

Formen und Ursachen der Gewalt und ihre Prävention - Soziale, psychiatrische und juristische Aspekte in Israel und Deutschland

2. Deutsch-Israelische Tagung von Juristen und Psychiatern / 5. Tagung der DIJV vom 30.04. – 05.05.1992

Donnerstag, 30. April 1992

Tagungsort: Talbieh-Hospital, Jerusalem

Block I: Psychiatrisch-psychotherapeutische Aufgaben bei überlebenden Gewaltopfern der Shoah

Leitung: Prof. Dr. Igal Ginat, Jerusalem

Eröffnung:

Prof. Dr. Chaim Dasberg: Therapeutische Annäherung an Überlebende der Shoah

Dr. Shalom Robinson: Überlebende und ihr heutiger Zustand

Dr. Nathan Durst: Spezielle Aspekte der Betreuung von Überlebenden

Dr. Hans Stoffels: Vexierbilder der Vergangenheit – die Täter als Opfer?

Vorträge in Yad Vashem, Jerusalem

Block II: Die Familie in der Shoah - Zweite Generation

Leitung: Prof. Dr. Benjamin Maoz, Beer Sheva

Dr. Shalom Litman: Die Familie in der Shoah

Frau Dina Wardi: Die Wirkung der Shoah auf die zweite Generation von Überlebenden

Führung durch Yad Vashem

Empfang bei der israelischen Anwaltskammer, Jerusalem

Festvortrag: Nazi-Prozesse in der Bundesrepublik Deutschland

Freitag, 1. Mai 1992

Tagungsort: Hotel Hilton, Jerusalem

Block III: NS-Vergangenheit und heutige Aufgaben der Psychiatrie

Leitung: Prof. Dr. Chaim Dasberg, Jerusalem

Dr. U. Trenckmann: Deutsche Psychiatrie und NS-Vergangenheit – Bewältigung, Einsichten, Antworten

Dr. Manfred Kretschmer: Sterilisationsgesetzgebung in der NS-Zeit: Eine Fallgeschichte aus heutiger Sicht

Prof. Dr. Uwe-Henrik Peters: Probleme und Praxis der NS-Opfer Entschädigung in der Bundesrepublik Deutschland

Podiumsdiskussion:

Prof. Dr. Chaim Dasberg, RA Joel Levi, Prof. Dr. Uwe-Henrik Peters, Dr. Ralf Seidel, Prof. Dr. Peter Silfen, Dr. Hans Stoffels,

Dr. U. Trenckmann

Anschließend: Mitgliederversammlung der DIJV

Parallelveranstaltung:

Kooperationstreffen der Deutschen Gesellschaft für Psychiatrie und Nervenheilkunde und der Israelischen Psychiatrischen Gesellschaft

Samstag, 2. Mai 1992

Mit Rücksicht auf die jüdischen Teilnehmer, findet am Shabbath kein Tagungsprogramm statt.

Sonntag, 3. Mai 1992

Tagungsort: Pardessia-Hospital, Netanya

Block IV: Gewalt und Aggression

Leitung: Dr. Mercea Sigal, Netanya

RA Arie Barnea: Ist der Gewaltbegriff teilbar?

Dr. Ralf Seidel: Gewalt und Leben

Frau Sonja Schroeter: Gewalt durch Justiz und Medizin am Beispiel der Anstalt Waldheim (Sachsen)

Block V: Gewalt und Aggression in der Psychiatrie

Leitung: Prof. Dr. Peter Sitten, Ramat Gan

Dr. Tilman Steinert: Gewalt in der Psychiatrie und ihre Reflexionen in Deutschland

Prof. Dr. F Böckeri: Hintergründe aggressiver Handlungen schizophrener Patienten

Prof. Dr. Rafael Moses: Gewalt in der Psychotherapie

Dr. Avner Elizur: Aggressionsaspekte in der Therapeut-Patienten-Beziehung

Dr. Eva Freudenberg: Verdeckte Gewalt im (bürokratischen) Umgang mit geronto-psychiatrischen Patienten

Block VI: Gewalt und Missbrauch in der Familie

Leitung: Dr. Ulrich Jockusch, Ravensburg

Prof. Dr. Shmuel Tiano: Tötungsdelikte durch Jugendliche

Dr. Ariel Arieli: Gewalt in den Familien äthiopischer Immigranten

Frau Dr. Fischer-Appelt: Intrafamiliärer Missbrauch an Kindern

Montag, 4. Mai 1992

Tagungsort: Pardessia-Hospital, Netanya

Block VII: Soziokulturelle Aspekte der Gewalt

Leitung: RA Joel Levi, Tel Aviv

Dr. Susanna Alfici: Immigration und Aggression

Prof. Dr. Amelie Mummendey: Fremdenhass und Gewaltbereitschaft Jugendlicher in der Bundesrepublik Deutschland - empirische Ergebnisse

Dr. Ulrich Jockusch: Gewalttaten von Skinheads und „Neonazis“ - Psychologische und psychiatrische Aspekte

Dr. Lothar Scholz: Juristische Aspekte zu den sogenannten „Skinhead-Prozessen“

Prof. Dr. Udo Steinbach: Gewalt statt Legitimität im Nahen Osten

Block VIII: Konfliktlösungs-Strategien unter sozialen und juristischen Gesichtspunkten

Leitung: Dr. Lothar Scholz, Ravensburg

Dr. Wolfram Schädler: Täter-Opfer-Ausgleich im internationalen Vergleich

Dr. Hartmuth Horstkotte: Historische Wurzeln des Täter-Opfer-Ausgleichs

Herren Geiger, Wagner,

Strohmann: Praktische Probleme des Täter- Opfer-Ausgleichs: Ein Erfahrungsbericht

Dienstag, 5. Mai 1992

Abschlussdiskussion:

Podiumsdiskussion zum Thema: Prävention von Gewalt

Leitung: Dr. med. Ralf Seidel, Mönchengladbach

Die Unabhängigkeit der Justiz im Spannungsfeld von Recht und Rechtsperversion

Juristische Fachtagung vom 14. – 20.06.1993 in Erfurt

Montag, 14. Juni 1993

- 09:00 Uhr Eröffnung der Tagung und Begrüßung der Teilnehmer, Peter Lutz, Ravensburg
Grußworte
Minister für Justiz des Landes Thüringen,
Dr. Hans-Joachim Jentzsch, MdL
Vorsitzender der jüdischen Landesgemeinde Thüringen, Herr Raphael Scharf-Katz
Einführung in das Tagungsthema, Winfried Karitter, Ravensburg
- 10:00 Uhr **Kreisrichter und andere Revolutionäre - Einzelschicksale deutscher Richter im 19. Jahrhundert, die Justizreform unter Bismarck im Deutschen Reich - Skizzen zu einem Wandel**
Prof. Dr. Diether Huhn, Fachhochschule für Verwaltung und Rechtspflege, Berlin
- 12:00 Uhr Mittagessen
- 14:00 Uhr **Als die Roben geändert wurden - Lasten der nationalsozialistischen Vergangenheit in der Justiz der alten Bundesrepublik?**
Klaus Bästlein, Wissenschaftlicher Mitarbeiter beim Senator für Justiz, Hamburg
- 15:30 Uhr Kolloquium mit den Referenten
Moderation: Dr. Lothar Scholz, Direktor der Amtsgerichte Löbau und Zittau, Sachsen
- 18:00 Uhr Empfang durch den Ministerpräsidenten des Landes Thüringen Dr. Bernhard Vogel

Dienstag, 15. Juni 1993

- 09:00 Uhr **Die Justiz in der ehemaligen DDR- Die Anfänge, Stellenwert der Justiz und ihre Aufgaben in der ehemaligen DDR- Die Situation der Justiz in den neuen Bundesländern**
Vortrag, Kurzreferate und Kolloquium unter Beteiligung des Auditoriums
Referenten:
Verena Hönel, Richterin am Amtsgericht Zittau
Prof. em. Dr. Dr. Gerhard Haney, zuvor Universität Jena
Heiko Schulz, Rechtsreferendar, Leipzig
Hans Georgii, Präsident des Landgerichts Dresden
Hans-Christof Illgner, Richter am Amtsgericht Neubrandenburg
Claus Behlau, Richter am Kreisgericht Weimar
Moderation: Kurt Rudolph, Reutlingen
- 12:00 Uhr Mittagessen
- 14:00 Uhr Fortsetzung vom Vormittag

Mittwoch, 16. Juni 1993

- 09:00 Uhr **Die Bedeutung der dritten Gewalt - Die Unabhängigkeit des Richters als Haltung**
Prof. Dr. Dr. Jörg Berkemann, Richter am Bundesverwaltungsgericht, Berlin
anschließend Diskussion
- 12:00 Uhr Mittagessen
- Nachmittag Stadtführung

Donnerstag, 17. Juni 1993

- Tagungsort: Gedenkstätte im ehemaligen Konzentrationslager Buchenwald
- 08:00 Uhr Abfahrt zur Gedenkstätte
- 09:00 Uhr Rezitation: Heinz Friedrich, Schauspieler und Regisseur, Überlingen
Die Entwürdigung des Menschen im Vernichtungslager
Jehuda Garai, Psychiater, Natania, Israel
- 10:30 Uhr **Beobachtung eines Außenseiters - Opfer, Täter und Richter in NS-Prozessen- Versuch eines Psychogramms**
Heiner Lichtenstein, Journalist, WDR Köln
Rezitation: Heinz Friedrich, Überlingen
Moderation: Joel Levi, Rechtsanwalt, Tel Aviv
- 12:30 Uhr Mittagessen
anschl. Besichtigung der Gedenkstätte
anschl. Fahrt nach Weimar
Fahrt zu der Gedenkstätte des ehemaligen Vernichtungslagers Auschwitz/Birkenau

Freitag, 18. Juni 1993, 05:30 Uhr

- Abfahrt von der Gedenkstätte nach Erfurt: Sonntag, 20. Juni 1993, gegen Mittag
Die Programmgestaltung obliegt der Aktion Sühnezeichen Friedensdienste e.V., Jebenstraße 1, 1000 Berlin 12.

6. Tagung der DIJV vom 10.-16.10.1993 in Karlsruhe

Sonntag, 10.10.1993

- Anreise der Tagungsteilnehmer
19:00 Uhr Begrüßung und Empfang im Karlsruher Rathaus durch Oberbürgermeister Prof. Dr. Gerhard Seiler
I. Thema: Auswirkungen des EG-Rechts auf den Internationalen Handel

Montag, 11.10.1993

- 11:00 Uhr Begrüßung der Tagungsteilnehmer im Plenarsaal des Bundesverfassungsgerichts: Prof. Dr. Roman Herzog, Präsident des Bundesverfassungsgerichts, Jacob Rubin, Präsident der DIJV, Dr. Werner Himmelmann, 1. Vorsitzender der DIJV
11:30 Uhr Festvortrag: Die deutsche Befindlichkeit
Prof. Dr. Roman Herzog
13:30 Uhr Mittagessen im Casino des Bundesverfassungsgerichts
14:30 Uhr **Der Aufbruch zur Europäischen Union**
Prof. Dr. Paul Kirchhof, Richter des Bundesverfassungsgerichts
16:30 Uhr **Beziehungen zwischen Israel und der Europäischen Gemeinschaft**
Dr. Kniel Moshe, Rechtsanwalt, Tel-Aviv

Dienstag, 12.10.1993

- 08:30 Uhr Abfahrt der Busse vom Hotel Ramada Renaissance nach Strasbourg
Besuch des Europarats und der Europäischen Menschenrechtskommission
12:30 Uhr Mittagessen und Führung durch Strasbourg
Begrüßung durch André Bord, Minister a.D. der Französischen Republik
15:30 Uhr Besuch des Konzentrationslagers in Natzwiller bei Strasbourg

Mittwoch, 13.10.1993

- 10:00 Uhr Vorträge zum EG-Recht
(mehrere Referenten bei der EG-Kommission wurden angefragt)
II. Thema: Einwanderungs-Politik, Einwanderungsgesetz und Asylrecht
Einwanderungsgesetze in Israel
Jacob Rubin, Rechtsanwalt, Jerusalem
14:45 Uhr **Eingliederung russischer Juden in Deutschland**
Dr. Michael Fürst, Rechtsanwalt, Hannover
16:00 Uhr **Juden aus der ehemaligen Sowjetunion berichten über ihre Erfahrungen in Deutschland**
19:30 Uhr Abfahrt der Busse vom Hotel Ramada Renaissance nach Ettlingen
Musikabend im Ettlinger Schloß
Klaviertrio mit jungen Bundespreisträgern

Donnerstag, 14.10.1993

- 10:00 Uhr **Gesprächsrunde mit Richtern des Bundesverfassungsgerichts**
12:00 Uhr Mitgliederversammlung
19:30 Uhr Lesung und Gesprächsrunde mit Prof. Dr. Hans Meyer, Tübingen (angefragt)

Freitag, 15.10.1993

- 10:00 Uhr **Die Rechtsstellung Verfolgter in Deutschland**
Prof. Dr. Axel Azzola, Technische Universität Darmstadt
11:30 Uhr **Das Asylrecht aus deutscher und europäischer Sicht**
Dr. Peter Schoenemann, Nordrhein-Westfälisches Innenministerium
15.30 Uhr Abfahrt der Busse vom Hotel Ramada Renaissance nach Baden-Baden
Gottesdienst in der Synagoge Baden-Baden
Nichtjüdische Teilnehmer sind herzlich eingeladen
Anschließend: Shabbatmahl in der Synagoge Baden-Baden

Samstag, 16.10.1993

- Vormittag: Besichtigungen und Besuche
Karlsruher Museen mit Führung
14:00 Uhr Abfahrt der Busse vom Hotel Ramada Renaissance zum Hambacher Schloß, Pfalz
Rückkehr ca. 18.00 Uhr
ab 19:30 Uhr Abschlussfeier in der Anwaltskanzlei Reinert, Appy & Partner

8. Tagung der DIJV vom 01.-08.11.1994 in Jerusalem und Tiberias, Israel

Dienstag, 1. November 1994

Ankunft und Transfer nach Jerusalem
Begrüßung mit Imbiss im Hotel

Mittwoch, 2. November 1994

09:00 Uhr Begrüßung der Tagungsteilnehmer
Botschafter der Bundesrepublik Deutschland, Franz Bertele,
Präsident der DIJV, Jacob Rubin
1. Vorsitzender der DIJV, Dr. Werner Himmelmann
Der Friedensprozess - politische und juristische Aspekte -
09:30 Uhr Vortrag von Elaykirn Rubinstein, Staatssekretär und Delegationschef der Friedensverhandlungen mit Jordanien
11:00 Uhr Podiumsdiskussion mit Dr. Avishai Brawerman, Präsident der Ben Gurion Universität in Beer-Sheva,
(weitere israelische und palästinensische Teilnehmer sind nachgefragt)
13:00 Uhr Mittagessen im Tagungshotel
14:30 Uhr Abfahrt der Busse vor dem Tagungshotel zum Supreme Court
15:00 Uhr Besichtigung des Supreme Court und Begrüßung durch den Präsidenten, Meir Shamgar
15:30 Uhr Vortrag von Gabriel Bach, Richter des Supreme Court
anschließend Gesprächsrunde mit Richtern des Supreme Court
19:00 Uhr Abfahrt der Busse vor dem Tagungshotel
Empfang bei der Israel Bar Association

Donnerstag, 3. November 1994

08:30 Uhr Mitgliederversammlung im Tagungshotel
09:00 Uhr Begleitprogramm:
Abfahrt der Busse vor dem Tagungshotel
Besuch der Gedenkstätte Yad Vashem
anschließend Gang durch die Altstadt Jerusalems, Via Dolorosa, Jüdisches Viertel
13:30 Uhr Weiterfahrt über Jericho und Jordantal nach Tiberias in das Tagungshotel
Abendessen

Freitag, 4. November 1994

08:30 Uhr **Talmud und Normauslegung - die normativen Einflüsse des Talmuds auf das israelische Recht**
Prof. Dr. Itzhak Engelhard, Hebräische Universität Jerusalem
10:30 Uhr **Religion und Recht – Talmud in Israel**
Dr. Pesach Schindler, Rabbi und Generaldirektor der konservativen Juden Israels
12:30 Uhr Mittagessen im Tagungshotel
13:30 Uhr **Religion und Recht - Kirche und Staat in Deutschland**
Wolfram Reiner, Attaché der Deutschen Botschaft
14:15 Uhr Kaffeepause und Gesprächsrunde mit den Referenten
Abendessen

Samstag, 5. November 1994

09:00 Uhr Begleitprogramm: Abfahrt der Busse vor dem Tagungshotel Fahrt entlang des See Genezareth auf die Golan Höhen nach
Tabgha, Baniyas, Gamla mit Weinprobe
17:00 Uhr Zusammentreffen in „Bet Gabriel“ bei Tiberias mit Kulturprogramm und Abendessen

Sonntag, 6. November 1994

08:30 Uhr Abfahrt der Busse vor dem Tagungshotel Fahrt über Rosh-Hanikra, Akko, Haifa, Caesarea nach Tel Aviv

Montag, 7. November 1994

09:00 Uhr **Einfluss des deutschen Rechts auf das israelische Vertragsrecht**
Prof. Gabriella Shalev, Hebräische Universität Jerusalem
08:30 Uhr Begleitprogramm: Abfahrt der Busse vor dem Tagungshotel zum Toten Meer und nach Massada
19:30 Uhr Abschlussfeier mit Imbiss und Cocktail im Tagungshotel

Dienstag, 8. November 1994

Vormittags Transfer zum Flughafen Ben Gurion, Rückflug nach Deutschland

9. Tagung der DIJV vom 29.10. – 03.11.1995 in Düsseldorf

- Sonntag, 29.10.95** Anreise der Tagungsteilnehmer
19:00 Uhr Abfahrt vor dem Hotel Renaissance
Begrüßung der Tagungsteilnehmer durch Bürgermeister Heinz Hardt und den israelischen Botschafter Avraham Primor mit anschließendem Empfang der Stadt Düsseldorf im Jan-Wellem-Saal im Rathaus
- Montag, 30.10.95**
09:00 Uhr Begrüßung der Tagungsteilnehmer im Hotel Renaissance durch den Justizminister des Landes Nordrhein-Westfalen und den 1. Vorsitzenden der DIJV, Dr. Werner Himmelmann
I. TAGUNGSBLOCK: 50 Jahre danach - 30 Jahre deutsch-israelische Beziehungen - Entwicklungen - Prognosen
09:30 Uhr **Festvortrag: 50 Jahre danach... 30 Jahre deutsch-israelische Beziehungen**
Dr. Wolfgang Schäuble, Fraktionsvorsitzender der CDU/CSU-Fraktion des Deutschen Bundestages
11:00 Uhr **Podiumsdiskussion:**
Dr. Wolfgang Schäuble
Arno Lustiger, Schriftsteller, Frankfurt
Wilhelm von Sternburg, Schriftsteller und Journalist
Prof. Dr. Aharon Appelfeld, Schriftsteller und Literaturprofessor, Ben Gurion Universität
Noemi Ben Natan, Filmemacherin, Tel Aviv
Moderation: Prof. Dr. Jörg Drews, Universität Bielefeld
13:00 Uhr gemeinsames Mittagessen im Hotel Renaissance
14:30 Uhr Stadtrundfahrt mit Führung
18:30 Uhr Lesung von Prof. Dr. Aharon Appelfeld
- Dienstag, 31.10.95** **II. TAGUNGSBLOCK: Israel und Deutschland im Rechtsvergleich**
09:00 Uhr Gesprächsrunde und Podiumsdiskussion:
Macht und Kontrolle oberster Gerichte - Supreme Court und Bundesverfassungsgericht im Vergleich
Meir Shamgar, Präsident des Supreme Court, Jerusalem
Prof. Dr. Jutta Limbach, Präsidentin des Bundesverfassungsgerichts
Prof. Dr. Isaak Zamir, Richter des Supreme Court, Jerusalem
Prof. Dr. Ernst Gottfried Mahrenholz, Vizepräsident des Bundesverfassungsgerichts i. R.
Prof. Dr. Amos Shapira, Universität Tel Aviv
15:00 Uhr **Menschenwürde und Persönlichkeitsrecht in der israelischen Verfassung Auswirkungen auf das Strafverfahren in Israel**
Dr. Emanuel Gross, Universität Haifa
16:00 Uhr Diskussion und Aussprache
17:00 Uhr Abfahrt vor dem Hotel Renaissance zum Palais Wittgenstein in Düsseldorf
Lieder und Texte von Heinrich Heine vorgetragen von einem Mitglied des Schauspielhauses (Sprecher)
Andreas Fischer (Sänger), Martin Schulhaas (Klavier) - mit anschließendem Imbiss und Umtrunk
- Mittwoch, 01.11.95** **III. TAGUNGSBLOCK: Religion und Recht**
09:00 Uhr **Der Talmud und seine Entstehungsgeschichte**
Dr. Pesach Schindler, Rabbi und Vorstand der konservativen Juden Israel
10:30 Uhr **Der Einfluss des Talmud auf das israelische Recht**
Joseph Elon, Rechtsanwalt in Jerusalem
11:30 Uhr **Talmud und Römisches Recht**
Dr. Rudolf Graupner, Rechtsanwalt in London
15:00 Uhr Abfahrt vor dem Hotel Renaissance
Besichtigung der Sammlung Ludwig in Köln
Begrüßung und Vortrag: Aktion „Entartete Kunst“ 1937 im Museum mit Führung von Museumsdirektor Marc Scheps
anschließend: Möglichkeit zum abendlichen Stadtbummel in Köln
- Donnerstag, 02.11.95** **IV. TAGUNGSBLOCK: Juristenemigration von 1933 - 1945**
09:00 Uhr **Juristenemigration von 1933 - 1945 und der Beitrag deutscher Emigranten zum Rechtsleben in Israel**
Prof. Dr. Gunther Kühne, Technische Universität Clausthal und Universität Göttingen
10:00 Uhr Diskussion und Aussprache
11:00 Uhr Mitgliederversammlung (bis ca. 13.00 Uhr)
18:30 Uhr Empfang der Landesregierung Nordrhein-Westfalen im Hotel Renaissance mit gemeinsamem Abendessen
- Freitag, 03.11.95**
Abreise der Tagungsteilnehmer, Bustransfer zum Flughafen Frankfurt

1st Conference for young Lawyers in Wiesbaden, 06.– 11.10.1996

Sunday, October 6th, 1996

Arrival

Monday, October 7th, 1996

09:00 h Welcoming speech: Staatssekretär Heinz Fromm, Ministry of the Interior of Hessen
09:30 h Introduction to the order of events and assignment of task
10:00 h **The judicial structure in the Federal Republic of Germany**
Horst Henrichs, President of the Regional Court of Appeal of Frankfurt and President of the State Court of Hessen
11:30 h Discussion
13:00 h Lunch
14:00 h **The development of the jurisdiction in the Federal Republic of Germany**
Prof. Dr. Michael Stolleis, Johann Wolfgang Goethe University and Director of the Max-Planck Institut
for European Legal History
15:30 h Discussion

Tuesday, October 8th, 1996

09:00 h **Equal rights of men and women according to German and European Law Community**
Prof. Dr. Juliane Kokott, Heinrich-Heine-University, Düsseldorf
11:00 h Discussion
12:30 h Lunch
14:00 h **The association agreement community between the European Union and the State of Israel from November 20th 1995.**
Expression of a new Mediterranean policy?
Helga Springeneer, Lawyer, Hamburg

Wednesday, October 9th, 1996

09:00 h Departure to Heidelberg
Visit to the university and information on the education system at German Law-Schools
13:00 h Lunch
Sightseeing, city and castle

Thursday, October 10th 1996

09:00 h **Current constitutional problems in the Federal Republic of Germany**
Prof. Dr. Ernst-Gottfried Mahrenholz, Former Vice-president of the Federal Constitutional Court, Karlsruhe
11:00 h Discussion
12:30 h Lunch
14:00 h **Characteristics of the German criminal procedure**
Christoph Kulenkampff, Former General Public Prosecutor of the State of Hessen,
Prof. Dr. Rainer Hamm, Lawyer and Commissioner for Data Protection of the State of Hessen
15:30 h Discussion
19:00 h Dinner with Minister of Justice, State of Hessen, Rupert von Plottnitz

Friday, October 11th 1996

Departure

10. Tagung der DIJV vom 04.-09.03.1997 in Ma'ale Hachamisha, Israel

Dienstag, 04.03.1997

Anreise der Tagungsteilnehmer am Abend, Transfer vom Flughafen zum Kibbutz-Hotel Ma'ale Hachamisha
Imbiss/Büffet in Ma'ale Hachamisha

Mittwoch, 05.03.1997

- 09:00 Uhr Begrüßung der Tagungsteilnehmer
Präsident des Supreme Court, Prof. Dr. Aharon Barak
Präsidentin des Bundesverfassungsgerichts, Prof. Dr. Jutta Limbach
1. Vorsitzenden der DIJV, Dr. Werner Himmelmann
- 09:15 Uhr **Festvortrag: Einflüsse des deutschen auf das israelische Recht**
Prof. Dr. Aharon Barak, Präsident des Supreme Court
- 11:00 Uhr **Datenschutz und Informationsinteresse - im Rechtsvergleich**
Dr. Niva Elkin-Koren, Universität Haifa;
Dr. Guy Mundluk, Universität Haifa und
Prof. Dr. Spiros Simitis, Universität Frankfurt
- 13:00 Uhr Mittagessen in Ma'ale Hachamisha
- 14:30 Uhr **Podiumsdiskussion: Zwischen Pressefreiheit und Strafverfolgung - Journalisten und Justiz im Konflikt**
Mosche Negbie, Journalist und Rechtsanwalt,
Prof. Dr. Amos Shapira, Universität Tel Aviv,
Gerhard Mauz, Redakteur bei „Der Spiegel“,
Alexander Prechtel, Generalstaatsanwalt in Mecklenburg-Vorpommern.
Moderation:
Prof. Dr. Ernst-Gottfried Mahrenholz
anschließend Diskussionsrunde
- 20:00 Uhr **Kabala – Jüdische Mystik**
Einführung von Dr. Pesach Schindler, Rabbi und Generaldirektor der konservativen Juden Israels

Donnerstag, 06.03.1997

- 09:00 Uhr **Verwaltungsgerichtsbarkeit - ein neuer Rechtsweg in Israel?**
Prof. Dr. Isaak Zamir, Richter des Supreme Court
Dr. Thomas Mayen, Fachanwalt für Verwaltungsrecht
anschließend Gesprächsrunde
- 12:00 Uhr Imbiss/Büffet in Ma'ale Hachamisha
- 12:30 Uhr Abfahrt nach Jerusalem
Besuch der Gedenkstätte Yad Vashem
- 16:00 Uhr Empfang im Supreme Court
- 19:00 Uhr Empfang in der Anwaltskammer Jerusalem

Freitag, 07.03.1997

- 09:00 Uhr **Schiedsgerichtsbarkeit im internationalen Rechtsverkehr**
Prof. Dr. Smadar Ottolenghi, Universität Tel Aviv
Prof. Dr. Dr. Klaus Hopt, Direktor des Max-Planck-Institutes Hamburg
anschließend: Gesprächsrunde
- 11:30 Uhr Mitgliederversammlung
- 13:00 Uhr Imbiss/Büffet in Ma'ale Hachamisha
- 13:30 Uhr Abfahrt nach Jerusalem Besichtigung der Altstadt mit Führung
- 19:30 Uhr Empfang in Ma'ale Hachamisha - Shabbatmahl mit geladenen Gästen

Samstag, 08.03.1997

- 14:30 Uhr Ausflug in die Umgebung mit Führung
- 19:00 Uhr Abendessen in Ma'ale Hachamisha
- 20:00 Uhr Folkloreabend

Sonntag, 09.03.1997

Abreise, Transfer zum Flughafen

Jugendtagung vom 12.-18.05.1997 im Kibbutz Ramot, Israel

11. Jahrestagung der DIJV vom 14.- 20.10.1998 in Weimar

Mittwoch, 14. 10. 1998

Anreise der Tagungsteilnehmer

Donnerstag, 15.10.1998

09:00 Uhr Begrüßung der Tagungsteilnehmer

Minister des Thüringer Ministeriums für Justiz und Europaangelegenheiten Otto Kretschmer

1. Vorsitzenden der DIJV, Dr. Werner Himmelmann

10:00 Uhr **Der Friedensprozess**

Osloer Verträge - Hoffnungen und Realitäten

Prof. Dr. Yair Hirschfeld, Leiter der 1. Oslo-Delegation, Mitglied der 2. Verhandlungsdelegation; Leiter der Economic Operation Foundation, Haifa; Henning Niederhoff, Repräsentant der Konrad-Adenauer-Stiftung, Ramallah

11:00 Uhr Kaffeepause - anschließend Diskussion mit den Referenten

14:30 Uhr **Weimarer Republik- Rechtshistorische Entwicklungen**

Vortrag von Prof. Dr. Günter Frankenberg, Johann-Wolfgang-Goethe-Universität, Frankfurt

15:30 Uhr Kaffeepause - anschließend: Diskussion mit dem Referenten

Freitag, 16.10.1998

09:00 Uhr **Arztgeheimnis und Patientenschutz - Ärztliche Schweigepflicht, Aufklärung und Einwilligung im Rechtsvergleich**

Prof. Dr. Albin Eser, Max-Planck-Institut Freiburg, Prof. Dr. Amnon Carmi, Universität Haifa

10:30 Uhr Kaffeepause

14:00 Uhr Diskussion mit den Referenten

19:00 Uhr Empfang der Landesregierung Thüringen mit festlichem Shabbatdinner und Gästen im Hotel Weimar HILTON

Samstag, 17.10.1998

10:00 Uhr Ausflüge und Besichtigungen

19:00 Uhr Streichquartett „Der Tod und das Mädchen“ von Franz Schubert
mit Annegret Schrödter, Violine; Beate Hartmann, Violine, Yvonne Uhlemann, Viola; Ruth Kaltenhäuser, Violoncello;
im Konzertsaal der Musikschule Franz Liszt, Schloß Belvedere

Sonntag, 18.10.1998

09:00 Uhr Konzentrationslager Buchenwald

14:30 Uhr Mitgliederversammlung

15:30 Uhr Kaffeepause

Montag, 19.10.1998

Offene Vermögensfragen und Entschädigung von NS-Verfolgten

09:00 Uhr **Bilanz der Vermögensämter seit 1990**

Vortrag von Alexander Schnurbusch, AROV, Berlin

09:45 Uhr **Sonderrechtsnachfolge und Praxis der Jewish Claims Conference**

Vortrag von Stefan Minden, Rechtsanwalt, Frankfurt

10:30 Uhr Kaffeepause

11:00 Uhr **Sonderprobleme des Vermögensgesetzes und aktuelle Rechtsprechung**

Vortrag von Dr. Jost von Trott zu Solz, Rechtsanwalt, Berlin

14:00 Uhr **Workshop I**

Bilanz der Vermögensämter seit 1990 und Praxis der JCC

Leitung: Shimon Ulmann, Rechtsanwalt, Haifa

14:00 Uhr **Workshop II**

Sonderprobleme des Vermögensgesetzes

Leitung: Barbara Erdmann, Rechtsanwältin, Berlin

15:00 Uhr Kaffeepause

19:00 Uhr **Goethe-Lesung**

in der Herder Kirche, Weimar

Dienstag, 20.10.1998

Abreise

Remember Berlin (“Anwalt ohne Recht”)

June 3 - 8 1999

The International Association of Jewish Lawyers and Jurists, The German-Israeli Jurists Association, The Berlin Bar Association

Thursday, June 3 Arrival in Berlin

Friday, June 4

09:30 h

Guided bus tour of Berlin

13:00 h

Memorial service at Quay 17, Grunewald Railway Station (Site of Deportation)

20:30 h

Shabbat dinner hosted by the Jewish Community of Berlin

Saturday, June 5 free

Sunday, June 6

9:30 h

OPENING SESSION

Dr. Bernhard Dombek, President, Berlin Bar Association

OPENING REMARKS:

Judge Everhardt Franssen, President, Federal Administrative Tribunal in Germany

Judge Hadassa Ben-Itto, President, The International Association of Jewish Lawyers and Jurists

Dr. Werner Himmelman, Chairman of the Board of The German -Israeli Jurists Association

11:15 h

JEWISH LAWYERS AND JURISTS IN BERLIN: THEIR CONTRIBUTION TO GERMAN LAW

Chairperson:

Advocate Joel Levi, Tel- Aviv

Dr. Simone Ladwig-Winters, Berlin, historian and author:

The Jewish Lawyers in Berlin before 1945. Their Contribution to the Development of the Legal Profession in the Weimar Republic

Advocate Gerhard Jungfer, Berlin:

Famous Jewish Lawyers in Berlin

Prof. Dr. Gunther Kuhne, Professor of Law at the Technical University, Clausthal:

Discussion

13:00 h

Lunch

15:00 h

Panel Discussion:

GERMANY APPROACHES THE NEW MILLENIUM IN THE SHADOW OF THE PAST

Chairperson: Prof. Dr. Thomas Buergenthal, Lobingier Professor of International and Comparative Law, The George Washington University, Washington, D.C.

Prof. Dr. Norbert Frei, Professor of History, Bochum University, Bochum:

The Threat of Nazism in the Future

Prof. Dr. Gunnar Heinsohn, Head of the Raphael Lernkin Institute for Xenophobia and Genocide Research, University of Bremen:

Why was the Holocaust Different from all other Genocides?

Prof. Dr. Deborah E. Lipstadt, Dorot Professor of Modern Jewish and Holocaust Studies, Emory University, Atlanta, Georgia:

Holocaust Denial: Will it Cast a Shadow on Holocaust Memory in the New Millennium?

Prof. Dr. Andrei S. Markovits, Professor of Political Science, University of California, Santa Cruz and Harvard University

The Berlin Republic in a New Europe: Memory, Power and Interest

Prof. Dr. Wolfgang Scheffler, Professor of Political Science and History, Free University, Berlin:

The Past and Tasks for the Future: Thoughts, Memories and Enlightenment

Discussion

19:00 h

RECEPTION at the Excelsior Hotel hosted by the Berlin Bar Association

Monday, June 7

09:00 h

THE FATE OF JEWISH LAWYERS IN BERLIN UNDER THE NAZI REGIME

Chairperson: Judge Shulamit Wallenstein, Retired judge, formerly
Deputy President of the Tel-Aviv District Court

Dr. Helge Grabitz, jurist, formerly Prosecutor of Nazi crimes in Hamburg:

The Situation of the Jewish Lawyers in Berlin after 1933

Prof. Dr. Wolfgang Benz, Professor of History and Political Science, Head of the Center for Anti-Semitism Research at the
Technical University, Berlin:

The Ousting of Jewish Jurists from the German Nazi State

Dr. Tillmann Krach, Advocate, Mainz:

The Ousting of Jewish Lawyers from the Profession

Dr. Angelika Königseder, historian, Center for Anti-Semitism Research at the Technical University, Berlin:

The Role of the Berlin Bar Association in Ousting their Jewish Colleagues

Discussion

13:00 h

Lunch

15:00 h

PERSONAL MEMORIES OF THE SECOND GENERATION

Chairperson: Advocate Itzhak Nener, First Deputy President,
The International Association of Jewish Lawyers and Jurists

Advocate David Arad, Jerusalem, will speak about Advocate Dr. Eduard Meyerstein, grandfather of Mrs. Arad

Dr. Yvonne Arndt, Heidelberg, will speak about her father Advocate Dr. Adolf Arndt

Prof. Dr. Michael Benjamin, Berlin, will speak about his relative, Advocate Ludwig Chodziesner

Mr. Steinar Bugge, Oslo, will speak about Mr. Erich Meyer

Dr. Peter Galiner, London, will speak about his parents

Advocate Arnan Gabrieli, Tel-Aviv, will speak about his relative and partner, Advocate Dr. Ernst Seligsohn

Advocate Erna Proskauer, Berlin, will speak about her own experience

Mrs. Alisa Rosen, Jerusalem, will speak about her father, Advocate Dr. Leo Lindenstrauss

Mrs. Susanne Thaler, Berlin, will speak about her father, Advocate Dr. Hermann Eisner

20:30 h

Farewell Dinner

Tuesday, June 8

Departure

Jugendtagung in Frankfurt August 1999

Konferenz für junge Juristen aus Israel, den USA und Deutschland in Frankfurt (englischsprachig)

Themen:

Wirtschaftliche Boykotte und ihre Durchsetzung nach internationalem Recht
Internationale Straftribunale - von Nürnberg bis Rom
Verantwortlichkeit/Haftung für Massenvertreibung(en) nach internationalem Recht
Zivilrechtliche Ansprüche gegen nicht-staatliche Verletzer von Menschenrechten
Haftung von Privatpersonen für vom Staat verübte schwere Verletzungen der Menschenrechte
Die Entwicklung von Regeln über die Entschädigung für materielle Verluste der Opfer von Völkermorden
Von Nationalität zur Staatsangehörigkeit

Referenten:

Prof. Dr. Arnim von Bogdandy, Universität Frankfurt
Prof. Dr. Stefan Kadelbach, Universität Münster
Priv.-Doz. Dr. Andreas Zimmermann, Mitglied der deutschen Delegation in Rom
Morten Bergsmo, Internationaler Strafgerichtshof für das ehemalige Jugoslawien in Den Haag
Dr. Oren Gross, Universität Tel Aviv
Prof. Dr. Eyal Benvenisti, Hebräische Universität, Jerusalem
Priv.-Doz. Dr. Georg Nolte, Max-Planck-Institut für Internationales Recht und Rechtsvergleichung, Heidelberg
Prof. Dr. Burkhard Heß, Universität Tübingen
Prof. Dr. Achilles Skordas, Universität Athen
Dr. Steven Less, Max-Planck-Institut für Internationales Recht und Rechtsvergleichung, Heidelberg
Dr. Nathaniel Berman, Northeastern University, School of Law

50 Jahre Schutz der Menschenrechte in Deutschland und Israel 20.-22. November 1999 in Jerusalem

Konrad-Adenauer-Stiftung Jerusalem und Minerva Zentrum für Menschenrechte/Hebrew University Jerusalem in Zusammenarbeit mit der DIJV / IDJV

Samstag, 20.11.1999

19:30 Uhr

Begrüßung:

Dr. h.c. Johannes Gerster, Konrad-Adenauer-Stiftung Jerusalem
Prof. Dr. David Kretzmer, Minerva Zentrum für Menschenrechte, Hebräische Universität Jerusalem
Prof. Dr. Amos Shapira, IDJV und Minerva Zentrum für Menschenrechte, Tel Aviv Universität

Verfassungsrechtliche Aspekte der Menschenrechte in Deutschland und Israel

Prof. Dr. Jutta Limbach, Präsidentin des Bundesverfassungsgerichtes
Prof. Dr. Aharon Barak, Präsident des Obersten Gerichtshofes
Anschließend: Empfang

Sonntag, 21.11.1999

09:00 Uhr

A) Themenkomplex: Grundgesetz und Menschenrechte

1. Redefreiheit, Pressefreiheit und Versammlungsfreiheit
Moderation: Prof. Dr. Amos Shapira, Tel Aviv Universität
Prof. Dr. Gerhard Robbers, Universität Trier
Prof. Dr. David Kretzmer, Hebräische Universität Jerusalem
Diskussion

- 11:15 Uhr **2. Gleichheit**
Moderation: Prof. Dr. Ernst G. Mahrenholz, Vizepräsident des Bundesverfassungsgerichts i.R.
Prof. Dr. Werner Heun, Universität Göttingen
Prof. Dr. Ruth Gabison, Hebräische Universität Jerusalem
Diskussion
- 14:30 Uhr
Grußworte:
Bundesministerin für Justiz Prof. Dr. Herta Däubler-Gmelin
Justizminister Dr. Yossi Beilin
- 15:00 Uhr **3. Freie Berufswahl und das Recht auf Arbeit**
Moderation: Dr. Aeyal Gross (Tel Aviv Universität)
Prof. Dr. Gerrit Manssen (Universität Regensburg)
Richter Menachem Goldberg (Präsident des Israelischen Arbeitsgerichts)
- 17:15 Uhr **4. Das Recht von Fremden**
Moderation: Dr. Gabi Mundlach, Tel Aviv Universität
Prof. Dr. Kay Hailbronner, Universität Konstanz
Rechtsanwältin Dana Alexander, Israelische Menschenrechtsvereinigung
- 19:00 Uhr
Empfang des Botschafters der Bundesrepublik Deutschland, Seiner Exzellenz Theodor Wallau
im Beit Maierdorf, Hebräische Universität Jerusalem

Montag, 22.11.1999

- B) Themenkomplex: Gesetzgebung, Rechtsprechung und Politik**
- 9:00 Uhr **5. Die Durchsetzung von Grund- und Menschenrechten**
Moderation: Gabriel Bach, Richter am Obersten Gerichtshof Israels a.D.
Prof. Dr. Albrecht Weber, Universität Osnabrück
Prof. Dr. Eyal Benvenisti, Hebräische Universität Jerusalem
Diskussion
- 11:00 Uhr **6. Verfassungsgerichtliche Überprüfung der Gesetzgebung**
Moderation: Dr. h.c. Johannes Gerster, Konrad-Adenauer-Stiftung Jerusalem
Prof. Dr. Hans Hugo Klein, Richter am Bundesverfassungsgericht a.D.
Prof. Dr. Claude Klein, Hebräische Universität Jerusalem
Diskussion
- 14:30 Uhr **Forum: Politik- und Rechtsgestaltung für die nächsten 50 Jahre**
Moderation: Dr. Daphne Bark-Erez, Universität Tel Aviv
Prof. Dr. Jochen Frowein, Max-Planck Institut Heidelberg
Prof. Dr. Rupert Scholz, MdB, Vorsitzender des Rechtsausschusses des Deutschen Bundestages
Prof. Dr. Amnon Rubinstein, Vorsitzender des Rechtsausschusses der Knesset
Rechtsanwältin Tzipi Livni, Knessetabgeordnete
- 17:00 Uhr
Schlusswort:
Prof. Dr. David Kretzmer, Minerva Zentrum für Menschenrechte, Hebräische Universität Jerusalem

12. Tagung der DIJV / IDJV vom 21.–28.05.2000 in Beer-Sheva und Jerusalem

Themen:

Deutsch-Israelische Beziehungen
Staatsbürgerschafts-, Immigrations- und Einbürgerungsrecht im Rechtsvergleich
Kollaps eines Unrechtssystems und dessen Bewältigung am Beispiel der DDR – Ergebnisse nach 10 Jahren
Konfrontation zwischen Demokratie und antidemokratischen Gruppen
Klonen – Schöpfung oder Arroganz?
Wirtschaftliche Entwicklungen im Nahen Osten im Rahmen des Friedensprozesses

Referenten:

Avi Primor, Israelischer Botschafter in Deutschland (a.D.)
Theodor Wallau, Deutscher Botschafter in Israel
Dana Alexander, Tel Aviv
Jochi Genessin, Jerusalem
Dr. Werner Gosewinkel, Berlin
Prof. Dr. Winfried Hassemer, Richter am Bundesverfassungsgericht, Karlsruhe
Prof. Dr. Dieter Merten, Speyer
Ulrike Poppe, Berlin
Kay Nehm, Generalbundesanwalt der BRD, Karlsruhe
Elyakim Rubinstein, Generalstaatsanwalt von Israel
Prof. Dr. Nachum Rakover, Jerusalem
Prof. Dr. Eibe Riedel, Mannheim

Begleitprogramm:

Ausflug nach Ramallah:

Stadtführung, Besuch der Juristischen Fakultät der Bir Zeit Universität und der Gerichts in Ramallah, Gespräch mit Herrn Freitag, Repräsentant der Deutschen Botschaft in Ramallah, Abendessen mit palästinensischen Juristen und Politikern

Ausflug nach Hebron

Gespräch mit Kommunalpolitikern und Vertretern der gesetzgebenden Rates des Stadt Hebron, Stadtführung, Besuch des Gerichts oder der Anwaltskammer und Gespräch mit lokalen Richtern und Anwälten, Abendessen mit palästinensischen Juristen und Politikern

Ausflug nach Gaza

Geführte Tour zu den Siedlungen mit Repräsentanten der Deutschen Vertretung in Gaza, Gespräch mit Politikern, Mittagessen mit palästinensischen Juristen, Besuch des Palästinensischen Zentrums für Menschenrechte und Gespräch mit Raji Sourani, Präsident des Zentrums für Menschenrechte

13. Jahrestagung der DIJV / IDJV Aug./ Sep. 2001 in Wiesbaden

Themen:

Gefahrenabwehr in der politischen Sphäre
Urheber-, Patent- und Markenrecht
Deutsch-Israelische Wirtschaftsbeziehungen
Israel, Deutschland und die EU
E-Commerce und Internetkriminalität
Standesgemäßes Verhalten und Ethik
Wiedergutmachung für NS-Sklavenarbeiter

Referenten:

Dr. Eckart Werthebach, Innensenator, Berlin
Prof. Dr. Preuß, Berlin
Prof. Dr. Moshe Zimmermann, Hebräische Universität, Jerusalem
Prof. Dr. Klaus Reichert, Frankfurt am Main
Prof. Dr. Eike Ulmann, Vorsitzender Richter am BGH, Karlsruhe,
Dr. Shlomo Cohen, Vorsitzender der israelischen Rechtsanwaltskammer, Tel Aviv
Dr. Eberhard Rhein, Belgien
Yochanan Bi Lev, Direktor der Deutsch-Israelischen Handelskammer, Ramat Gan
Günter Verheugen, Kommissar für Erweiterung, Brüssel
Harry Kney-Tal, Vorsitzender der israelischen Kommission für Zusammenarbeit in der EU, Brüssel
Prof. Dr. Gerald Spindler, Universität Göttingen
Haim Ravia, Rechtsanwalt, Tel Aviv
Michael Rosenthal, Rechtsanwalt, Karlsruhe
Prof. Dr. Rüdiger Zuck, Rechtsanwalt, Stuttgart/Brüssel
Alex Hartman, Vorsitzender der Ethikkommission in der israelischen Rechtsanwaltskammer, Tel Aviv
Dr. Otto Graf Lambsdorff, Beauftragter des Bundeskanzlers für die Stiftungsinitiative deutscher Unternehmen
„Erinnerung, Verantwortung, Zukunft“, Berlin

“Legal Decisions About Life and Death - And What Lawyers Can Learn from Other Experts”

Conference for Young Lawyers and Law Students in Wiesbaden 30.06. – 07.07.2002

Sunday, June 30	Arrival
Monday, July 01	
09.30 a.m.	Lecture: “Abortion - a Legal Dilemma? ” Prof. Dr. Klaus Günther, J.W.Goethe-Universität, Frankfurt am Main
10.30 a.m.	Coffee break
11.00 a.m.	Lecture: “Abortion: Moral Gender Perspectives” Prof. Dr. Gertrud Nunner-Winkler, Max-Planck-Institut für Psychologische Forschung, 80799 München, Amalienstr.33
12.30 p.m.	Lunch
02.30 p.m.	Lecture: “Reproductive Medicine as a Challenge to Israeli Law” Prof. Dr. Amos Shapira, University of Tel Aviv
03.30 p.m.	Workshop: “The Value of unborn Life in Ethics and Law” Prof. Dr. Klaus Günther, J.W.Goethe-Universität, Frankfurt am Main; Prof. Dr. Amos Shapira, University of Tel Aviv
Tuesday, July 02	
09.30 a.m.	Lecture: “Children as Damage? - How Civil Law deals with Failures of Genetic Counseling and Medical Treatment” Prof. Dr. T. Seibert (Judge, Oberlandesgericht Frankfurt a.M.)
11.00 a.m.	Lecture: “Problems of Diagnosis and of Human-Genetic Counseling” Dr.med. Dipl. Chem. Elke Holinski-Feder, München
12.30 p.m.	Lunch
02.30 p.m.	Workshop: “Children as Damage – Courts Diagnosing Malpractice” Prof. Dr. W. Seibert, OLG Frankfurt; Dr. med A. Ohly, Schwabinger Krankenhaus, München
03.00 p.m.	Coffee Break
03.30 p.m.	Lecture: “The Right to Die” Dr. med. A. Ohly, Schwabinger Krankenhaus, München
Wednesday, July 03	
09.30 a.m.	Lecture: “Cloning and Human Dignity - The Debate about Reproductive and Therapeutic Cloning in Law and Ethics” Prof. Dr. Spiros Simitis, President of the National Ethics Council, J.W.Goethe-Universität, Frankfurt a.M.
11.00 a.m.	Workshop: “Can Constitutional Law effectively control Scientific Progress?” Dr. Peter Niesen, Universität Frankfurt a.M., Priv.-Doz. Dr. Kyrill-A. Schwarz
12.30 p.m.	Lunch
02.30 p.m.	Lecture: “The Ethical Limits of Bio-Science and the Developments and Pitfalls of Human Engineering” Prof. Dr. Regine Kollek, Universität Hamburg
03.30 p.m.	Excursion to a Research Laboratory or Institute Aventis AG
08.00 p.m.	Barbecue or Dinner (depending on the weather)
Thursday, July 04	
09.30 a.m.	Lecture: “Security, Liberty and Independence after September 11th: How to balance competing Claims in Times of Terrorism” Dr. Heike Krieger, Institute of International Law, University of Göttingen
10.30 a.m.	Coffee Break
11.00 a.m.	Workshop: “War? – How September 11th and its Aftermath affected International Law” Carsten Stahn, LL.M., Max Planck Institute for Public International Law and Comparative Public Law, Heidelberg
12.30 p.m.	Lunch
02.30 p.m.	Continuation of the morning program
Friday, July 05	
09.30 a.m.	Lecture: “History and Business of a Lawfirm with its links to Israel and Jewish World Organizations” Dolf Weber, Lawfirm Clifford Chance Pünder, including Luncheon
02.00 p.m.	Alternative: Participation in a Trial at the Landgericht Frankfurt Invitation to the Bar Association in Frankfurt Karla Köhler, Vice President
09.15 p.m.	Invitation to the Discoclub “King Kamehameha” in Frankfurt
Saturday, July 06	
10.00 a.m.	Outing
Sunday, July 07	Departure

14. Tagung der DIJV / IDJV vom 21.-26.10.2003 in Tel Aviv

Dienstag, den 21.10.2003	Transfer ins Hotel Renaissance Tel Aviv
Mittwoch, den 22.10.2003	
15:00 Uhr	Transfer nach Jerusalem
17:00 Uhr	Empfang in der israelischen Anwaltskammer zur Eröffnung der Ausstellung „Anwalt ohne Recht“ Justizministerin Brigitte Zypries, Justizminister Yosef Lapid Präsidenten der israelischen und deutschen Rechtsanwaltskammer, Dr. Shlomo Cohen und Dr. Bernhard Dombek u.a. anschliessend Eröffnung des israelischen Gerichtsjahres abends Rückfahrt nach Tel Aviv
Donnerstag, den 23.10.2003	
08:30 Uhr	Eröffnung der 14. Tagung der DIJV / IDJV Justizministerin Brigitte Zypries, Präsident der Israel Bar, Dr. Shlomo Cohen 1. Vorsitzenden der IDJV / DIJV Arie Koretz und Dr. Werner Himmelmann
09:15 Uhr	Anwalt ohne Recht - Autoren kommen zu Wort - Dr. Simone Ladwig-Winters, Berlin Dr. Eli Salzberger, Haifa Joel Levi, Tel Aviv
14:00 Uhr	Rechtsprechung des Supreme Court Zur aktuellen Lage in Israel: Gideon Meir, stellv. Generaldirektor für Öffentlichkeitsarbeit im Außenministerium Zur aktuellen Rechtsprechung des Supreme Court: Amnon Strassnov, Richter des District Court a.D. und Oberstaatsanwalt beim Militär a.D., Tel Aviv; Avigdor Feldmann, Rechtsanwalt für Menschenrechte, Tel Aviv Diskussion
18:30 Uhr	Empfang der Deutschen Botschaft in Israel mit Herrn Botschafter Rudolf Dressler im Hotel Renaissance anschließend kleine Theateraufführung mit der Theatergruppe „Bimatayim“, im Hotel Renaissance
Freitag, den 24.10.2003	
09:00 Uhr	Kampf dem Terror - völkerrechtliche und innerstaatliche Rechtsgrundlagen in Israel und Deutschland Podiumsdiskussion mit Prof. Dr. Itzhak Englard, Richter des Supreme Court a.D. Dr. Amnon Reichman, Universität Haifa Prof. Dr. Barry Feinstein, Universität Giessen Dr. Christian Walter, Max-Planck-Institut Heidelberg Diskussion
14:30 Uhr	Spaziergang mit Führung „Bauhaus-Architektur in Tel Aviv“
Samstag, den 25.10.2003	
09:30 Uhr	Ausflug über die Weinstraße nach Zichron Ya'akov (pro Person Euro 20,-)
abends	Empfang des Präsidenten der Israel Bar Herrn Dr. Shlomo Cohen in der Anwaltskammer Tel Aviv, Daniel Frish St. 10
Sonntag, den 26.10.2003	Abreise

15. Jahrestagung der DIJV / IDJV vom 01. – 07.09.2004 in Wildbad Kreuth/München

Mittwoch, den 01.09.04

Ankunft der Tagungsteilnehmer
Imbiss und Begrüßungscocktail im Bildungszentrum Wildbad Kreuth

Donnerstag, den 02.09.04

- 08:30 Uhr Eröffnung der 15.Tagung der DIJV/IDJV im Bildungszentrum Präsidenten des Bayerischen Landtags
Alois Glück Vorsitzende der DIJV/IDJV Dr. Werner Himmelmann und Arieh Koretz
- 09:00 Uhr **Organisierte Kriminalität**
- Internationale und Europäische Zusammenarbeit
Hermann von Langsdorff, Bundesanwalt und Vertreter der BRD bei Eurojust in Den Haag;
Dr. Anne Wehnert, Rechtsanwältin, Düsseldorf;
Yehuda Schefer, Rechtsanwalt, Leiter des Amtes zur Bekämpfung der Geldwäsche im Justizministerium;
Prof. Dr. Menachem Amir, Kriminologe, Hebräische Universität Jerusalem
- 13:00 Uhr Mittagessen im Bildungszentrum
- 14:00 Uhr **Zuwanderung - Kontingentierung der Zuwanderung, Reglementierung des Arbeitsmarktes und Integration von Zuwanderern**
Podiumsdiskussion mit Jürgen Reimann, Präsident des Grenzschutzpräsidiums Mitte, Kassel;
Hans Joachim Stange, Ministerialrat, Bundesministerium des Inneren, Berlin;
Dr. Roby Nathanson, Direktor des Instituts für wirtschaftliche und soziale Studien, Tel Aviv
- 20:00 Uhr **Anwalt ohne Recht - Das Schicksal jüdischer Anwälte in München während des NS-Regimes**
Prof. Dr. Dr. h.c. mult. Peter Landau, Universität München, Lehrstuhl für Deutsche Rechtsgeschichte

Freitag, den 03.09.04

- 09:00 Uhr **Internationaler Strafgerichtshof - Pro und Contra**
Wolfgang Schomburg, Vorsitzender Richter am Internationalen Gerichtshof in Den Haag;
Irit Kohn, Rechtsanwältin, Direktorin der Abteilung für internationale Angelegenheiten der Strafverfolgung im Justizministerium
- 12:30 Uhr Mittagessen im Bildungszentrum
- 14:00 Uhr **Corporate Governance**
Dr. Gerhard Cromme, Aufsichtsratsvorsitzender der ThyssenKrupp AG, Vorsitzender der Regierungskommission Deutscher Corporate Governance Kodex, Düsseldorf
Prof. Dr. Josef Gross, Rechtsanwalt, Universität Tel Aviv
- 19:00 Uhr gemeinsames Shabbatdinner (inkl. Getränke)

Samstag, den 04.09.04

- 11:00 Uhr Begleitprogramm
- 18:00 Uhr Grillabend im Park des Bildungszentrums

Sonntag, den 05.09.04

- 08:30 Uhr fakultativ: Abfahrt nach Dachau
Führung durch das Konzentrationslager Dachau
(Ankunft im Bildungszentrum ca. 14.30 Uhr)
- 15:30 Uhr Mitgliederversammlung der DIJV/IDJV
- 19:00 Uhr Abendessen im Bildungszentrum
- 20:15 Uhr **Die zehn Gebote**
Religionsgeschichtliche Anmerkungen von Prof. Dr. Ernst Gottfried Mahrenholz, Vizepräsident des Bundesverfassungsgerichts i.R. (Ende ca. 21.00 Uhr)

Montag, den 06.09.04

- 08:00 Uhr Abfahrt nach München
- 09:00 Uhr Ankunft im Staatsministerium der Justiz
Begrüßung durch die Präsidentin des Bayerischen Verfassungs-Gerichtshofs und des Oberlandesgerichts München Edda Huber
- 09:30 Uhr **Staat und Religion**
Dr. Christian Walter, Max-Planck-Institut Heidelberg
Angelika Günzel, Doktorandin, Trier
Prof. Dr. Izhak Englard, Richter des Supreme Court i.R.
- nachmittags Begleitprogramm in München
- abends Zusammentreffen in einem Münchener Biergarten
(anschließend: Transfer nach Wildbad Kreuth)

Dienstag, den 07.09.04

Abreise der Tagungsteilnehmer

40 Jahre diplomatische Beziehungen zwischen Deutschland und Israel

16. Jahrestagung der DIJV/IDJV vom 22. – 27.05.2005 in Jerusalem

Montag, 23.05.2005

- 18:00 Uhr Empfang der Konrad-Adenauer-Stiftung im Tagungszentrum Mishkenot Sha'ananim
19:00 Uhr Eröffnung der Tagung im Tagungszentrum Mishkenot Sha'ananim
Dr. h.c. Johannes Gerster, Konrad-Adenauer-Stiftung, Jerusalem
Präsident der DIJV / IDJV, Prof. Dr. Izhak Englard, Richter des Supreme Court i.R., Jerusalem
19:30 Uhr Grußworte:
Prof. Dr. Aharon Barak, Präsident des israelischen Supreme Court
Dr. Bernhard Dombek, Präsident der Bundesrechtsanwaltskammer
Dr. Shlomo Cohen, Präsident der israelischen Rechtsanwaltskammer
19:45 Uhr **40 Jahre Deutsch-Israelische Beziehungen**
Tsipi Livni, israelische Justizministerin
Brigitte Zypries, Bundesministerin der Justiz

Dienstag, 24.05.2005

- 09:00 Uhr **Die Funktion des Obersten Gerichtshofes in Israel und des Bundesverfassungsgerichts in Deutschland**
Brigitte Zypries, Bundesministerin der Justiz
Dorit Beinisch, Richterin des Supreme Court in Israel
Prof. Dr. Lerke Osterloh, Richterin des Bundesverfassungsgerichts, Karlsruhe
10:30 Uhr Kaffeepause
11:00 Uhr Diskussion
12:30 Uhr Lunch im Tagungszentrum
14:00 Uhr **Das Parteiensystem in Israel und Deutschland**
Verfassungsrechtliche Stellung der Parteien in Israel
Dr. Yigal Marzel, Registrar beim Supreme Court, Jerusalem
Die Stellung der politischen Parteien im deutschen Recht
Prof. Dr. Martin Morlok, Universität Düsseldorf
15:30 Uhr Kaffeepause
16:00 Uhr Diskussion

Mittwoch, 25.05.2005

- 09:00 Uhr **Beziehungen zwischen Religion und Staat in Israel und Deutschland**
Demokratie, Staat und Religion in Israel
Prof. Dr. Emanuel Gutman, Fakultät für Politikwissenschaft, Universität Jerusalem
Religion und Staat – zwischen Traum und Alptraum
Prof. Dr. Yedidia Stern, Juristische Fakultät, Universität Bar Ilan
Religion und Staat unter dem Grundgesetz im Spannungsfeld von Religionsfreiheit, religiösem Korporatismus und multikultureller Herausforderung
Prof. Dr. Ulrich K. Preuß, Freie Universität Berlin
11:00 Uhr Kaffeepause
11:30 Uhr Diskussion

Donnerstag, 26.05.2005

- 09:00 Uhr **Klonen – Ein Angriff auf die Menschenwürde oder legitime Forschung?**
Embryonale Stammzellforschung – therapeutisches und reproduktives Klonen
Prof. Dr. Amos Shapira, Universität Tel Aviv
Verbrauchende Embryonenforschung? Verfassungsrechtliche und rechtsethische Grundlagen und Grenzen
Prof. Dr. Reinhard Merkel, Universität Hamburg
10:30 Uhr Kaffeepause
11:00 Uhr Diskussion
12:30 Uhr Schlusswort:
Prof. Dr. Ernst Gottfried Mahrenholz, Vizepräsident der DIJV/IDJV,
Vizepräsident des Bundesverfassungsgerichts i.R., Karlsruhe

Wertewandel in Gesellschaften – Welche Chancen hat „Recht“?

17. Jahrestagung der DIJV / IDJV vom 29.04. – 04.05 2007 im Bundesverwaltungsgericht in Leipzig

Sonntag, 29. April 2007

Abends: Ankunft der Teilnehmer, Begrüßung im Hotel Renaissance, Leipzig

Montag, 30. April 2007

9:00 Uhr Begrüßungen:
Dr. h.c. Eckart Hien, Präsident des BVerwG
Dr. Werner Himmelmann, Vorsitzender der DIJV
Brigitte Zypries, Bundesministerin der Justiz
Geert Mackenroth, Sächsischer Staatsminister der Justiz
Dr. Shlomo Cohen, Präsident der Israel Bar
Dr. Bernhard Dombek, Präsident der Bundesrechtsanwaltskammer
Prof. Dr. Franz Häuser, Rektor der Universität Leipzig
Musikalisches Zwischenspiel (Ensemble der Hochschule für Musik, Leipzig)

10:00 Uhr Festvortrag
Sachsenspiegel und Magdeburger Stadtrecht: Impuls und Fundament der Rechtentwicklung in Europa
Prof. Dr. Clausdieter Schott, Universität Zürich

11:15 Uhr Das Bundesverwaltungsgericht - Führung in fünf Gruppen, davon eine englischsprachige

13:30 Uhr **Renaissance der bürgerlichen Gesellschaft – Ist Freiheit noch konkurrenzfähig?**
Prof. Dr. Dr. Udo Di Fabio, Richter des BVerfG
Prof. Dr. Dan Statman, Universität Haifa

14:45 Uhr Diskussion

15:30 Uhr **Souveränität - Geschichte und Aktualität eines Zentralbegriffs zur Formung einer Nation**
Prof. Dr. Dr. h.c. mult. Michael Stolleis, Frankfurt
Prof. Dr. Amnon Rubinstein, Präsident des Interdisciplinary Center, Herzliya

16:45 Uhr Diskussion

17:30 Uhr **Feierstunde zur Aufhebung der Aberkennung von Promotionen durch die Juristische Fakultät der Universität Leipzig von 1933 bis 1945**
Einführung durch den Präsidenten der DIJV/IDJV, Prof. Dr. Itzhak Englard
Ansprache des Dekans der Juristischen Fakultät der Universität Leipzig, Prof. Dr. Burkhard Boemke
Musikalisches Zwischenspiel (Ensemble der Hochschule für Musik, Leipzig)
Empfang der Juristischen Fakultät der Universität Leipzig
Abend zur freien Verfügung

Dienstag, 1. Mai 2007

9:00 Uhr **Internationales Verwaltungsrecht: Aufbau von Verwaltungsstrukturen in post-conflict-scenarios**
Prof. Dr. Dafna Barak-Erez, Universität Tel Aviv

11:15 Uhr Diskussion

12:30 Uhr Abfahrt nach Dresden
Besichtigungsprogramm, Konzert und Imbiss in Dresden

gegen 20:30 Uhr Rückfahrt nach Leipzig

Mittwoch, 2. Mai 2007

9:00 Uhr **Folter-Werteverchiebung bei Vernehmungen?**
Privatdozent Dr. Heiner Bielefeldt, Deutsches Institut für Menschenrechte, Berlin
Prof. Dr. Emanuel Gross, Universität Haifa

10:45 Uhr Diskussion

14:00 Uhr **Folgen einer unbegrenzten Auslegung – Die Rechtsprechung des Reichsgerichts in der NS-Zeit**
Privatdozent Dr. Thomas Henne, Frankfurt/Leipzig

15:30 Uhr Geschichte und Rechtsstellung der Juden in Deutschland Dr. Boaz Neumann, Universität Tel Aviv

17:30 Uhr Mitgliederversammlung DIJV/IDJV

Donnerstag, 3. Mai 2007

9:00 Uhr **Gefahren durch islamistischen Terrorismus in Europa und Nahost**
- Der Meliani-Komplex (Straßburg)
- Hariri-Attentat (Beirut)
- Spendenvereine / Moscheen
- Aktuelle Bedrohungslage
Bundesanwalt Volker Brinkmann, Karlsruhe
Oberstaatsanwalt Detlev Mehlis, Berlin (ehem. UN-Sonderermittler im Libanon),
Dr. Boaz Ganor, Direktor, International Policy Institute for Counter-Terrorism - Interdisciplinary Center, Herzliya

11:00 Uhr	Kaffeepause
11:15 Uhr	Diskussion
13:00 Uhr	Mittagspause
14:30 Uhr	Führungen durch Leipzig (Jüdische Stätten/Mendelssohn-Bartholdy/Bach/ Thomaskirche u.a.)
18:30 Uhr	Rathaus Leipzig: Empfang von Oberbürgermeister Burkhard Jung
20:00 Uhr	Abschlussabend
Freitag, 4. Mai 2007	Ende der Tagung, Abreise der Teilnehmer

Jugendtagung der DIJV/IDJV vom 15.– 22.08.2007 in Wiesbaden

- mit deutschen, israelischen und palästinensischen Studenten und Referendaren

Welcoming Speech

Dr. Thomas Schäfer, Staatssekretär, Ministry of Justice,
Dr. Werner Himmelmann, Chairman of the board of the German- Israeli-Lawyers Association

Analysis of the current Israeli legal system – the newly enacted Israeli Basic Law in comparison with the German Basic Law

Prof. Dr. Günter Frankenberg University of Frankfurt
Dr. Tal Zarsky; Haifa University

Analysis of the current Palestinian legal system

Palestinian Students and Dr. Jehad M.E. Kiswani, Al Quds University

Comparative Perspective on Information Privacy

Dr. Tal Zarsky, Faculty of Law, Haifa University

On the Moral Dialectics of Patent Law

Dr. Daniel Benoliel, Faculty of Law, Haifa University

Israeli, Palestinian and German Telecommunication and Media Laws

Chassan M.A. Abedaldeck

The Freedom of Speech on the Internet – an unfulfilled hope?

Michael Rosenthal, Karlsruhe
Jehad M E Alkeswani

Media and Power – how to guarantee pluralism and diversity?

Jessica Sänger, University of Mainz

European Fundamental Rights and the Information Society – the concept of privacy in the EU directives and Article 8 of the European Convention of Human Rights (ECHR)

Dr. Tobias Herbst, Berlin

Legal Cultural Variety of Technologies – no Problem in the Digital World?

Prof. Dr. Karl Heinz Ladeur; University of Hamburg,
Dr. Jehad Kiswani, Al Quds University

The legal control of technologies – the perspective of the European Data Protection Law

Mohammed M. M. Khalaf, Al Quds University,
Sven Hermerschmidt, Landesbeauftragter für Datenschutz

17. Jahrestagung der DIJV / IDJV vom 17.–23.09.2008 in Tel Aviv

Mittwoch, 17.09.2008

Anreise

Donnerstag, 18.09.2008

09:00 Uhr

Begrüßung

Prof. Dr. Itzhak Englard, Präsident der IDJV/DIJV, Prof. Dr. Daniel Friedmann, Justizminister des Landes Israel
Yori Geiron, Präsident der Israel Bar, Dr. Werner Himmelmann, Vorstandsvorsitzender der DIJV
Dan Assan, Vorstandsvorsitzender der IDJV

10:00 Uhr

Festvortrag - Die Unabhängigkeitserklärung Israels als konstitutiver Text

Prof. Dr. Yoram Shachar, Radzyner School of Law, Interdisziplinäres Zentrum, Herzliya

14:00 Uhr

Rechtsstatus von Minderheiten - Der rechtliche und politische Status der arabischen Minderheit in Israel

Dr. Eli Rekhess, Direktor des Konrad-Adenauer-Programms für Jüdisch-Arabische Kooperation, Dayan Zentrum, Universität Tel Aviv, Israel Harel, Zeitung Ha'aretz, Hisham Chabaita, Rechtsanwalt und Dozent des Menschenrechtsprogramms der Juristischen Fakultät, Universität Tel Aviv

Neue Minderheiten in Deutschland

Prof. Dr. Dres. h.c. Rüdiger Wolfrum, Präsident des Internationalen Seegerichtshofs, Direktor am Max-Planck-Institut für ausländisches öffentliches Recht und Völkerrecht, Heidelberg

19:00 Uhr

Empfang des Deutschen Botschafters - Dr. Dr. h.c. Harald Kindermann, Herzliya

Freitag, 19.09.2008

09:00 Uhr

Der Staat Israel im Lichte der jüdischen Tradition - Jüdischer Staat im talmudischen Denken

Josef Elon, Richter am Bezirksgericht Beer Sheva

Staat und Halacha - Rabbiner Shlomo Dichowski, Mitglied des Großen Rabbinatsgerichts, Jerusalem

13:30 Uhr

Mitgliederversammlung

16:00 Uhr

Bauhausführung

19:00 Uhr

Shabbatdinner (fakultativ)

Samstag, 20.09.2008

08:30 Uhr

Abfahrt nach Nazareth

Besuch der Rechtsanwaltskammer Nord (Neugründung) und Vortrag des Vorsitzenden, Khaled Zuabi, über die arabischen Rechtsanwälte in Israel

14:30 Uhr

See Genezareth / Golanhöhen

20:30 Uhr

Empfang im Rahmen des Kunstprojekts 2008 „Leidenschaft“ der Kanzlei Heskia-Hacmun im „HaOman 17 Club“ Tel Aviv

Sonntag, 21.09.2008

08:00 Uhr

Abfahrt nach Jerusalem

09:30 Uhr

Besuch des Obersten Gerichtshofs

Begrüßung durch Dorit Beinisch, Präsidentin des Obersten Gerichtshof, Jerusalem

anschließend Besuch von Yad Vashem (fakultativ),

Führung durch die Altstadt (fakultativ)

18:00 Uhr

Einflüsse des BGB auf das geplante israelische Zivilrechtsgesetzbuch

Prof. Dr. Miguel Deutch, Juristische Fakultät, Universität Tel Aviv

Vortrag im Konrad-Adenauer-Konferenzzentrum Mishkenot Sha'ananim, Jerusalem

Empfang und Abendessen

Montag, 22.09.2008

09:00 Uhr

Staatliches und religiöses Recht - Religiöses und ziviles Ehe- und Scheidungsrecht in Israel

Prof. Dr. Michael Corinaldi, Akademisches College Netanya und Bar Ilan Universität

Dr. Yehiel Kaplan, Juristische Fakultät, Universität Haifa

Rezeption des religiösen Familienrechts im IPR ausgewählter Rechtsordnungen (insbesondere Deutschlands)

Prof. Dr. Dagmar Coester-Waltjen, LL.M. (Michigan), Universität München

14:00 Uhr

Einflüsse der Globalisierung - Sozialrechtliche Aspekte der Globalisierung

Dr. Dov Khenin, Mitglied der Knesset, Tel Aviv

Israel und die globale Wirtschaft

Dr. Roby Nathanson, Leiter des Macro Zentrums für politische Wirtschaft, Tel Aviv

Anwendung der Grundrechte in grenzüberschreitenden Sachverhalten - Zur Kommunikation von Rechtsordnungen im

Prozess der Internationalisierung

Privatdozent Dr. Frank Schorkopf, Universität Bonn

18:00 Uhr

Empfang der Israel Bar Association - auf dem Dach des Gebäudes der IBA in Tel Aviv

Dienstag, 23.09.2008

Abreise

Israeli-German-Palestinian Conference for Law Students in Wiesbaden, 13.–20.08.2009

Thursday, 13 August	Welcome
Friday, 14 August	
09:00 am	Are the Emergency Measures of the Economic Crisis Violating International Economic Law? Prof. Dr. Anne van Aaken, University of St. Gallen
11:00 am	Workshop
01:00 pm	Lunch Workshop
03:00 pm	Presentation
Afterwards	Picnic on the banks of the river Rhine
Saturday, 15 August	
09:00 am	Canoe trip on the river Lahn Dinner with guests in Marburg Lahn
Sunday, 16 August	
09:00 am	Intellectual Property and Health Care Developmental Rights in International Law Dr. Daniel Benoliel, University of Haifa Workshop
12:00 pm	Lunch
02:00 pm	The Overstrained State – Between Deregulation and Public Financial Welfare Prof. Dr. Christoph Ohler, Universität Jena Workshop
04:30 pm	Presentation outing
Monday, 17 August	
09:00 am	The Overstrained State: Problems of Europeanization and Globalization Dr. Timo Tohidipur, Universität Frankfurt Workshop
01:00 pm	Lunch
02:00 pm	Individualisation and Religion How to organize religious conflicts? German experiences. Prof. Dr. Michael Stolleis, Max-Planck-Institut, Frankfurt Workshop
04:30 pm	Presentation
08:00 pm.	"Home cinema"
Tuesday, 18 August	
09:00 am	State, Terrorism in International Law and the United Nations Prof. Dr. Andreas L. Paulus, University of Göttingen Dr. Khalid Ghanayim, University of Haifa
10:30 am	Workshop
12:00 pm	Presentation
01:00 pm	Lunch
02:00 pm	City Game
06:00 pm	Presentation
Wednesday, 19 August	
09:00 am	Is Rational Crisis-Management Possible in Democracies Dr. Yair Sagy; University of Haifa
12:00 am	lunch
01:00 pm	Departure to Frankfurt visit to the Museum of Modern Art
Thursday, 20 August	Departure to the Airport Frankfurt

19. Jahrestagung der DIJV / IDJV vom 07. - 13.06.2010 in Hamburg

Montag, 07.06.2010 Anreise der Tagungsteilnehmer

Dienstag, 08.06.2010

Handwerkskammer Hamburg

08.30 Uhr Abfahrt Hotel Renaissance

09.00 Uhr Begrüßung

Dr. Werner Himmelmann, Vorsitzender der DIJV

Dr. Till Steffen, Justizsenator Hamburg

Prof. Dr. Itzhak Englard, Präsident der IDJV/DIJV

Axel C. Filges, Präsident der Bundesrechtsanwaltskammer

Dan Assan, Vorsitzender der IDJV

09.45 Uhr Prof. Dr. Wolfgang Benz, Leiter des Zentrums für Antisemitismusforschung, Technische Universität Berlin

11.00 Uhr Diskussion

12.00 Uhr Mittagspause

14.30 Uhr **„Juden in Deutschland“**

Prof. Dr. Doron Kiesel, Fachhochschule Erfurt

15.45 Uhr Diskussion

19.00 Uhr Abfahrt Hotel Renaissance

Warburg-Haus Hamburg

19.30 Uhr **„Die Gottesfrage – wo war Gott in Auschwitz?“**

Maria Jepsen, Bischöfin der Evangelisch-Lutherischen Kirche Hamburg und Lübeck

Prof. Dr. Dan Michman, Bar-Ilan Universität,

Ramat Gan; International Institute for Holocaust Research Yad Vashem, Jerusalem

Mittwoch, 09.06.2010

Internationaler Seegerichtshof

08.30 Uhr Abfahrt Hotel Renaissance

09.30 Uhr **„Der internationale Seegerichtshof: Aufgaben, Befugnisse und Rechtsprechung“**

Prof. Dr. Dr. h.c. Rüdiger Wolfrum, Richter des Seegerichtshofs (Präsident von 2005-2008)

10.15 Uhr **„Geschichte des Seerechts in Israel und Kompetenzen des israelischen Seegerichtshofs“**

Peter Gad Naschitz, Rechtsanwalt, Dozent für Seerecht an der Tel Aviv, Bar-Ilan- und Jerusalem-Universität

11.30 Uhr Diskussion

13.00 Uhr Mittagspause im Seegerichtshof mit Imbiss

14.00 Uhr Führung im Seegerichtshof

14.30 Uhr **„Rechtsfragen der Pirateriebekämpfung“**

Prof. Dr. Stefanie Schmahl, LL.M, Universität Würzburg

15.45 Uhr Diskussion

18.00 Uhr **Rathaus der Hansestadt Hamburg: Empfang des Senates**

Begrüßung:

Dr. Till Steffen, Justizsenator Hamburg

Dr. Werner Himmelmann; 1. Vorsitzender der DIJV

Freitag, 11.06.2010

08.30 Uhr Abfahrt Hotel Renaissance

Besuch der Gedenkstätte Bergen-Belsen

19.00 Uhr Marriott-Hotel Hamburg

Shabatdinner auf Einladung der Bundesrechtsanwaltskammer, der Israel Bar Association und der DIJV/IDJV

Dinnerspeaker: Yori Geiron, Präsident der Israel Bar Association, Axel C. Filges, Präsident der BRAK

Samstag, 12.06.2010

Hafenrundfahrt

anschließend Stadtführungen (alternativ):

„Historisches Hamburg“, „Das historische, jüdische Grindelviertel, Altona“, „Auf den Spuren von Heinrich Heine“

Sonntag, 13.06.2010 Abreise

20. Jahrestagung der DIJV / IDJV vom 30.10.–06.11.2011 in Haifa und Jerusalem

Sonntag, 30.10.	Ankunft der Teilnehmer in Tel Aviv, Transfer nach Haifa
Montag, 31.10.	
08:15 Uhr	Transfer vom Hotel zur Universität Haifa
09:00 Uhr	Begrüßung der Teilnehmer
09:30 Uhr	Entwicklungen in der Rechtsprechung des Supreme Court Dr. Yoram Danziger, Richter am Supreme Court, Jerusalem
10:45 Uhr	Probleme der Religionsfreiheit in Westeuropa angesichts des Anwachsens islamischer Minderheiten Prof. Dr. Katharina Pabel, Universität Linz Prof. Dr. Fania Oz-Salzberger, Universität Haifa
13:00 Uhr	Mittagspause
14:30 Uhr	Geschichte der Wiedergutmachung - Vom Luxemburger Abkommen zur Ghettoarentenproblematik in der Gegenwart Dr. Jan-Robert von Renesse, RiLSG, Essen Eliahu Weber, Rechtsanwalt, Tel Aviv
16:00 Uhr	Diskussion
Dienstag, 1.11.	
08:15 Uhr	Transfer vom Hotel zur Universität Haifa
09:00 Uhr	Haifa - Ein Mikrokosmos der innerisraelischen Konflikte Die Geschichte von Wadi Salib Prof. Dr. Yfaat Weiss, Hebräische Universität, Jerusalem Eine gemischte Stadt in einem jüdischen Staat Dr. Mahmud Yazbak, Universität Haifa
14:30 Uhr	High Tec und Clean Tec-Investitionen: Neue Rechtsfragen im Zusammenhang mit der High Tech-Entwicklung Eyal Bar-Zvi, Rechtsanwalt, Universität Haifa Prof. Dr. Martin Maslaton, Rechtsanwalt, Leipzig
16:00 Uhr	Diskussion
Mittwoch, 2.11.	
09:00 Uhr	Intellectual property Prof. Dr. Niva Elkin-Koren, Dekanin der juristischen Fakultät der Universität Haifa Dr. Shlomo Cohen, Rechtsanwalt, Tel Aviv
11:00 Uhr	(Nachträgliche) Sicherungsverwahrung und Administrative Detention - Ein Rechtsvergleich Prof. Dr. Emanuel Gross, Universität Haifa Lila Margalith, Rechtsanwältin, ACRI, Tel Aviv Dr. Christoph Strötz, Generalstaatsanwalt, München
15:00 Uhr	Transfer nach Jerusalem
Donnerstag, 3.11.	
09:30 Uhr	Völkerrechtliche Aspekte asymmetrischer Konflikte - Strafrechtliche Verantwortung von Soldaten am Beispiel Afghanistan und Gaza (Paneldiskussion) MinDir.in Dr. Susanne Wasum-Rainer, Leiterin der Rechtsabteilung und Völkerrechtsberaterin im Auswärtigen Amt, Berlin Prof. Dr. Andreas Zimmermann, Universität Potsdam Daniel Reisner, Rechtsanwalt, Tel Aviv Michael Sfard, Rechtsanwalt, Tel Aviv Prof. Dr. Robin Geiß, Universität Potsdam
12:30 Uhr	Mittagspause
14:30 Uhr	Mitgliederversammlung der DIJV/IDJV
Freitag, 4.11.	
09:00 Uhr	50 Jahre Eichmann-Prozess Gabriel Bach, ehemaliger stv. Ankläger im Eichmann-Verfahren, Jerusalem Prof. Dr. Moshe Zimmermann, Hebräische Universität Jerusalem
11:00 Uhr	Fortsetzung
14:30 Uhr	Begleitprogramm in Jerusalem
Samstag, 5.11	Ausflug nach Bethlehem
21:00 Uhr	Empfang der Anwaltskammer von Jerusalem
Sonntag, 6.11.	Transfer zum Flughafen Tel Aviv, Abreise

21. Jahrestagung der DIJV / IDJV vom 07.–12.05.2013 in Köln



Dienstag, 7. Mai 2013

ab 19:30 Uhr

Anreise

Get Together im Maternushaus

Mittwoch, 8. Mai 2013

09:00 Uhr

Begrüßung

Dr. Werner Himmelmann, Vorsitzender der DIJV

Thomas Kutschaty, Justizminister Nordrhein-Westfalen

Prof. Dr. Itzhak Englard, Präsident der IDJV/DIJV

Emmanuel Nahshon, Gesandter der Botschaft des Staates Israel

Dan Assan, Vorsitzender der IDJV

09:45 Uhr

Tendenzen in Deutschland zur Einschränkung der Religionsfreiheit

Prof. Dr. Hans Michael Heinig, Universität Göttingen

Prof. Dr. Stefan Muckel, Universität Köln

Dr. med. Volker Soditt, Chefarzt, SolingenKaffeepause

10:45 Uhr

Fortsetzung Block 1

11:15 Uhr

Mittagessen

12:30 Uhr

Globale Erinnerungen in der Revision:

Von der Shoah zum Menschenrechtsregime

13:30 Uhr

Prof. Dr. Daniel Levy, Stony Brook University

of the State of New York, USA/ Israel

Rainer Ohliger, Netzwerk Migration in Europa, Berlin

14:30 Uhr

Fortsetzung Block 2

15:00 Uhr

Aktuelle Stunde mit Berichten aus Israel und Deutschland

16:00 Uhr

Empfang des Oberbürgermeisters der Stadt Köln

(Historisches Rathaus der Stadt Köln)

18:00 Uhr

Luther - Eine deutsche Kanzlei stellt sich vor

18:00 Uhr

(Event für Studenten und Referendare; Rheinauhafen)

abends

Gelegenheit zum Get Together im Maternushaus

Donnerstag, 9. Mai 2013

(Christi Himmelfahrt)

09:00 Uhr

Nationalsozialistischer Untergrund (NSU) -

Rechtsextremistischer Terrorismus in Deutschland

Heinz Fromm, Präsident des Bundesamtes für

Verfassungsschutz i.R., Köln

Harald Range, Generalbundesanwalt, Karlsruhe
Norbert Wesseler, Polizeipräsident, Dortmund
Jörg Ziercke, Präsident des Bundeskriminalamtes, Wiesbaden
Moderation: Hans Leyendecker, Süd-
deutsche Zeitung, München

11:00 Uhr

Fortsetzung Block 3

12:30 Uhr

Mittagessen

14:00 Uhr

**Staatsschutz versus öffentliches Informationsinteresse
und Pressefreiheit**

Moshe Negbi, Rechtsanwalt/Journalist, Israel
Prof. Dr. Henning Radtke, Richter am Bundesgerichtshof,
Hannover/Karlsruhe
Martin W. Huff, Rechtsanwalt/Journalist,
Rechtsanwaltskammer Köln

16:00 Uhr

Fortsetzung Block 4

abends

Gelegenheit zum Get Together im Maternushaus

Freitag, 10. Mai 2013

09:00 Uhr

Die Rolle des Rechtsanwaltes im Rechtsstaat

Dror-Arad Ayalon, Rechtsanwalt, Tel Aviv
Ekkehart Schäfer, Vizepräsident der Bundesrechts-
anwaltskammer, Ravensburg/ Berlin

11:00 Uhr

Das Volk in Israel fordert soziale Gerechtigkeit

Yuval Elbasha, Rechtsanwalt, Israel

12:30 Uhr

Mittagspause

14:30 Uhr

Mitgliederversammlung DIJV/IDJV

(Maternussaal im Maternushaus)

17:00 Uhr

Ende Mitgliederversammlung

19:00 Uhr

Shabbatdinner

(Maternussaal im Maternushaus)

Samstag, 11. Mai 2013

Begleitprogramm

Führungen in Köln

abends

Gelegenheit zum Get Together im Maternushaus

Sonntag, 12. Mai 2013

Abreise



Protokoll der Jahresmitgliederversammlung der DIJV e.V. und der IDJV e.V.

Freitag, den 10. Mai 2013, von 14:40 Uhr bis 17:00 Uhr im Maternushaus in Köln

TOP 1:

Der Präsident der DIJV/IDJV, Prof. Dr. Izhak Englard, begrüßt die Teilnehmer zur Mitgliederversammlung und eröffnet die Versammlung.

TOP 2:

Der 1. Vorsitzende der DIJV, Dr. Werner Himmelmann, begrüßt die Anwesenden und entschuldigt die abwesenden Mitglieder des Präsidiums und Vorstandes der DIJV Johann Schwarz und Prof. Dr. Christian Walter und berichtet sodann von der Arbeit des Vorstandes der DIJV. Dieser hält regelmäßige Vorstandssitzungen ab, deren Protokolle auch dem Vorstand der IDJV zugeleitet werden. Zusätzlich zu den Treffen tauscht der Vorstand sich in regelmäßigen Telefonkonferenzen aus. Abschließend verweist Dr. Himmelmann auf die regionalen Veranstaltungen der DIJV, z.B. in Berlin und Düsseldorf. Er dankt Dr. Claudia Menzel und Alexander Wriedt für die Erstellung der Mitteilungen und Erika Hocks und Elmar Esser für die gute Vorbereitung der Jahrestagung.

Joel Levi richtet persönliche Worte an die Mitgliederversammlung.

Dan Assan, 1. Vorsitzender der IDJV, stellt die Aktivitäten der IDJV vor, insbesondere geht er auf die Besuche einer Delegation des Bundessozialgerichts und einer Delegation aus hessischen Ministerien ein. Er hebt hervor, dass im April 2013 50 Wissenschaftliche Mitarbeiter des Bundesverfassungsgerichts in Israel empfangen worden seien und Prof. Dr. Englard ihnen im Supreme Court eine Einführung in das israelische Rechtssystem gegeben habe.

TOP 3, 4, 5:

Die Finanzberichte für die Jahre 2011 und

2012 stellt Sabine Appy für die DIJV und für die Jahre 2010 und 2011 Michael Kempinski für die IDJV vor. Als Kassenprüfer stellt Dietrich Kluge fest, für den genannten Zeitraum gebe es keine Beanstandungen. Die Kassenprüfer empfehlen die Entlastung des Vorstandes. Der Antrag auf Entlastung des Vorstandes der DIJV für die Jahre 2011 und 2012 und für die IDJV für die Jahre 2010 und 2011 wird gestellt und die Entlastung wird gemäß des Antrages bei Enthaltung des Vorstandes einstimmig beschlossen. Mit Verweis auf die gesetzlichen Anforderungen in Israel beantragt Dan Assan erstens die Genehmigung der Finanzberichte der IDJV für die Jahre 2010 und 2011, zweitens die Zustimmung zur Zeichnungsberechtigung des 1. Vorsitzenden der IDJV sowie dessen Vize und Stellvertreters der IDJV und drittens die Wahl der Kassenprüfer Steuerberater Menachem..... für die IDJV auf unbefristete Zeit. Die Mitgliederversammlung stimmt allen drei Anträgen zu.

TOP 6:

Die Mitgliederversammlung wählt Prof. Dr. Ernst-Gottfried Mahrenholz zum Ehrenpräsidenten der DIJV / IDJV. Prof. Dr. Mahrenholz nimmt die Wahl an. Bei Enthaltung der Betroffenen werden als Präsident der DIJV / IDJV Prof. Dr. Englard und als Vizepräsidenten der zuvor als Vorstandsmitglied der DIJV zurückgetretene Dr. Werner Himmelmann, Johann Schwarz, Prof. Dr. Amos Shapira und Arie Koretz gewählt. Die Genannten nehmen die Wahl an bzw. haben aufgrund Abwesenheit vorab ihre Annahme im Falle der Wahl erklärt. Prof. Dr. Englard dankt Dr. Himmelmann für dessen himmlische Arbeit.

Dr. Himmelmann schlägt der Mitgliederversammlung die Wahl von Elmar Esser zum 1. Vorsitzenden der DIJV vor. Herr Esser wird

bei eigener Enthaltung einstimmig gewählt und nimmt die Wahl an. Sodann übernimmt er von Dr. Himmelmann die Versammlungsleitung.

Die Mitgliederversammlung beschließt, den Vorstand der DIJV einzeln zu wählen und auf Antrag aus der Mitgliederversammlung stellen sich die Kandidaten vor. Elmar Esser verliest die Kandidatenliste (Sabine Appy, Dr. Claudia Menzel, Ute Hallmann-Häbler, Dr. Lothar Scholz, Prof. Dr. Christian Walter, Zvi Tirosh, Dr. Michael Reckhard). Frau Appy, Frau Dr. Menzel, Frau Hallmann-Häbler und Herr Dr. Scholz werden einstimmig, Herr Dr. Reckhard mit 4 Gegenstimmen und 7 Enthaltungen, Herr Prof. Dr. Walter mit 7 Enthaltungen und Herr Tirosh mit 2 Enthaltungen bei eigener Enthaltung gewählt. Die Genannten nehmen die Wahl an.

Auf Vorschlag von Michael Kempinski wird Dan Assan bei eigener Enthaltung einstimmig zum 1. Vorsitzenden der IDJV gewählt und nimmt die Wahl an. Die Mitgliederversammlung stimmt auf Antrag zu, die Kandidaten von der persönlichen Vorstellung zu befreien und offen zu wählen.

Die Mitgliederversammlung beschließt, den Vorstand der IDJV en bloc zu wählen. Herr Assan verliest die Kandidatenliste (Dina Gross-Weigl, Zipi Roitman, Adi Asraf, Michael Kempinski (2. Vorsitzender), Amos Hacmun, Izhak Sulzbacher) und berichtet, dass Avi Weber nicht mehr als Kandidat zur Verfügung steht. Dan Assan schlägt Rechtsanwalt Adi Zalk aus Tel Aviv vor, der sich der Mitgliederversammlung vorstellt. Herr Zalk wird mit den zuvor Genannten bei Enthaltung der eigenen Stimme einstimmig gewählt und die Genannten nehmen die Wahl an.

Zum Abschluss bedankt sich Elmar Esser ganz herzlich bei der Dolmetscherin.

TOP 7:

Die Tagung wird als sehr gelungen gewürdigt und die gute Vorbereitung durch Erika Hocks hervorgehoben. Die Mitglieder melden sich zu Wort und würdigen die gute Auswahl der Referenten.

TOP 8:

Elmar Esser berichtet, dass im Herbst 2014 eine Tagung in Tel Aviv geplant ist. Aus der Mitgliederversammlung heraus kommen folgende Themenvorschläge:

Religionsrecht

Kommunale Selbstverwaltung und Bürgerbeteiligung

Nürnberger Prozesse: was geschah mit den Tätern, die nicht vor Gericht standen?

Antisemitismus

Deutsch-deutsche Wiedergutmachung

Besuch einer Gerichtsverhandlung in Israel

TOP 9:

In 2013 wird eine Jugendtagung in Wiesbaden im Wagnitz-Seminar stattfinden. Sabine Appy bittet um Bekanntmachung der Jugendtagung auch durch die Mitglieder.

TOP 10:

Keine Beiträge.

Die Mitgliederversammlung endet um 17.00 Uhr.

Frankfurt am Main, den 15. Mai 2013

Dr. Michael Reckhard

Elmar Esser

Tendenzen in Deutschland zur Einschränkung der Religionsfreiheit?

Von Prof. Dr. Stefan Muckel, Köln

I. Einführung: Religionsfreiheit als weit verstandenes Grundrecht in der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts

Das Grundrecht der Religionsfreiheit hat im Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland (GG) einen hohen Stellenwert. Das zeigt sich rein äußerlich schon an der systematischen Stellung seiner normativen Gewährleistung in Art. 4 Abs. 1 und 2 GG an vorderer Stelle im Grundrechtskatalog des Grundgesetzes. Nach Art. 4 GG ist die Freiheit des Glaubens, des Gewissens und die Freiheit des religiösen und weltanschaulichen Bekenntnisses unverletzlich (Abs. 1). Die ungestörte Religionsausübung wird gewährleistet (Abs. 2). Ungeachtet des differenzierten Wortlauts von Art. 4 GG entnimmt das Bundesverfassungsgericht dieser Bestimmung ein einheitliches und umfassendes Grundrecht, das dem Einzelnen das Recht gebe, sein gesamtes Verhalten an den Lehren seines Glaubens auszurichten und seiner Glaubensüberzeugung gemäß zu handeln.¹ Das gelte nicht nur für imperative Glaubenssätze, sondern auch für solche religiöse Überzeugungen, die ein Verhalten als das zur Bewältigung einer Lebenslage richtige bestimmen.² Nach dieser Rechtsprechung, der sich die Literatur weitgehend angeschlossen hat,³ sind auch an sich neutrale Handlungen vom Schutzbereich der Religionsfreiheit erfasst, sofern sie Ausfluss einer religiösen Überzeugung sind.⁴

Die Rechtsprechung knüpft für die Frage, ob

ein Verhalten vom Schutzbereich der Religionsfreiheit aus Art. 4 Abs. 1 und 2 GG erfasst ist, an das Selbstverständnis desjenigen an, der sich auf das Grundrecht beruft. Zu Recht unterzieht das Bundesverfassungsgericht das jeweilige Selbstverständnis einer Plausibilitätsprüfung.⁵ Dennoch ist es für das Bundesverfassungsgericht – auch im Kern zu Recht – der maßgebliche Gesichtspunkt zur inhaltlichen Konkretisierung der Religionsfreiheit im Einzelfall. Da die in Deutschland traditionell vertretenen Religionsgemeinschaften und ihre Angehörigen – vor allem also die christlichen Kirchen, einzelne Christen, aber auch das Judentum – für ein bestimmtes Verhalten regelmäßig leicht ihr Selbstverständnis plausibel darlegen können, räumt Art. 4 Abs. 1 und 2 GG ihnen nach der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts besonders weit reichende Entfaltungsspielräume ein.

So hat das Bundesverfassungsgericht u. a. ein nach weltlichen Maßstäben unverständliches, ja unvernünftiges Verhalten wie den (erfolgslosen) Versuch, eine Schwerkranke unter Verzicht auf eine ärztliche Behandlung durch die Kraft des Gebets zu heilen.⁶ Auch die Weigerung eines evangelischen Pfarrers, in einem Strafprozess seine Zeugenaussage mit oder ohne Anrufung Gottes zu beeißen, sah das Bundesverfassungsgericht als von Art. 4 GG geschützt an.⁷ Da die Regelungen in Art. 4 Abs. 1 und 2 GG keinen Schrankenvorbehalt vorsehen, versteht das BVerfG die Religionsfreiheit als vorbehaltlos gewährleitetes Grundrecht.⁸ Für ein solches Grundrecht

¹ BVerfGE 24, 236 (246) = KirchE 10, 181 (185); 32, 98 (106) = KirchE 12, 294 (297); 108, 282 (297) = KirchE 44, 166 (172) – st. Rspr.

² BVerfGE 108, 282 (297) m. w. N.

³ Vgl. nur A. v. Campenhausen/H. de Wall, Staatskirchenrecht, S. 54; B. Jeand'Heur/S. Koriath, Grundzüge des Staatskirchenrechts, Rn. 74; P. Unruh, Religionsverfassungsrecht, Rn. 78 ff.; V. Wick, Die Trennung von Staat und Kirche, S. 8f., jeweils m. w. N.

⁴ Vgl. C. Waldhoff, EssGespr. 42 (2008), S. 55 (72).

⁵ BVerfGE 108, 282 (299) = KirchE 44, 166 (173f.).

⁶ BVerfGE 32, 98 (106) = KirchE 12, 254 (297).

⁷ BVerfGE 33, 23 (28ff.) = KirchE 12, 410 (416); näher zur Rspr. des BVerfG: K.-H. Kästner, AöR 123 (1998), S. 408 ff.

⁸ Zur Schrankensystematik der Grundrechte: F. Hufen (o. Fn. 37), § 9 Rn. 1ff., insbes. zu vorbehaltlos gewährleitetem Grundrechten: Rn. 30ff.; B. Pieroth/B. Schlink (o. Fn. 37), Rn. 252ff.

können sich Schranken nur „aus der Verfassung selbst“⁹ ergeben, sog. verfassungsimmanente Schranken. In der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgericht sind dazu „mit Verfassungsrang ausgestattete Gemeinschaftsinteressen oder Grundrechte Dritter“¹⁰ erforderlich. Infolgedessen muss, wer nach einer Schranke für die Religionsfreiheit fragt oder die Zulässigkeit einer Einschränkung überprüft, stets nach einer Verfassungsnorm suchen, deren Anwendung im konkreten Fall der Religionsfreiheit entgegenstehen könnte.

Das darf aber nicht zu einer Art Schranken-Automatismus führen, wie ihn nach meinem Empfinden das LG Köln in seinem bekannten Urteil zur Beschneidung – nach dem Motto „körperliche Unversehrtheit geht vor Religionsfreiheit“ - angenommen hat. Vielmehr muss in einem abwägenden Vergleich der beiden gegenläufigen verfassungsrechtlichen Positionen geklärt werden, ob und ggf. inwieweit sich die Religionsfreiheit gegen die kollidierende Verfassungsnorm durchsetzt. Anzustreben ist dabei allerdings keine Entweder-Oder-Entscheidung, sondern eine Situation, in der beiden verfassungsrechtlich geschützten Belangen in möglichst optimaler Weise Rechnung getragen wird. Einen solchen schonendsten Ausgleich zu finden, ist Aufgabe der Rechtsfigur von der praktischen Konkordanz.¹¹

Als beispielhaft erscheint mir dazu ein Fall, den das Bundesverwaltungsgericht zur

Teilnahme eines muslimischen Mädchens am koedukativ erteilten Sportunterricht zu beurteilen hatte: Das Mädchen und seine Eltern machten unter (plausibler) Berufung auf den Koran geltend, das Mädchen dürfe aus religiösen Gründen nicht am koedukativ erteilten Sportunterricht teilnehmen. Auch in der ihr von der Schulverwaltung zugestandenen weit geschnittenen Kleidung müsse sie befürchten, dass – insbesondere für die anwesenden Jungen – die Konturen ihres Körpers sichtbar würden oder sie ihr Kopftuch verliere. Auch dürfe sie Jungen mit zweckentsprechend knapp geschnittener und eng anliegender Sportkleidung bei ihren Übungen nicht zusehen und müsse körperliche Berührungen mit Jungen vermeiden, was ihr jedoch in einem gemeinsamen Sportunterricht nicht möglich sei. Das Bundesverwaltungsgericht sah das Begehren des Mädchens als vom Schutzbereich der Religionsfreiheit aus Art. 4 Abs. 1 und 2 GG erfasst an. Als verfassungsimmanente Schranke zog das Bundesverwaltungsgericht den aus Art. 7 Abs. 1 GG folgenden staatlichen Bildungs- und Erziehungsauftrag heran. Das Gericht stellte praktische Konkordanz her, indem es aufgrund der abwägenden Gegenüberstellung der Religionsfreiheit des Mädchens einerseits und des staatlichen Bildungs- und Erziehungsauftrags andererseits zu dem Ergebnis kam, dass die Schulbehörde einen nach Geschlechtern getrennt erteilten Sportunterricht organisieren müsse. Das Mädchen musste danach zwar grundsätzlich am Sportunterricht teilnehmen, nicht aber soweit er koedukativ erteilt wird.¹²

Das Bundesverfassungsgericht sieht (mit der ganz h. M. in der Literatur) auch die sog. negative Seite der Religionsfreiheit als geschützt

an. Es geht dabei darum, nicht religiös sein zu



⁹ BVerfGE 93, 1 (21) = KirchE 33, 191 (200).

¹⁰ BVerfGE 33, 23 (32) = KirchE 12, 410 (416). Die Formulierung wird in den Entscheidungen des BVerfG nicht immer gleich verwendet, vgl. BVerfGE 108, 282 (297) = KirchE 44, 166 (172) u. die dortigen Nachw.

¹¹ Dazu R. Zippelius/T. Würtenberger, Deutsches Staatsrecht, § 7 Rn. 35ff., § 19 Rn. 52ff.; F. Hufen (o. Fn. 37), § 9 Rn. 31; B. Pieroth/B. Schlink (o. Fn. 37), Rn. 321, 325ff., jeweils m. w. N.

¹² BVerwG NVwZ 1994, 578 = KirchE 31, 328 (335).

müssen, insbesondere kultischen Handlungen eines religiösen Glaubens nicht beiwohnen zu müssen. Allerdings betont das Bundesverfassungsgericht, dass der Einzelne kein Recht darauf habe, von fremden Glaubensbekundungen, kultischen Handlungen und religiösen Symbolen verschont zu bleiben.¹³

II. Probleme in jüngerer Zeit bei der Anwendung von Art. 4 GG

Die im Ansatz durchaus religionsfreundliche Rechtsprechung führt seit einiger Zeit zu nicht unerheblichen Schwierigkeiten. Sie dürfen vor allem als Folge der weitgehenden Pluralisierung, aber auch Individualisierung des religiösen Lebens in Deutschland gesehen werden.¹⁴ Wenn es weniger um die religiösen Vorstellungen von Institutionen, insbesondere der christlichen Kirchen und anderen altbekannten Religionsgemeinschaften, geht und mehr um vielfältige, inhaltlich variierende, singuläre religiöse oder auch antireligiöse Wünsche von Einzelnen, sind manche Kollisionen nur noch schwer lösbar.

So löst die Ankündigung einer muslimischen Organisation, an einer Moschee den Ruf des Muezzin erschallen zu lassen, häufig Abwehrreaktionen einer überwiegend christlich geprägten, teilweise atheistisch eingestellten Nachbarschaft aus. Nach der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts können sich die Muslime, die den Gebetsruf wünschen, auf Art. 4 Abs. 1 und 2 GG berufen. Schranken, die sich aus der Verfassung selbst ergeben, finden sich aber gegen den Ruf des Muezzin nicht ohne Weiteres. Die negative Religionsfreiheit der Nachbarn dürfte im Re-

gelfall ebenso wenig betroffen sein wie ihr Grundrecht auf Schutz der Wohnung (Art. 13 GG) oder des Eigentums (Art. 14 GG). Die körperliche Unversehrtheit (Art. 2 Abs. 2 GG) wird nur in Rede stehen, wenn der Ruf zur Nachtzeit ertönen soll.¹⁵

In einer Gesellschaft, die weit mehr als früher vielfältige individuell sehr unterschiedliche religiöse Vorstellungen aufweist, die oft nicht kirchlich oder an eine andere Religionsgemeinschaft rückgebunden und den in der einzelnen Sache entscheidenden Beamten oder Richtern fremd sind, erweist sich zudem die vom Bundesverfassungsgericht initiierte, stark selbstverständnisorientierte Deutung der Religionsfreiheit als problematisch. Hier bieten sich für kreativ vortragende Kläger nicht nur Spielräume für anspruchsvolle Argumente, sondern auch Möglichkeiten zum Missbrauch eines Grundrechts.

Ich darf vielleicht zwei Beispiele anführen:

(1) In der Entscheidung zum Kreuz in bayerischen Schulräumen hat das Bundesverfassungsgericht z.B. das Selbstverständnis eines angeblich anthroposophisch argumentierenden Beschwerdeführers zugrunde gelegt, der geltend gemacht hatte, mit der für ihn und seine Familie maßgeblichen Anthroposophie Rudolf Steiners sei es unvereinbar, wenn seine Kinder in ihren Schulräumen dem Anblick eines christlichen Kreuzes ausgesetzt seien.¹⁶ Kurz nach der Veröffentlichung der Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts

¹³ BVerfGE 93, 1 (15f.) = KirchE 33, 191 (195f.); 108, 282 (301f.) = KirchE 44, 166 (176).

¹⁴ Vgl. A. v. Campenhausen/H. de Wall, Staatskirchenrecht, S. 51f.

¹⁵ Die Schwierigkeit, hier verfassungsimmanente Schranken zu finden, wird ungewollt durch die Gegenmeinung belegt, die durchweg pauschal (z. T. sogar ohne nähere Kennzeichnung der einschlägigen Absätze) auf Grundrechte Dritter aus Art. 2 Abs. 2, 4 Abs. 1 und 2, 14 Abs. 1 GG verweist, vgl. C. Bamberger, JA 1999, 213 (217); B. Guntau, ZevKR 43 (1998), S. 369 (383).

¹⁶ BVerfGE 93, 1 (2) = KirchE 33, 191 (192).

distanzierten sich führende Anthroposophen von der Deutung des Beschwerdeführers.¹⁷

(2) Der Gründer der „Church of Scientology“ wird immer wieder mit folgenden Äußerungen zitiert: „Der einzige Weg, um Leute zu kontrollieren, ist sie anzulügen.“ „Denken Sie daran, Kirchen werden als Reformgruppen angesehen. Deshalb müssen wir auch auftreten wie eine Reformgruppe.“¹⁸ und: „Mach Geld, mach mehr Geld, hilf anderen dabei, Geld zu machen.“¹⁹ Trotzdem haben Gerichte die „Church of Scientology“ aufgrund ihrer Selbstbezeichnung als „Kirche“ und mit Blick auf vorgeblich religiöse Schriften als Religionsgemeinschaft qualifiziert.²⁰

Gleichwohl wird die Anwendung der grundrechtlichen Religionsfreiheit regelmäßig beim Selbstverständnis des Grundrechtsträgers ansetzen müssen. Was für einen Einzelnen oder eine Gemeinschaft zur Religionsausübung gehört, kann nicht ein staatliches Gericht bestimmen. Das können nur die Betroffenen selbst.²¹

Auf die Probleme, die dieser – zutreffende – Ansatz mit sich bringt, hat das Bundesverfassungsgericht mit einem obiter dictum in seiner Entscheidung zur rechtlichen Struktur der Religionsgemeinschaft der Bahá'í reagiert:

17 So etwa H.-J. Bader, Rhein. Merkur Nr. 33 v. 18. 8. 1995, S. 23; w. Nachw. bei S. Muckel, Überkreuz mit dem Kreuz, KuR 1996, 65 (75) = 110, 21 (31); zum Ganzen vgl. nur K.-H. Kästner, in: Stern/Becker (Hrsg.), Grundrechte-Kommentar, Art. 4 Rn. 91 ff., 186 ff., jeweils m. w. N.

18 Hier zitiert n. F.A.Z. v. 11. 4. 1998, S. 4.

19 Zitiert n. F.A.Z. v. 24. 10. 1997, S. 41.

20 VG Darmstadt, NJW 1979, 1056 (1057) = KirchE 17, 135 (136); VG Frankfurt a. M., KirchE 18, 239 (242); LG Hamburg, NJW 1988, 2617 = KirchE 26, 23 (24); im Zusammenhang mit dem allg. Persönlichkeitsrecht auch BGHZ 78, 274 (278).

21 Vgl. nur M. Borowski, Die Glaubens- und Gewissensfreiheit des Grundgesetzes, S. 251 ff.; S. Muckel (o. Fn. 25), Art. 4 Rn. 32 m. w. N.

Allein die Behauptung und das Selbstverständnis, eine Gemeinschaft bekenne sich zu einer Religion und sei Religionsgemeinschaft, könne für sich und ihre Mitglieder die Berufung auf die Freiheitsgewährung des Art. 4 Abs. 1 und 2 GG nicht rechtfertigen; vielmehr müsse es sich auch tatsächlich, nach geistigem Gehalt und äußerem Erscheinungsbild, um eine Religion und Religionsgemeinschaft handeln.²² Das löst aber die Probleme um den weiten Schutzbereich religiöser Freiheit nach der selbstverständnisorientierten Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts nicht. Das Bundesverfassungsgericht hebt nur hervor, was ohnehin gilt und auch vor der Bahá'í-Entscheidung von 1991 schon galt, dass nämlich die sog. Darlegungslast für die Erfüllung der Voraussetzungen des grundrechtlichen Schutzes beim Grundrechtsträger liegt.²³

Im praktischen Ergebnis findet die Rechtsprechung bei der Anwendung von Art. 4 Abs. 1 und 2 GG häufig tragfähige und ausgewogene Lösungen. Sie erarbeitet das Bundesverfassungsgericht aber durchweg nicht auf der Grundlage abstrakter Leitlinien, sondern durch Überlegungen, die an Besonderheiten des jeweiligen Einzelfalls anknüpfen und rechtsdogmatisch nicht immer überzeugen.

III. Zunehmende Tendenz zur Einschränkung religiöser Freiheit

Es hat eine gewisse Zwangsläufigkeit, dass in einer religiös und weltanschaulich immer heterogener werdenden Gesellschaft religiöse Praktiken und Symbole, die vor wenigen Jahrzehnten noch weithin üblich und akzeptiert waren, von vielen kritisch gesehen werden. Im

22 BVerfGE 83, 341 (353) = KirchE 29, 9 (17f.).

23 o mit Recht C. Waldhoff, EssGespr. 42 (2008), S. 55 (73).

Falle des Kreuzes in bayerischen Schulräumen ist dies ebenso offensichtlich geworden wie in Fällen, in denen es um das morgendliche Gebet im Kindergarten geht.²⁴ Aber auch der Fall des muslimischen Mädchens im koedukativen Sportunterricht hat inzwischen eine andere Wendung genommen, als es nach der genannten Entscheidung des Bundesverwaltungsgerichts aus den 90er Jahren zu erwarten war. So war der Hessische Verwaltungsgerichtshof im vergangenen Jahr mit einem elfjährigen muslimischen Mädchen befasst, das – aus durchaus ähnlichen Gründen wie das Mädchen aus dem Grundsatzurteil des Bundesverwaltungsgerichts – nicht am koedukativen Schwimmunterricht teilnehmen wollte. Auch der Hess. VGH stellte der Religionsfreiheit aus Art. 4 GG den staatlichen Erziehungsauftrag aus Art. 7 Abs. 1 GG gegenüber. Doch kam er – anders als das Bundesverwaltungsgericht damals mit Blick auf den Sportunterricht – zu dem Ergebnis, dass das Mädchen nicht vom koedukativen Schwimmunterricht befreit werden könne. Der VGH hielt es für zumutbar, dass das Mädchen in einer den muslimischen Bekleidungs Vorschriften gerecht werdenden Schwimmkleidung am Unterricht teilnehme. Dabei mag allerdings der Umstand eine Rolle gespielt haben, dass die betreffende Schule einen hohen Anteil von Schülern mit sog. Migrationshintergrund hat (ca. 82 %) und – vielleicht mehr noch – am Schwimmunterricht dieser Schule mehrere muslimische Schülerinnen teilnehmen, die einen sog. Burkini oder eine Haschema tragen.²⁵ Die Entscheidung ist noch nicht rechtskräftig. Wir dürfen also abwarten, ob auch das Bundesverwaltungsgericht im Revisionsverfahren nun die Religionsfreiheit stärker einschränkt als damals.

²⁴ ***

²⁵ Hess. VGH, JA 2013, 74 ff.

Wegen der näheren Umstände des Sachverhalts erscheint mir auch eine Entscheidung des Bundesverwaltungsgerichts zum rituellen muslimischen Gebet in der Schule bemerkenswert. Es ging um einen 14-jährigen muslimischen Schüler an einem Berliner Gymnasium, an dem eine Vielzahl von Religionen und Glaubensrichtungen vertreten war. Der fragliche Schüler betete im November 2007 auf dem Schulflur nach islamischem Ritus. Dabei knieten die Schüler auf ihren Jacken, vollzogen die erforderlichen Körperbewegungen und deklamierten den vorgegebenen Text. Das Gebet dauerte ca. 10 Minuten. Die Schulleiterin untersagte dies. Im zeitlichen Umfeld dieses Vorfalles kam es allerdings zu Konflikten zwischen Schülern, die auch religiösen Ursprungs sein dürften. Sie gingen von Vorwürfen gegen Mitschüler aus, diese seien nicht den Verhaltensregeln gefolgt, die sich aus einer bestimmten Auslegung des Koran ergäben, z.B. dem Gebot, ein Kopftuch zu tragen, Fastenvorschriften einzuhalten, Gebete abzuhalten, kein Schweinefleisch zu verzehren, „unsittliches Verhalten“ und „unsittliche Kleidung“ sowie persönliche Kontakte zu „unreinen“ Mitschülern zu vermeiden. Aus solchen Anlässen kam es zu Mobbing, Beleidigungen, insbesondere mit antisemitischer Zielrichtung, Bedrohungen und sexistischen Diskriminierungen. Es gelang der Schulleitung, einzelne an den Konflikten beteiligte Schüler zu Gesprächen zusammenzubringen, die aber fruchtlos blieben. In der Vergangenheit hatte die Schule außerdem einen gemeinsamen Gebetsraum eingerichtet, der aber wieder geschlossen werden musste, nachdem es zu verbalen Auseinandersetzungen zwischen Schülerinnen, die ein Kopftuch trugen, und anderen gekommen war und nachdem Jungen es abgelehnt hatten, gemeinsam mit Mädchen zu beten.

Das Bundesverwaltungsgericht stellte der – positiven - Religionsfreiheit des muslimischen Schülers die negative Religionsfreiheit der anderen Schüler gegenüber und den vom verfassungsrechtlichen Schutz des Art. 7 Abs. 1 GG erfassten Schulfrieden. Die Erfüllung des staatlichen Erziehungs- und Bildungsauftrags nach Art. 7 I GG setze voraus, dass der Schulfrieden gewahrt sei. Damit sei ein Zustand der Konfliktfreiheit und -bewältigung gemeint, der den ordnungsgemäßen Unterrichtsablauf ermögliche, damit der staatliche Bildungs- und Erziehungsauftrag verwirklicht werden könne. Der Schulfrieden könne auch durch religiös motiviertes Verhalten beeinträchtigt werden und sei ein Schutzzweck von herausragender Bedeutung.²⁶

Hintergrund dieser Lösung ist also sehr deutlich der religiöse Pluralismus, der an der fraglichen Schule offenbar keine andere Lösung zuließ, als das rituelle Gebet zu verbieten.

Einen besonderen Fall, in dem die Religionsfreiheit eingeschränkt wurde, stellt schließlich der der Beschneidung dar. Das Urteil des LG Köln vom 7.5.2012²⁷ ist in seinen Ansätzen nicht zu kritisieren. Es wertet die Beschneidung als tatbestandsmäßige Körperverletzung, die nicht aus Gründen einer denkbaren „Sozialadäquanz“ straflos bleibe. Nicht in Ordnung sind in meiner Sicht aber die Überlegungen des Landgerichts zu den Grundrechten: einerseits die Religionsfreiheit der Eltern und ihr Erziehungsrecht (Art. 4 und Art. 6 Abs. 2 GG), andererseits die körperliche Unversehrtheit des Kindes aus Art. 2 Abs. 2 GG, die der Staat nicht nur zu achten, sondern – aufgrund gefestigter Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts – sogar zu

schützen hat. Die Frage, welches Recht sich durchsetzt, beantwortet das Landgericht dann aber nur apodiktisch: Die in der Beschneidung zur religiösen Erziehung liegende Verletzung der körperlichen Unversehrtheit sei, wenn sie denn erforderlich sein sollte, jedenfalls unangemessen. Die Beschneidung verändere den Körper des Kindes „dauerhaft und irreparabel“. Diese Veränderung laufe dem Interesse des Kindes zuwider, später selbst über seine Religionszugehörigkeit entscheiden zu können.

Für mein Empfinden zeigt sich hier ein gesellschaftspolitisches Anliegen der Richter. Dem Urteil fehlt nicht nur die notwendige Sensibilität für Religion als grundrechtlich geschütztes Gut und für viele Menschen zentrales Phänomen; es ignoriert nicht nur eine zentrale Facette des Judentums und des Islam. In dem Urteil manifestiert sich Ignoranz gegenüber Religion, gegenüber Geschichte, ja gegenüber Kultur schlechthin. Das Landgericht setzt sich leichthin darüber hinweg, dass die Beschneidung von Knaben in mehr als einer Weltreligion seit vielen Jahrhunderten zum festen Ritualbestand gehört. Es bezieht sogar Stellung gegen Religion. Das zeigen der Hinweis auf § 1631 Abs. 2 Satz 1 BGB („Kinder haben ein Recht auf gewaltfreie Erziehung.“ – als ginge es darum!) und der Satz, die Beschneidung laufe dem Interesse des Kindes zuwider, später selbst über seine Religionszugehörigkeit entscheiden zu können. Das gehört zum Credo der Agnostiker und Konfessionslosen.

Aus juristischer Sicht stört mich vor allem, dass das Landgericht keine Abwägung der gegenläufigen (Grund-)Rechte mit dem Ziel praktischer Konkordanz vornimmt. Dazu hätte es sich mit den auf beiden Seiten zu berücksichtigenden Interessen näher ausein-

²⁶ BVerwG, JA 2012, 235 (236).

²⁷ LG Köln, JA 2012, 636.

anderssetzen und sie wertend gegenüberstellen müssen. In der Literatur sind dazu längst zahlreiche Aspekte vorgetragen worden, die das Landgericht hätte berücksichtigen können, etwa zu sexualpsychologischen Traumata, zu psychischen Folgen für den späteren Umgang mit Gewalt, zu postoperativen Komplikationen, auch zur unklaren religiösen Fundierung des Beschneidungsverbots im Islam.²⁸ Das Landgericht hätte sich mit all dem auseinandersetzen können und müssen. Wenn es dann aufgrund einer sorgfältigen Abwägung zu dem Ergebnis gekommen wäre, die Beschneidung von muslimischen Knaben sei nicht zu rechtfertigen, so wäre das jedenfalls methodisch nicht anzugreifen. Das Landgericht aber verzichtet auf die mühevoll Diskurs von Für und Wider. Und das ist juristisch nicht akzeptabel. Jede Abwägung besteht aus Argumenten, die nach heute ganz herrschendem Verständnis mit Blick auf alle Umstände des Falles vorzunehmen ist. Der Mühe, sie im Einzelnen gegenüberzustellen und zu gewichten, dürfen sich Juristen nicht entziehen.

Der Gesetzgeber hat längst reagiert und den § 1631d BGB geschaffen. Auch diese Vorschrift bringt das Anliegen der praktischen Konkordanz zum Ausdruck. Nach Abs. 1 von § 1631d BGB umfasst die Personensorge zwar die Einwilligung in eine medizinisch nicht indizierte Beschneidung des Kindes. Aber sie muss nach den Regeln der ärztlichen Kunst durchgeführt werden (Satz 1). Und wenn im Einzelfall das Kindeswohl gefährdet wird, gilt Satz 1 nicht (so Satz 2 von Abs. 1). Das setzt sich fort in Abs. 2 der Bestimmung. Danach kann eine Beschneidung zwar innerhalb der ersten sechs Lebensmonate durchgeführt werden, aber nur von Personen, die von einer

Religionsgemeinschaft dazu vorgesehen und besonders ausgebildet sind, so dass sie für die Durchführung der Beschneidung in einer dem Arzt vergleichbaren Weise befähigt sind. Das mehrfache „Einerseits – andererseits“ bringt genau das Spannungsverhältnis zwischen Religionsfreiheit, körperlicher Unversehrtheit und elterlichem Erziehungsrecht – allesamt Grundrechte – zum Ausdruck. Der Gesetzgeber hat weit mehr als das Landgericht Köln der verfassungsrechtlichen Leitlinie praktischer Konkordanz Rechnung getragen.

Ich lese auch die Entscheidung des Landgerichts Köln als Ausdruck dessen, dass die plurireligiöse Gesellschaft ein schwierigerer Nährboden ist als die weit homogenen Verhältnisse früherer Jahrzehnte hierzulande. Die Entscheidung darf man aber auch als Ausdruck einer betont religionskritischen Haltung verstehen, die sich in der sehr heftig geführten anschließenden Diskussion in teilweise aggressiver, höchst intoleranter, ja mitunter geradezu unglaublicher Weise entladen hat.²⁹ Demgegenüber ist daran zu erinnern, dass das Grundgesetz ein betont freiheitliches Religionsverfassungsrecht vorgibt, das dem Phänomen Religion in „positiver Neutralität“ gegenüber steht. Der säkulare, religiös-weltanschaulich neutrale Staat darf nicht den Glauben oder die religiöse Lehre einer Religionsgemeinschaft als solche bewerten oder gar als richtig oder falsch bezeichnen. Vielmehr sind die religiösen und weltanschaulichen Überzeugungen als solche von staatlichen Stellen hinzunehmen und ggf. konfligierenden Interessen in einer komplexen Abwägung gegenüber zu stellen.

²⁸ Vgl. nur Franz, *Ritual, Trauma*, FAZ. v. 9.7.2012, S. 7.

²⁹ So Bundeskanzlerin Merkel, zit. n. FAZ. v. 5.11.2012, S. 1.

IV. Schluss

Religionsfreiheit unterliegt notwendigerweise Schranken. Sie folgen zwangsläufig daraus, dass *alle* das Grundrecht der Religionsfreiheit in Anspruch nehmen dürfen.³⁰ Gegenläufige religiöse Überzeugungen treffen dann aufeinander. Der säkulare, religiös neutrale Staat steht vor der Aufgabe, alle gleichermaßen zu schützen. Je stärker der Staat es mit einer plurireligiösen Gesellschaft zu tun hat, umso mehr ist seine säkulare Neutralität gefordert. Für jede Religion muss der absolute Wahrheitsanspruch respektiert, aber ein gesamtgesellschaftlicher Geltungsanspruch zurückgewiesen werden. Dazu hat der säkulare Staat die notwendigen Mittel.

Außerdem ergeben sich Schranken der Religionsfreiheit aus anderen Grundrechten oder anderen verfassungsrechtlich verbürgten Gemeinschaftswerten. Ich konnte insoweit u.a. auf den staatlichen Erziehungsauftrag aus Art.

7 Abs. 1 GG verweisen. Kein Grundrecht geht einem anderen a priori vor. Das gilt für die Religionsfreiheit ebenso wie für Meinungsfreiheit, Kunstfreiheit, Pressefreiheit, aber auch die körperliche Unversehrtheit. Etwas anderes gilt nur für die Menschenwürdegarantie in Art. 1 Abs. 1 GG – sie ist der vergleichenden Abwägung nicht zugänglich. Bei allen anderen Grundrechtskonflikten kommt es dagegen darauf an, dass im Wege der abwägenden Gegenüberstellung praktische Konkordanz hergestellt wird. Das verbietet schnelle und einseitige Lösungen. Es bedarf regelmäßig einer genauen und sorgfältigen Ermittlung und Bewertung aller relevanten Umstände. Auch das ist eine Aufgabe, die im plurireligiösen Staat zunehmend schwieriger ist. Dennoch müssen wir die Rechtspraxis, insbesondere in den Gerichten, daran erinnern, dass sie sich dieser Aufgabe nicht entziehen darf.

³⁰ Vgl. Grimm, *Was schuldet der Staat der Religion?*, SZ v. 25.9.2012, S. 12 – auch zum Folgenden.

Tendenzen in Deutschland zur Einschränkung der Religionsfreiheit?

Von Prof. Dr. Hans Michael Heinig, Göttingen



I. Einleitung

Der Aufruf des Themas im Rahmen dieser Tagung steht wohl unter dem Eindruck der Diskussionen über die religiös motivierte Beschneidung minderjähriger Knaben im letzten Jahr. Doch das Thema „Tendenzen in Deutschland zur Einschränkung der Religionsfreiheit“ ist in der Anlage viel weiter als das Beschneidungsthema. Herr Kollege Muckel hat dazu luzide Ausführungen gemacht und eine Fülle an Beispielen aus der Rechtsprechung vorgestellt. Seine Kernthese lautet, wenn ich ihn richtig verstanden habe, wie folgt: Prozesse der religiösen Pluralisierung, Säkularisierung und Individualisierung erhöhen das soziale Konfliktpotential auf dem religiös-weltanschaulichen Feld. Deshalb gerät das der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts zugrundeliegende weite Verständnis des Schutzbereichs der Religionsfreiheit und ihrer begrenzten Einschränkungsmöglichkeit (nur aufgrund kollidierender Verfassungsrechts) unter Druck.

II. Was meint eigentlich „Tendenzen zur Einschränkung“?

Diese These ist auf den ersten Blick sehr plausibel: Infolge der von der Religionssoziologie beschriebenen Transformationen erhöhen sich die sozialen Reibungsflächen, die religiös konnotierten kulturellen Konflikte nehmen zu und damit der staatliche Regulierungsbedarf.

Man könnte ergänzend auch noch auf die Europäisierung unserer Rechtsordnung verweisen: Art. 9 EMRK kennt anders als Art. 4 GG einen Gesetzesvorbehalt; eine besondere Selbstbestimmungsgarantie für Religions- und Weltanschauungsgemeinschaften ist der EMRK zudem fremd. Das legt die Vermutung nahe, dass in Konfliktfällen die Zuordnung kollidierender Rechtsgüter in der Straßburger

Rechtsprechung weniger religionsfreundlich ausfällt als in der Karlsruher Rechtsprechung. Eine solche Tendenz in der Rechtsprechung des EGMR, so die Weiterführung des Gedankengangs, würde dann auch das Unionsrecht prägen, ist die Garantie der Religionsfreiheit in der Grundrechtecharta doch der EMRK nachgebildet. Allerdings ich bin mir nicht sicher, ob die im Titel des Panels vorgegebene These, dass es tatsächlich signifikante Tendenzen zur Einschränkung der Religionsfreiheit gibt, überhaupt stimmt. Zumindest wäre näher zu bestimmen, was damit gemeint ist? Sind es Änderungen im geltenden positiven Recht? Sind es Entwicklungen in der Rechtsdogmatik? Oder ist bloß gemeint, dass sich im Widerstreit unterschiedlicher Rechtsgüter in einem konkreten Fall das mit der Religionsfreiheit kollidierende Rechtsgut durchsetzt? Wäre das schon eine „Tendenz zur Einschränkung“? Grenzenlos, uneingeschränkt war das Grundrecht der Religionsfreiheit jedoch nie, auch nicht im vermeintlich goldenen Zeitalter des Staatskirchenrechts der frühen Bundesrepublik. Soll also gemeint sein, dass andere Rechtsgüter sich stärker als früher durchsetzen? Doch was wären dafür geeignete Indikatoren, solche Entwicklungen zu messen? Vermutlich wären nur sowohl quantitativ wie qualitativ arbeitende Rechtssoziologen dazu berufen, dazu sinnvolle Aussagen zu machen. Mir sind zumindest keine einschlägigen Untersuchungen dazu bekannt und ich kann mit einer solchen auch nicht selbst aufwarten. So sind wir also auf die unter Rechtswissenschaftlern übliche Form der „intuitiven“ Sozialtheorie verwiesen.

Die Ausführungen des Kollegen Muckel haben ja anschaulich gezeigt, dass es gute Gründe gibt, über Tendenzen zur Einschränkung der Religionsfreiheit nachzudenken. Doch eine „Verfallsgeschichte“ ergibt sich daraus nicht. Recht und Politik sind in Religionsfragen

in Bewegung, weil sich die tatsächlichen Verhältnisse und ihre Wahrnehmung, die kulturellen Selbstverständnisse, die normativen Grundüberzeugungen unserer Gesellschaft bewegen. Wir können vielgestaltige Anpassungsprozesse beobachten, Feinjustierungen, tastende Versuche des Neuarrangements, auch einen Verlust staatskirchenrechtlicher Selbstverständlichkeiten. Der Erklärungsbedarf, warum der religionsrechtliche Status quo sinnvoll ist, wächst. Eine einseitige und lineare Entwicklung zu einer immer weitergehenden Einschränkung der Religionsfreiheit in Deutschland vermag ich hingegen nicht zu sehen. Im Gegenteil: Die Religionsfreiheit spielt in Deutschland weiterhin in der Rechtsordnung eine ganz besondere Rolle. Sie garantiert ein Maß autonomer Entscheidung und Gestaltung, wie sie für andere funktionale Teilbereiche der Gesellschaft gerade nicht in gleicher Weise bestehen.

1. Scheitern von verfassungsdogmatischen und verfassungspolitischen Bemühungen zur Einschränkung der Religionsfreiheit

Zum Beleg für meine „Gegenthese“ erinnere ich daran, dass die Bemühungen aus der Rechtswissenschaft und Politik in den 1990er Jahren, zu deutlichen Einschränkungen der Religionsfreiheit auf Ebene von Schutzbereich und Schrankensetzung zu gelangen, gescheitert sind. Das Bundesverfassungsgericht hält unbeirrt an seinem weiten Schutzbereichsansatz fest. Religionsfreiheit meint in Deutschland weiterhin so etwas wie religiöse Handlungsfreiheit. Sie umfasst das Recht, das gesamte Leben anhand der eigenen religiösen Lehre auszurichten. Die freie Religionsausübung ist nicht auf Kulturfreiheit oder die Freiheit, korporativ bevollmächtigten religiösen Autoritäten zu folgen, beschränkt. Zugleich weigert sich das Bundesverfassungsgericht, durch kreative

Auslegung einen Gesetzesvorbehalt in das Grundgesetz hineinzulesen.

Auch Anregungen aus dem politischen Raum, etwa der damaligen Bundesjustizministerin Brigitte Zypries, Art. 4 GG um einen Gesetzesvorbehalt zu ergänzen, blieben ohne nennenswerte Resonanz. Dies kann man vielleicht auch als Indiz dafür werten, dass man auf der Grundlage der herkömmlichen Dogmatik zu sinnvollen Lösungen gelangt. Ich würde sogar noch einen Schritt weitergehen und die These wagen, dass gerade angesichts der Prozesse der Pluralisierung, Säkularisierung und Individualisierung gute Gründe für ein extensives Verständnis der Religionsfreiheit streiten. Denn der Schutzbedarf nimmt unter diesen Vorzeichen gerade zu, nicht ab. Schließlich bilden sich religiöse Interessen, anders als im Zeitalter der Volkskirchen der 1950er Jahre, nicht mehr ohne Weiteres im demokratischen Willensbildungsprozess durch Mehrheitsentscheidungen ab. Religiöse Selbstbestimmung kann freiheitsrechtlich nur effektiv geschützt werden, wenn der einzelne selbst darüber entscheidet, was ihm belangvolle Ausübung religiöser Überzeugungen ist. Deshalb muss Religionsausübungsfreiheit mehr sein als Kult- oder Kollektivfreiheit. Ebenso ist es zum Schutz religiöser Freiheit gerade unter dem Vorzeichen wachsender religiöser Unmusikalität (man kann auch sagen: eines aktiv-kämpferischen Atheismus) vom Schutzzweck des Grundrechts her sinnvoll, wenn die Religionsfreiheit nicht zur Verfolgung beliebiger Zwecke eingeschränkt werden darf, sondern nur, soweit Rechtsgüter mit Verfassungsrang tangiert sind. Die verfassungsdogmatischen Debatten der vergangenen zehn Jahre lassen nicht erkennen, dass sich in Deutschland ein breiter Meinungsumschwung im Umgang mit dem Grundrecht der Religionsfreiheit vollzogen hat.

2. Sozialphilosophisches Makroklima: Zur Verteidigung öffentlicher Religion bei Jürgen Habermas

Die geschilderte dogmatische und politische Persistenz entwickelt sich nicht im luftleeren Raum. Mit ihr korrespondiert in gewisser Weise in Deutschland die sozialphilosophische Diskussion. Die politische Theorie diskutiert seit jeher die öffentliche Bedeutung und öffentliche Stellung von Religion. In Deutschland wird der Diskurs seit einigen Jahren maßgeblich durch die Beiträge von Jürgen Habermas geprägt. Habermas stand lange im Verdacht, dass sein diskursethischer Ansatz Religion als Residualkategorie versteht, als eine im fortlaufenden Säkularisierungsprozess zu überwindender vorvernünftiger Archetyp menschlichen Denkens. Doch seit seiner vielbeachteten Rede zu „Glauben und Wissen“ 2001 setzt Habermas deutlich andere Akzente. Er widerspricht rein säkularistischen Tendenzen und plädiert für die Anerkennung und Pflege öffentlicher Religion. In einem solchen Theoriedesign kommt der Religionsfreiheit (als Ausdruck reziproker Anerkennung) zwangsläufig eine hohe Bedeutung zu.

Habermas betont in seinen Schriften einerseits, dass sich die liberaldemokratische Ordnung westlicher Staaten nichtreligiösen, nachmetaphysischen Begründungen verdankt. Das spezifische Zusammenwirken von Menschenrechten und Demokratie, wurde historisch betrachtet zunächst vernunftrechtlich durchbuchstabiert. Vernunftigkeit bedingt Verallgemeinerbarkeit. Einer besonderen religiösen Begründung bedarf der demokratische Verfassungsstaat demnach nicht. Andererseits weist Habermas immer wieder darauf hin, dass ein solches Modell nachmetaphysischer, allgemeinverbindlicher politischer Ordnung auf „entgegenkom-

mende Lebensformen“¹ angewiesen ist. Solche entgegenkommenden Lebensformen gründen im partikularen Ethos, etwa des Christentums oder Judentums. Habermas verteidigt deshalb den säkularen Selbststand einer liberaldemokratischen Herrschaftsordnung und plädiert zugleich dafür, Religion in der Öffentlichkeit zu verorten.

Habermas sieht die öffentliche Funktion der Religion auf zwei Ebenen. Zum einen bildet Religion ein „dichtere[s] Geflecht kultureller Wertorientierung“² aus, als die freiheitliche Demokratie selbst mit ihren formalen Prozeduren zu vermitteln vermag. Das religiöse Ethos kann Menschen auf besondere Weise motivieren, über sich selbst hinauszudenken, sich als Autoren des für alle geltenden Rechts aktiv einzubringen und in diesem Sinne gute Demokraten zu sein. Zum anderen sieht Habermas in der Religion und ihren Theologumena (etwa Schuld und Erlösung, Rechtfertigung und Gnade, Person und Werk, Schöpfung und Geschöpflichkeit) nicht ausgeschöpfte Potentiale für politische Verständigungsprozesse innerhalb der säkularen Verfassungsordnung.

Freilich kann Religion diese öffentliche Funktion angesichts des *factum brutum* religiöser Vielfalt, der Pluralität menschlicher Vorstellungen vom gelingenden Leben, laut Habermas nur einnehmen, wenn sie sich auf die Bedingungen der Moderne einstellt. Den Gläubigen wird eine dreifache Reflexionsleistung abverlangt: Ich zitiere aus „Glauben und Wissen“: „Das religiöse Bewusstsein muss erstens die kognitiv dissonante Begegnung mit

¹ Jürgen Habermas, *Treffen Hegels Einwände gegen Kant auf die Diskursethik zu?*, in: ders., *Erläuterungen zur Diskursethik*, 1991, S. 25.

² Jürgen Habermas, *Vorpolitische Grundlagen des demokratischen Rechtsstaates?*, in: ders., *Zwischen Naturalismus und Religion*, 2005, S. 111.

anderen Konfessionen und anderen Religionen verarbeiten. Es muss sich zweitens auf die Autorität von Wissenschaften einstellen... Schließlich muss es sich auf die Prämissen des Verfassungsstaates einlassen, die sich aus einer profanen Moral begründen.“³ Die Religion muss sich mit anderen Worten so aufstellen, dass sie den Anhängern ermöglicht, trotz partikularer religiöser Identität (als Protestant, Muslima, Jude, Atheistin), anderen Bürgerinnen und Bürgern im politischen Raum als gleichberechtigt zu begegnen und die sich daraus ergebenden Begrenzungen, die partielle Suspendierung der religiösen Wahrheitsfrage, zu verinnerlichen. Wo das misslingt, entstehen zwangsläufig besondere Konflikte – oder bezogen auf unser Thema: forcierte Tendenzen zur Einschränkung religiöser Freiheiten. Umgekehrt gilt nach Habermas aber auch: „Das universalistische Anliegen der politischen Aufklärung erfüllt sich erst in der fairen Anerkennung der partikularistischen Selbstbehauptungsansprüche religiöser und kultureller Minderheiten.“ In dieser Spannungslage bewegt sich jede Beschäftigung mit der Religionsfreiheit und ihren berechtigten Grenzen.

III. Bestätigt die Debatte über die religiös motivierte Beschneidung die These von der Tendenz zur Einschränkung der Religionsfreiheit?

Betrachten wir vor diesem Hintergrund nun die Debatte um die religiös motivierte Beschneidung von Knaben und vor allem das politische Ergebnis dieser Debatte. Unmittelbar nach Bekanntwerden der Urteilsgründe des LG Köln hatte ich im „Verfassungsblog“ einen Kommentar geschrieben, den ich mir in Vorbereitung auf diesen Vortrag noch einmal anschaute. Mir scheint, dass er weiterhin gilt.

³ Jürgen Habermas, *Glauben und Wissen*, 2001, S. 14.

Ich zitiere: „Schaut man sich die Urteilsgründe genauer an, beschleichen einen Zweifel, ob das (scil. was das Gericht ausführt) alles so richtig ist. Schaut man sich den religions- und kriminalpolitischen Subtext an, wachsen die Zweifel noch einmal erheblich an.“

Zunächst zum Rechtlichen: der Streit um die Zulässigkeit der Jungenbeschneidung (die Strafbarkeit der Genitalverstümmelung von Mädchen steht außer Frage) dreht sich um die Frage, ob die Eltern rechtswirksam und damit rechtfertigend gemäß § 1627 BGB einwilligen können. Das Landgericht schließt das aus, weil die Beschneidung nicht dem Kindeswohl diene und begründet das mit drei Argumenten: Auf grundrechtlicher Ebene komme dem Rechtsgut der körperlichen Unversehrtheit ein absoluter Vorrang vor dem elterlichen Recht zur religiösen Erziehung zu. In der Rechtswertung sei die Beschneidung mit körperlicher Züchtigung, seelischen Verletzungen und anderen Entwürdigungen des Kindes (§ 1631 II BGB) gleichzusetzen. Und schließlich wird hervorgehoben, dass das Kind sich ja später von der Herkunftsreligion abwenden könnte; die Beschneidung stelle dann eine irreparable Beschädigung des Körpers dar.

Alle drei Begründungsschritte sind fragwürdig: Das Rechtsgut der körperlichen Unversehrtheit ist zwar von hoher Bedeutung und der Staat tut gut daran, sich schützend davor zu stellen. Doch schließt das eine grundrechtliche Kollisionslage, die nach den üblichen Regeln des Rechtsgüterausgleichs aufzulösen ist, nicht per se aus. In der Abwägung der Rechtsgüter ist dann auch die relativ geringe Intensität der körperlichen Beeinträchtigung und die hohe Bedeutung für die religiöse Identitätsbegründung (zumindest im Judentum) in Rechnung zu stellen. Die gesetzgeberische Wertung des § 1631 II BGB bietet hingegen kaum Erkennt-

niswert. Kinder sollen nicht verprügelt werden – Schmerzzufügung und Demütigung sind keine erlaubten Erziehungsmittel, sagt das Gesetz. Der soziale Sinn und das physiologische Geschehen einer kunstgerecht durchgeführten Zirkumzision sind dann doch was anderes. Bleibt schließlich das Argument des bleibenden Stigmas. Der Beschnittene bleibt für sein Leben „gezeichnet“. Das stellt aber doch die Freiheit nicht in Frage, die inkulturierte religiöse Tradition später abzustreifen. Hier scheint ein Argument durch, dass zum Standardarsenal der antireligiösen Eiferer gehört: Über religiöse Zugehörigkeit könne erst der Mündige selbst entscheiden, weshalb man Kinder von allen religiösen Einflüssen fern halten müsse, damit es zu keiner Vorprägung kommt. Die Religionssoziologie weiß es besser: Selbstbestimmung über religiöse Zugehörigkeit setzt in der Regel ein Vertrautwerden mit religiöser Tradition voraus. Auch ist nicht recht erkennbar, warum eine Beschneidung dem Interesse, als Erwachsener über seine Religion zu entscheiden, zuwiderlaufen soll: geschätzt mindestens ein Viertel der männlichen Weltbevölkerung ist beschnitten. Es gibt viele Gründe für eine Beschneidung. Vorzüge und Nachteile der Beschneidung werden in Fachkreisen intensiv diskutiert. In der Bewertung der Beschneidung von Männern und Jungen kommen eine Fülle kulturgeschichtlich-religiöser, medizinischer und ästhetisch-lebenspraktischer Aspekte zusammen. Im Raum stehen über tausende Jahre gepflegtes religiös-kulturelles Brauchtum, lange Traditionen antireligiöser und antisemitischer Polemiken, das spannungsgeladene Feld der sexuellen Lust und sexuellen Tabuisierungen, kulturelle Wahrnehmungen von Körperlichkeit, der biopolitische Zugriff des Staates auf den Körper und die alte Frage, inwieweit die freiheitlich-demokratische Staatsgewalt Mittel zur Durchsetzung einer rationalistischen Aufklärung sein soll und darf.

Liest man die Entscheidung des Landgerichts Köln, verwundert vor dem Hintergrund dieser komplexen Gemengelage die Unbekümmertheit, mit der das Gericht zu Werke geht. Die hier vorgeführte Konzentration auf die rechtstechnischen Fragen ist sicherlich vornehmster Ausdruck eines funktional ausdifferenzierten Rechtssystems; eine gewisse historische und kulturelle Sensibilität, ein Sinn für das, was man mit einem Urteil anrichtet, wünscht man sich aber doch von der Justiz. So stellt sich etwa die Frage, ob es sinnvoll ist, ausgerechnet den Arzt zu kriminalisieren, der die Beschneidung durchführt. Denn mit der Abdrängung solcher tradierten Praktiken in die Illegalität droht die Einschaltung von Pfuschern und damit sind echte Gesundheitsrisiken für die Kinder zu besorgen. Welches Signal geht weltweit davon aus, dass ausgerechnet in Deutschland nun ein strafrechtliches Beschneidungsverbot bestehen soll? Dass Juden für die Beschneidung Deutschland verlassen müssen, um ihre Religion entsprechend den eigenen Lehren leben zu können? Was sagt die Entscheidung den Muslimen, die in hohem Maße integrationswillig sind, aber bestimmte religiöse Traditionen doch pflegen wollen? Rechtsethisch und strafrechtlich wirft die Beschneidung von männlichen Minderjährigen schwerwiegende Fragen auf. So leicht wie das Landgericht Köln sollte es man sich bei der Beantwortung dieser Fragen nicht machen.“ Ende des Zitats.

Die Einsicht, dass es sich bei der Entscheidung des LG Köln um ein rechtsdogmatisch und rechtsethisch ausgesprochen fragwürdiges Urteil handelt, setzte sich schließlich auch auf politischer Ebene durch. Eigentlich wäre es geboten gewesen, die Entscheidung durch den Bundesgerichtshof zu revidieren. Doch wegen der Besonderheiten des Falles war dieser Weg versperrt: Der Angeklagte war wegen Verbotsirrtums freigesprochen worden. Deshalb for-



derte der Deutsche Bundestag Mitte Juli 2012 fraktionsübergreifend mit großer Mehrheit die Bundesregierung auf, eine gesetzliche Klarstellung auszuarbeiten, die „sicherstellt, dass eine medizinisch fachgerechte Beschneidung von Jungen ohne unnötige Schmerzen grundsätzlich zulässig ist.“ Eine solche Klarstellung ist inzwischen, wiederum fraktionsübergreifend und mit sehr großer Mehrheit verabschiedet, in das Familienrecht im Kontext der Regelungen zur elterlichen Sorge eingefügt worden. Entscheidend ist aus Sicht des Gesetzgebers, dass die Beschneidung fachgerecht durchgeführt wird. Dies kann in der Frist bis zu sechs Monaten auch durch einen Mohel erfolgen. Im Gesetzgebungsverfahren kam seitens verschiedener Fachleute zum Ausdruck, dass eine Beschneidung in den ersten Wochen nach der Geburt unter Verwendung von EMLA-Salbe und beruhigendem Zäpfchen dem geforderten fachlichen Standard entspricht. Damit wurde eine Regelung gefunden, die den Erwartungen und Forderungen des Zentralrats der Juden in Deutschland entspricht. Bis es zu dieser Regelung kam, entbrannte in Deutschland eine Debatte, die nach meiner Wahrnehmung in Internetforen häufig niveaulos, in den sachlich oder fachlich berufenen Institutionen (wie dem Deutschen Ethikrat oder dem Rechtsausschuss des Deutschen Bundestages) hingegen mit großer Ernsthaftigkeit und dem gebotenen Respekt ausgetragen wurde.

In den nächsten Monaten wird sich nun zeigen müssen, ob sich die gefundene Regelung auch in der Praxis bewährt, der vordergründig eingetretene Rechtsfrieden hält und die angestrebte Rechtssicherheit gewährleistet bleibt. Jüngste Presseberichte zu einer Beschneidung in Berlin lassen kleinere Zweifel aufkommen. Stimmen die Angaben in den Medien, hat ein Rabbiner aus den Reihen von Chabad Lubawitsch an seinem Sohn eine Beschneidung samt Metzit-

zah-Ritus, dem Absaugen des Blutes durch den Mund, vornehmen lassen. Wegen des damit verbundenen Infektionsrisikos widerspricht diese Form der Beschneidung „den Regeln der ärztlichen Kunst“ und ist damit nicht von der Regelung in § 1631d BGB erfasst. Der Mohel dürfte sich strafbar gemacht haben, als er keine sterile Pipette zum Blutabsaugen verwendete. Doch soll man in diesem besonderen Fall wirklich von einer „Tendenz zur Einschränkung der Religionsfreiheit“ sprechen? Oder nicht vielmehr von einer gezielten Provokation der Öffentlichkeit und eine Brückierung der politischen Kräfte, die für § 1631d BGB gestritten haben?

Die intensive öffentliche Auseinandersetzungen über die Beschneidung im letzten Jahr hatte stellenweise unappetitliche Züge: sie war nicht frei von antisemitischen Stereotypen, von offenkundiger Islamphobie, von säkularistischem Fundamentalismus. Doch betrachtet man das gesetzgeberische Ergebnis und sein Zustandekommen, könnte man auch sagen, es handelte sich um einen für sich erklärungsbedürftigen und für die deutsche Gesellschaft beschämenden Sonderfall und nicht um den prononcierten Ausdruck einer allgemeinen Entwicklung.

IV. Beobachtungen zur korporativen Religionsfreiheit und ihrer institutionellen Förderung

1. Besonderheiten korporativer Religionsfreiheit

Lassen Sie mich abschließend noch auf die korporative Dimension unseres Themas zu sprechen kommen. Denn möglicherweise sind Tendenzen zur Einschränkung der Religionsfreiheit weit stärker in der korporativen Grundrechtsdimension und ihrer institutionellen

staatskirchenrechtlichen Flankierung zu beobachten als auf der Ebene der Individualfreiheit. Religion ist nach der Beobachtung von Religionssoziologen in sozial aggregierter Form tendenziell „gefährlicher“ als die individuelle Frömmigkeitspraxis. Aus diesem Befund folgert man in der Rechtswissenschaft zuweilen, dass deshalb in Deutschland das Recht der Religionsgesellschaften, ihre eigenen Angelegenheiten selbst zu ordnen und zu verwalten, unter dem Vorbehalt der Schranke des für alle geltenden Gesetzes steht und diese Schranke auch der korporativen Religionsfreiheit Grenzen setzt. Folgt man diesem Ansatz, ist die korporative Religionsfreiheit also potentiell einfacher einschränkbar. Dann müssten sich qualitative oder quantitative Veränderungen bei der Einschränkung der Religionsfreiheit hier niederschlagen. Bei näherer Betrachtung dürfte sich aber auch auf diesem Feld ein sehr differenziertes Bild ergeben.

2. Besondere Belange jüdischer Synagogengemeinden und ihrer Verbände

Soweit Besonderheiten der jüdischen Synagogengemeinden im Raum stehen, vermag ich solche Tendenzen gar nicht zu sehen. Es gab in der Vergangenheit unter Verweis auf die Religionsfreiheit zwar gerichtliche Auseinandersetzungen um die Verteilung von Staatsleistungen und um die Verpflichtung zur Zahlung von Kultussteuer (bzw. zum Fragen des Mitgliedschaftsrechts). Schaut man sich die Fälle jedoch näher an, streiten auf beiden Seiten Gesichtspunkte der Religionsfreiheit: Die Staatsleistungsfälle werden durch die Konstellation geprägt, dass einzelne jüdische Gemeinden und kleine Verbände sich unter Berufung auf ihre Religionsfreiheit und die staatliche Verpflichtung zur Neutralität dagegen wehren, wenn ihr Anteil an Staatsleistungen durch einen jüdischen Vertragspartner des Staates einseitig festgesetzt

wird, der selbst von den Leistungen profitiert. Dieses in der Tat verfassungsrechtlich problematische Modell war ursprünglich zur Wahrung der staatlichen Neutralität entwickelt worden, trägt bei zunehmender Konfessionalisierung des deutschen Judentums aber nicht mehr. Veränderungen sind dann aber nicht Ausdruck einer Einschränkung, sondern gerade der Wahrung der Religionsfreiheit. Weitere Fallkonstellationen und Rechtsentwicklungen, über die ich aus Zeitgründen nicht ausführlich sprechen kann, betreffen die erfolgreiche Etablierung jüdischer Theologie an der Universität Potsdam (also den Einbezug des Judentums in diese bewährte Form religionsbezogener Freiheitsförderung durch den deutschen Staat) sowie das vom Bundesverwaltungsgericht bestätigte Recht zur Gründung monoedukativer Privatschulen (eine Entscheidung, die zwar einen römisch-katholischen Schulträger betraf, aber im orthodoxen Judentum auf reges Interesse stößt).

3. Verfassungsmäßiger Streikausschluss: zur jüngsten BAG-Rechtsprechung in einer Zentralfrage kirchlichen Arbeitsrechts

Doch auch für die beiden großen Kirchen vermag ich eine Erosion im freiheitlichen Schutz nicht zu entdecken. Man schaue sich nur die Gegenwartsdebatten um das kirchliche Arbeitsrecht an. Tendenzen zu Einschränkungen der korporativen Religionsfreiheit würde man vor allem hier vermuten, wird über die Rolle der Kirchen und ihrer caritativen Einrichtungen als Arbeitgeber in Deutschland doch vehement öffentlich gestritten. Auf keinem anderen religionspolitischen Feld ist nach meiner Wahrnehmung der Widerstand gegen den rechtlichen Status quo so groß.

Zum Hintergrund: Religionsgemeinschaften spielen im Arbeitsrecht in Deutschland eine Sonderrolle. Ihr Freiheitsschutz geht über den

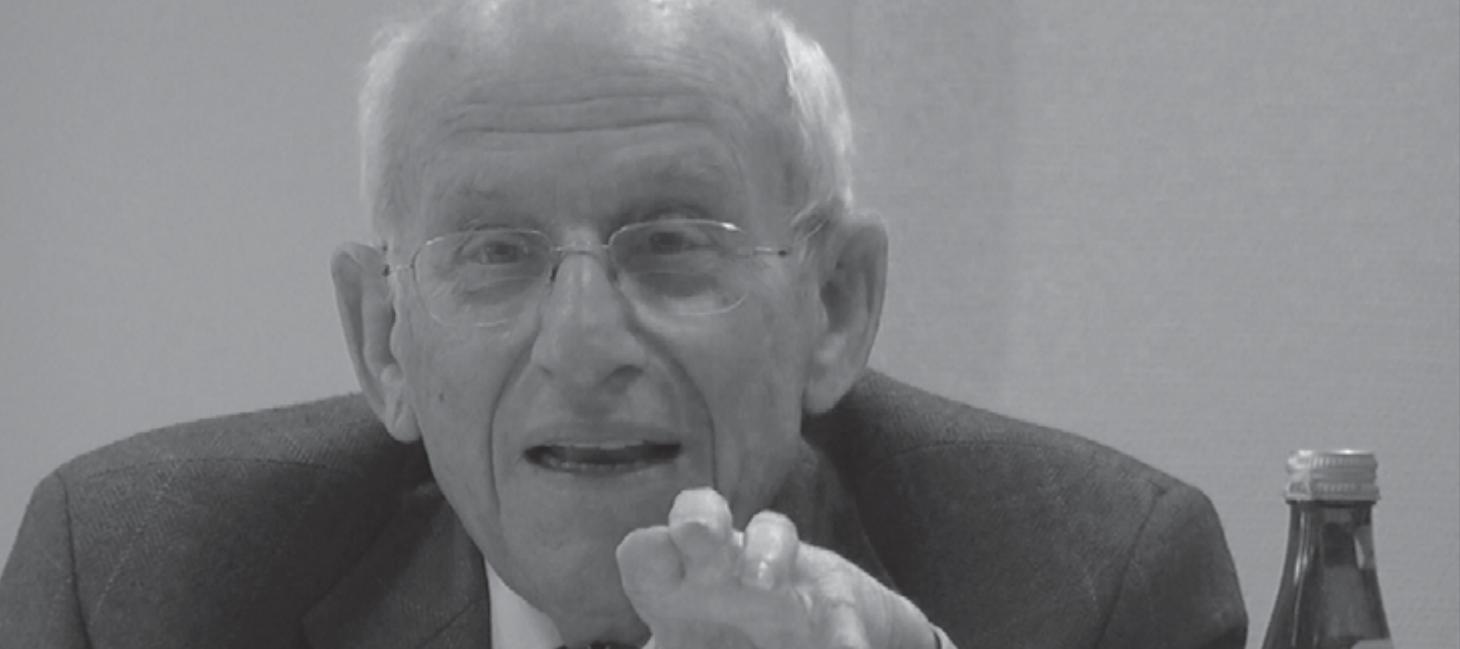
von Tendenzbetrieben hinaus. Deshalb können sie weitergehende Anforderungen in Fragen religiöser Zugehörigkeit und religiöser Loyalität aufstellen als andere Arbeitgeber; sie regeln die Unternehmensmitbestimmung selbst; sie haben das Recht, die Lohn- und Arbeitsbedingungen in einem besonderen Verfahren auszuhandeln. Das Verfahren sieht vor, dass an die Stelle von mit Gewerkschaften geschlossenen und von diesen ggf. durch Streik erzwungenen Tarifverträgen eine paritätische Verhandlung von Dienstnehmer- und Dienstgebervvertretern tritt, ergänzt um eine verbindliche Schlichtung unter dem Vorsitz eines neutralen Dritten.

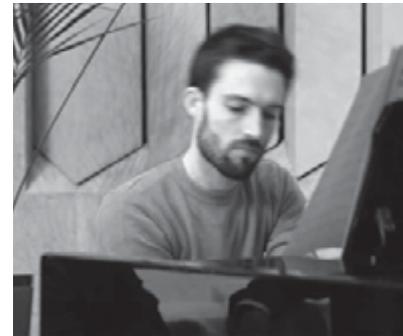
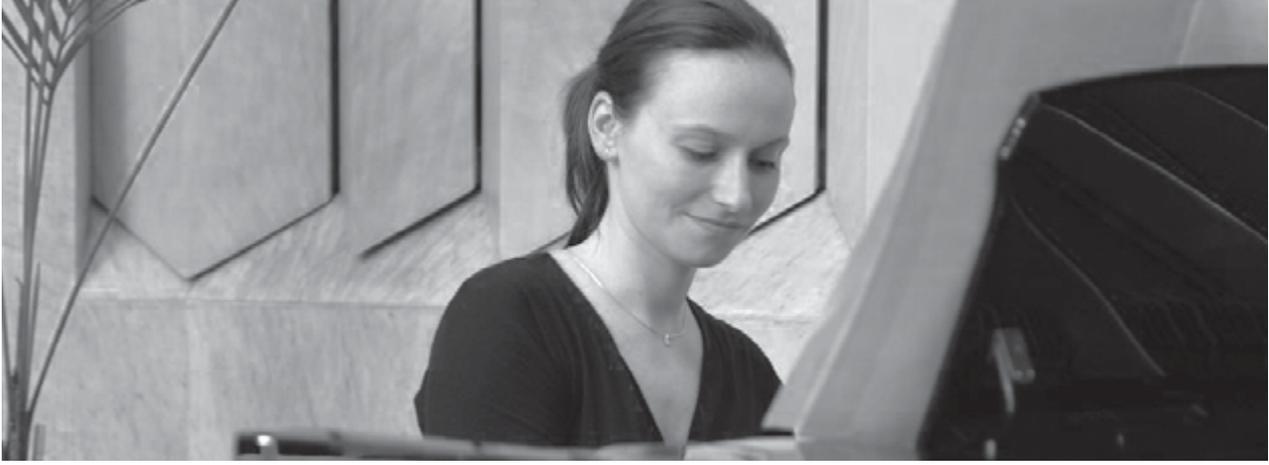
Genau dieses Modell des Streikausschlusses in den Kirchen hat das Bundesarbeitsgericht in einer mit Spannung erwarteten Leitentscheidung im November letzten Jahres unter Verweis auf die korporativen religiösen Freiheitsrechte im Wesentlichen bestätigt. In dieser Klarheit war das im Vorfeld wohl nur von Wenigen erwartet worden. Manche hatten schon ein Ende des kirchlichen Arbeitsrechts aufgerufen. Doch das Bundesarbeitsgericht hat anders entschieden und das Recht auf koaliti-

onsgemäße Betätigung der Gewerkschaften den religiösen Freiheitsrechten so zugeordnet, dass das Streikrecht in Religionsgemeinschaften entfällt, wenn die Religionsgemeinschaften aus religiösen Gründen so entscheiden. Die Religionsfreiheit setzt sich weitgehend durch.

V. Schluss

Ich komme zum Schluss: Gibt es Tendenzen zur Einschränkung der Religionsfreiheit in Deutschland? Vielleicht. Aber es gibt auch gegenläufige Tendenzen. Nach meinem Eindruck herrscht in Politik und Rechtsprechung vor allem die Tendenz vor, für konkrete Fragen und Herausforderungen sachangemessene Lösungen zu finden und sich dabei an den nach 1949 etablierten Grundprinzipien der gleichen Freiheit, der Freiheitsförderung, der Nichtdiskriminierung, der Offenheit des Staates für die Religionen seiner Bürger zu orientieren. Diese Prinzipien sind nicht unumstritten und nicht alle Lösungen vermögen im Detail gleichermaßen zu überzeugen. Aber in der Summe ist weder die Religionsfreiheit in Gefahr noch die Religionsfreiheit eine Gefahr.





Restrictions on Religion in Germany

Protocol by Daphna Otremski, Israel

Background and Opinion by Prof. Dr. Muckel

1. Public discussion was sparked last year in relation to male circumcision.

2. Up until that point, trends in Germany to restrict the freedom of religion - this right is constituted in the Article 4 to the German Basic Law - individuals are free to shape their lives according to their religions. According to case law and literature also neutral beliefs merit defense.

a) E.g. a protestant priest was allowed to state he swears on God's name in court hearing

b) Fatally ill patient was allowed to forfeit medical care and opt for divine intervention instead.

c) In considering this right, one should balance between the right of freedom and the right of bodily integrity. i. e.g. a Muslim daughter wanted to be free from gym class, joined by boys as well, due to her religion. The court considered the right of freedom vs. the right of education - she ended up having been allowed not to participate in class with the boys, but she had to participate in such classes with girls only.

3. In this matter there are many clashes between different beliefs, since society has become more complex. For example, many Muslims want to have the Muezzin call heard in public, something which many Germans can't accept, especially in light of the freedom from religion.

a) A 14 year old Muslim schoolboy prayed in the school's yard, with other students joining. The school headmaster didn't allow it. There

were many background issues with Islam in this school - pressure on students to be more religiously strict. That's why the headmaster forbade public Muslim prayer there. The court justified this decision, saying other students have freedom from religion, also taking into account the need to keep the school intact and smoothly operating without religious conflicts.

b) Decision of Court in Koeln - 2012 court decision regarding circumcision - ruled it violates the principle of bodily integrity - on the one hand parents have the right to educate and raise their children as they see fit, on the other hand the child has a right to physical sanctity. The court didn't really deal with the issue. It addressed the principle of the physical sanctity. They said in the long run it's against the child's interest - in the future the child couldn't decide to which religion he wants to join. This decision is somewhat insensitive and driven by political and religious aspects. The court didn't take into consideration Judaism's and Islam's focus on this ritual, which existed for thousands of years in these religions. The court takes an anti-religion stance. Unfortunately, the court didn't try to balance between this basic law and others or confront relevant literature and broader elements in this discussion. Legally speaking, the court didn't analyse this issue legally, but rather from a social and anti-religion point of view. It also didn't take into account the fact that society nowadays in Germany is much more heterogeneous.

4. The legislative branch has constituted a law in return - according to it, the parents must agree to the ritual, and it should be conducted under proper medical protocols and the child's physical well-being should be taken into account.

Prof. Dr. Hans Michael Heinig:

1. This topic is broad, doesn't only encompass circumcision. The former speaker's thesis is that many more conflicts are created nowadays due to a more socially and religiously complex society. Thus, court's ruling should be more complex and coherent in order to answer it.

2. Although there's much logic in this notion, I doubt there's really much limitation on freedom of religion.

3. Firstly, one must define what really constitutes limitations on freedom of religion - is this a broad legislative change, trend in court ruling or just some decision on a very concrete case?

4. I do not believe there is a de facto limitation, it's just fluidity within society, freedom of religion is still extremely important in Germany.

5. My contention is that there is no restriction of the freedom of religion. The constitutional court still interprets the freedom of religion in a broad and creative way. Furthermore, there are processes of society becoming more secular. It is important to protect citizens. In the 1950's the protection was against the big churches, nowadays more religions have come into play. One should not only think of protection the freedom of ritual, but also protect secular people.

6. In recent years public debate doesn't show there's been in Germany a shift in dealing with the freedom of religion. What shifted is social philosophy - some say religion has a public role in creating a better social structure, even better than democracy. Religion can do so only if it falls under the expectations

of modern standards - believers should have self-reflection and deal consciously with other religions and cooperate together, also with secular stances. In short, religion should adapt itself to modern society, to allow others to act as they wish.

7. Without such approach, conflicts are created - such as in the case of circumcision.

8. Koeln's court decisions - dubious decisions from the legal point of view, the legal analysis conducted in the ruling was lacking. In the end the legislator allowed for circumcision.

9. In doing so, the legislator didn't focus on religion motivation, but focused on the professional conduction of the circumcision.

10. Aside from this debate, there were heated discussions questioning and doubting the basis of this ritual, its necessity and dangers.

11. But is this case really an example of limitation on freedom of religion? Probably not, the discussion was filled with anti-Semitism and fuelled by secular fundamentalism. The outcome and character of the discussion show that it's just an exception. There are actually examples of how religion is incorporated into daily life-such as separate schools for different religions.

12. Religious institutions as employees have a role as such - according to labour law, churches have a designated role - they can present far reaching demands for their workers - they determine work conditions and such. There are no labour agreements or worker's unions, no right to strike and so on. Court has accepted this - workers in public institutions can't go on strike. This is another example to broaden the freedom of religion.

13. In conclusion, there are actually attempts to find programmatic solutions to these conflicts and clashes, sometimes even resulting in the enhancement of the freedom of religion. It faces no threat and poses no threat either.

Children Medical Doctor

1. Court's decision regarding circumcision - how it reached court - a doctor committed circumcision in his clinic. He was accused of committing an offense. The argument was that the parents can't be allowed to decide for the child's circumcision. The mother of the child, in this case, found the doctor online. After committing the circumcision, the child started bleeding. The mother (Muslim) panicked and rushed the child to the hospital. The experts there determined the circumcision was against procedures. No anaesthetics, with scissors, in a private apartment. The doctors filed the complaint.

2. It is a very peculiar case, but its consequences were far reaching.

3. After the court's ruling, determining circumcision is a criminal offense, the public debate has heated, causing many doctors to prevent from doing this procedure.

4. The court ruling was published so late that no appeal could be filed.

5. Background on medical circumcision:

a) 1/3 of the population has gone through circumcision. 80% do it in the US due to medical reasons. 56% of all children go through circumcision right after labour there.

b) Circumcision in Judaism - comes from the bible, Genesis.

c) In Islam, not clear where it comes from. Muslim representatives say it's a religious obligation, albeit unclear one, from the Koran.

d) WHO also recommends circumcision - it can prevent the transfer of STDs. On the other hand, there are other ways to protect from some of it, such as vaccinations and so on.

e) The benefits of circumcision should be placed also in light of its disadvantages. Complications are scarce - 0.2% - bleeding, infection, injuries. Doing it later causes an increase in complications' rate. Especially if conducted by those that are not expert in it.

f) Recommendations regarding pain relief - in Germany there was much misunderstanding. Usually in Germany it's done on older children - doctors recommend some sort of pain relief. Better give anaesthetic general shots, especially when it comes to older children.

g) Other operations also include such considerations, such as some ear operation.

h) The legislature has finally decided parents can decide on the matter, given it's done by experts and the child is given pain killers.

i) Jews now regulate rabbis that conduct the ritual, although within Judaism opinions differ. In the Israeli supreme court it was determined that some aspects should be included (such as the sucking).

Globale Erinnerungen in der Revision: Vom Holocaust zum Menschenrechtsregime

Von Prof. Dr. Daniel Levy, New York

Sehr verehrte Damen und Herren. Zunächst einmal möchte ich mich bei den Organisatoren und vor allem bei Dan Assan für die Einladung bedanken.

Als Nichtjurist ist man natürlich vor so einem Expertenpublikum sehr vorsichtig. Vor allem wenn man sich mit dem nexus von Recht, Staat und Gesellschaft aus einer soziologischen und nicht formal-juristischen Perspektive beschäftigt.

Dementsprechend verstehe ich meinen Vortrag vor allem als einen Beitrag, der unterstreicht, wie die Formierung von Rechtssprechung im Allgemeinen und in diesem Fall die Entwicklung des Internationalen Rechts das Resultat von historischen Erfahrungen und deren erinnerungspolitischen Verarbeitungen darstellt.

Diese Entwicklung lässt sich vielleicht mit folgender Anekdote auf den Punkt bringen: Treffen sich zwei Juristen. Sagt der eine: „Wenn das Gesetz auf deiner Seite ist, argumentiere mit dem Gesetz. Wenn die Fakten auf deiner Seite sind, argumentiere mit den Fakten.“ Fragt der andere: „Aber was, wenn weder Gesetz noch Fakten auf unserer Seite sind?“ Antwortet der andere: „Sag dem Richter, es ist ein Frage von Menschenrechten.“

Diese Anekdote lässt sich natürlich auf verschiedenste Art interpretieren. Aber vor allem bringt sie zum Ausdruck, dass das Menschenrechtsregime, zumindest zurzeit, einiges an Legitimitätpotential beinhaltet. Will sagen, Nationalstaaten, vor allem solche mit demokratischen Ansprüchen, deren Politik Menschenrechte verlässt, sehen sich mit einem Legitimitätsdefizit konfrontiert. Das Spektrum dieser Verletzungen wird immer größer: Es reicht von Folterpraktiken

in westlichen Demokratien über die Unterdrückung freier Meinungsäußerungen bis hin zur humanen Behandlung von Tieren. Es geht mir hier nicht um eine normative Diskussion. Sondern darum, dass Menschenrechte bzw. Menschenrechtsrhetorik zu einem integralen Bestandteil internationaler und auch nationaler Rechtssprechung geworden ist. In unterschiedlichem Maße natürlich.

Mit anderen Worten, die Entstehung und Implikationen dieses Menschenrechtsregimes für national-staatliche Rechtssprechung sind der Fokus meiner Anmerkungen.

Die folgenden Überlegungen basieren auf einer langjährigen Kollaboration und Veröffentlichungen mit meinem Kollegen Natan Sznajder aus Tel Aviv. Die These, die ich hier vorstellen möchte, beschäftigt sich mit der Formierung eines kosmopolitischen Erinnerungsimperativ, welcher politische, normative und legale Erwartungshorizonte für den Umgang mit Vergangenheitsunrecht und Menschenrechtsverbrechen schafft. Anders ausgedrückt: Im Laufe der letzten zwei Jahrzehnte gibt es in der Politik einen Anspruch, dass man sich mit dem durch staatliche Massengewalt verursachten Leid an anderen erinnerungspolitisch auseinanderzusetzen hat.

Im extremen Fall handelt es sich um „Crimes Against Humanity“, „Genozid“ oder auch ethnischen Säuberungen. Denken Sie nur an die unzähligen Textbuchkommissionen, die seit den 1990ern gang und gebe sind. Das gilt auch für das Verhältnis von Deutschland und Israel zu ihren jeweiligen „Nachbarn“. Das dies nicht ein geradliniger, geschweige denn harmonischer Prozess ist, sollte klar sein. Oftmals, eigentlich fast immer, verläuft er kontrovers und ist heiß umkämpft. Und in manchen Fällen, wie zum Beispiel im heutigen Russland,

sind die Resultate sogar regressiv, will sagen die Textbücher sind noch chauvinistischer als vorher. Aber vielleicht ist Russland kein gutes Beispiel, da es sich ja hier bestenfalls um eine unliberale Demokratie handelt.

Aus historischer Sicht handelt es sich hier um ein westeuropäisches Phänomen, welches auf dem Hintergrund des Zweiten Weltkrieges und des Holocausts entstanden ist.

In meinem Vortrag möchte ich, wie gesagt, auf die extra-juristischen Hintergründe dieser Entwicklungen verweisen, mit einem besonderen Augenmerk auf die erinnerungspolitischen Bedingungen dieses Wandels. Ich werde das anhand zweier Themen illustrieren:

- a) zum einem, dem Verhältnis von Recht und Erinnerung,
- b) zum anderen, dem sich verändernden Wechselverhältnis von internationaler und nationaler Rechtssprechung.

Dass es sich hierbei um ein umfassendes Feld handelt mit unterschiedlichen Modalitäten, ist klar. So gibt es, zum Beispiel, etliche Fälle (Staaten), wo dieses Verhältnis von Spannungen gekennzeichnet ist (die USA sind in ihrer Resistenz zu der Kosmopolitisierung der Rechtssprechung das vielleicht bekannteste und schwerwiegendste Beispiel). Andererseits, gibt es mittlerweile eine Majorität an Fällen, an denen sich ablesen lässt, wie diese internationale Rechtssprechung domestiziert wird, also integraler Bestandteil nationaler Jurisdiktionen wird.

Aber lassen Sie mich, bevor ich im Detail auf diese Dynamik eingehe, zuvor kurz den historischen Hintergrund dieser Entwicklungen skizzieren. Der Gedächtnisdiskurs über

Nationalsozialismus und Holocaust bestimmt nicht nur Bedeutung, Profil und räumliche Ausdehnung eines gesamteuropäischen Gedächtnisraumes, sondern auch Teilhabe an einer sich herausbildenden menschenrechtlichen Wertegemeinschaft. Daraus entstehen materielle Verpflichtungen, den Opfern der Vergangenheit Gerechtigkeit widerfahren zu lassen.

Hierfür gibt es zahlreiche Modalitäten: Von Restitution, Wiedergutmachung, sogenannten Wahrheitskommissionen bis hin zu symbolischer Anerkennung der Opfer, um nur einige nennen. Es geht hierbei nicht (nur) um Moral. Es geht vor allem um politische und strategische Prozesse, die im Zeitalter der Globalisierung und der europäischen Erweiterung klare politische Konsequenzen haben. Die Grundlagen für ein kosmopolitisches Gedächtnis in Europa sind, wie gesagt, über die Auseinandersetzung mit der Judenvernichtung entstanden. Das lässt sich sowohl über die Nürnberger Prozesse direkt nach Kriegsende, als auch über die Wiedergutmachungsverhandlungen zwischen West-Deutschland, Israel und jüdischen Organisationen ableiten.

Die Allgemeine Erklärung der Menschenrechte und die Konvention über die Verhütung und Bestrafung des Völkermordes von 1948 waren sowohl der Beginn, die Erinnerung an den Holocaust sowohl politisch zu institutionalisieren, als auch sie aus dem spezifisch historischen Rahmen der Ereignisse des Dritten Reiches zu reißen. Hier geht es also um ein partikulares Ereignis und um eine universale Lektion. Die Erinnerung an den Holocaust als das „Verbrechen gegen die Menschheit“ schlechthin hat im Laufe der letzten drei Jahrzehnte einen wesentlichen Beitrag zur Entstehung neuer transnationaler Strukturen

(z.B. Internationale Tribunale) geleistet. Mit anderen Worten, dieses globalisierte Netzwerk von transnationalen Institutionen existiert gerade auch wegen der Erinnerung an den Holocaust.

Ein kurzer Blick auf die Grundlagen der Nürnberger Prozesse, die zwischen 1945 und 1949 stattfanden, verdeutlicht das. Bemerkenswert ist, dass es die Schaffung von Rechtskategorien sowie eines Gerichtsprozesses jenseits nationalstaatlicher Souveränität waren, die es erlaubten, die historische Ungeheuerlichkeit der staatlich organisierten Judenvernichtung überhaupt in rechtliche Begriffe und gerichtliche Verfahren zu fassen. Diese dann wiederum, ca. 40 Jahre später, als eine zentrale Quelle eines neuen europäischen Kosmopolitismus entschlüsselt werden können. Dazu gleich mehr.

Im Artikel 6 der Charter of the International Military Tribunal finden sich drei Verbrechenarten – „crimes against peace“, „war crimes“ und „crimes against humanity“ – auf deren Grundlage die Naziverbrechen und -verbrecher verhandelt und verurteilt wurden. Interessanterweise setzen „crimes against peace“ und „war crimes“ nationalstaatliche Souveränität voraus, gehorchen also dem nationalen Blick, während „crimes against humanity“ im Widerspruch dazu die nationale Souveränität aufheben und den kosmopolitischen Blick in Rechtskategorien zu fassen suchen; und es ist wohl kein Zufall, dass die Staatsanwälte und Richter des Nürnberger Tribunals mit der historisch neuen Kategorie „crimes against humanity“ dann letztlich wenig anfangen konnten. Wird hier doch nicht nur ein neues Gesetz, sondern eine neue Logik des Rechts eingeführt, die mit der bisherigen nationalstaatlichen Logik des Völkerrechts bricht.

Der „Nürnberg Effekt“

Heute wird „Nürnberg“ gerade wegen seiner Verhandlungen über die „Verbrechen gegen die Menschheit“ erinnert. In dieser Hinsicht unterscheidet sich die Aneignung/ Erinnerung an den Nürnberger Prozess ganz wesentlich von der damaligen Akzeptanz und Resonanz während der späten 1940er Jahre. Der Prozess selbst handelte kaum von der Judenvernichtung. Er war – im Gegensatz zum Eichmannprozess in Jerusalem oder den Auschwitzprozessen in Frankfurt – kein Holocaustprozess. Aber, und hier liegt die soziologische Bedeutung des Nürnberger Tribunals, die Erinnerung an den Prozess verläuft entlang anderer Linien. Sie gilt als ein Anfangspunkt einer neuen moralisch-öffentlichen und politischen Sensibilität. Auch die damalige Kritik an der sogenannten „Siegerjustiz“ schwingt in den heutigen Auseinandersetzungen um internationale Rechtssprechung mit. Wie dem auch sei, heute gilt Nürnberg als der Beginn des Bewusstseins über Menschheitsverbrechen.

Der kosmopolitische Rechtsgrundsatz, der mit der Priorität nationalstaatlichen Rechtes bricht, schützt die Zivilbevölkerung nicht nur vor der Gewalt anderer, feindlicher Staaten (das ist bereits enthalten in dem Begriff der „Kriegsverbrechen“), sondern viel weitergehender und provokativer vor den willkürlichen Gewalttaten, die souveräne Staaten gegen ihre eigenen Bürger begehen. Diese Grundsätze sind seit den 1990er Jahren in den Mittelpunkt öffentlicher und juristischer Diskurse gerückt. Die Balkankriege und das Ende des Kalten Krieges bieten hierfür den geopolitischen Hintergrund. In unserer Arbeit erläutern wir im Detail, wie diese Entwicklungen auf Erinnerungen an den Holocaust basieren. Allerdings deuten unsere Unter-

suchungen auch darauf hin, dass während der letzten zwei Jahrzehnte Erinnerungen an den Holocaust zunehmend dekontextualisiert werden. Und so kommt es dazu, dass sie als universales Menschenrechtsmandat die Parameter von internationaler Politik und Völkerrecht mitbestimmen.

Das Gedächtnis an den Holocaust wird somit zugleich ein globales Symbol aber auch zum Anlass länderspezifischen Erinnerungen an staatliche Gewaltverbrechen mehr Aufmerksamkeit zu schenken.

Von Internationalem zu kosmopolitischen Recht

Wir haben es also hier nicht einfach mit einer universellen Rechtssprechung zu tun. Die gibt es wohl in Form einer universalen Jurisdiktion, also als Weltrechtsprinzip. Sie werden sich wohl noch erinnern an die zahlreichen Anklagen, die aus England und vor allem Belgien gegen Politiker und hohe Militärs anderer Länder ins Auge genommen worden sind. Welche dann dazu führten, dass diese es vermieden haben, in diese Länder zu reisen. Also ein Universalitätsprinzip, das vorsieht, dass nationales Strafrecht auch auf Situationen angewendet werden kann, die nicht auf seinem Territorium stattgefunden haben, wenn es sich um Straftaten handelt, die, sagen wir mal, gegen das Völkerrecht verstoßen. Das führte dann zu einigen spektakulären Fällen, aber eben auch zu einer Politisierung rechtlicher Instrumente. Mittlerweile haben viele Staaten sich, die so einen Weltrechtsgrundsatz in den Büchern hatten, davon distanziert, also Abstand von einem universellen Anspruch genommen und ihre Gesetze dementsprechend gewandelt haben. Stattdessen lässt sich seit den 1990er Jahren des letzten Jahrhunderts eine zunehmende

Wandlung des Internationalen Rechts zu einem kosmopolitischen Recht erkennen, welches wiederum auf dem mit ihm einhergehenden Menschenrechtsregime basiert.

Lassen Sie mich kurz die Unterscheidung von internationalem und kosmopolitischen Recht skizzieren. Internationales Recht ist vor allem zwischen Staaten. Kosmopolitisches Recht schwebt über Staaten. Kosmopolitisches Recht orientiert sich an universalen Rechten und Verpflichtungen, welche sich über die Konditionen eines bestimmten Staates hinwegsetzen. Als solches unterscheidet es sich von bilateralen Beziehungen insofern, als dass es auf einem groteskeren Kreis von Staatengemeinschaften und gemeinsamen Wertevorstellungen basiert. Aber, und das werde ich im verbleibenden Teil des Vortrages erläutern, bedeutet das nicht die Aufgabe oder gar die Limitierung des nationalstaatlichen Rahmens. Ganz im Gegenteil, national-staatliche Rechtssprechung kann gerade durch den hohen Stellenwert des kosmopolitischen Menschenrechtswerks einen erheblichen Legitimitätsschub erhalten.

Auf dem Hintergrund der Balkankriege während der 1990er Jahre haben sich neue politische und rechtliche Verhaltensmuster entwickelt. So wurde, zum Beispiel, die Uneingeschränktheit des Souveränitätsbegriffs, durch die Möglichkeit von humanitären Interventionen herausgefordert. Dass diese kontrovers sind und vor allem selektiv nach geopolitischen Interessen angewandt werden, ist klar. Dennoch sind sie ein Indiz für die hier genannten Entwicklungen, die von einem Universalismus zu einer eher kosmopolitischen Ausrichtung hindeutet.

Lassen Sie mich das kurz an einem anderen legalen Modus illustrieren. Ein anderes recht-

liches Instrument, welches die Präsenz dieser Entwicklungen verdeutlicht, sind die zahlreichen Kriegstribunale, die neue politische Realitäten, aber auch neue Begrifflichkeiten und Sensibilitäten geschaffen haben. Ich werde Ihnen jetzt nicht die wohl bekannten Tribunale vorstellen – zu nennen sei hier stellvertretend der Internationale Strafgerichtshof für das ehemalige Jugoslawien. Es geht mir hier vor allem darum, Ihnen anhand deren Entwicklung zu verdeutlichen, dass es sich hier nicht so sehr um eine universelle, sondern um eine kosmopolitisierte Rechtsvorstellung handelt. Lassen Sie mich das kurz an der Unterscheidung drei verschiedener Formen von Kriegstribunalen illustrieren.

Da wären zum einen *Internationale Tribunale* (z.B. Nürnberg, Tokio, Jugoslawien, Ruanda). Diese Form der Menschenrechtssprechung ist emblematisch für einen starken Universalismus und dem Einfluss exogener Kräfte. Was ja dann auch oft zu nationalen Versuchen führt, Tribunale als eine Form von Siegerjustiz zu delegitimisieren. Es ist deshalb nicht verwunderlich, dass diese Form des Universalismus im letzten Jahrzehnt weniger Resonanz gefunden hat.

Stattdessen lassen sich zunehmend Beispiele für so genannte *hybride Prozesse* erkennen. Diese beinhalten sowohl internationale als auch nationale Charakteristika. Ein bekanntes, wenn auch umstrittenes Beispiel, wären hier die Prozesse gegen die Kriegsverbrecher des Pol Pot Regimes in Kambodscha.

Zu guter Letzt lässt sich zu Beginn des 21ten Jahrhunderts, ein dominanter Trend hin zu Gerichtsverfahren im eigenen Land erkennen. Hier basiert die nationale Verurteilung von Menschenrechtsverbrechen vor allem auf der nationalen Aneignung von Internationalem Recht.

Lassen Sie mich diesen Trend der Lokalisierung kurz am Beispiel des Internationalen Strafgerichtshof verdeutlichen – nicht zu verwechseln mit dem Internationalen Gerichtshof. Es handelt sich also hier um den International Criminal Court. Das ICC wird in der Öffentlichkeit und von seinen Gegnern oft als Ausdruck von universeller Rechtssprechung missverstanden. Das ICC wurde im Jahre 2002 als permanentes Tribunal eingerichtet. Seine Autorität umfasst Tatbestände des Genozids, Verbrechen gegen die Menschlichkeit und Kriegsverbrechen. Es kann allerdings nur über Individuen und nicht über Staaten gerichtlich verfügen. Der ICC ist mittlerweile von 121 Staaten ratifiziert worden. Die Ausnahmen bzw. die Motivationen, nicht zu ratifizieren sind nicht weniger interessant als die Beitritte – vielleicht können wir das ja gleich diskutieren. Momentan geht es mir darum zu verdeutlichen, dass es sich beim ICC weniger um eine universale, sondern um eine Kosmopolitisierung der nationalen Rechtssprechung handelt.

Auf symbolischer Ebene ist das ICC ein globaler Eckpfeiler, der uns daran erinnert, dass der vorher quasi unantastbare Souveränitätsbegriff in seiner alten Form nicht mehr besteht. Aber de facto und de jure, schwächt das ICC nicht den Souverän. Ganz im Gegenteil, es stärkt inländische Jurisdiktion. Im Gegensatz zu den rechtlichen Prinzipien internationaler Tribunale (z.B. Jugoslawien oder auch Ruanda), bevorzugt das ICC inländische Verfahren, vorausgesetzt sie entsprechen gewissen Kriterien.

Der Komplementaritätsgrundsatz (complementarity) ist das zentrale Konzept, durch welches die Kosmopolitisierung von rechtlichen Verfahren voran getrieben wird. Es geht hier um den Vorrang der nationalen Gerichtsbarkeit, soweit diese existiert und fähig und

willens ist, die Strafverfolgung tatsächlich zu betreiben. Mit anderen Worten, Komplementarität legt fest, dass das ICC nur dann einen Fall übernehmen darf, wenn ein Staat unwillig oder unfähig ist, den Fall selbst zu entscheiden. Komplementarität ist somit ein Zeichen, dass Staaten einerseits globalen Institutionen einiges an Legitimität zukommen lassen und andererseits ein Zeichen, dass globale Rechtsnormen, gerade durch die Vermischung von inländischen und internationalen Standards, an Anerkennung gewinnen.

Das ist nicht nur eine symbolische Entwicklung, sondern hat (vor allem in der EU, aber nicht nur) dazu geführt, dass nationale Foren Legislation und neue gesetzliche Strukturen geschaffen haben, um mit internationalen Verbrechen inländisch umzugehen. Staaten legitimieren also globale Institutionen, erkennen aber auch gleichzeitig an, dass es ihre eigene Verantwortung ist, diese strafrechtlichen Mechanismen zu implementieren.

Paradoxerweise lässt sich diese Diffusion von Menschenrechtsnormen und der Erfolg des ICC daran messen, dass es seit 2002 weniger als 10 Fälle vor dem ICC gegeben hat. Mit anderen Worten, viele Staaten, die sich in einer Situation befinden, in welcher sie einen Fall an das ICC verlieren würden, tendieren dazu, die Standards und Erwartungen für eine inländische Strafverfolgung zu implementieren. Inländische und internationale Rechtskriterien verschwimmen hier. Aus dieser Sicht und mit der Zentralität des Komplementaritätsgrundsatz wird das ICC zum Garant nationaler Souveränität und führt nicht zu dessen Untergrabung. Die Kosmopolitisierung der Souveränität führt also nicht zur Schwächung des Staates, sondern wird stattdessen eine Voraussetzung, um seine Legitimität zu wahren. Der entscheidende interpretative Punkt hier

ist, dass Menschenrechte nicht (nur) von außen aufgezwungen werden, sondern immer mehr Ausdruck inländischer normativer Inkorporation sind.

Schlussfolgerungen und Ausblick

Lassen Sie mich zum Ende einige Schlussfolgerungen und einen möglichen Ausblick anbieten.

Die Beobachtungen sind vor allem eine historische Bestandsaufnahme, die das Ende des 20ten und den Anfang des 21sten Jahrhunderts charakterisieren. Mit anderen Worten, es handelt sich hier nicht um eine geradlinige oder irreversible Entwicklung. Der von mir hier skizzierte Kosmopolitismus beinhaltet eine kritische Ansicht von Universalismus, sowohl als gewünschte Norm als auch als praktisches politisches und legales Konzept. Die Problematik eines blinden Universalismus in der Politik lässt sich auch an Max Webers Unterscheidung von einer Gewissensethik und einer Verantwortungsethik festmachen. Erstere ist absolut, während Verantwortungsethik nicht nur auf einen moralischen Imperativ eingeht, sondern sich eben auch mit den Konsequenzen einer ethischen Entscheidung beschäftigt.

Nehmen sie zum Beispiel einen der ICC Fälle: Im Jahre 2008 hat das ICC einen Haftbefehl gegen den sudanesischen Staatschef al-Bashir wegen Völkermordes, Verbrechen gegen die Menschlichkeit und Kriegsverbrechen beantragt. Es gibt keine Zweifel, dass dieser Mann ein Kriegsverbrecher ist. Aber war es sinnvoll oder gar verantwortungsvoll, den Haftbefehl auszustellen, wenn man davon ausgehen konnte, dass dies seine Position nur erhärten würde?

Oder nehmen sie einen hypothetischen Fall: Assad, den syrischen Präsidenten. Was wäre die ethisch richtige Entscheidung? Eine Gesinnungsethik – also ihm jetzt wegen seiner Verbrechen gegen sein eigenes Volk vom ICC einen Haftbefehl auszustellen? Oder eine Verantwortungsethik – ihm freies Geleit und die Möglichkeit des Exils, also eine exit strategy, zu geben, um so weitere Verbrechen zu verhindern?

Lassen Sie mich kurz zusammenfassen: Menschenrechte sind, wie gesagt, zu einem Prinzip politischer Legitimität geworden. Und haben somit neue politische Modalitäten und Erwartungshaltungen geschaffen. Auch wenn diese Menschenrechtspolitik der letzten zwei Jahrzehnte nicht immer Menschenrechtsverbrechen verhindert hat, hat sie doch signifikante normative und institutionelle Grundlagen hervorgebracht. Immer mehr wird die Einhaltung gewisser Menschenrechtsnormen als Maststab für akzeptables staatliches Verhalten gesehen. Die Aneignung und der Respekt für gewisse Menschenrechtsnormen bestimmen die Koordinaten von Legitimität und sind zu einem, zugegebenermaßen selektiven Faktor, in der Weltpolitik geworden.

So ist es zum Beispiel eher unwahrscheinlich, dass jemand richtigen Druck auf China wegen seiner Menschenrechtsverletzungen machen wird. Während es zum Beispiel durchaus vorstellbar ist, dass die EU einigen Druck auf Ungarn ausübt, um deren undemokratische Tendenzen einzudämmen.

Wie man so schön sagt: „Moses is Moses and Business is Business.“

Wirken dieses Menschenrechtsregime und seine legalen Kodifizierungen präventiv? Ich würde sagen: Selten.

Bedeutet das nun, dass Menschenrechte „nur“ Rhetorik sind?

Zu sagen, dass Menschenrechte „nur Worte“ sind angesichts der andauernden Präsenz von Menschenrechtsverbrechen wäre in etwa so, also ob wir sagen würden, dass die „Zehn Gebote“ ohne Einfluss sind, nur weil Menschen, sagen wir mal, weiterhin Ehebruch begehen. Mit anderen Worten, die Entwicklung kosmopolitischer Rechtssprechung bringt auch normative Konsequenzen mit sich. Zur Zeit ist diese Orientierung in einen globalen Horizont eingebunden, in dem die Verbreitung von Menschenrechten und deren Verletzungen immer groteskere politische, kulturelle und soziale Aufmerksamkeit genießen.

Wird es auch in Zukunft Menschenrechtsverbrechen geben? Ganz bestimmt.

Aber, und das ist der springende Punkt unserer These: Es ist gerade das andauernde Scheitern Menschenrechte zu schützen, welches im Kontext eines kosmopolitischen Erinnerungsimperativ und den oben erwähnten Legitimationsdefiziten, Menschenrechte politisch und kulturell folgenreich werden lassen. Mit anderen Worten, wer sich der Erinnerung an das Schicksal des „anderen“ verweigert, kann damit rechnen, einen politischen Preis zahlen zu müssen.

Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit.

Global memories being revised: From Shoa to a Human Rights Regime

Protocol by Neal Ben Ami

Lecture by Professor Dr. Daniel Levi

Daniel Levi's lecture was dedicated to discussing the making of international law in light of the memory of the holocaust. Throughout his lecture, Professor Levi depicted the changes in the relations between current law and the memory of the holocaust. He described that in a democratic country, there is more space given to discuss human rights and the question of how far you can violate such rights. Professor Levi further compares such analysis to the making of modern law in the shadow of numerous human rights violations during World War II.

In such regards, Professor Levi illustrates the historical context of the 20th and 21st century. He illuminates that historical discussions about the holocaust determine values that are adopted today in various legal systems throughout the world. Moreover, because the memory of the holocaust has continuously and will continue to be modified, it has had and will continue to strongly influence the design of international legal systems and international norms. Professor Levi also contents that there is a trend to adopt a cosmopolitan law. For example in the Professor's opinion, the ICC law does not make state law weaker but rather stronger.

Although Human rights have become basic principles, many countries still cannot prevent crimes against humanity. While people have taken measures to ensure human rights in their societies, there are some nations that continue to violate human rights. For example, the world has not put pressure on china, which we all know continues to violate their population's human rights. Therefore, it can be said that the pressure that is put on countries to protect human rights is selective. Professor Levi asks then what does this make of human rights? He concludes that when such human rights are not always prevented, it is a violation of human rights de facto.

Lecture by Rainer Ohlinger, CEO Netzwerk Migration in Europe

The international law that speaks about the terminology of genocide and the holocaust: There has been a change in terminology since the interpretation during the Nazi period and modern interpretation. Furthermore, there is the narratives of the victims and the narrative of those who committed the crime. We are also familiar with the concept of emancipatory narrative and the narrative of the countries that intervened.

Germany's perspective: During the 1970's Germany aimed to politicize the holocaust. Only in the 1980's there was a difference between the terms of victims and the terms of those who committed the crime.

Israel's perspective: At the time Israel was mainly indifferent in the discussion about the holocaust and the survivor's stories.

United States perspective: Until the 1960's the US was also indifferent to the holocaust and only came around during the 1970's when they started an investigation to really understand what had happened.

European perspective: In Europe there were a lot of films and media awareness about the holocaust so it was more widely known.

Through the witnesses you can transfer the authenticity of the period. Their stories create empathy and now there is a lot of discussion in Israel relating to the issue of what will happen in five years when there are no holocaust survivors left. The conclusion commonly reached is that there is going to be fractures of memories. The new challenge is going to be how to keep the memory alive in throughout the world. Criticism of the globalization of the holocaust memory theory.



Nationalsozialistischer Untergrund (NSU) - Rechtsextremistischer Terrorismus in Deutschland

Protokoll von Julia von Eitzen und Kristina Lieder



Die Vorträge von Harald Range, Generalbundesanwalt, Karlsruhe, Heinz Fromm, Präsident des Bundesamtes für Verfassungsschutz i.R., Köln, Jörg Ziercke, Präsident des Bundeskriminalamtes, Wiesbaden und Norbert Wesseler, Polizeipräsident, Dortmund unter der Leitung von Hans Leyendecker, Süddeutsche Zeitung, München begannen am 9. Mai 2013 um 9:18 Uhr.

Nachdem Herr Leyendecker die Referenten vorgestellt, den geplanten Ablauf sowie das Thema skizzierte, berichtete zunächst der Generalbundesanwalt Harald Range vorwiegend über das laufende Strafverfahren gegen Zschäpe u.a. Range legte vor dem Hintergrund des großen medialen und öffentlichen Interesses besonderen Wert auf die weiterhin geltende Unschuldsvermutung und den „Fair-trial“-Grundsatz. Zuletzt wies er darauf hin, dass es bis heute keine Hinweise auf weitere ortskundige Helfer oder andere Mittäter des NSU gebe; vielmehr sei nach jetzigem Erkenntnisstand die Abschottung der Gruppe wesentliche Grundlage für das Scheitern der Aufdeckung gewesen.

Als zweiter Redner stellte der Präsident des Bundeskriminalamtes, Jörg Ziercke, zunächst klar, dass die Existenz des NSU als rechtsterroristische Vereinigung, die ihre Opfer regelrecht hinrichtete, die Vorstellungskraft der Ermittlungsbehörden überstiegen habe. Mit einem Zitat des Ermittlungsbeauftragten des 2. Untersuchungsausschusses des Deutschen Bundestages „Terrorgruppe NSU“ Prof. Dr. Bernd von Heintschel-Heinegg machte Ziercke deutlich, dass es „keine Anhaltspunkte für rassistische Ansichten“ im Rahmen der Mordermittlungen gegeben habe. Trotz der guten Kooperation der Behörden untereinander habe Ratlosigkeit geherrscht; man habe alles versucht, jedoch ohne Erfolg. Ziercke stellte mit Nachdruck

fest, die mangelnde Aufdeckung des Trios liege nicht an einer rassistischen Einstellung der deutschen Beamten. Im Gegenteil seien alle an den Ermittlungen Beteiligten erschüttert. Auch Ziercke persönlich bedauere die Taten des NSU, nicht jedoch die eigene Leistung.

Daraufhin ging Ziercke auf die Ermittlungen in der Mordserie ein. Das BKA habe die Ermittlungen betreffend die Mordwaffe, die Ceska 83 7,65 mm Browning, und Organisierte Kriminalität unter dem Gesichtspunkt der ergänzenden strukturellen Ermittlungen (§ 129 StGB) geführt. In Bayern habe man jedoch verstärkt gegen Rechtsextreme ermittelt, da durch die Abteilung Operative Fallanalyse (OFA) der bayerischen Polizei ein „Ankerpunkt“ des oder der Täter in Nürnberg vermutet wurde. Daneben sei jedoch auch in verschiedene andere Richtungen ermittelt worden, z.B. auf Grund eines Hinweises der türkischen Geheimdienste bezüglich eines „türkischen Killerkommandos“.

In einem dritten Abschnitt ging Ziercke darauf ein, was den NSU grundlegend von anderen Rechtsextremen unterscheide. Dies sei vor dem Hintergrund rechtsextremer Strukturen der 1970er und 1980er Jahre sowie den eher individualisierten rechten Tätern der 1990er Jahre vor allem darin zu sehen, dass der NSU unter dem Motto „Taten statt Worte“ abgeschottet handelte. Der NSU habe „nach innen und nach außen“ geschwiegen. Zudem sei der NSU einmalig brutal und präzise vorgegangen. Dies sei nicht vergleichbar mit dem islamistischen Terrorismus, welcher nach anderen Mustern vorgehe. In diesem Zusammenhang ging Ziercke zudem darauf ein, dass es große Bestürzung darüber gebe, dass die Opfer als Verdächtige behandelt wurden. Er erläuterte, dass ca. 70 % aller Verbrechen sich durch Ermittlungen im persönlichen Umfeld der Opfer aufklären

ließen. Deshalb seien diese Ermittlungsmaßnahmen, auch in der NSU-Mordserie, ein logischer und notwendiger Schritt gewesen.

Das BKA sei laut Ziercke für die Ermittlungen in der Mordserie auf Grund des Föderalismusprinzips unzuständig gewesen; die Tatortdienststellen seien „näher am Geschehen“. Zudem hätte auch das BKA laut Ziercke bei einer Übernahme des Verfahrens keinen Erfolg garantieren können. In diesem Zusammenhang machte Ziercke noch darauf aufmerksam, dass auch laut Aussage von Dr. Gerhard Schäfer, Vorsitzender Richter des Bundesgerichtshofes a.D. und Autor des sog. Schäfer-Berichtes insbesondere ein Defizit durch den Umgang mit Informationen in den Thüringer Behörden vorlag. Diesen Abschnitt schloss Ziercke mit der Bemerkung, dass alle Zusammenhänge sich heute aus einer Rückschau ergeben, man es damals jedoch nicht hätte wissen können.

Im letzten Teil seiner Ausführungen machte Ziercke deutlich, dass die deutschen (Polizei-) Beamten mit Sicherheit nicht „auf dem rechten Auge blind“ seien. Hierfür gebe es keine Anhaltspunkte. Weiter warf er die Frage auf, ob es sich bei den Ermittlungen um ein Versagen des Gesamtapparates oder Einzelner gehandelt habe. Dabei wollte Ziercke zunächst verstanden wissen, welche Relevanz und historische Bedeutung das Trennungsgebot für die BRD besitzt. Verfassungsschutz und Polizei müssen getrennt sein, wobei der Verfassungsschutz hauptsächlich Ermittlungs- jedoch keine Eingriffsbefugnisse besitze. Im Gegenzug besitze die Polizei keine nachrichtendienstlichen Befugnisse. Dennoch begrüßte Ziercke das nach Aufdecken des NSU ins Leben gerufene „Gemeinsame Abwehrzentrum Rechtsextremismus“ (GAR), welches Informationen im zulässigen Maße zusammenführe.

Der Präsident des BKA Ziercke schloss seinen Vortrag mit Lehren, welche aus den Ermittlungen betreffend den NSU für die Praxis zu ziehen seien: Die Opferperspektive müsse mehr in den Vordergrund rücken, es müsse Ermittlungsraster geben sowie kein voreiliger Ausschluss von rechtsextremem Hintergrund bei zukünftigen Taten. Das GAR sei ein erster guter Schritt.

Als dritter Redner trat der Präsident a.D. des Bundesamtes für Verfassungsschutz **Heinz Fromm** an das Pult. Er eröffnete seinen Vortrag mit der Feststellung, dass die Taten des NSU die folgenreichsten rechtsterroristischen Verbrechen in der Bundesrepublik seien. Anschließend gab er einen historischen Abriss über rechtsextremistische Straftaten unter Bezugnahme auf Gemeinsamkeiten und Verschiedenheiten mit den Taten NSU, wie beispielsweise der Anschlag auf das Münchener Oktoberfest in den 1980er Jahren oder die Ermordung von Shlomo Levy. Weiter erläuterte er die Geschichte der NPD, von der Gründung 1965 über den knapp verfehlten Einzug 1969 in den Bundestag bis hin zur Radikalisierung der Partei in den 1990er Jahren.

Schwerpunktmäßig ging Fromm auf die Situation des Rechtsextremismus in den 1990er Jahren vor allem in Ostdeutschland ein. Er beschrieb das Phänomen der „Nationalbefreiten Zonen“, das Konzept der „Leaderless Resistance“ sowie die Formierung einer subkulturellen Szene. Weiter widmete sich Fromm der Frage, ob man den NSU hätte finden können. Er stellt zunächst die These auf, dass es dauerhaft an der Zuordnung der Taten zu rechtem Terror fehlte. Auch die Herangehensweise des NSU, sich durch Banküberfälle zu finanzieren, sei bis dato einmalig. Bereits im Januar 1998, als das Trio abtauchte, waren Zschäpe, Mundlos und Böhnhardt als





Rechtsextreme durch einschlägige Straftaten bekannt. Zudem wurden schon zu diesem Zeitpunkt terroristische Anschläge durch das Trio für möglich gehalten. Zwar wurde bis zum Jahre 2001 (Verjährung der Taten, wegen derer der Haftbefehl ergangen war) ermittelt; Erkenntnisse seien zwischen den ermittelnden Behörden jedoch nicht in hinreichendem Maße weiter gegeben worden. Dies sei in Bezug auf eine eventuelle Weitergabe von Informationen durch die Länder an das Bundesamt für Verfassungsschutz an der Formulierung des § 5 BVerfSchG gescheitert. Durch die Formulierung „Soweit“ habe die Entscheidung bei den Landesämtern für Verfassungsschutz gelegen, was sie weitergeben und was nicht. Erstmals im November 2011, nach Aufdecken des NSU, sei ein Informationsaustausch möglich gewesen. Fromm sah die Probleme insbesondere im föderalen System. Auch mangle es eindeutig an einer gesetzlichen Regelung über den Einsatz von V-Personen.

Fromm betonte, dass der Verfassungsschutz die Bedrohung „von rechts“ falsch eingeschätzt habe. „Wir haben die Akteure nicht wirklich verstanden“. So sei beispielsweise auch nach dem Nagelbombenattentat im Jahre 2004 ein rechtsextremistischer Hintergrund der Tat vorschnell ausgeschlossen worden. Dies könne eigentlich für die gesamten Mordermittlungen gelten. Die Einschätzung lautete „Gäbe es eine braune RAF, dann wüssten wir es.“ Dies bezeichnete Fromm als einen Fehler, als analytische Schwäche. In diesem Zusammenhang wies Fromm jedoch darauf hin, dass nach 2001 flächendeckend ein Schwerpunkt auf den islamischen Terrorismus gesetzt worden sei; zudem gab es in der Mordserie auch gerade aus der Türkei viele Hinweise auf Organisierte Kriminalität.

Zuletzt trug der Polizeipräsident des Polizeipräsidiums Dortmund **Norbert Wesseler** vor. Dieser berichtet zunächst über einen Besuch seinerseits bei der Frau des Dortmunder Mordopfers Mehmet Kubasik. Anschließend gab er einen Überblick über die Entwicklung der rechten Szene in der Stadt Dortmund. Hierbei führte er aus, dass es einen „harten Kern“ von ca. 25 Rechtsextremisten gebe. Das Erscheinungsbild habe sich jedoch stark verändert, es lehne sich zunehmend an das der linken Szene an. Hingegen habe sich die Skinhead-Szene optisch nicht verändert. Diese sei nicht organisiert, aber gewaltbereit. Weiterhin sei das Internet eine wichtige und viel genutzte Plattform für die Rechte.

Als weiteren Schwerpunkt ging Wesseler auf die Konsequenzen ein, welche sich aus der Existenz des NSU ergäben. Zunächst müsse man sich bei der Verhütung und Verfolgung von rechtsextremen Straftaten besser aufstellen. Hierzu sei Ende 2008 vom nordrheinwestfälischen Ministerium ein „8-Punkte-Programm“ aufgestellt worden. Nachfolgend habe es Umstrukturierungen in der Sachbearbeitung gegeben. Zudem sei eine Sonderkommission mit einem diesbezüglichen Schwerpunkt eingerichtet worden. Auch sei die Polizei verstärkt und „offen sichtbar“ vor Ort, um Präsenz zu zeigen. Wesseler betonte, dass es um „viele kleinteilige Maßnahmen“ ginge, um es der rechten Szene „sehr, sehr ungemütlich zu machen“. Weitere Maßnahmen seien die Verschärfung der Waffenscheinkontrolle und der Entzug der Fahrerlaubnis wegen mangelnder Eignung. Ein weiterer wichtiger Punkt außerhalb der polizeilichen Arbeit sei die Aufklärung und Prävention in Schulen und die Unterstützung von Organisationen wie dem „Bündnis für Vielfalt und Toleranz“. Ebenso sei es wichtig, dass Opfer rechter Gewalt Rückhalt durch solche Netzwerke erfahren, da diese

oft aus Angst nicht zur Polizei gingen. Im Anschluss an die Vorträge konnten Fragen durch das Publikum gestellt werden. Zunächst wurde durch Herrn Leyendecker die Frage nach dem Trennungsgebot aufgeworfen. Herr Fromm führte daraufhin hierzu aus, das Trennungsgebot sei als Reaktion auf die Nazidiktatur in der BRD konstituiert worden. Es beinhalte, dass der Verfassungsschutz keine polizeilichen Eingriffsbefugnisse habe und andersherum die Polizei nicht mit nachrichtendienstlichen Mitteln wie der Verfassungsschutz agieren könne. Der Verfassungsschutz sei zudem nicht an das Legalitätsprinzip gebunden. Das Trennungsprinzip beinhalte jedoch keinesfalls das Verbot, sich zwischen den Behörden auszutauschen; im Gegenteil müssten aufgrund des Trennungsgebotes z.T. Informationen ausgetauscht werden. Fromm betont, dass als Konsequenz des NSU daran gearbeitet würde, dass Personen nicht mehr „in Vergessenheit“ geraten könnten.

Weiterhin warf Herr Leyendecker die Frage nach dem Parteienprivileg auf. Daraufhin erläuterte Herr Range den Inhalt des Art. 21 Abs. 2 GG. Herr Wessler trug einen konkreten Fall in Dortmund zu diesem Thema vor.

Die erste Wortmeldung aus dem Publikum kam von **Zvi Tirosh**: Er macht darauf aufmerksam, dass sich die Opferangehörigen der Mordserie nicht lediglich „schlecht gefühlt“ hätten, sondern dass diese schlecht behandelt worden seien. Er vertritt die These, dass die Justiz – zumindest zu einem Teil – sehr wohl „auf dem rechten Auge blind“ sei. Dies belegte er mit Beispielen. So käme es immer wieder zu rassistisch motivierten polizeilichen Gewaltübergriffen. Auch gäbe es einen Fall, in welchem der Richter die Strafe in einem Fall gegen einen Neonazi zur Bewährung ausgesetzt habe, da dieser „Charakterstärke“ zeige.

Als nächstes meldete sich **Dan Assan** zu Wort. Er stellt zunächst fest, dass viele Muslime in Deutschland lebten. Deshalb sei es auch für die rechte Szene leichter, gegen diese vorzugehen. Er schließt die Frage an, ob die Rechten auch gegen andere Minderheiten, wie gegen Juden, gewaltbereit vorgingen und was passiert wäre, wenn die NSU-Opfer Juden gewesen wären.

Als Dritter Redner aus dem Publikum kommentierte **Herr Duwell** die Frage, ob die Justiz „auf dem rechten Auge blind“ sei. Dabei stellte er voran, dass „die Justiz auf dem rechten Auge schlechter sieht“. Wer diese These bestreite, rede sich die Situation in Deutschland schön. Anschließend bringt er ein Beispiel für seine Ausführungen. Ein bekannter Skinhead habe jemanden zusammen geschlagen. Daraufhin habe die Polizei dem Opfer vorgehalten, dass man sich schließlich auch wehren müsse und rieten von einer Anzeige ab. Dies erklärte Herr Duwell unter anderem damit, dass fremdenfeindlich motivierte Gewalttaten in Statistiken sehr unerwünscht seien. Weiterhin wies er darauf hin, dass das „Aussteigerprogramm“ für Rechtsextreme erst auf öffentlichen Druck eingeführt worden sei.

Als erstes antwortete Präsident des Bundeskriminalamtes **Ziercke** auf die ersten drei Publikumsbeiträge. Er stellte voran, dass er bereits seit 40 Jahren bei der Polizei sei. Die Polizei sei immer auch ein Spiegelbild der Gesellschaft. Er weist jedoch die Aussage, dass die Justiz „auf dem rechten Auge blind“ sei oder „schlechter sehe“, entschieden zurück. Die jungen Beamten in der Polizei würden – im Gegenteil – hinreichend sensibilisiert: es gebe gerade im höheren Dienst eine intensive Auseinandersetzung mit der NS-Zeit. Einzelfälle könne man nie ausschließen. Diese habe er persönlich auch bereits erlebt und diese selbstverständlich diszipliniert. In solchen Fällen müsse scho-



nungslos durchgegriffen werden. Weiterhin betont Ziercke in diesem Zusammenhang in Bezug auf die Mordserie, dass in München 800 Leute aus der rechten Szene überprüft worden seien, es jedoch keinen Hinweis auf das Trio gegeben hätte. Eine Überprüfung habe aber stattgefunden. Dass im Umfeld der Opfer ermittelt wurde, sei ein gängiger Ermittlungsschritt; zudem seien dort Spuren auf kriminelle Tätigkeiten gefunden worden. Weiterhin habe es gerade aus der Türkei klare Hinweise auf ein türkisches Killerkommando gegeben, welchen man habe nachgehen müssen. Dennoch räumte Ziercke ein, dass die Art und Weise, wie bei den Opferangehörigen ermittelt wurde und wie diese die Ermittlungen auffassten, unangemessen gewesen sei. Dafür müsse man sich entschuldigen.

Die Frage von **Herrn Assan**, ob sich etwas geändert hätte, wenn es sich um Opfer anderer Minderheiten gehandelt hätte, wie beispielsweise Juden, beantwortete Ziercke nachdrücklich mit nein. Anders sah dies Präsident des Bundesamtes für Verfassungsschutz a.D. **Fromm**: „Wenn die Opfer Juden gewesen wären, hätte die Alarmglocken sofort geklingelt.“

Herr Wesseler äußerte zuletzt, dass nicht außer Acht gelassen werden dürfe, dass das Bild des ermordeten Angehörigen durch den Vorwurf der Beteiligung an Organisierter Kriminalität schwer beschädigt worden sei, auch wenn dies nun wieder hergestellt worden sei. Er fügte an, dass mittlerweile viele Polizisten mit Migrationshintergrund eingestellt würden, was zu einer Verbesserung der Lage führe.

In einer zweiten Fragerunde aus dem Publikum meldete sich zunächst **Lothar Scholz** zu Wort. Als Generalstaatsanwalt aus Sachsen könne er nicht bestätigen, dass die Justiz „auf dem

rechten Auge blind“ sei. Es gebe zwar Einzelfälle, diese verzerrten jedoch das Gesamtbild. Er pflichtete den Ausführungen von Herrn Ziercke bei.

Einen weiteren Wortbeitrag aus dem Publikum leistete Frau Böhme. Zunächst widersprach sie Zierckes Ausführungen, dass der NSU einmalig gewesen sei solle. Zudem habe sich der NSU nicht – wie vorgetragen – abgeschottet, sondern habe Kontakte in die rechte Szene gehabt. Sie rügte insgesamt die Verharmlosung und die Darstellungen zu den Mordermittlungen.

Zuletzt meldete sich **Joel Levi** zu Wort. Ihn interessierte die Frage, ob es einen „übergeordneten Ausschuss“ in Europa gebe, welcher sich mit Rassismus beschäftige.

Zunächst erwiderte **Ziercke** auf die Fragen der zweiten Runde. Zu **Frau Böhmes** Beitrag führte er aus, dass die Zeitabläufe anders gewesen seien. Nach Abtauchen des Trios, also während der Mordserie, habe man keine Spur der Täter gehabt. Ein Kommunikationsnetzwerk sei nicht zu ermitteln gewesen, es gab weder nach innen noch nach außen Propaganda. Dies stelle keine Verharmlosung dar. Auch **Range** bekräftigte, dass der NSU abgeschottet gelebt habe.

Zu der Frage von **Herrn Levy** führte Ziercke zu guter Letzt aus, dass es keinen „übergeordneten Ausschuss“ in der EU in der Form gebe. Allerdings bestehe eine gute Zusammenarbeit mit Europol.

Protection of the state versus freedom of information

By Moshe Negbi, Lawyer/Journalist, Israel

The difficulty to cover ethically and professionally security-related events and issues and to fulfil adequately its democratic mission to report truthfully about these events and issues, is certainly not unique to the Israeli media. On the contrary, it is a tough challenge facing the media in all free societies. Neither is it a new challenge. Truth is the first casualty of war. This is the motto of the classic book by Philip Knightly about military correspondents, which shows how the truth was terribly distorted in reporting on the military since the Crimea war 150 years ago. In Israel in the aftermath of the Yom-Kippur War of 1973, the most traumatic military ordeal in the country's history, which in the view of then defence minister Moshe Dayan, brought it to the brink of destruction, the world famous political philosopher, Prof. Dr. Shlomo Avineri had similar harsh words about the performance of the media: "In the sphere of security the behaviour of the press is too much reminiscent of a totalitarian regime." Indeed even conscientious journalists at all times and places have failed miserably in this sphere to carry out their most basic and essential obligation to supply the public with reliable information.

This failure is understandable and sometimes perhaps even justifiable. In the sphere of security, publishing the truth, certainly the whole truth, may result in loss of life, sometimes many lives. Security represents our collective right to live, and protecting this right certainly justifies compromising freedom of speech and the public's right to know. Even in the US which has enshrined freedom of speech and freedom of the press at the very top of its constitutional Bill of Rights, the Supreme Court ruled that you must not allow a person to shout fire in a crowded theater when this shout is bound to cause fatal panic. Because of this principle Justice Oliver Wendell Holmes denied pacifists

of their right to call for the stoppage of work in ammunition factories during the First World War. In Israel, some 70 years later, Chief Justice Aharon Barak explained that "the right to live in a society takes precedence over the right to voice an opinion in it". Therefore he justified the existence of military censorship in Israel. It seems especially justified if one recalls that Israel is the only country in the world that is openly threatened with annihilation by another country.

But one must not forget, and unfortunately we too often tend to forget, the other side of the dilemma. In the sphere of security, not only revealing the truth, but also concealing or distorting it, may cost many human lives. Concealing the incompetence of a military unit or its commander is far more dangerous and fatal than concealing the incompetence of a government official. Ignoring a security threat and the fact that no steps are taken to prepare for it, but also exaggerating it in a way that paves the way for a needless war, can cost much human blood.

The military catastrophe which confronted and traumatized Israel in the beginning of the Yom Kippur war is a case in point. A week before the war the editors of the Israeli media accepted a request by the political and military leaders of the country to suppress reports of the extraordinary build-up of Egyptian and Syrian forces along the ceasefire lines. The reason given was the prevention of panic. It seems reasonable to assume that publishing the reports would have raised public pressure for preparing better for the threat and would have diminished the terrible cost of unpreparedness.

But not only suppressing the facts can bring about a catastrophe, but also silencing discus-



sion and criticism about security issues. The basic democratic premise is that free discussion and criticism, and allowing all the arguments to compete in the "free marketplace of ideas" is the best and only guarantee to avoid grave mistakes. And since the price of a mistake in the sphere of security is especially costly it is all the more important to allow discussion and criticism. The fault of the Israeli media on the eve of the Yom-Kippur war was not only in suppressing information, but also in refraining from debating and challenging the defence establishment's basic concept that Egypt and Syria following a new war and if they do they will be easily trounced again.

The growing threat of terror makes it imperative to emphasize the importance of media coverage not only of the military, but also of the organizations which bear the responsibility of coping with this threat: the Mossad and the Shabak. These organizations enjoy exceptional powers to infringe upon the basic rights of any person suspected of terror. It may well be that these powers are necessary. But as the British jurist Lord Acton warned us "power tends to corrupt, absolute power corrupts absolutely". A complete, unpenetrable veil of secrecy may make the vast powers of these organizations absolute and thus corrupt them. When a public official is allowed to use his power under complete darkness he is much more tempted to misuse it and to cross legal and moral red lines. US Supreme Court justice taught us that "sunlight is the best disinfectant". The Shabak and the Mossad cannot of course function effectively in full sunlight but they also need some of that disinfectant.

This need was proven in what is known as the Shabak Affair. In 1984 the head of the Shabak illegally and without any authorization directed his men to execute two terrorists who were

captured alive after hijacking a bus to Gaza. The true facts were concealed not only from the public but also from the prime minister and the minister of defence. The Shabak lied to them and reported that these terrorists were killed while battling our soldiers. However a short while later it became known that three press photographers had incriminating photos of the live captives after their arrest. After one of those photos was published in "Der Spiegel" in Germany the cabinet appointed a commission of inquiry to determine who committed the illegal execution. The military censorship prohibited any coverage of the inquiry. A newspaper which published a story about the appointment of the commission without submitting it to the censor was closed down by the censor for 3 days. This of course deterred other newspapers from trying to penetrate the veil of secrecy. Only two years later it was revealed that the Shabak took advantage of this thick unpenetrable veil in order to commit perjury and present fabricated evidence to the commission and thus succeeded to lead it to the conclusion that an army general and not Shabak men committed killed the captives. Here was a clear lesson that secrecy may indeed breed corruption in the midst of our security establishment.

So how does one strike the precarious balance between the essential need to suppress life-endangering publications and the essential need not to allow life-endangering censorship? Here the Israeli Supreme Court has applied the near-certainty or clear and present danger formula which was evolved by its American counterpart. The Court ruled that only in exceptional and special cases when there is high probability of severe harm to security may the censor prohibit publication. Thus the court reversed the censor's decision to suppress a report which included harsh criticism of the head

of the Mossad. Justice Barak agreed with the censor that giving publicity to such criticism may indeed perhaps cause some damage to security (it might hurt the morale of Mossad agents and also discourage foreign agencies from cooperating with it) but this is certainly not a clear and present danger. Not knowing about a possibly malfunctioning Mossad head is far more dangerous.

Since the Supreme Court set down this principle the military censor has been generally quite permissive in his decisions. Thus recently he allowed the media to publish glaring headlines about the controversy inside the cabinet over the need and the wisdom to attack nuclear installations in Iran, and to report that former top military and Mossad officials have strongly objected to such an attack.

It seems that these reports and criticism which would have been certainly suppressed before the Supreme Court ruling, have had some impact on the decisions taken or untaken on this sensitive issue.

However the restraint of the military censor does not guarantee that all essential information will indeed reach the public. In order to expose malfunction, failures, illegality, controversies and corruption in the security establishment, the media need not only the freedom to publish but also access to information about these malfunction, failures corruption and controversies.

Needless to say, no military or security service will volunteer such embarrassing information, even if its publication does not involve clear and present danger. The journalist can get such information only through unofficial leaks. As former Chief Justice of the Israeli Supreme Court noted: "A newspaper without sources

is like a river which its water supply had dried-up and its freedom to publish becomes meaningless." The problem is that a leak by a public official is a criminal offence under Israeli law even if it is completely harmless. A leak of classified material, even it was not intended to cause harm and did not endanger security, is a grave grime which carries a maximum punishment of 15 years imprisonment. Chief Justice Shamgar tried to shield journalists by recognizing the right of journalist privilege, i.e. the right of a journalist not to reveal to the authorities who leaked to him. Justice Shamgar reasoned that protection of sources of information is a public interest and not just the particular interest of journalists. But unfortunately, today's technology makes it easy to pinpoint officials who communicated with a reporter without his cooperation, and recently we had several cases in which judges allowed the authorities to seize records of journalists' phone contacts.

But not only leakers face the hazard of imprisonment, but also the reporters themselves. Even if the reporter submits all material to the censor and gets his approval to publish, he is not immune from prosecution and criminal conviction. The law stipulates that holding classified materials (even without publishing them) is a crime carrying a maximum sentence of 7 years in prison. Publishing such materials may carry a sentence 15 years. Over the years quite a few journalists were interrogated by the police for publishing classified information in spite of the fact that the publication was allowed by the military censor.

In 2008 a reporter of the daily Haaretz published with the censor's approval a classified military document purporting to show that the commander of the West Bank approved targeted killings of terrorists while ignoring

the strict guidelines set down by the Supreme Court for such killings. This time he was not only interrogated, but indicted, convicted and imprisoned for 6 months. It is clear that such a case has a profound chilling, maybe freezing effect on journalists to publish embarrassing materials about the military.

Another growing threat on the media's ability to function properly in covering security matters is of course self-censorship. It is not a new phenomenon. As we already noted, it existed on the eve of the Yom-Kippur War. But there is a significant difference: 40 years ago the press's agreement to censor itself was motivated by the patriotism of the editors. It was an ill-founded distorted patriotism, but still it was patriotism. The media's editors naively believed that by suppressing information and criticism it serves the national security. Today the self-censorship originates not with the editors but rather by the media owners, and they are certainly not naïve. They usually are not committed to press freedom and their dominant motivation is maximizing their profits.

As one Canadian tycoon told the journalists: "You may kid yourself that we are a business selling news to the public. But you are utterly mistaken. We are a business selling the public to the advertisers." This reflects the prevalent attitude of media owners in all democracies. And a business that sells the public to the advertisers is very keen and careful not to alienate its audience lest it would switch to a competing channel or newspaper. This is exactly what motivates the contemporary self-censorship in security matters: The public dislikes criticism of the military because it shakes its self-confidence and disturbs its peace of

mind. This in turn may cause public stress and stressed persons consume less and are therefore less attractive to the advertisers. People also perceive media exposure of illegalities and human rights violations by army and other security agencies as unpatriotic. The publication of the story in Haaretz about the alleged illegal targeted killings of terrorist suspects caused many subscribers to cancel their subscriptions. This may well explain why no other media outlet followed up on the story or criticized the indictment and conviction of the Haaretz reporter. One newspaper even published in its frontpage an article calling to try Haaretz and its reporter for treason!

War alarms also cause public distress and alienate consumers and advertisers. This is probably the reason why the Israeli media suppressed or downplayed reports (approved for publication by the censor) about the great build-up of Hizbulla forces in the years prior to the 2006 Second Lebanon War. This build-up surprised many Israelis and cost us dearly in the war. The media failure in this case reminds us again of its failure in the Yom Kippur War, but the reasons for it were far more cynical.

So if we strive for a free media, also in the sphere of security matters, it is not enough to protect the freedom of information from the government, but also the freedom of the individual journalist from the media owners. The Israeli law does not offer such protection. On the contrary, our courts recognized the absolute authority of the owner to dictate what the journalist will publish and to fire her or him for disobedience. A Public Commission on Press Law Reform, the Zadok Commission (of which I was a member) recommended in 1997

to award a journalist who is fired or resigns because of his or her refusal to obey an unethical directive, but the proposal was rejected.

Of course the chances of the critical struggle for shielding the journalist from the owner's dictate, is closely connected to his or her employment terms and job security. A poorly paid journalist who has no strong union to represent her or him (and this is the sad situation of most Israeli journalists) is completely dependent on the owner for his or her livelihood, and there is little chance he would try to argue with the owner's dictate. Therefore when we speak about the media industry the fight for workers' rights and especially their right to organize, is not just a class-struggle for social justice but a struggle for the people's right to know.



Staatsschutz versus öffentliches Informationsinteresse und Pressefreiheit

Von Orly Raibstein, Studentin, Frankfurt & Leonie Frantzen, Studentin, Berlin

Prof. Dr. Ernst-Gottfried Mahrenholz, der Vizepräsident des Bundesverfassungsgerichts i.R. sowie jetziger Vizepräsident der IDJV/DIJV leitete den Vortrag mit einem historischen Überblick über die Entwicklung der Pressefreiheit in Deutschland ein. Oft habe der Staat, wie dies ganz besonders im Nationalsozialismus geschehen sei, die Kraft der Medien zu seinen Gunsten ausgenutzt und auch heute bestehe der interne Konflikt zwischen Staatsgewalt und Medienfreiheit fort.

Damit übergab er das Wort an den ersten Vortragenden **Moshe Negbi**, einen Rechtsanwalt und Journalisten fürs Radio und Universitätsdozenten aus Jerusalem, der sich insbesondere der Frage widmete, inwieweit die Freiheit der Presse beschränkt werden dürfe, um die Sicherheit der Bürger nicht zu gefährden, bzw. worin die soziale Verantwortung der Medien liege.

Das übergeordnete Thema stelle ein universales Problem dar, da alle Staaten von Terrorismus und Extremismus betroffen wären. Negbi zitierte hierauf: „The first casualty when war comes is truth.“ Der erste Kriegsgefallene ist die Wahrheit. Die Wahrheit nämlich falle der taktischen Kriegsberichterstattung zum Opfer. In allen westlichen Staaten genieße die Presse, was das Militär anbelangt, keine uneingeschränkte Freiheit, da im Bereich der öffentlichen Sicherheit die Geheimhaltung von Informationen erforderlich sei. Dazu führte der Referent das Beispiel eines Übergriffes auf einen Terroristen an. Wenn dieser geplante Übergriff zuvor durch die Medien angekündigt wird, ist der Terrorist gewarnt und die ganze Arbeit der Sicherheitskräfte nutzlos. Die Sicherheit also sei ein kollektives Recht, das gegenüber der Pressefreiheit überwiegt. Aharon Barak, Präsident des Obersten Gerichtshofs Israels, habe dies so formuliert: Das Recht auf

Leben gehe vor das Recht auf Meinungsäußerung. Dies sei der Grund, warum die Presse freiwillig Einschränkungen im Bereich der Sicherheitspolitik hinnehmen würde, und dies gelte verstärkt in Israel, das als einziger Staat der Welt in der Situation lebe, dass ein anderer Staat, der Iran, es sich zum Ziel gesetzt habe, es zu vernichten.

In Israel gebe es eine Zensur im Sicherheitsbereich, die sich teilweise negativ ausgewirkt hätte, beispielsweise im Jahr 1973 während des Jom-Kippur-Krieges. Hierbei habe die Regierung nicht verboten, sondern die Presse darum gebeten nicht zu veröffentlichen, dass Israel umzingelt sei, um keine Panik im Volk auszulösen. Indem die Presse dieser Bitte Folge leistete, habe sie dazu beigetragen, dass die Bevölkerung und auch das Militär völlig unvorbereitet auf den Angriff gewesen seien, was Tausenden das Leben gekostet habe. Die Zensur müsse also immer gerechtfertigt sein, bevor sie eingesetzt würde. Die Presse nämlich wäre im Fall des Jom-Kippur-Krieges nur der Regierung gefolgt, da sie dieser nach dem Sieg 1967 vertraute, und habe keine unterschiedlichen Ansichten im Bereich der Sicherheit vertreten.

Eine freie Debatte aber stärke die öffentliche Sicherheit. Ob diese heute in Israel im ausreichenden Maß existiere, sei sehr umstritten. Die Arbeit des Geheimdienstes und des Verteidigungsministerium müsse transparenter werden, wozu der Referent ein weiteres Zitat anführte. Louis Brandeis, der Richter am Obersten Gerichtshof der Vereinigten Staaten war, habe gesagt: „Sonnenlicht ist das beste Infektionsmittel“, womit er ausdrücken wollte, dass Dunkelheit zu Korruption führe. In Geheimdiensten aber, die so große Kompetenzen besitzen, habe die Korruption die verheerendsten Auswirkungen. Zumal da

es neuerdings in Israel das Gesetz gebe, dass ein Terrorverdächtiger 76 Stunden lang festgehalten werden könne, ohne einem Richter vorgeführt werden zu müssen, werde die Kontrolle durch die Medien mehr denn je benötigt. Das Dilemma zwischen Veröffentlichung und Geheimhaltung löse Barak (s.o.) in der Weise, dass erst dann eine Zensur stattfinden dürfe, wenn konkret Menschenleben durch selbige bedroht wären.

Als zweites Problem sprach der Vortragende die Zugänglichkeit der Informationen an, denn eigentlich gelte für die illegale Beschaffung von geheimgehaltenen Informationen eine Haftstrafe von fünfzehn Jahren. Allerdings habe Meir Schamgar in seiner damaligen Position als Präsident des Obersten Gerichtshof Israels erklärt, dass die Presse ein berechtigtes Interesse an Informationsquellen habe und ihre Immunität dabei bewahren können müsse. Deswegen sei der Journalist nicht verpflichtet, seine Dokumente vorzulegen, wenn dies seine Informanten verraten würde, im Gegenzug habe der Staat hingegen das Recht, den Journalisten auszuhorchen, um eben diese Informanten herauszufinden. Hier führte Negbi weitere Exempel von der Verfolgung von Journalisten auf: Eine Staatsanwältin beispielsweise wäre dreimal verurteilt worden, weil sie zuerst Informationen über die Wahlbestechung Ariel Scharons weitergegeben hätte und anschließend die darauf folgende Bespitzelung durch den Staat publik gemacht hätte.

Die wirkliche Gefahr für den freien Journalismus liege heutzutage jedoch in der selbstauferlegten Zensur. Während die Presse aus Patriotismus beim Jom-Kippur-Krieg geschwiegen habe, so sei sie heute von wirtschaftlichen Interessen dazu verleitet, weil Tycoons der Industrie die Medien inne hätten. „Die Öffentlichkeit wird an die Werbung verkauft“. Da die

Zeitungen nur noch auf Gewinn ausgerichtet seien und die Öffentlichkeit die Kritik an der Armee nicht schätzen würde, werde an dieser folglich auch nicht mehr kritisiert. Um dieser wirtschaftlichen Zensur jedoch zu entgehen, müsse der Journalismus unabhängiger sein, womit der Referent auf Block 6 verwies, der sich mit der sozialen Gerechtigkeit in Israel befasste. Je mehr soziale Gerechtigkeit nämlich in Israel bestehe, desto besser könne eine freie Debatte geführt werden, die in letzter Konsequenz zu mehr Sicherheit führe.

An diesen Vortrag schloss sich **Prof. Dr. Henning Radtke**, Richter am Bundesgerichtshof, an, der vor allem die rechtlichen Aspekte der Pressefreiheit skizzierte. In der deutschen Demokratie sei das Staatsgeheimnis geschützt, § 193 StGB definiere näher, was darunter zu verstehen sei. Während der Journalist sich verpflichte, das Staatsgeheimnis zu bewahren, sei es für den Staat nach europäischer und deutscher Demokratie obligat, die Informanten zu schützen. Allerdings seien durch den Art. 5 GG und die Europäische Charta Grenzen gesetzt, derentwegen ein Ermittlungsverfahren gegen einen Informanten gerechtfertigt sein könne. Das Problem nämlich sei, dass für den Journalisten nur als Zeuge, nicht aber als Angeklagter die gesetzlichen Schutzmechanismen gälten wie das Recht, Zeugnis zu verweigern, das Beschlagnahmeverbot von Unterlagen, die Beschränkung von heimlicher Beschattung etc. Seit 2012 gebe es allerdings die Sonderregelung § 353b Abs. 3 a StGB zum Dienstgeheimnis, nach welcher die Journalisten nicht mehr strafbar seien, wenn sie das Dienstgeheimnis nur entgegennähmen und veröffentlichten, statt durch Bestechung und Nachforschung daran zu gelangen.

Radtke selber hielt dies für keine sachgerechte Lösung, weil damit nicht berücksichtigt werde,

ob der Verrat hilfreich für die Gesellschaft sei. Der Tatbestand könne ebenso als strafbare Beihilfe zur Entgegennahme aufgefasst werden. Zudem ginge der Gesetzgeber hier zu spezifisch vor und werde der Bandbreite der Einzelfälle nicht gerecht, eine Abwägung durch den Richter im Sinne der Gewaltenteilung sei durch die gesetzliche Einschränkung kaum möglich.

Als dritter Referent behandelte **Martin Huff**, Rechtsanwalt und Journalist und Mitglied der Rechtsanwaltskammer Köln, die Problematik, die für den Staat aus dem Informantentum entstehe. Die Medien in Deutschland würden die große Skepsis der Bürger gegenüber staatlichem Handeln widerspiegeln. Dementsprechend sei es in der Debatte um den NSU-Prozess sehr ungünstig gewesen, wie unsicher sich die Justiz in der Medienarbeit verhalten habe. Da alle Zeitungen einen personellen Aderlass zu verzeichnen hätten, würde die Presse zwangsläufig schlechter, andererseits erhebe der Bürger den Anspruch, über die Aktivitäten des Staates informiert zu werden. Aufgrund des Transparenzgesetzes offenbare der Staat sehr viel von sich, während die Presse durch die einzelnen Länderpressegesetze geschützt werde. Hier stellte sich der Vortragende die Frage, wer aber überhaupt als Vertreter der Presse gelten kann und wie wir Medien definieren. Wer hat einen Anspruch auf staatliche Auskünfte? Als Beispiel verwendete er das Cicero-Urteil von 2007. Das Magazin sei an geheime Islamismusprotokolle gelangt und habe diese veröffentlicht, woraufhin sich das Bundeskriminalamt an die Staatsanwaltschaft gewandt habe, um gegen die Redaktion vorzugehen und die Redaktionsräume sowie die Privatwohnungen der Redakteure durchsuchen wollte. Allerdings habe das Bundesverfassungsgericht entschieden, dass eine bloße Publikation keine Durchsuchung mit dem Zweck, den Informanten zu ermitteln, rechtfertigen könne.

Huff stellte in Frage, ob die neue Regelung bezüglich des Dienstgeheimnisses (s.o.) wirklich notwendig gewesen sei, wo das Bundesverfassungsgericht bereits eine klare Linie für die nachfolgende Rechtsprechung vorgezeichnet hätte.

In Deutschland sei es für den Journalismus heute sehr einfach geworden, zudem würde der Staatsschutz vom Internet unterlaufen. Zum Beispiel habe ein anonymer Nutzer auf der Seite der Frankfurter Allgemeinen Zeitung Beleidigungen geäußert. Als die Polizei den Server durchsuchen wollte, habe sich die Zeitung auf den Medienschutz und das Zeugnisverweigerungsrecht berufen, allerdings fiele der anonyme Beitrag nicht unter diesen Schutz, da die Presse hier lediglich eine technische Brücke dargestellt habe, weswegen der Durchsuchungsbefehl gültig gewesen sei. Die künftige Aufgabe der Staatsinstitutionen sei es, zunächst Überlegungen anzustellen, wer der Informant in den eigenen Reihen sei.

Damit endete die Reihe der Vorträge und dem Publikum wurde die Möglichkeit geboten Fragen zu stellen, von denen nur die allgemeineren aufgeführt werden.

1. Warum müssen sich die Informanten nicht der Verantwortung ihres Verrats stellen, auch wenn sie diesen zum Wohl der Allgemeinheit leisten?

Antwort: Die staatlichen Angestellten unterstehen nicht dem Staat, sondern den Bürgern, den Steuerzahlern. Zwar kann nicht jeder einzelne, die Gesamtlage erfassen, aber generell schützen die Informanten vor Korruption und Missständen.

2. Wie können sich Regierungen vor Informanten schützen?

Antwort: Es muss immer das Geheimhaltungsinteresse gegen das Veröffentlichungsinteresse abgewogen werden. Zwar gehört die Geheimhaltung zu einem funktionierenden Staat dazu, aber die Veröffentlichung deckt auch verfassungswidrige Missstände auf, was sie wiederum rechtfertigt.

3. In Israel besteht eine überzogene Sicherheitsarchitektur, zudem gibt es kaum parlamentarische Kontrolle über die Verteidigungsmaßnahmen, was ist überhaupt geheimhaltungsbedürftig?

Antwort: Israel als Staat kann nicht beschuldigt werden, die Demokratie einzuschränken. Allerdings fehlt es dem Parlament an Kontroll- und Sanktionierungsmöglichkeiten. Umso mehr Verantwortung liegt bei den Medien. Mahrenholz warf ein, dass es viel Erfahrung brauche, um einschätzen zu können, was geheimhaltungsbedürftig sei. Einerseits agiere der Staat besser, wenn er nicht ständig von den Medien kontrolliert werde, andererseits ginge es vielleicht noch besser, wenn man die Öffentlichkeit von Anfang an miteinbeziehe, statt sie vor vollendete Tatsachen zu stellen. Dies sei ebenfalls ein wichtiges Thema.



Protocol of the speeches by Advocate Ayalon and Advocate Schäfer: „Lawyer’s role in the state of law“

By Bar Levy, Tel Aviv University

1. **Advocate Ayalon** will talk about the lawyer’s professional independence

There are two circles Ayalon wants to talk about:

Related to independence of our profession. Independence of the employees in relation to where they work. What is more important than the doctor’s independence is intellectual independence. It’s about the relationship with the customer. How he makes decisions. It’s particularly important in the case of a private lawyer. Particularly problematic in large firms for attorneys. Some people argue that professional independence was denied from them. We need to understand a situation where we cannot prosecute.

An attorney who is controlled by the government, feels limited. Controlling disciplinary prosecution does not belong to the state. An Attorney can be a lot more independent. He can listen to his conscience performing client orders.

Example: A tourist arrived at a police station and she claimed she was raped by Israelis the night before. She was investigated in a speed process because she had to go back overseas. There was a riot in court. The victim could say that these people did not rape her.

The conclusion is that only an equitable, independent system of autonomous professionals, can guarantee intellectual freedom, professionalism and high ethical level. It is similar to a doctor but different. Attorney helps the client to do what he is not used to do. A customer brings an external problem to the lawyer and passes it over. A completely different scene. All these activities are a translation of the client’s needs. The duty to be loyal and professional

is a lawyer’s responsibility. What defines the attorney’s work is promoting a problem being given. Cheshin said in 1957: „Trust is the lifeblood of the profession of moral judgment ...“ In this sense we can see the daily work of attorney. An Attorney fights for the client.

Should an attorney in conflict protect the client or himself? Does self-defense remove the secrecy? Confidentiality is very strong in Israel. What should an attorney do in this situation? The Lawyer’s Bar Association has decided that an attorney will not give up confidentiality because of self-defense. Ethics does not necessarily help anything, it requires something.

There are two elements: loyalty and confidentiality. Confidentiality is basically professional technique. Confidentiality is necessary for the person not to the attorney. Loyalty and confidentiality make a box in which lawyer and client can work together. Postmodern world has endless views on these arrangements. For example, in Israel it was decided that emails are confidential between the client and the attorney. In Israel there was a case, not quite over, that reached a significant conclusion a few months ago concerning a very senior politician - Minister Lieberman. Lieberman was investigated for receiving commissions over 10 years. He was questioned under suspicion of money laundering. One day the police raided his office. And the attorney helped the police to classify what is confidential and what is not. The Court decided that there was enough evidence of a Partnership offense and accepted the police’s story. The District Court reversed the decision. There is need for subjective evidence, not just suspected objects and therefore the attorney could keep the confidential issues with Lieberman. This test is an important test.



Israel has an autonomous bureau operating under the Law. The Bureau has six ethics committees: one in each district of the country. Ethics committees consist of volunteers. They receive complaints and queries, decide whether to prosecute. They prosecute about 12% of the complaints, and win in 75% cases. In about 8-10% cases the attorney gets punishment. Is it good? It works. The decision of the Ethics Committee to shelve the case can be appealed to the District Court. On conviction in the tribunal of the bureau, one can appeal to the National tribunal of discipline. On the national tribunal of discipline, you can petition to the district court, and such a decision can seek permission to appeal in the Supreme Court. The Structure of the institutions makes an autonomous bureau and creates the options we talked about.

Where does the profession go to? There are some very important changes such as Conferences. There has been a very big change in the last 20 years of legal paradigm. If a classic lawyer had a private office and money, now the law became social, ideological law. The world view is different. The Goals, who determine the case, are now different. Another change is the technological change - in Israel in the last eight years there has been a battle for the place of the social – legal world in the ethical world. What is allowed and what is not? I always mention the following case: In one of the universities in Israel, a worker wanted to establish a union. The university turned him down, and for that he called to a legal clinic in another university. The university president heard about the problematic situation, and asked the university president of the legal clinic, to get off the case. The President turned to the clinic and asked them to drop Case unofficially. What should we do when there is intervention in this way at work? There was lot of noise. The speaker wrote an open letter to the university president

that he gives illegal instruction because he can not intervene in professional work. Finally, the President withdrew the issue. This is an example that even social legal work needs ethics. Is it possible to allow legal information and legal assistance online unofficially? You cannot avoid it, and we do not know where this thing goes to. The length of the cases challenge the ways attorneys work.

The speaker thinks that the profession is facing change. There are lots of forms of change, but it will show something like this: lots of activities that are perceived today will be different as lawyers will be in the future not only lawyers. Small problems were never in court. Small problems are problems that the solution is nearly a school solution.

2. Advocate Schäfer

Federal Bar Association relationships with peers are very important. They have signed an agreement in 2006 but they don't need this formal alliance, because they always want to fulfill the contract and the alliance. It strengthened the contacts between Israel and Germany. They are grateful.

An attorney has a special status. State law has strength only if it has strong advocates. Germany has been more than 60 years in a State of law. Since then we live in peace and freedom. All of this possibly thanks to the attorneys, thanks to the structure of the law state. The profession of a lawyer is not like other professions. It's like a judge. It is property, but not merchandise. Law is not a commodity. Attorneys are the most important players in order to allow the access of the law to the civil. Attorneys execute it. The customer relies on the integrity of the lawyer. The Attorney has a special class. This is justified only if he really fulfills

the obligations. Regulations in Germany say he should act according to his conscience and to respect the law. This statement is very general and thus wants to ensure that attorneys do the work expected from them. They should be honest and professional, meeting the professional standards. Attorneys have a monopoly in court. This is almost exclusively to the lawyer. For that, what are the commitments of the lawyer?

1. Advocates must not risk the independence of the profession. He should be independent. This allows him an equal status with lawyers and judges.

2. Advocates must be confidential and this is the base between the customer and the lawyer. An attorney has the right and obligation to secrecy. All the things he learns about the case of his client remain silent and laws make it possible even when he has to justify himself against the legal institutions. In Germany, there are attacks on the immunity; there is freedom of silence and secrecy, but the State also requires influence and likes to get the data. It has been recognized in the European level as well. We don't like it. We need to fight for secrecy. We will stand for that.

3. Advocates must tell the truth. They are subject to work and act in a businesslike way, even if things are emotional and difficult. Rational is power. Requirement to act in a businesslike way includes the ban to say a lie. He is not obligated to clarify questionable things. Hans then said: „All the defense's statements must be true, but not the whole truth.“

4. Attorneys cannot represent two opposite sides. In Germany there is a discussing whether attorney can advise to the office when they legislate a law.

An independent attorney is part of the law state and works with lawyers and judges. He utters his client's voice in court. Therefore attorneys should represent the people who cannot pay for doing it. Professor Gajer said that law state exists when the attorneys are their own masters, and he's right.

The Nazi-time experience teaches us something else. Attorneys, who were their own masters, helped the erosion of the law. The bar did not defend its Jewish members. From the beginning they were an arm of the Nazi regime.

In 1959 there were ideas from the inside and outside – the Basti decisions of the constitutional court. These decisions made changes and for that we have established the general meeting and our parliament. We received powers of our own. On the other hand we have established a court for mediation and gained support unanimously. This is how we want to keep the distance between the advocates and the state. This is how we solve problems. Making it easier to take care of the law and gain the public trust. We represent specific interests and we have to implement the requirements of the law State. We reserve the framework conditions, accomplishing the task. We have seen how easy it is to rankle the law state.

A reform: Advocates as judges in the German Supreme Court (that is the Constitutional Court). It is recognized and appreciated by the population, protects the fundamental laws. Nevertheless, the court decides even unpopular decisions for politics. But the chambers of the Supreme Constitutional Court are not only composed by judges, but also by other professionals. Until today, there were only three lawyers as judges. There are 160.000 lawyers in Germany. There are only 30.000 judges in the country. Can they give up on us when deciding to make such choices? Israel is an example for us.

Die Rolle des Rechtsanwalts im Rechtsstaat

*Ekkehart Schäfer, Vizepräsident der Bundesrechtsanwaltskammer
Protokoll von Dr. Johannes Timmel, Berlin*

Ekkehart Schäfer betonte zu Beginn seiner Rede zur Rolle des Rechtsanwalts im Rechtsstaat, dass die Tagungen der DIJV erfreulicherweise regelmäßig Diskussionen über aktuelle Themen und den Austausch verschiedener Meinungen ein Forum bietet. Er unterstrich zudem die guten Beziehungen zwischen der BRAK und der Israeli Bar, welche durch den förmlichen Abschluss eines Freundschaftsvertrages im Jahre 2006 manifestiert wurde.

Schäfer stellte daraufhin die besondere Stellung des Rechtsanwalts als unabhängiges Organ der Rechtspflege heraus. Ein gefestigter Rechtsstaat sei laut Schäfer nur mit einer starken, unabhängigen Anwaltschaft möglich. Die Anwaltschaft gebe daher einen großen Beitrag für den deutschen Rechtsstaat. Für Schäfer ist der Anwaltsberuf nach wie vor ein „Vertrauensberuf“, durch den eine Dienstleistung erbracht werde, die nicht als einfache Ware, welche im Internet oder andernorts bestellt werden könne, verstanden werden dürfe. Das Vertrauensverhältnis zwischen Anwalt und Mandant, welches nur durch persönlichen Kontakt hergestellt werden könne, sei vielmehr der „wichtigste Garant für die Erkämpfung der Rechte der einfachen Bürger.“

Schäfer benannte im weiteren Verlauf die vier Berufspflichten eines Rechtsanwalts. Als „Kernstück“ bezeichnete er dabei zunächst die Unabhängigkeit des Anwalts, weiter sei die „Verschwiegenheit“ die „unverzichtbare Basis“ der anwaltlichen Beratung. Die Wahrheitspflicht, also das „Verbot der Lüge“ und das Verbot der Vertretung widerstreitender Interessen ergänzten die Pflichten eines Rechtsanwalts.

Der Redner bezeichnete daraufhin den Rechtsanwalt als „integralen Bestandteil des Rechtsstaates.“ Er garantiere die „Waffengleichheit“ vor Gericht. Jeder Bürger habe ein Recht auf

anwaltliche Vertretung, welches durch die Institute der Prozesskostenhilfe und der Pflichtverteidigung in Deutschland garantiert werde.

Dabei seien die Rechtsanwälte in Deutschland unabhängig vom deutschen Staat in der Bundesrechtsanwaltskammer organisiert. Dieses System der Selbstverwaltung und seine Bewahrung sei vor dem Hintergrund der Geschichte der Anwaltschaft im Dritten Reich unerlässlich, betonte Schäfer. Durch die Selbstverwaltung werde der „Abstand zum Staat“ gewahrt, aber auch die „Bindung an den Staat“ nicht aufgegeben.

Die Bundesrechtsanwaltskammer vertritt dabei mit 161.000 Mitgliedern die gesamte Anwaltschaft in Deutschland. Sie verfügt mit den unabhängigen Anwaltsgerichten und den Schlichtungsstellen über eine eigene Gerichtsbarkeit.

Schäfer betonte, dass die Organisation der Rechtsanwälte in Deutschland in der Bundesrechtsanwaltskammer auch bereits als Vorbild für die Errichtung von entsprechenden Selbstverwaltungsorganisationen in osteuropäischen Reformstaaten diene.

Zum Abschluss seiner Rede wies Schäfer auf ein Anliegen hin, für die sich die Bundesrechtsanwaltskammer seit einiger Zeit einsetzte. Nach Auffassung der Bundesrechtsanwaltskammer müsste nämlich dafür Sorge getragen werden, dass zukünftig von den 16 Richtern am Bundesverfassungsgericht auch mindestens einer zuvor als Rechtsanwalt gearbeitet haben sollte, um an diesem höchsten Gericht die größte Berufsgruppe unter Volljuristen zu vertreten. Die gesetzlichen Grundlagen stünden dem nicht im Wege. Es gebe nach Aussage Schäfers auch genug geeignete Kandidaten hierfür.

The people of Israel demand social justice

Yuval Elbasha, attorney, Israel - Protocol by Li-Or Fein, Israel

Introduction:

The meaning of the term social justice in Israel, is the need to decrease the socio-economic gaps, take care of the disadvantaged and promise equal rights for all. In the summer of 2011, Israel had its biggest demonstration of all times against the cost of living. Following the demonstration. The Trajtenberg Committee was assembled and its job was to find solutions to the distress expressed by the protest. The government approved the report in October 2011, as 68% of the committee's recommendations were accepted.

The speech:

The process that led to the beginning of the protest in Israel, can be attributed to different events that happened around the world. First we can talk about the Tunisian greengrocer who set himself on fire, because he didn't get his fruit stand licensed. This act set fire to the whole Middle East – Tunisia, Libya, Egypt, Yemen, Kuwait, Jordan and Syria. "The Arab Spring" got to Tel Aviv in the summer of 2011, led by the middle class who wanted to get what they were promised after World War II – a democratic country that works for the benefit of its citizens. Even though law and protest are contradicting terms, in Israel thanks to Aharon Barak, these two institutes came together. The protest was legal and started because of exasperation from the system.

A perspective of what is social justice: the constitution is the best mirror of society and teaches about the balance of power. In 1947 a committee for the matters of constitution was founded in London, headed by Zerach Warhaf-

tig, and its job was to write a proposal for a constitution for the next parliament. The draft they wrote was detailed and promised social justice. Among the clauses of the constitution you can find a promise to start an economical system based on social foundations, a promise that the country will work towards giving every citizen a decent standard of living, and so on. Therefore, one can understand that there was an acknowledgement that social justice is part of the law system. Eventually David Ben-Gurion decided the idea of the constitution is not a good one, and decided on The Basic Laws of Israel.

Almost since the country was founded, proposals for Basic Laws about social rights were written, but all of them were immediately turned down. In 1946, you could see a change in the economical outlook from a social approach to a capitalistic one, lead by then finance minister Sapir and then Prime Minister Eshkol. This tendency manifested itself in the next Basic Laws. In 1977, with the rise of the Likud, the trend continued. In the tenth Knesset, Rubinstein proposed a bill for a Basic Law for civil rights, but it didn't include social rights. In 1992, the Basic Laws of the Freedom of Occupation and Human Dignity and Liberty were legislated, and again, there was no trace of social rights, only civil rights. The first ones who were hurt from the changes in policy were the poor people. But as it continued and included, among other things, privatizations, canceling of stipends and the lack of protection of social rights, the middle class was hurt as well.

In the summer of 2011, the middle class realized they are not the middle class anymore, and demanded from the state to allow them to



enjoy the country. The goal of a welfare state, is to help the middle class to remain in place. The middle class that was strong in the early years of the state, shrank from 80% to 18% and that was what the people protested against. The middle class in Israel was measured by its ability to purchase an apartment. Today, even the upper middle class cannot purchase an apartment on their own and is terminated the assets of the next generation, when parents can't afford to help their children. Because of the reduction, the middle class became a sector that is concerned with themselves and not welfare. The middle class became "the working poor" who are financing themselves. The reduction stems from the fact that the law system didn't handle these issues and the fact that the welfare state underwent budget cuts throughout the years.

This trend can be seen, for example, during the Second Lebanon War in 2006, when various nonprofit organization and institutions took care of the poor, while the middle class took care of themselves and moved away from the

north. After three weeks, most of the middle class families ran out of money and they came back to the north. Following that, the government had to end the war. The difference, shows how weak the middle class is today in light of the fact that they had to come back after only three weeks. In the recent elections, a new party with no ideology was established – Yesh Atid, that promised a better future for the middle class. This party managed to win 19 seats in the Knesset. This triumph represents the fall of the middle class and its re-union.

In conclusion, the protest did bear fruit immediately. The government supposedly accepted 68% of recommendations, but the implementation was deferred for many years in the future, and in the new budget, almost all of the recommendations were turned down. That is why there is an element of failure that we saw a year after the protest with another demonstration on July 14th in Tel Aviv.

Besuch der Kanzleiräume Luther Rechtsanwälte Köln

Von Myriam Drumm

Anwesende:

Teilnehmende Studenten und Referendare der Tagung sowie Zvi Tirosh, 2. Vorstandsvorsitzender der DIJV und Partner bei Luther Frankfurt, Prof. Dr. Hans Georg Hahn, Managing Partner Luther Köln, Ingo Erberich, Equity Partner Luther Köln, Philip Dietz, Partner Luther Köln.

Nach Eintreffen vor Ort gegen 18:00 Uhr und einem kurzen Empfang mit Erfrischungen, erfolgte die Begrüßung der Besuchergruppe durch den Managing Partner Dr. Hans Georg Hahn per Internetkonferenz. Neben allgemeineren Ausführungen zu Köln, Land und Leuten, stellte Herr Dr. Hahn kurz seine Betätigungsfelder Gesellschaftsrechts/M&A und Steuerrecht vor und präsentierte die Eckdaten der Kanzlei Luther. So ist diese einer der 10 größten Kanzleien deutschlandweit mit ca. 250 Mitarbeitern und setzt als „Fullservice“ Kanzlei besonders auf Spezialisierungen und standortübergreifende kanzleiinterne Zusammenarbeit.

Nachdem er das Wort erhalten hatte, stellte sich der Juniorpartner Philip Dietz mit seinem juristischen Werdegang und Entwicklung bei Luther vor. So hatte dieser seine Studien- und Referendarszeit zum Teil im Ausland verbracht (Lissabon) und auch seinen Master in Edingburgh gemacht. Dietz ist im Bereich Gesellschaftsrecht/M&A tätig.

Zu der Kanzlei und dem Konzept der Kanzlei Luther stellte dieser die Vorteile des sogenannten „Fullservice“-Konzept dergestalt dar, als dass von der Gründung eines Unternehmen über deren Geschäftsaufnahme bis zu Asset-

kauf und -verkauf jeder Bereich von Luther abgedeckt werden könne. So sei die Kanzlei nicht nur auf den Einsatz in jedem Stadium der Unternehmensentwicklung vorbereitet, sondern auch vor Wirtschaftseinbrüchen, wie etwa in Zeiten der Wirtschaftskrise, geschützt.

Luther strebe zudem an, möglichst frühzeitig Niederlassungen in aufsteigenden Wirtschaftsnationen zu gründen, um sich als erste am Markt zu etablieren und einen Namen zu machen, sei es entweder auf Wunsch des jeweiligen Mandanten oder aufgrund eigenen Gespürs hinsichtlich neuer Wirtschaftsstandorte. So habe Luther bereits in Singapur, Shanghai, Malaysia oder auch in Delhi, Indien, bereits entsprechende Niederlassungen begründet.

Zu der Frage, wie man sich als junger Anwalt das nötige Know-How aneignen könne, führte Herr Dietz aus, dass dies nach dem einfachen Learning-by-doing-Prinzip funktioniere, unterstützt von lutherinternen Fortbildungsprogrammen wie der Luther Academy und des Luther Campus. Hiermit werden den Associates spezielle Softskills- und Fachtrainings an die Hand gegeben.

Im Anschluss hieran stellte Zvi Tirosh, als Partner im Bereich Real Estate in Frankfurt, seinen Fachbereich vor und referierte über die Bedeutung und den Stellenwert vertrauensvoller Mandantenbeziehungen. So sei ein guter Ruf schwer zu erarbeiten, doch schnell wieder zu verlieren. Es sei oberstes Gebot, bestehende Mandate zu pflegen und sich somit im Positiven längerfristig ins Gespräch zu bringen und Mundpropaganda für sich arbeiten zu lassen.

Darüber hinaus gab Tirosh den grob zu erwar-

tenden Zeitablauf vom jungen Associate bis zum Equity Partner unter der Einschränkung an, als dass es selbstverständlich stets auf die individuellen Möglichkeiten und das Tempo des Einzelnen ankomme. So werde der Associate nach etwa vier bis fünf Jahren zum Senior Associate ernannt und habe nach etwa sieben Jahren mit einer Beförderung zum Junior Partner zu rechnen. Nach weiteren drei bis vier Jahren könne bereits die Position eines Equity Partners erlangt werden.

Auch der Partner Ingo Erberich stellte anschließend seinen persönlichen juristischen Weggang im Immobilien- und Sportrecht kurz vor und informierte die Gruppe über die lutherinterne gute Work-Life-Balance.

Nach dem Schluss der Vorträge bestand noch die Möglichkeit zum Dialog mit den Referenten bei Fingerfood und traditionellem Kölsch.



Summer Program for Law Students from Israel and Germany in Wiesbaden, 11. – 18.08.2013

Sunday, 11 August	Welcoming
Monday, 12 August	“Managing Financial Crisis: What is the Future Role of IMF and the Worldbank in the International Financial Architecture?”
9.00 am	Prof. Dr. Thilo Marauhn, Justus-Liebig-Universität Gießen
1.00 pm	Lunch
	Workshops
4.30 pm	Presentation
Tuesday, 13 August	“Successful concepts for fighting juvenile delinquency”
9.00 am	Dr. Helmuth Fünfsinn, Leiter der Strafrechtsabteilung im Ministerium der Justiz, für Integration und Europa
	“The fundamentals of Access to Justice - autonomy and fair trial”
	Dr. Rabea Assy, University of Haifa
12.30 pm	Lunch
2.00 pm	Visit to the Juvenile Detention Center (JDC) Wiesbaden
6.00 pm	Presentation
Wednesday, 14 August	“Responsibility to Protect: A Redefinition of National Sovereignty and the Role of the United Nations and Regional Organizations in Case of Massive Human Rights Violations”
9.00 am	Dr. Christoph Verlage, Bundesministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz
	Workshops
1.00 pm	Lunch
2.00 pm	City Game
6.00 pm	Presentation

Thursday 15 August

9.00 am

“The WTO: Instrument for Enforcing Western Economic Interests or Forum for the Development of Balanced and Sustainable World Trade Relations?”

Prof. Dr. Markus Krajewski, Universität Erlangen

Workshops

1.00 pm

Lunch

2.00 pm

Visit to the Law firm Freshfields in Frankfurt

Workshops in Frankfurt

Claus Pegatzky, Rechtsanwalt

Friday 16 August

9.00 am

“Protection of worker’s rights in different international legal regimes”

Ass.Jur. Stephan Lorentz, Wiss. Mitarbeiter

Universität München

“Protection of worker’s rights in insolvency proceedings a comparative perspective”

Dr. Omer Kimchi, University of Haifa

Workshops

1.00 pm

Lunch

4.30 pm

Presentation

7.00 pm

country side activities (trust fall)

Saturday 17 August

9.00 pm

Hiking Tour

1.00 pm

Picnic

6.00 pm

Farewell barbecue

Sunday 18 August

Departure to Tel Aviv





Betrachtungen einer Interkulturellen Begegnung: Jugendtagung in Wiesbaden 2013

Von Meike Tilsner



Was für eine unglaublich schöne Woche! Selten habe ich so unterschiedliche Menschen so schnell zu einer Einheit wachsen gesehen, wie in der Woche vom 11.08 bis zum 18.08.2013 in Wiesbaden.

Es war eine Woche voller Lernen, aber auch voller Spaß und Interaktion. Wo hat man sonst schon die Chance so großartige tiefgründige Dozenten wie Prof. Dr. Thilo Marauhn oder Dr. Rabea Assy in so kleiner Runde zu hören und mit ihnen zu diskutieren? Wir sollten nicht lernen zu denken wie sie, wir sollten anfangen, Strukturen und das Denken anderer zu hinterfragen. Die Reflexion auf Basis einer Wertegemeinschaft, ist es das nicht, was einen Juristen ausmacht? Klar, er braucht prozessuales Handwerkszeug und ein fundiertes Wissen über das materielle Recht, entscheidend ist aber die Geschichte und den Sinn und Zweck hinter Normen und Entwicklungen zu verstehen und zu hinterfragen.

Das gilt für Juristen auf der ganzen Welt, für Israelis und für Deutsche. Wir sind gleich. Wir haben das gleiche Gerechtigkeitsempfinden und die gleichen großen und kleinen persönlichen Sorgen. Wir sprechen einfach nur eine andere Sprache, haben andere Religionen und sind 5 Flugstunden voneinander entfernt aufgewachsen, das ist alles. Wir waren eine Gruppe und eine Gemeinschaft. Mit vielen

werde ich in Kontakt bleiben und sie ganz bald in Tel Aviv bzw. in Haifa besuchen. Freundschaftsbande über Religionen und Sprachen hinweg, das ist das schönste Geschenk, das einem so eine Tagung bieten konnte. Es hat für uns keinen Unterschied gemacht, ob sie Juden oder Muslime sind, alle haben sich integriert, gemeinsam geredet, gegessen, gelernt und gelacht. Es liegt nicht an der Religion, wenn man sich nicht mit anderen austauschen möchte und sich separiert, sondern an einem selbst. Man muss offen sein für andere Ansichten und lernen, sich selbst und seine Standpunkte zu reflektieren. Wie sollte das besser gehen, als wenn Juden und Muslime zusammen eine schöne Zeit miteinander verbringen? Austausch ist der erste Weg zum Verständnis. Es gibt so viele Menschen, die einen zu ihrem eigenen Vorteil manipulieren wollen, wenn wir aber wissen, wer wir wirklich sind und was uns wichtig ist, dann folgen wir nur noch uns selbst. Selbstbestimmte erwachsene Wesen mit einem großen Herzen, voller Empathie, das ist doch das Erstrebenswerteste überhaupt, damit Menschen künftig endlich einmal in friedlicher Koexistenz (über)leben können.

Ja, es mag übertrieben klingen, aber es stimmt. Eine muslimische Teilnehmerin hat am Ende der Tagung gesagt: Wir sind keine Gruppe, wir sind eine richtige Familie! Was gibt es Schöneres?



Impressions of the DIJV / IDJV Konferenz for Law Students

By Alex Bill

Are we that different? The answer is as simple as every truth: No! We are not that different. The conference in Wiesbaden makes apparent what you have always assumed somehow.

When you arrive at the location, the first thing you are bound to ask yourself is: Where the hell am I? You find yourself in the middle of nowhere, only woods as far as you can see. Then you discover this enchanted building with a beautiful view over Wiesbaden and you get a feeling that something special will be going on here.

As soon as you enter the conference room you hear a noisy gibberish of German, English, Hebrew and Arabic. At the beginning you feel a bit lonely and lost in this room full of strangers. But then you sit down next to someone and start a first, timid conversation. And after some minutes of talking to each other you might find some things you have in common or maybe the first differences. These open the door for further talks, discussions and jokes. Every day you enjoy interesting lectures, participate in discussions and workshops, go on

exciting trips and most importantly, you get to know the people. This crowd, consisting of so many wonderful, special, intelligent and gifted men and women, absorbs you. There are infinite conversations to have, stories to share and experiences to make together. And after one week you might be exhausted but if you are lucky, you may have found true friends. Perhaps one of them may even say that the crowd became not just a group, but a family. And hopefully, you will agree.

At the end of the week you realize that it was not enough time – there really never could be enough time for the infinite conversations, stories and experiences to share. And after all the people have left for their way home you might stand in this empty conference room, your home for one week, and suddenly miss that noisy gibberish, which you have grown so accustomed to. You may feel very alone. Yet, you know that you are not lonely. Because there are people many kilometers away who feel just the same as you. The world feels different and somehow smaller – in a good way.



Review on the youth conference in Wiesbaden

By Yasmin Mansour, Haifa

I participated in the DIJV conference in Wiesbaden, Germany, a couple of weeks ago and I would like to take this opportunity to express my heartfelt thanks to all of you for arranging an amazing and successful program.

I truly appreciate your efforts for holding such an event that had much positive and sincere impact on my life as a legal intern and a future lawyer.

The topics we discussed were able to occupy my full interest and attention during the whole seminar, through which I have found interest in the German legal system and its liberal approach on human rights

Through the program, I've been enriched on both educational as well as personal level. The lectures have greatly contributed to my knowledge; the fact that most lectures were related to my legal work field, I had the opportunity to enjoy the lectures while comparing and con-

trasting to the legal system in Israel. In addition, the amazing experience of visiting a prison in Germany and being able to compare it with the prison's system in Israel has added to my knowledge, to my legal work and contributed to me professionally.

On the personal level, I came for this seminar hoping to learn new things and meet new friends. I ended up not only doing so, but also learning so much about every aspect of life than I ever thought was possible in one week only. I ended up learning that people from different parts of the world are able to connect and build a bond so fast that helped facilitate cooperation and discussion among the group despite different backgrounds and languages.

I will carry this life teaching experience with me where ever I go. Thank you again. It would not have been the success that it was without your sincere efforts.



Nicht nur ein Team, sondern eine Familie

Von Annemarie Morsch, Berlin

Es waren 30 Jugendliche aus Israel und Deutschland, die sich - teils scheu, teils selbstbewusst, aber alle erwartungsfroh - im Wagnitz-Seminar, der Justizakademie Hessen, einfanden und sich am ersten Abend in großer Runde gegenseitig vorstellten. Zaghafte Annäherungen und schwierige Zimmerverteilungen kennzeichneten diesen ersten Abend.

Der Montag war dann einem globaleren Thema - der Finanzkrise - vorbehalten. Wer denkt schon beim Internationalen Währungsfonds und der Weltbank an ein „Feuerwerk“? Aber genau das bot Prof. Dr. Marauhn von der Justus-Liebig-Universität Gießen den Teilnehmern. Man hätte sich keinen gelungeneren Einstieg in die Tagung vorstellen können als den leidenschaftlich vorgetragenen Exkurs zur Historie der Finanzkrise und der zur Verfügung stehenden Instrumentarien zu ihrer Eindämmung und möglicherweise Überwindung. Auch nach dem Mittagessen wurde die Diskussion auf der prächtigen, hochherrschaftlichen Terrasse bei herrlichem Wetter fortgesetzt.

Der späte Nachmittag und Abend wurde von einem Großteil der Teilnehmer genutzt, die Stadt Wiesbaden zu erkunden, was angesichts des dort stattfindenden Weinfestes auf begeistertes Echo stieß.

Am Dienstag brachte uns Dr. Fünfsinn vom hessischen Ministerium der Justiz, für Integration und Europa in beeindruckender Weise die Konzepte zur Bekämpfung der Jugendkriminalität nahe, nicht ohne zuvor für die israelischen Teilnehmer die Grundprinzipien des deutschen Jugendstrafrechts darzulegen. Dies war insbesondere mit Blick auf den nachmittäglichen Besuch in der Jugendstrafanstalt Wiesbaden von großem Nutzen, da es ein so seltenes zeitliches Aufeinandertreffen von Theorie und

Praxis ermöglichte. Zuvor durften wir jedoch in die Tiefen, bzw. Höhen der ethischen und philosophischen Fragen des Zusammenlebens von Menschen eintauchen, die Dr. Rabbea Assy von der Universität Haifa in mitreißender Art vorstellte. Wann denkt man schon in dieser Allgemeinheit darüber nach, warum Regeln vonnöten sind, wem sie nutzen und weshalb sie akzeptiert werden. Es war ein intellektuelles Vergnügen, an Fragen herangeführt zu werden, deren Beantwortung man zu kennen glaubte, die sich bei näherem Hinsehen jedoch als an der Oberfläche schwimmend erwiesen.

Noch mit den Fragen des Vormittags nach den Voraussetzungen eines gedeihlichen menschlichen Miteinanders im Kopf betraten wir die „andere Welt“ der unzähligen Schlösser und Schlüssel. Bei jeder Kontaktmöglichkeit zur Außenwelt - alles war an der Pforte abzugeben - wurden wir knapp 4 Stunden mit dem Alltag einer Jugendhaftanstalt vertraut gemacht, was auch die Möglichkeit des Gesprächs mit Gefangenen einschloss. Die Teilnehmer waren schlicht und einfach überwältigt von den vorbildlichen Angeboten im sozialen und schulischen Bereich, in der Berufsausbildung sowie im Sport- und Freizeitbereich und von der Struktur des Zusammenlebens in kleineren Wohngruppen. Am meisten bewundert wurden jedoch von uns allen das unvergleichliche Engagement und die Herzlichkeit der Mitarbeiter in dieser Haftanstalt. Diese Bilder und Eindrücke aus der abgeschlossenen Welt bleiben lange hängen.

Auf großes Interesse stieß am nächsten Tag der Vortrag von Dr. Faina Sivan-Milman von der Universität Haifa über die TNCs (transnationale Konzerne), nicht zuletzt aufgrund der aktuellen Nachrichten über Arbeitsbedingungen in Entwicklungs- und Schwellenländern.





Die von dem Politikwissenschaftler der Universität Harvard, John Ruggie, entwickelten Prinzipien zur Vermeidung von Kinderarbeit und Zwangsarbeit, sowie zur Sicherstellung von Gleichheit und Koalitionsfreiheit in der gesamten Kette der Warenproduktion gab insbesondere hinsichtlich der Frage der die Firmen bindenden Normen viel Stoff für eine lebhaft Diskussion.

Weiter ging es mit einem Vortrag von Dr. Christoph Verlage vom Bundesministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz zum Thema nationale Souveränität und der Rolle der Vereinten Nationen sowie örtlicher Organisationen im Falle schwerer Menschenrechtsverletzungen. Die fast unlösbare Frage, ob und zu welchem Zeitpunkt eingegriffen werden kann oder soll, wenn ein Staat nicht willens oder in der Lage ist, seine Bürger hinreichend vor Menschenrechtsverletzungen bzw. bei Verletzungen des humanitären Völkerrechts zu schützen, wurde engagiert diskutiert. Die Anfang dieses Jahrtausends entwickelte und völkerrechtlich verbindliche R2P (responsibility to protect) bot - nicht nur aufgrund der jüngsten Vergangenheit (Libyen und Syrien) - viel Stoff zum Streiten und Nachdenken. In den Workshops wurde dann auch noch die Frage diskutiert, ob R2P auch auf Naturkatastrophen ausgedehnt werden müsste.

Am Nachmittag dann das „Stadtspiel“, eine interessante Gemeinschaftsaufgabe für die Teilnehmer: 5 Gruppen erhielten teils lustige, teils ernste Aufgaben, die „downtown“ erfüllt werden sollten. Höhepunkte waren u.a. der Besuch im Landesparlament, bei dem es einer Gruppe gelang, „echte Politiker“ für die Jugendtagung der DIJV zu interessieren sowie ein Spontanauftritt auf der Bühne des Wiesbadener Weinfestes. Reichlich erschöpft mussten sie dann bei ihrer Rückkehr erfahren, dass sie

zu allem Überfluss ihre Erfahrungen und die Lösung der Aufgaben nun auch noch szenisch in Form von Sketchen darstellen sollten. Auch das ist ihnen gelungen und wir haben viel gelacht.

Einen nicht nur spaßigen, sondern letztendlich traurigen Hintergrund hatte das Eingangscartoon des Vortrages von Prof. Dr. Krajewski von der Universität Erlangen. Es zeigte 2 Elefanten und ein paar Ameisen mit dem Untertitel: „Wenn Elefanten sich paaren, werden Ameisen zerdrückt.“ Thema war die 1994 gegründete Welthandelsorganisation (WTO) mit ihren 159 Mitgliedern, von denen 2/3 aus den sogenannten Entwicklungsländern stammen. Erstaunlich war zu hören, dass diese Organisation über eine reichlich schwache Struktur verfügt und Entscheidungen per „consensus“ fallen. Konsens in diesem Sinne liegt dann vor, wenn niemand, der bei der Abstimmung im Raum ist, protestiert. Jedes Land hat mithin ein Vetorecht, aber es braucht Mut, davon Gebrauch zu machen. Über die Darstellung der ungleichen, aber gerechten Behandlung der Entwicklungsländer, denen flexiblere und längere Zeiten für Entwicklungen zugebilligt werden, gelangte man schließlich zu Aristoteles und der korrigierenden und distributiven Gerechtigkeit sowie zu der abschließenden Frage, ob es gerecht sei, dass es sowohl den Reichen als auch den Armen verboten ist, Brot zu stehlen.

Am Nachmittag stand dann der Besuch bei der renommierten Anwaltskanzlei Freshfield in Frankfurt an. Es war das Eintauchen in die Welt des „big business“: lautlose, digital gesteuerte Lifts zum 25. Stockwerk, grandiose Ausblicke auf „Klein Manhattan“, edles Interieur und ein überaus herzlicher Empfang, gefolgt im 1. Teil von einer beeindruckenden Darstellung der Firmenstruktur, ihrer Personalpolitik und



ihrer Klienten. Im 2. Teil wurde uns zum Thema „Bilateral Investment Treaties“ (BIT) ein spannend vorgetragener Fall der internationalen Schiedsgerichtsbarkeit präsentiert, der zudem einen Bezug zu Israel hatte. Schließlich bot man uns ein zertifiziert koscheres Buffet von außerordentlicher Köstlichkeit in großartiger Umgebung in der Lounge nebst Dachterrasse im 27. Stock. So gestärkt stürzte sich die Gruppe in Frankfurts Shopping-Welt und vergnügte sich bis spätabends beim dortigen Straßenfest.

Am Freitag, dem letzten Tag mit „schwerer akademischer Kost“, wurden die Teilnehmer in die dunkle Seite des Konsums billiger Güter eingeführt. Stephan Lorenz, wissenschaftlicher Mitarbeiter am Lehrstuhl für Öffentliches- und Völkerrecht der Universität München referierte über die ILO (International Labour Organisation), die als Sonderorganisation der UN für die Einhaltung und Weiterentwicklung internationaler Arbeits- und Sozialstandards und der Sicherstellung eines Mindestmaßes an menschenwürdigen Arbeitsbedingungen zuständig ist.

Das abschließende Referat hielt Dr. Omer Kimhi von der Universität Haifa zum Thema des Schutzes der Beschäftigten im Falle der Insolvenz des Betriebes. Der hochinteressante und mit großer Leidenschaft gehaltene Vortrag zeigte die verschiedenen Herangehensweisen und Zielsetzungen bei der Behandlung von Firmeninsolvenzen auf. Die unterschiedliche Gewichtung der teilweise diametral entgegengesetzten Interessen von Gläubigern einerseits und Beschäftigten und Öffentlichkeit andererseits gab Anlass zu heftigen Diskussionen.

Am Nachmittag dann einer der bei dieser Tagung zahlreichen Höhepunkte: Was sich als „countryside activities (trust fall)“ im Programm verbarg, war ein ca. vierstündiges

von zwei Profis angeleitetes Spiel, das aus mehreren Aufgaben bestand, die entweder nur gemeinsam durch die Gruppe gelöst werden konnten oder bei denen man sich beim Zusammenspiel vollkommen in die Hand der Anderen begeben - ihnen also vorbehaltlos vertrauen - musste.

Es lässt sich schwer beschreiben, was in diesen Stunden, aber vielleicht auch schon die Tage davor entstand, und es konnte nicht besser umschrieben werden, als von einer arabischen Israelin, die, nachdem ein Teilnehmer am Schluss meinte, man sei doch ein tolles Team gewesen, hinzufügte: „we are not only a team, we are a family“. Ich glaube, ich war nicht die Einzige, die von diesem Satz sehr angerührt war und die diesen Satz quasi als Motto oder Ergebnis der Tagung in Erinnerung behält.

Der Samstag, letzter Tag vor der Abreise, stand ganz im Zeichen von Natur und Kultur. Herr Prof. Dr. Fischer (Institut für Kunstgeschichte der Universität Frankfurt) und Frau Prof. Windelen (Kunsthochschule Stuttgart) begleiteten unsere Gruppe kenntnisreich auf einem Ausflug zu Lande, zu Wasser, zu Fuß und sogar in der Luft. Vom Schiersteiner Hafen ging es per Schiff nach Rüdesheim, mit der Seilbahn zum Niederwalddenkmal, zu Fuß zum Jagdschloss und von da aus mit dem Bus zum Kloster Eberbach. Erschöpft und voll von Eindrücken kam man dann am frühen Abend beim Weingut Becker in Walluf an. Dort hatten Erika Hocks und ihre Helferinnen für ein üppiges Buffet gesorgt. Mit Gästen aus Erikas Zeiten bei der DIJV feierten wir sowohl das Ende der Tagung als auch Erikas Abschied. Es war ein schöner und stimmungsvoller Abschluss an einem lauen Sommerabend bei gutem Riesling und Köstlichkeiten vom Buffet am Ufer des Rheins.

Erinnerungen aus meinem Leben

Von Marlene Goldstein-Steinhauer

Die nachstehenden Lebenserinnerungen sind bisher nur in Israel publiziert. Wir danken Frau Goldstein-Steinhauer, dass sie unserer Vereinigung den Text für die Edition dieser Mitteilungen zur Verfügung gestellt hat.

Frau Goldstein-Steinhauer arbeitete als Oberstaatsanwältin in Freiburg im Breisgau. Nach ihrer dortigen Amtszeit wirkte sie von 1996 an drei Jahre als „Aufbauhelferin“ bei der Staatsanwaltschaft Görlitz, wo ich sie auch in vielen persönlichen Gesprächen über deutsch-jüdische Fragen kennen- und schätzengelernet habe.

Dr. Lothar Scholz, Dresden

Erinnerungen aus meinem Leben, niedergeschrieben in der Zeit vom 4. Juli 2013 bis 18. November 2013. Diese Erinnerungen habe ich im Alter von 83 Jahren geschrieben. Was ich vom Leben meiner Eltern berichte, weiß ich aus ihren Erzählungen. Was meine Kindheits- und Jugenderinnerungen angeht, so habe ich manches verdrängt vergessen. Ich habe es bewusst unterlassen, genaue geschichtliche Daten zu recherchieren, soweit sie mir nicht präsent waren. Ich wollte wirklich nur das niederschreiben, woran ich mich noch erinnern kann und so, wie ich es als Kind erlebt und empfunden habe.

Ich bin als Marlene Goldstein am 26. August 1930 in Freiburg (Deutschland) geboren. Meine Eltern waren Hilde Goldstein, geborene Klein, geboren am 4. Februar 1900 in Mülhausen, heute Frankreich, damals Deutschland, und Max Goldstein, geboren am 7. März 1881, ebenfalls in Mülhausen. Beide Eltern waren Juden und deutsche Staatsangehörige.

Der Vater meiner Mutter, Max Klein, besaß in Mülhausen eine kleine Privatbank zusammen mit einem nichtjüdischen Compagnon französischer Staatsangehörigkeit. Der Vater meines Vaters, Abraham Goldstein, besaß in Mülhausen einen Tabakgroßhandel. Meine Mutter hatte eine 1898 geborene Schwester namens

Claire. Mein Vater hatte einen älteren Bruder Siegfried (Konzertgeiger), eine Schwester, Margret, die eine der ersten Frauen war, die Medizin studieren durfte. Bis zur Zulassung der Frauen zu Medizinstudium absolvierte sie ein „Warteschleifenstudium“ im „Lehrerinnenseminar“. Der jüngere Bruder meines Vaters, Erich, war, soviel ich weiß, Kaufmann. Die Mutter meiner Mutter war Babette Klein, geborene Weil. Der Großvater war Rabbiner, Rabbiner Auerbacher aus Kippenheim. Mein Vater hatte seine Mutter schon früh verloren und sein Vater heiratete nicht mehr.

Meine Mutter besuchte in Mülhausen eine anspruchsvolle französische Privatschule, in der sie reiten, Intarsien legen und Tennis spielen lernte. Sie war zweisprachig und sprach Französisch und Deutsch völlig akzentfrei. Außerdem beherrschte sie, wie auch mein Vater, den elsässischen Dialekt. Mein Vater war auch zweisprachig und sprach Deutsch akzentfrei. Französisch sprach er mit dem typischen elsässischen Akzent. Meine Eltern waren sehr sportlich für die damalige Zeit: Reiten, Schwimmen, Tennis spielen und für meinen Vater noch Bergsteigen.

Mein Vater wollte Geiger werden, was ihm sein Vater erst nach Abschluss einer kaufmännischen Lehre erlaubte. Mein Vater studierte Musik in Brüssel und wurde zum Konzert-

geiger ausgebildet. Diesen Beruf konnte er allerdings nur als Amateur ausüben. Die Schwester meiner Mutter wurde Bibliothekarin.

Die Familien Klein und Goldstein lebten bis 1914 das Leben des gehobenen Mittelstandes. Vom näheren Lebensstil der Familie Goldstein weiß ich wenig, es wurde nur bewundernd berichtet, dass mein Großvater Goldstein auch beim kältesten Wetter in offenen Gewässern schwimmen ging.

Meine Mutter erzählte, dass ihre Familie eine große Wohnung im Hause eines befreundeten Zahnarztes in Miete im Zentrum von Mülhausen bewohnte und ziemlich viel Personal beschäftigte, das, wie meine Mutter versicherte, gut behandelt wurde. Meine Mutter ihre Schwester wurden von deutschen und auch französischen Erzieherinnen erzogen, die teilweise aus verarmten Familien stammten und die besten Manieren besaßen. Eine der deutschen Erzieherinnen lernte bei meinen Großeltern ihren zukünftigen Mann kennen, einen einquartierten deutschen Offizier. Die Familien Klein und Goldstein waren kulturell sehr interessiert, es wurde mir viel von Theaterbesuchen, Konzerten und schönen Bällen erzählt. Meine Mutter und ihre Schwester erhielten Klavierunterricht, meine Mutter war besonders musikalisch.

Nach der Aussage meiner Eltern herrschte kein Antisemitismus und die Familien konnten sich ungehindert nach außen zum Judentum bekennen. Leider waren die Familien Goldstein und Klein aus mir nicht bekannten Gründen verfeindet.

Der Anfang vom Ende eines sorgenfreien Lebens begann mit dem Ausbruch des Ersten Weltkrieges im August 1914. Mein Vater

kämpfte in Russland und in der Nähe von Verdun (Fort l'Homme). Er wurde mit dem EK I und EK II ausgezeichnet. Während des Krieges lernte er Professor Sauerbruch kennen, der sein Idol wurde. Im Hause Klein wurden deutsche Offiziere einquartiert, einer davon war ein jüdischer Architekt aus Berlin, der später die Schwester meiner Mutter heiratete.

Meine Großeltern Klein besaßen ein Gartengrundstück auf dem Rehberg bei Mülhausen, wo sich auch der Zoo befindet. Auf diesem Grundstück wurde im Krieg eine Kuh gehalten, um die Familie mit Milch zu versorgen.

Die Töchter Klein durften, wie es damals üblich war, nicht allein spazieren gehen und ins Kriegsjahr 1916 machte meine damals 16-jährige Mutter einen Spaziergang mit der Gouvernante in einem kleinen Stadtpark in der Nähe des „Passage Couvert“. Sie setzten sich auf eine Bank und bald gesellte sich ein eleganter und eloquenter deutscher Offizier zu ihnen. Es war mein Vater. Trotz des Altersunterschieds (mein Vater war damals 35 Jahre alt) war es für beide Liebe auf den ersten Blick. Meine Eltern verlobten sich auf der Stelle und „feierten“ anschließend die heimliche Verlobung im nahe gelegenen Café Tosca. Das Café Tosca war in Mülhausen ein Begriff. Ich habe es nach dem Zweiten Weltkrieg mit meinen Eltern besucht und sogar noch nach 1984 mit meinem Mann. Leider existiert es heute nicht mehr.

Nun musste mein sehr strenger Großvater Klein informiert werden und die Verbindung seiner Tochter mit der verfeindeten Familie Goldstein war keine Freude für ihn. Meine Mutter, die schon mit 16 Jahren wusste, dass mein Vater der Mann ihres Lebens war, ließ nicht locker. Sehr großen Aufregungen wurde sie wohl nicht ausgesetzt, weil die

Asthmatikerin war. Und das Wunder geschah, die Familien söhnten sich aus. Die Eheschließung wurde für „nach dem Krieg“ geplant, allerdings war offen, ob mein Vater den Krieg überleben würde.

Während des Krieges erlitt mein Vater eine schwere Infektionskrankheit in Russland, wenn ich mich recht erinnere, war es Bauchtyphus, die er nur mit viel Glück überlebt hat. Außerdem geriet er einmal in Russland beim Absetzen vom Pferd auf Glatteis und stürzte, wobei er einen Knöchelbruch erlitt. Sein verletzter Knöchel blieb dicker als der andere. Ca. 20 Jahre später erlitt mein Vater einen weiteren Knöchelbruch, ich komme an anderer Stelle darauf zurück.

Zum Glück kam mein Vater aus dem Krieg zurück, der Krieg war jedoch für Deutschland verloren. Meine Großeltern wurden als Deutsche ausgewiesen, die Familien wollten sich nicht trennen und so verließen beide Familien komplett ihre so geliebte Heimatstadt Mülhausen. Die Tragödie der Elsässer deutscher Staatsangehörigkeit nach dem Ersten Weltkrieg ist allgemein bekannt.

Für meine Mutter war der Verlust ihrer über alles geliebten Heimatstadt ein so schweres Trauma, dass sich der französische Compagnon meines Großvaters erbot, sie zu heiraten, damit sie bleiben kann (er war Junggeselle). Aber die Liebe zu meinem Vater war doch stärker als alles andere.

Die Familie Klein zog nach Freiburg, mein Großvater Goldstein zog aus mir nicht bekannten Gründen nach Krefeld, wo er starb. Im August 1919 heiratete meine Mutter meinen Vater und blieb mit ihm in Freiburg, meine Tante Claire heiratete den Berliner Architekten und zog mit ihm nach Berlin. Für

meine Tante war die Trennung von den Eltern und der Schwester ein erneutes schweres Trauma.

Mein Großvater Klein erwarb später in der Wiehre ein Haus und meine Eltern wohnten vorerst in einem Haus auf dem Schlossberg, dass es inzwischen nicht mehr gibt.

Es kam die Zeit der Inflation und mein Vater musste auf eine kaufmännische Tätigkeit zurückgreifen, um den Lebensunterhalt zu bestreiten. Er wurde Vertreter für die Zigarettenfabrik, die Zigaretten der Marke „Bostagnioglo“ (ich weiß es nur phonetisch) verkaufte. Er war sehr erfolgreich, weil er sehr sympathisch, offen, ehrlich, liebenswürdig und eloquent war. Das Geschäft mit den Zigaretten ging auch deshalb gut, weil die Zigaretten als Tauschware benutzt werden konnten. Meine Eltern erzählten, wie das Papiergeld, das kaum etwas wert war, in Koffern transportiert wurde.

Seine musikalische Tätigkeit konnte mein Vater nur privat ausüben, weil er als Handelsvertreter sehr viel auf Reisen war, insbesondere im Schwäbischen, wo er sich wohlfühlte und lange keinem persönlichen Antisemitismus ausgesetzt war. Er war viel mit dem Zug unterwegs und, da er kein Autofahrer war, hin und wieder mit einem Mietwagen mit Chauffeur. Die Stadt Saalgau mochte er sehr gern.

Nach und nach normalisierte sich das Leben für meine Eltern in Freiburg, sie nahmen an den damaligen kulturellen Veranstaltungen teil, mein Vater konnte hin und wieder als Geiger tätig sein und zu Hause fanden „Hauskonzerte“ mit befreundeten Musikern statt. Meine Mutter fuhr ab und zu nach Berlin zu ihrer Schwester, wo sie viele Konzerte besuchte. Die Welt der Musik, über die meine



Eltern sprechen konnten, half ihn später manche schwere Jahre besser zu ertragen. Es war eine kurze Zeit, in der meine Eltern ihren musischen und kulturellen Neigungen nachgehen konnten. Meine Mutter korrespondierte mit Romain Rolland, mein Vater hatte Kontakt zu Hermann Hesse.

Zwei Orte spielten nach dem Verlust der Heimatstadt Mülhausen für meine Eltern eine überragende emotionale Rolle: Badenweiler und Baden-Baden. Die Erinnerung an diese Orte, insbesondere Badenweiler, war später Gegenstand vieler Gespräche und immer wurden sie von der bängigen Frage begleitet: „Werden wir Badenweiler noch einmal sehen?“

Meine Mutter war, wie schon erwähnt, Asthmatikerin, aber als Erwachsene zum Glück weniger von allen Anfällen heimgesucht, als in ihrer Kindheit. Außerdem stellten damals die Ärzte einen nicht näher aufgeklärten „Schatten“ an einem Lungenflügel fest. Mein Vater, der viel rauchte, war herzleidend und musste öfters zur „Kur“, u. a. auch nach Karlsbad. Meine Mutter war klein (ca. 1,55 m) und sehr schlank, brünett mit einem sehr hellen Teint und blau-grauen Augen. Mein Vater war mittelgroß, genauso hellhäutig wie meine Mutter, blauäugig, blond, von sportlicher Figur. Sie sahen aus wie die typischen „Arier“.

Leider blieb diesem schönen Paar der Kinderwunsch lange unerfüllt. Meine Mutter musste sich einer gynäkologischen Operation unterziehen und wurde endlich schwanger. Als sie im vierten Monat schwanger war, besuchte sie ihre Schwester in Berlin und unterzog sich auch dort gewissenhaft ärztlichen Untersuchungen. Der „Schatten“ auf der Lunge wurde auch in Berlin wahrgenommen und veranlasste die Ärzte, meiner Mutter dringend

zu raten, eine Abtreibung vornehmen zu lassen, sie könne nämlich bei der Geburt ersticken. Sie bekam einen Termin und begab sich in die Klinik. Ihr Kinderwunsch aber so groß, dass sie sich kurz vor dem Eingriff entschloss, es darauf ankommen zu lassen und reiste noch am selben Tag nach Freiburg zurück. Die Freiburger Ärzte rieten ihr zur absoluten Ruhe und schickten sie bis kurz vor der Geburt in das damalige Sanatorium „Schloss Hausbaden“ in Badenweiler. Das Sanatorium befand sich in einem wunderbaren kleinen Schloss, wo, nach Schilderung meiner Eltern, sehr interessante Leute, wie Künstler, Schriftsteller, Musiker, zur Kur waren. Mein Vater besuchte meine Mutter, so oft er konnte, und meine Eltern genossen das kulturelle Leben in ihrem geliebten Badenweiler. Es war eine Oase des Glücks vor dem späteren Untergang dieser Märchenwelt.

Am 26. August 1930 kam ich dann in der damals in Freiburg bekannten „Hegarklinik“ zur Welt, ohne das Leben meiner Mutter gefährdet zu haben. Meine Eltern waren sehr glücklich, was ich ihnen wenig dankte. Ich entwickelte mich zu einem Schreikind und gönnte meinen Eltern keine Nachtruhe mehr.

Der Kinderarzt empfahl meinen Eltern eine private Kinderklinik in Baden-Baden, wo solche Kinder geheilt werden könnten. Darauf mieteten meine Eltern eine kleine möblierte Wohnung in Baden-Baden, die so schön gelegen war, dass meine Eltern in der Emigration noch davon träumten. Ich wurde in der Klinik abgeliefert und meine Eltern befreundeten sich mit dem dortigen Kinderarzt. Tagsüber durfte ich bei meinen Eltern sein (hauptsächlich bei meiner Mutter, mein Vater musste ja arbeiten). Nachts musste ich in die Klinik zurück, wo die Behandlung darin bestand, dass mein Bett auf den Speicher gestellt wurde, wo

ich niemanden störte. Tagsüber war ich sehr brav. Der Aufenthalt in Baden-Baden dauerte ein ganzes Jahr, danach wurde ich entlassen und schlief tatsächlich die Nächte durch. Nach meiner Entlassung berichtete der Arzt, worin die Behandlung bestanden hatte.

Nach und nach verfinsterte sich der Himmel für meine Eltern, aber insbesondere nach 1933. Als sich meine Mutter mit nichtjüdischen Bekannten über den immer wahnhafter werdenden Antisemitismus unterhielt, trösteten sie sie, indem sie versicherten: „Aber Sie sind doch nicht gemeint, es geht doch nur um die Ostjuden!“ Welch diskriminierender Trost!

Es kamen die bekannten Judengesetze, nach und nach erschienen an manchen Lokalen Schildchen mit der Aufschrift „Juden unerwünscht“. Es wurde für meine Eltern und die anderen Juden klar: Man muss aus Deutschland fort.

Und damit begann eines der demütigsten Kapitel: Kein Land wollte Aufnahme gewähren. Beide Eltern führten eine Riesenkorrespondenz mit verschiedenen Botschaften, reisten zu ausländischen Vertretungen und sprachen vor. Sie bekamen eine Absage nach der anderen. Es wurden unerfüllbare Bedingungen gestellt, wie die Benennung von Bürgen. Wo sollte man im unbekanntem Ländern Bürgen hernehmen? Amerika verlangte rigoros eine Bürgschaft genannt „Affidavit“. Meine Eltern waren verzweifelt, man traf sich mit anderen Juden, denen es nicht besser ging. Israel existierte noch nicht, Palästina war englisches Mandat und nur wenige hatten das Glück, dort Aufnahme zu finden.

Was ich heute kurios finde: Beide Eltern waren zweisprachig Deutsch-Französisch, mit mir wurde nur Deutsch gesprochen. 1935 oder

1936 bekam ich Französisch-Unterricht von einem älteren Herrn, an den ich mich kaum erinnern kann und bei dem ich nichts lernte.

Mein Vater hatte drei entfernte Cousinen, drei Schwestern, die in Badenweiler ein kleines Haus besaßen. Es waren schon ältere Damen. Als wir sie einmal besuchten, waren sie völlig verzweifelt, sie hatten gerade eine Absage Australiens erhalten. Sie haben es nicht geschafft, sie wurden deportiert und ermordet. Ihnen zu Ehren befindet sich auf dem Friedhof in Badenweiler eine Tafel, auf der sinngemäß steht: „Selig die Verfolgung leiden, ihnen ist das Himmelreich.“

Eine weitere Cousine meines Vaters und deren Bruder hatten mehr Glück. Die Cousine war mit einem Chemiker, Fritz Jacob, verheiratet, der es geschafft hat, mit seiner Frau und seinen drei Töchtern Aufnahme in Paris zu finden und die französische Staatsangehörigkeit zu erwerben. Der Bruder von Else Jacob, Dr. Hugo Marks, war Jurist. Er war ein so guter Jurist, dass ihm seine Ausbilder in der Referendarzeit sagten, nicht er hätte etwas von ihnen gelernt, sondern sie hätten von ihm gelernt. Darauf war er sehr stolz, dennoch musste er aufgrund der Judengesetze den Justizdienst verlassen. Er war damals Landgerichtsdirektor. Er wurde nach dem Krieg als Landgerichtspräsident rehabilitiert, weil man davon ausging, dass er aufgrund seiner Fähigkeiten diese Position unter normalen Umständen erreicht hätte. Er hat es aber psychisch nicht geschafft, in den deutschen Justizdienst zurückzukehren. Er hat ein Buch über sein Leben geschrieben und in den 1950er und 1960er Jahren wurden einige Artikel über ihn in der NJW (Neue Juristische Wochenschrift) veröffentlicht. Er konnte nach Belgien flüchten, wo er Medizin studieren wollte, was er aber nicht mehr geschafft hat.

Auf welche Weise ihm die Emigration nach Amerika gelungen ist, weiß ich nicht. Jedenfalls hat er dort mit Frau und Sohn den Krieg verbracht.

Die Schwester meines Vaters hatte sich als Gynäkologin in Köln niedergelassen, wo sie die Familie Adenauer kennengelernt hat. Nach dem Krieg besuchte sie Konrad Adenauer auf der Bühler Höhe, kehrte aber nicht nach Deutschland zurück. Vor ihrer Emigration heiratete sie einen Röntgenfacharzt aus München, Dr. Julius Adler. Dem Ehepaar gelang schon 1935 (oder 1934?) die Emigration nach Palästina. Als Röntgenfacharzt hatte Dr. Adler eine seltene Qualifikation, die bewirkt hat, dass er von der britischen Armee für medizinische Untersuchungen herangezogen wurde. Um wirtschaftlich zu bestehen, musste dennoch die Schwester meines Vaters auf die Ausübung ihres Berufes verzichten und ihrem Mann als Röntgenschwester beistehen, was sie nur schwer verkraftet hat. Sie glied es aus, indem sie mit Kollegen einen psychoanalytischen Zirkel gründete, dem sie sich intensiv widmete. Der älteste Bruder meines Vaters floh auf uns nicht bekannte Weise nach Ungarn, von wo er nicht zurückkam. Er ist umgekommen. Der jüngste Bruder Goldstein, Eric, schaffte es auf abenteuerliche Weise (die genauen Umstände sind uns nicht bekannt) nach Marokko und von dort nach Amerika.

Die Schwester meiner Mutter und ihr Mann konnten 1934 oder 35 nach Palästina auswandern. Dem Ehepaar gelang es mit Mühe, meine Großmutter im November 1938 nachkommen zu lassen. Ich werde an anderer Stelle darauf zurückkommen.

Im Mai 1934 verstarb mein Großvater Max Klein. Der Tod meines Großvaters war für meine Mutter ein schwerer Schlag. Sie hing

sehr an ihm und stand ihm sehr nahe. Sie trug Trauer. Eines Tages begab sie sich, ganz in Schwarz gekleidet, mit mir (vier Jahre alt) in ein Gartenlokal in Günterstal, wo ich unbeschwert spielen konnte. Im Lokal erschienen mehrere Offiziere, die einen nicht gerade schlanken hochrangigen Offizier begleiteten: Es war Herrmann Göring. Ich war, wie die meisten kleinen Mädchen, niedlich, blond, hellhäutig und blauäugig. H. Göring setzte sich sofort zu meiner Mutter und fing ein Gespräch an. Vor allen Dingen hatte ich es ihm angetan. Er nahm mich auf den Schoß und fragte mich, wie ich heiße. Da ich ab und zu zum Spaß „Mocken“ genannt wurde, antwortete ich zum Glück nicht Marlene Goldstein, sondern Mocken. Er wunderte sich über den hässlichen Namen, fragte aber nicht weiter. Er meinte, auch meine Mutter sei wegen ihres Mannes und nicht wegen ihres Vaters in Trauer. Meine Mutter klärte ihn nicht auf. Dann fragte er meine Mutter, ob er von mir, einem „typisch arischen Kind“, ein Foto für eine Zeitschrift machen dürfe. Meine Mutter hatte große Mühe, es ihm auszureden. Endlich ließ er von uns ab und verabschiedete sich sehr freundlich.

Es war schon eine Zeit voller Widersprüche: Einerseits schätzte man uns als typische Arier ein, wenn man nicht wusste, wer wir waren, andererseits wurde man üblen Demütigungen ausgesetzt. Eines Tages kam mein Vater sehr aufgewühlt nach Hause: Er war in der Salzstraße auf dem Bürgersteig gegangen und einem Herren begegnet, den er vom Sehen kannte. Als die Herrn auf selber Höhe waren, sprach der Herr meinen Vater mit den Worten an: „Jude Goldstein, geh vom Trottoir runter, wenn ich vorbeigehe.“

Nach dem Tod meines Großvaters Klein zogen wir, soweit ich mich erinnere, in das Haus in

der Scheffelstraße, dass meine Großmutter geerbt hatte. Nach und nach befanden sich an verschiedenen Lokalen wie Cafés und Restaurants, Schilder mit der Beschriftung „Juden unerwünscht“.

An zwei menschliche Ausnahme erinnere ich mich: Café Schmidt in der Bertoldstraße und Waldseen. In beiden Lokalen wurden wir sehr freundlich aufgenommen. Die Familie Schmidt war nicht national-sozialistisch eingestellt. Der Pächter des „Waldsee“ war ein weltoffener freundlicher Herr, Herr Zink. Wenn wir kamen, setzte er sich ostentativ zu uns an den Tisch.

Auch erinnere ich mich daran, dass wir immer sehr freundlich von der Juwelierfamilie Kühn empfangen wurden, in deren Geschäft sich meine Eltern noch trauten, Reparaturen durchführen zu lassen. Auch der Rennfahrer Hans Stuck, den meine Eltern kannten, fuhr in dieser Zeit einmal mit meiner Mutter und mir den Schauinsland herauf und wieder herunter in einem roten Sportwagen. Mit sieben Jahren wurde ich eingeschult, durfte aber wie die anderen jüdischen Kinder keine normale Schule besuchen. Die jüdischen Kinder wurden im Unterrichtsraum der Synagoge unterrichtet. Ich durfte auch nicht mehr am Ballettunterricht im Stadttheater teilnehmen, aber der Tanzlehrer hatte so viel Herz, dass er mir einige Zeit lang Privatunterricht erteilte. Seinen Namen weiß ich nicht mehr.

Ich weiß nicht mehr, ab wann es Juden untersagt wurde, arisches Personal zu beschäftigen. Jedenfalls wurde ich, solange es möglich war, von Kinderschwestern und später Kinderfräuleins betreut, was in der damaligen Zeit nichts Besonderes war. Das letzte Kinderfräulein sowie unsere Köchin hielten uns die Treue und es gab nach unserer Rückkehr 1950 ein emotionales Wiedersehen.

Unsere Köchin hatte sogar einige wenige Möbelstücke für uns aufbewahrt, darunter ein Büffet, das noch aus Mülhausen stammte. Für meine Eltern war meine Betreuung durch ein Kinderfräulein eine große Entlastung, weil sie vollauf damit beschäftigt waren, ein Aufnahmeland für uns zu suchen, was mit einem Riesenaufwand wie Schriftverkehr, Fahrten zu Botschaften etc. verbunden war.

Ich erinnere mich, dass es plötzlich ein Gerücht gab, wonach eine Verhaftungswelle stattfinden würde. Meine Eltern beschlossen deshalb, für einige Tage unterzutauchen. Sie hatten nach ihrer Heirat ein liebes Mädchen kennengelernt, das später einen katholischen Gewerkschafter, Herrn Bickeleben, heiratete. Dieser wurde Pächter von St. Ottilien. Couragiert holte uns Herr Bickeleben im Auto ab und versteckte uns einige Tage in St. Ottilien. Herr Bickeleben fiel im Krieg, wir hatten aber nach dem Krieg lange Zeit Kontakt mit seiner Witwe und seiner ältesten Tochter.

Eines Tages erschienen zwei Männer Herren in Zivil in unserer Wohnung und teilten uns mit, sie müssten unseren Schmuck in Listen aufschreiben. Stundenlang durchwühlten sie Schubladen und schrieben sogar mein Goldkettchen auf, das ich um den Hals trug. Sie waren weder freundlich noch unfreundlich, sondern neutral, „korrekt“ würde man heute sagen. Einige Zeit später erhielten wir die schriftliche Aufforderung, die aufgelisteten Gegenstände abzuliefern. Es handelte sich um die Judenabgabe. Und so begleitete ich meine Mutter zu einem Amt entweder in der Herren- oder Konviktstraße (ich weiß es nicht mehr), wo das Abgelieferte mit der Liste verglichen und abgenommen wurde. Dies war eine große Demütigung, meine Mutter ließ sich aber nichts anmerken. Vor unserer späteren Flucht kaufte sie mir ein neues



Kettchen mit zwei Emailengelsköpfchen als Glücksbringer.

Freiburg war eine katholische Stadt, wo alljährlich eine besonders schöne Fronleichnamprozession stattfand, die mich als Kind sehr beeindruckte. Meine Eltern verteidigten immer Freiburg, weil sie meinten, die Menschen könnten aufgrund ihres tiefen katholischen Glaubens keine echten Nationalsozialisten sein. Ob die Freiburger keine Nazis waren, weiß ich nicht. Als wir nach Deutschland zurückkamen, hatten die meisten Deutschen mindestens einem Juden gerettet, sei es im eigenen Land, sei es als Besatzungsmitglied in einem von den Deutschen besetzten Land.

Am 8. oder 9. November 1938 wurde mein Vater zu Hause verhaftet und in das KZ Dachau verbracht, wo er vier Wochen lang inhaftiert blieb. Als ich zur Schule, d.h. Synagoge kam, war diese zum größten Teil abgebrannt. Sie war der Reichskristallnacht zum Opfer gefallen und die jüdischen Kinder mussten danach in eine Klasse der jetzigen Gewerbeschule bei der Johanneskirche gehen. Mein Vater war im Ersten Weltkrieg mit dem EK I und dem EK II dekoriert worden und meine Mutter setzte sich sofort nach seiner Verhaftung mit verschiedenen Behörden in Verbindung, sei es durch Vorsprache, schriftlich oder telefonisch. Dabei wies sie auf die Verdienste meines Vaters hin. Später warf mein Vater seine Orden aus Verbitterung in den Rhein in Breisach.

Und ausgerechnet als mein Vater in Dachau war, erhielt meine Großmutter die Ausreisemöglichkeit zu ihrer anderen Tochter nach Palästina. Es war ein Abschied für immer, meine Großmutter starb in Israel, bevor ein Wiedersehen möglich gewesen wäre.

Und so musste meine Mutter ihren Trennungsschmerz verdrängen, sich um mich kümmern und sich in der Hauptsache um die Freilassung meines Vaters bemühen. Es gelang ihr nicht, meinen Vater vorzeitig nach Hause zu holen, die meisten Juden wurden aber damals nach ca. vier Wochen wieder entlassen. Mein Vater kam mit rasiertem Schädel zurück und es wurde immer dringender, aus Deutschland zu fliehen.

Wohin? Wie? Juden bekam ein rotes J in ihren Pass und mussten zu ihrem eigenen Vornamen einen „jüdischen“ Vornamen führen: Sahra und Abraham.

Es musste jede Fluchtmöglichkeit erwogen werden, wobei auf physische oder psychische Krankheiten keine Rücksicht genommen werden konnte. Mein Vater war herzleidend, meine Mutter Asthmatikerin und ich machte meinen Eltern auch Sorgen. Ich litt sehr oft an Mittelohrentzündungen, weshalb ich nicht schwimmen lernen konnte. Ferner hatte ich zwei seltsame Krankheiten. Die eine war eine kindliche Darmkrankheit, deren Name ich vergessen habe, die mit Medikamenten therapiert wurde, die aus Schweden beschafft werden mussten. War dies nicht möglich, so bestand die Alternativbehandlung im Verzehr zahlreicher Bananen, die ich seither hasse. Welche Beschwerden ich hatte, weiß ich nicht mehr. Die andere Krankheit hieß „Azeton“ und die Beschwerden waren starkes Erbrechen. Dagegen musste ich sehr viel Mineralwasser trinken.

Wir hatten das große Glück, dass sich unsere Ärzte sehr menschlich zeigten. Einmal bekam ich so starkes Nasenbluten, das ich als Notfall in der Universitätsklinik behandelt werden musste, wo man sich uns gegenüber trotz unseres jüdischen Namens sehr freundlich zeigte.



Meine Großmutter hatte ihr Haus an eine Freiburger Rechtsanwältin verkauft und wir mussten unsere Wohnung verlassen. Unsere Sachen, darunter meine Spielsachen, meine Lieblingspuppe „Immerose“, wurden in Kisten zur Speditionsfirma Mengler verbracht, die uns diese nach senden sollte. Irgendwohin...

Mit dem Nötigsten versehen, mieteten wir ein Hotelzimmer in dem damaligen „Hotel Hohenzollern“, Ecke Günterstal- und Urachstraße. Ich war damals acht Jahre alt und ein Zimmermädchen mit Herz spielte sehr nett mit mir. Ich stöberte auf dem Speicher des Hotels herum und fand einen Totenschädel, den ein Medizinstudent zurückgelassen haben soll. Da meine eigenen Spielsachen nicht mehr greifbar waren, durfte ich bis zu unserer Flucht mit dem Schädel spielen.

Während dieses Hotelaufenthaltes stürzte mein Vater und brach sich den Knöchel und ging an Krücken, was in unserer verzweifelten Lage sehr unangenehm war.

Es wurde Mai 1939, Juni, Juli, und keine Tür hatte sich für uns geöffnet. Die Begleitumstände waren belastend: Ein 58-jähriger herzleidender Mann mit gebrochenem Knöchel, eine an Asthma leidende Frau und ein Kind mit seltenen Krankheiten.

Im Sommer 1939 stürzte ich eines Tages im Hof meiner Schule und brach mir die Nase. Ich weiß nicht mehr warum, aber unsere Ärzte waren nicht erreichbar. Nach langem Suchen fanden meine Eltern einen Arzt, der uns gegenüber sehr wortkarg war. Dennoch befestigte er mir ein steifes Nasenpflaster an der Nase. Unter einem Auge entwickelte sich ein großer Bluterguss, der noch bei unserer Flucht sichtbar war.

Die genauen Umstände unserer Flucht sind mir nicht mehr genau in Erinnerung, zumal es später darum ging, solche Ergebnisse zu verdrängen, um wieder „normal“ leben zu können. Meine Eltern hatten nichtjüdische französische Freunde in Mülhausen, die eine Seilerei besaßen und bereit waren, uns zu helfen. Ich weiß nur noch, dass wir Ende Juli oder Anfang August 1939 mit der Eisenbahn zum Badischen Bahnhof in Basel fuhren. Im Badischen Bahnhof wurden wir durch deutsche Zöllner einer Leibesvisitation unterzogen. Ich erinnere mich noch, dass meine Mutter ihrer Handtasche öffnen musste und eine Zollbeamtin die darin befindliche Puderdose entnahm. Die durchstieß sie mit Wucht mit einer Schere, so dass sich eine große Puderwolke bildete. Diese Handlung war völlig unnötig, es sollte nur eine Demütigung sein.

Ich weiß noch, dass unsere frühere Köchin am Bahnhof erschien und einen Pelzmantel meiner Mutter auf dem Arm hatte, den sie ihr auf die Reise mitgeben wollte. Das wurde jedoch nicht gestattet.

Meine Erinnerung geht nicht so weit, dass ich noch weiß, ob wir per Bahn oder Auto in die Stadt Basel gelangten. Jedenfalls hatten uns die französischen Freunde in Empfang genommen und in ein Zimmer verbracht, wobei ich nicht mehr weiß, ob es sich um ein Hotel oder ein Privathaus gehandelt hat. Dort übernachteten wir und am anderen Tag brachten uns unsere Freunde zum Zug nach Paris, weil wir nicht länger in Basel verbleiben durften. Ich weiß nur noch, dass wir ganz schnell einsteigen mussten und uns nicht am Fenster zeigen durften.

Wir kamen am Gare de l'Est an, wo es billige Hotels gab, von denen einige Stundenhotels waren. Und in einem dieser Stundenhotels –

entweder im Boulevard de Strasbourg oder Boulevard Magenta – mieteten wir uns ein. Wir hatten wenig Gepäck und wenig Geld und konnten uns nur ein einziges Zimmer leisten. In Paris gab es Hilfscomités, die Flüchtlingen halfen, Arbeit zu finden und erklärten, welche Behördengänge zu erledigen waren. Zum Glück konnten ja meine Eltern Französisch, aber wie penibel musste es für die Flüchtlinge sein, die kein Französisch konnten.

Meine Mutter fand eine Putzstelle. Mein Vater hütete mich und erledigte, soweit er allein konnte, die Behördengänge. Im Übrigen schrieb er zahlreiche Briefe an die zuständigen Stellen, um die weitere Auswanderung nach Amerika oder Palästina voranzutreiben.

Als Ausländer musste man eine Aufenthaltserlaubnis bei der Préfecture de Police beantragen, was zahlreiche Vorsprachen mit vorherigem Schlangestehen erforderte. Auch meine Mutter musste sich mehrmals bei der Préfecture vorstellen und, was für sie besonders lästig und demütigend war, manchen Beamten in seine Schranken weisen. Beide Mutter war 39 Jahre alt, sah sehr viel jünger aus, sie war schön und gepflegt und so wollten einige Beamte das Ausstellen von Papieren von einem Rendezvous abhängig machen. Meine Mutter erzählte uns, dass sie ihr ganzes diplomatisches Geschick entfalten musste, um ein Rendezvous zu vermeiden, ohne den Beamten zu verärgern.

Wir ernährten uns hauptsächlich von Fertigerichten, die man in italienischen Geschäften kaufen konnte oder von auf der Straße gekauften pommes-frites.

Auf die zahlreichen Briefe meines Vaters kamen meistens abschlägige Antworten, zumal wir niemanden in Amerika hatten, der uns ein Affidavit hätte ausstellen können. Einmal

bekamen wir einen Brief aus Amerika, in dem meinem Vater mitgeteilt wurde, es läge ein Antrag von einem „Michael“ Goldstein vor, mein Vater solle aufklären, ob er mit diesem Michael Goldstein identisch sei. Mein Vater war in Schriftsachen besonders genau und hatte eine sehr gute leserliche Schrift und hatte als Absender „Max“ Goldstein angegeben. Diese Anfrage war nur eine Hinhaltetaktik.

Das Stundenhotels an der Gare l'Est sollte nur eine vorübergehende Bleibe sein. Meine Eltern fanden in der rue de la Voute ein Zimmer in einer „anständigen“ Pension. Meine Krankheit Azeton hatte sich wieder bemerkbar gemacht und meine Eltern hatten das Glück, einen ganz reizenden alten Arzt griechischer Abstammung zu finden. Dr. Livadas brachte uns viel menschliche Wärme entgegen und kurierte mich mit einfachen Mitteln. Allerdings litt ich viel an Migräne, weil ich die Großstadtluft nicht gewöhnt war.

Die politische Lage in Europa spitzte sich zu, der Krieg drohte und es herrschte eine ganz seltsame Stimmung in Paris. Paris war überfüllt mit Flüchtlingen, die, wie wir, alles verloren hatten und weiter, sei es nach Amerika oder Palästina oder sonst wohin, wollten. Sie saßen aber, wie wir, in der Falle. Mir ging es auch nicht besonders: Ich konnte nicht Französisch und wurde auch nicht eingeschult. Ich hatte weder Spielkameraden noch Spielzeug und erfand Geduldsspiele mit Käseschachteln und Knöpfen. Auch verstieg ich mich in Idee, ein „Abendkleid“ zu häkeln (in Paris waren damals wunderbare Kleider ausgestellt) und durfte einige Wollknäuel verhäkeln, die aber kein Abendkleid hervorzauberten. Meine Eltern unterrichteten mich, soweit es ihnen möglich war, in Französisch, und mithilfe der Bilder in Zeitungen und Illustrierten gelang es mir, ein wenig Französisch zu lernen. An meinen 9. Geburtstag am 26.8.1939 mach-



ten meine Eltern eine Ausnahme von der Azetondiät (keine Süßigkeiten) und ich durfte zwei wunderbare éclairs au chocolat essen.

Meine mangelnden Sprachkenntnisse führten zu peinlichen Situationen: Ich brauchte ein Passfoto und so begab sich meine Mutter zu einem Fotografen, bei dem sich eine reizende junge Dame um kümmerte. Sie erklärte mir, wie ich sitzen sollte, das linke Ohr freimachen sollte (Ausländer mussten auf ihren Ausweispapieren das linke Ohr frei haben), aber ich verstand sie nicht. Eine Mutter erklärte ihr, ich sei in einem englischen Internat erzogen worden! (Es war damals besser, nicht zu offenbaren, dass man aus dem Nazideutschland kam). Sofort bekam ich Erklärungen auf Englisch, die ich ebenso wenig verstand. Ihrer Frau hielt mich wohl für beschränkt und machte nur noch Zeichen, wobei sie mich lieb anlächelte.

Wir trafen uns mit anderen aus der Bahn geworfenen Emigranten, suchten Hilfscomités auf und besuchten die Cousine meines Vaters, die mit Mann und drei Töchtern (Studentinnen) in einem Haus mit Garten in einem Vorort von Paris wohnte. Die Familie hatte einen Hund und Katzen und ich wurde ab und zu dort abgeliefert, damit meine Eltern arbeiten oder Behördengänge erledigen konnten. Für mich waren es Ferientage. Obwohl ich mein eigenes Zuhause, meine geliebten Puppen, mein eigenes Zimmer und meine kleinen Freundinnen verloren hatte, fühlte ich mich vom ersten Tag an glücklich in Frankreich. Es gab nichts, was mir nicht gefiel.

Wenige Tage nach meinem 9. Geburtstag war der deutsche Einmarsch in Polen und der Krieg brach aus. Auf einen Schlag wurden aus Flüchtlingen („réfugiés“) feindliche Ausländer, die von den Franzosen völlig irrational

gefürchteten „Cinquième Colonne“ (Spione) angehören würden. Dennoch fanden wir eine hübsche, winzige Zweizimmerwohnung in der Avenue St. Mandé, die uns ein wenig Würde zurückgab. Die Vermieter waren uns gegenüber sehr zuvorkommend.

Der Kriegswinter 1939/40 war besonders kalt, in der Métro sah man viele strickende Frauen, die khakifarbene warme Sachen für die Soldaten anfertigten. In den Straßen von Paris waren kleine Fesselballons befestigt, in deren Korb ein Beobachter nach feindlichen Flugzeugen Ausschau hielt. Für mich als Kind war das alles sehr spannend und ich wunderte mich, dass die französischen Kinder Riesenschals um den Hals gewickelt bekamen, aber an den Beinen nur Söckchen trugen. Das wäre bei dieser Kälte in Deutschland nicht möglich gewesen. Ich sehe noch vor mir, dass die meisten Kinder in der Farbkombination gelb und braun gekleidet waren.

Es wurden Gasmasken an die französische Bevölkerung verteilt. Die Ausländer bekamen eine Maske pro Familie, so dass wir die uns fehlenden Masken durch in der Apotheke gekaufte Hilfsmasken ergänzen mussten. Die Gasmasken waren mitzuführen. Als wir eines Tages in der Métro waren, schlossen die Türen in unserem Abteil nicht richtig und der Zug konnte nicht abfahren. Es stellte sich heraus, dass sich die echte Gasmaske meines Vaters in der Zugtür verklebte. Als Kind fand ich das sehr lustig! Es gab auch Fliegeralarm und einmal mussten wir uns so schnell in einen Luftschutzkeller begeben, dass meine Mutter auf der Treppe stürzte und sich leicht verletzte.

Die „erträgliche“ Zeit in der Puppenwohnung in St. Mandé fand auch ihr Ende. Im Frühsommer 1940 (das genaue Datum weiß ich nicht mehr) wurden die Männer, die als „feindliche“ Ausländer galten (Deutsche, Italiener) ver-

haftet und in verschiedene Lager, zum Teil in Südfrankreich, verschickt. Wir wussten nicht, wo mein Vater war.

Im Frühsommer 1940 setzte sich in Frankreich, insbesondere Paris, vor dem Heranrücken der Deutschen der große „*éxode*“ in Richtung Süden in Bewegung. Meine Mutter schloss sich mit mir dem *éxode* an. Es waren unglaubliche Menschenmengen, die fliehen wollten. Wir waren zum Teil zu Fuß, zum Teil per Eisenbahn unterwegs und meine Mutter band mich mit einem Gürtel an sich fest, damit wir nicht durch die drängenden Menschen auseinandergerissen wurden. Ich kann mich noch erinnern, dass wir eine Nacht im Mittelfrankreich (war es Clermont-Ferrand oder Moulins?) bei einer besonders hilfsbereiten Familie Aufnahme gefunden hatten.

Nun war die große Frage: Wohin sollen wir eigentlich fliehen? Meine sehr intelligente Mutter dachte sich Folgendes aus: Die meisten „feindlichen Ausländer“, insbesondere Frauen, kamen, wie sie wusste, in das Lager Gurs in den Pyrénées. Sie überlegte, dass, sollte mein Vater, von wo er auch war, freikommen, er uns in Gurs suchen würde. Meine Mutter machte tatsächlich einen Zug ausfindig, in dem eine Gruppe deutscher und österreichischer Frauen von zwei jungen und sehr warmherzigen Gendarmen bewacht, in das Lager Gurs verbracht wurde. Zwischen einem Österreicherin und einem Gendarme war es Liebe auf den ersten Blick, sie sollen sogar geheiratet haben.

Ohne große Schwierigkeiten nahmen uns die Gendarmes in die kleine Gruppe auf, liebten uns aber die Handlungsfreiheit. Wir hätten wieder gehen können. In Toulouse durfte der Zug aus mir nicht unbekanntem Gründen vorerst nicht weiter fahren und so konnten wir diese schöne Stadt besichtigen. Abends

kamen wir zum Übernachten in den Zug zurück und am anderen Tag ging es weiter. Ich weiß nicht mehr, wo wir ausgestiegen sind. Jedenfalls holte uns ein offener Lastwagen ab und verbrachte uns in sehr gefährlicher Fahrweise in das Lager. In einem Teil des Lagers waren spanische Männer interniert, die im spanischen Bürgerkrieg gekämpft hatten.

Wir wurden in einer großen Baracke untergebracht. Ich weiß nicht mehr, ob die Strohmattentzen auf dem Boden oder auf Pritschen lagen. Zum ersten Mal erlebte ich die Benutzung von offenen Latrinen, in denen man sich unter Überwachung der Frauen, die für die Sauberhaltung eingesetzt waren, erleichtern musste.

Bei trockenem Wetter konnte man im Lager normal gehen, bei Regen versank man im Schlamm. Das Essen wurde uns in Behältnisse ausgeteilt, die wir gerade hatten. Meine Mutter und ich hatten Konservendosen. Manchmal reichte das Essen nicht für die ganze Baracke. Bei manchen Frauen, die es in der Nacht nicht mehr zu den Latrinen schafften, diente das Behältnis auch als Nachtgeschirr.

Ich kann mich dunkel an die nette deutsche Dame erinnern, die neben mir schlief. Plötzlich wurde sie in die Krankenbaracke verlegt, aus der sie nicht zurück kam. Sie starb an einer Lebensmittelvergiftung. Eine andere Dame kam mit einer Seifenkiste aus der Krankenbaracke zurück. In der Seifenkiste war ihr Neugeborenes.

In der Baracke waren viele Nationalitäten vertreten und eine ebenfalls internierte russische Ärztin kümmerte sich, soweit es ihr möglich war, ein wenig um die Lagerinsassen.



Nach einigen Wochen – ich weiß nicht mehr wie vielen – wurden meine Mutter und ich zum Lagereingang gerufen, weil uns dort jemand sprechen wollte. Zu unserer Freude war es mein Vater. Mein Vater war im Lager Bassens interniert gewesen und hatte bei der Lagerverwaltung geltend gemacht, er sei zu Unrecht als „feindlicher“ Ausländer festgenommen worden, er sei in Mulhouse (Frankreich) geboren, wie man seinem Pass entnehmen könne, so dass er in Wirklichkeit Franzose sei. Die Lagerverwaltung erkannte das Argument an und ließ meinen Vater frei. Wie meine Mutter richtig überlegt hatte, vermutete mein Vater, dass wir in Gurs waren. Nun machte meine Mutter ebenfalls geltend, dass sie, da sie auch in Mulhouse geboren war, freigelassen werden müsste. Auch meine Mutter und ich durften unser Internierungslager verlassen. Diese Freilassungen grenzten an Wunder. Ich glaube, dass man uns helfen wollte.

Wir entfernten uns rasch vom Lager und reisten in Richtung Norden. Wir übernachteten in Dörfern bei sehr hilfsbereiten Menschen. Mein Vater war seltsam angezogen, insbesondere fiel seine riesige Baskenmütze auf. Man hatte ihm im Zug auf dem Weg nach Gurs einen Teil seiner Sachen gestohlen.

Unterwegs lernten wir andere Emigranten kennen und das große Problem für uns alle war: Wohin? Die nördliche Hälfte Frankreichs war schon von den Deutschen besetzt, also mussten wir in der Südhälfte bleiben.

Von anderen Emigranten erfuhren wir, dass Monsieur le Rabbin Deutsch aus Strasbourg (er war Franzose) in Limoges sei und dort eine Hilfsstelle eingerichtet habe. Dass Rabin Deutsch in Limoges war, hatte folgende Gründe: Um die französische Zivilbevölkerung aus dem Elsass vor Kriegseinwirkungen zu

schützen, wurde die Zivilbevölkerung zum Teil evakuiert und zwar in die Bretagne und hauptsächlich nach Mittelfrankreich. Dies hatte mit der Religionszugehörigkeit nichts zu tun. Als gebürtiger Elsässer hatten meine Eltern schon von Rabbin Deutsch gehört gehabt, weshalb beschlossen wurde, nach Limoges zu fahren. Da Limoges überfüllt war, gab uns Rabbin Deutsch die Empfehlung, zunächst Unterkunft auf dem Land zu suchen und der Zufall führte uns nach Pierre-Buffière, 20 km südlich von Limoges. Das Städtchen Pierre-Buffière ist in Frankreich bekannt, weil es die Heimat des Arztes Dr. Dupuytren ist, der die Handkrankheit „Maladie de Dupuytren“ bekannt gemacht hat.

In Pierre-Buffière galten wir zunächst als evakuierte Elsässer und ich konnte endlich eingeschult werden. In diesem schönen Dorf schlug ich sofort Wurzeln und freundete mich mit der gleichaltrigen Tochter des Bäckers an. Es war Jeanette, die ich noch im Jahr 2012 mit meinem Mann in Limoges besucht habe, nachdem wir in den vergangenen Jahren gut dreißig Mal dort gewesen waren.

Die erste Nacht in Pierre-Buffière verbrachten wir in einer Scheune auf dem Stroh und schliefen auffallend tief. Am anderen Morgen stellten wir fest, dass die Armbanduhr meiner Mutter und mein Goldkettchen mit den beiden Engelsköpfchen fehlten. Danach wurden wir in die große Halle einer Mühle eingewiesen, wo wir mit zahlreichen französischen Flüchtlingen auf Mehlsäcken schlafen durften. Wir errichteten im Hof eine Feuerstelle, auf der wir notdürftig kochen konnten. Alle waren sehr hilfsbereit und solidarisch und wir freundeten uns mit der Mühlenbesitzerin an. Ihr Sohn hat uns lange nach dem Krieg sogar in Freiburg besucht. In der Mühle freundete ich mich mit Ratten und den Katzen an.



Nach einigen Wochen gelang es uns, ein Zimmer zu mieten. Auch der Sohn der Vermieterin hat uns lange nach dem Krieg mit seiner Familie in Freiburg besucht. Das Zimmer war im ersten Obergeschoss, die Toilette im Hof und das Wasser musste auf der Straße von einer Pumpe geholt werden. Die Vermieterin hatte eine große Katze, die ich sehr liebte. Dazu kam noch eine andere Katze, die ich ebenso liebte, und die Katzen „Bouboule“ und „Rosette“ hatten für mich eine große emotionale Bedeutung. Meine Eltern freundeten sich mit Dorfbewohnern und anderen Elsässern an. Ich ging sehr gerne zur Schule und lernte ganz schnell Französisch. Wir bekamen etwas Unterstützung von einem jüdischen Hilfscomité, den Rest musste man sich dazuverdienen. Mein Vater spielte bei Familienfesten gelegentlich Geige. Die Geige, eine „Klotzgeige“, hatte auch einen abenteuerlichen Weg genommen. Der jüngste Bruder meines Vaters, dem es gelungen war, nach Marokko zu fliehen, hatte sie für ihn mitgenommen. Später hat er sie meinen Vater zukommen lassen, Einzelheiten weiß ich nicht mehr.

Zu unserem Lebensunterhalt trug meine Mutter mit Kartenlegen bei. Sie hatte diese Kunst als junges Mädchen noch von einem Dienstmädchen in Mülhausen gelernt. Da im Zweiten Weltkrieg viele französische Männer in deutscher Kriegsgefangenschaft waren (darunter auch der Vater meiner Freundin Jeanette), machten sich deren Frauen große Sorgen. Und so ließen sie sich die Karten legen. Es entfachte sich eine Flüsterpropaganda im Dorf. Meine Mutter beruhigte die Frauen mit großem psychologischem Geschick und tröstete sie. Einige hatten kranke Kinder, auch in diesen Fällen spendete meine Mutter Trost. Meine Mutter nahm kein Geld an, aber wir bekamen Lebensmittel geschenkt. Das Holz,

das wir für den Zimmerofen brauchten, holten wir im Wald.

Es war eine seltsame Situation. Als ganz Frankreich besetzt war und Maréchal Pétain die Judenverfolgung betrieb, hatten wir keine falschen Papiere. Dass der Name Goldstein ein jüdischer Name ist, wusste man auch in Pierre-Buffière. Dennoch ließen uns Menschen, die als „collaborateurs“ galten, Lebensmittel zukommen, um uns zu helfen.

Im Frühsommer 1942 musste mein Vater ganz dringend an der Prostata operiert werden. Wir waren nicht krankenversichert, hatten kaum Geld und hatten vor allen Dingen große Angst, dass mein Vater in der Stadt Limoges verhaftet würde. Der französische Professor Violet hatte den Mut und die Menschlichkeit, Folgendes auf sich zu nehmen: Er brachte meinen Vater anonym in einem Einzelzimmer im Krankenhaus in Limoges unter. Nur meine Mutter und ich durften ihn besuchen. Mein Vater wurde heimlich und kostenlos operiert und gepflegt. Meine Mutter fuhr damals jeden Tag nach Limoges, während ich ab und zu in der Obhut der Bäckersfrau in Pierre-Buffière blieb. Der Bäcker war in deutscher Kriegsgefangenschaft und seine Frau betrieb die Bäckerei mit zwei jungen Männern weiter. Jeden Morgen lieferte sie morgens in aller Frühe mit dem Auto Ware aus. Ihre einzige Tochter war meine Freundin Jeanette.

Während meine Mutter mein Vater in Limoges besuchte, geschah eines Tages Folgendes: Ich spielte mit meiner Freundin und plötzlich erschienen zwei aufgeregte Männer. Sie wussten, dass ich Deutsch könne und sie bräuchten dringend jemanden zum Dolmetschen. Meine Freundin und ich begleiteten die Männer (wir waren damals elf Jahre alt!) etwas außerhalb des Dorfes und sahen einen

deutschen Panzer in einem Feld stehen. Dem Panzer entstieg ein junger Mann, der auf mich einen sehr großen Eindruck gemacht hat. Er war schön, blond und blauäugig und hatte exzellente Manieren. Er verbeugte sich vor meiner Freundin und mir und fragte nach dem Weg. Ich erklärte ihm den Weg. Auf seine Frage, wo denn mein Vater sei, antwortete ich spontan, ohne an etwaige Folgen zu denken: „Im Krankenhaus“. Gott sei Dank legte er meine Antwort so aus, mein Vater sei Militärarzt in einem deutschen Lazarett, was ich, nachdem mir mein Leichtsinns bewusst worden war, eifrig bestätigte. Er verbeugte sich wieder, bedankte sich, gab mir die Hand und stieg wieder in seinen Panzer und fuhr davon. Meine Freundin schmolte mir einige Zeit, weil ich einem Deutschen die Hand gegeben hatte!

Mein Vater kam einige Zeit nach seiner Operation nach Pierre-Buffière zurück. Die regelrechte Judenverfolgung hatte begonnen und meine Eltern wussten, dass wir in großer Gefahr waren. Deshalb ließen sie mich bis spät abends mit den anderen Kindern des Dorfes im Wald spielen. Ihre Überlegung war folgende: Findet eine Razzia im Dorf statt, bei der sie verhaftet würden, so wäre ich bis auf weiteres im Wald in Sicherheit. Sie hatten die Hoffnung, dass Dorfbewohner mich aufnehmen und verstecken würden, was in der Tat viele Franzosen unter Gefährdung ihres Lebens getan hatten, leider mussten es viele mit ihrem Leben bezahlen.

Eines Abends, kurz vor meinem 12. Geburtstag, kamen Franzosen in Zivil zu unserem Zimmer und verhafteten uns. Leider – oder Gott sei Dank – war ich nicht im Wald. Sie brachten uns zur Gendarmerie, von wo wir zu dem Durchgangslager Nexon (unweit von Pierre-Buffière) transportiert werden sollten.

Unser Aufenthalt auf der Gendarmerie verlief sehr dramatisch. Meine Eltern machten geltend, dass mein Vater nach seiner Operation noch nicht transportfähig sei und ihn meine Mutter weiter pflegen müsse. Deshalb wurde einer der beiden Dorfärzte geholt, der für meinen Vater eine Bescheinigung ausstellte, dass er nicht transportfähig sei, was auch der Wahrheit entsprach. Aber für meine Mutter und mich gab es keine Gnade. Meine Mutter flehte die Beamten an, uns zu verschonen, aber ein junger Gendarm packte sie an den Beinen und zog sie die Treppe hinunter. Dabei stieß der Kopf meiner Mutter an jeder Stufe auf (wir waren in Räumen im ersten Obergeschoss gewesen). Ich folgte und mein Vater begleitete uns zu einem PKW, mit dem meine Mutter und ich durch die Polizisten in Zivil nach Nexon verbracht wurden. Mein Vater hatte so viel Haltung und Selbstbeherrschung, dass er mir auf den kurzen Weg zwischen Gendarmerie und dem Auto die zu diesem Zeitpunkt stattfindende Mondfinsternis erklärte. Damit wollte er die Situation für mich entdramatisieren.

Meine Mutter und ich mussten während der kurzen Fahrt nach Nexon auf der Rückbank sitzen und, im Lager angekommen, wurden wir in die Krankenbaracke (warum weiß ich nicht) verbracht. Links neben einer Pritsche lag ein junger Mann auf einer Pritsche, der nur noch röchelte und alsbald verstarb. Neben meiner Mutter lag eine junge Frau, die verzweifelt auf Deutsch rief: „Ich will zu meinem Leo, ich will zu meinem Leo.“ Tatsächlich erschien ihr Mann, umarmte sie, wurde aber wieder weggeführt, während die junge Frau schrecklich weinte. Diese Szene hatte meine Mutter und mich zutiefst erschüttert. Meine Mutter wusste, dass die junge Frau ihren Mann wohl zum letzten Mal gesehen hatte und ich ahnte, dass ihr etwas ganz Schreckliches zugestoßen war.

Im Laufe des folgenden Tages wurden wir aufgefordert, uns zum Lagereingang zu begeben. Wir gingen dorthin und was anschließend geschah, habe ich nicht mehr in allen Einzelheiten in Erinnerung. Ich weiß nur noch, dass ich Schüsse gehört habe, meine Mutter mich aus dem Lager herausgerissen hat und wir auf gut Glück zum Bahnhof rannten (wir kannten Nexon nicht). Dort warteten zwei Züge: Einer in Richtung Pierre-Buffière und einer in Richtung Brive la Gaillarde. Meine Mutter hastete mit mir in den Zug in Richtung Brive, wobei sie sich Folgendes überlegt hatte: Werden wir verfolgt (wir wurden es wirklich), so werden unsere Verfolger annehmen, dass wir zu meinem Vater zurück nach Pierre-Buffière fahren würden. Als wir endlich im Zug waren, hörten wir rufen: „Madame Goldstein, Madame Goldstein.“ Zum Glück setzte sich der Zug in diesem Moment in Bewegung, meine Mutter riss mich nach unten vom Fenster weg und wir stiegen später in Brive aus, um später den richtigen Zug zu nehmen. An die Einzelheiten dieser Fahrt habe ich keine Erinnerung mehr. Als wir in Pierre-Buffière ausstiegen (der inzwischen geschlossene Bahnhof liegt etwas außerhalb des Dorfes), wurde unser Erscheinen im Dorf signalisiert: Vor den meisten Haustüren standen die Bewohner schweigend, die Männer nahmen ihre Kopfbedeckungen ab. Es war das Beerdigungsritual. Man wollte uns damit ehren, weil wir gerettet worden waren. Wir umarmten meinen Vater, der schon einen erschütternden Abschiedsbrief an uns verfasst hatte. Später haben wir erfahren, dass uns eine Widerstandsgruppe der Region erfolgreich befreit hatte.

Dennoch war es allerhöchste Zeit geworden zu fliehen. Aber wohin fliehen?

Mir selbst stand ein sehr großes Trauma bevor: Wir hatten bis dahin zweieinhalb Jahre in Pierre-Buffière gelebt. Ich hatte dort Wurzeln geschlagen, meine Freundin Jeanette gefunden, die Dorfschule und die herzlichen, verständnisvollen Lehrerinnen geliebt. Ich hatte die Freiheit in der Natur erlebt, die Katzen der Vermieterin geliebt, mit einem Wort: „Heimat“. Und nun musste ich fort.

Meine Eltern hatten gehört, dass die Juden in der italienischen Besatzungszone nicht verfolgt würden. Also mussten wir so schnell wie möglich dorthin. Wir packten in aller Eile einige Habseligkeiten und begaben uns auf eine lange, beschwerliche (besonders für meinen noch nicht genesenen Vater) Reise mit vielen Umsteigestationen. Wir verbrachten einen Tag in Grenoble, wo wir trotz der schwierigen Umstände die Schönheit der Stadt wahrnahmen. Dann hatten wir einen Aufenthalt in Chambéry, wo mich der Elefantenbrunnen sehr beeindruckte. In diesen Städten suchten wir Hilfscomités auf, um Rat und Hilfe einzuholen. Die Städte waren überfüllt mit Flüchtlingen aus Deutschland, Osteuropa, es war eine kosmopolitische verzweifelte Gesellschaft. Wir erhielten den Rat, uns in den Bergen unsichtbar zu machen. Bis wir eine uns passend erscheinende Bleibe in dem Bergdorf Vulmix fanden, mussten wir lange Irrfahrten, Omnibusfahrten in den Bergen auf uns nehmen. Diese Strapazen mussten wir aushalten, obwohl sie nicht immer gesund waren. Mein Vater hatte eine Ohrentzündung, war noch von der Operation geschwächt, meine Mutter hatte in Pierre-Buffière eine Gelbsucht durchgelitten, ich selbst einige Kinderkrankheiten, darunter Keuchhusten und Mumps. Auch litt ich sehr oft an Zahnschmerzen. Dazu kam, dass sich auch noch meine Eltern Sorgen machen mussten, ich hätte ein Herzleiden. Der Schularzt in Pierre-Buffière hatte ihnen näm-





lich gesagt, ich leide an einem „roulement de coeur“, was auch immer das sein sollte. Ich durfte nicht am Sportunterricht teilnehmen. Es war wohl eine Fehldiagnose, kein anderer Arzt hat danach dieses seltsame Symptom festgestellt.

Kurz vor der Abreise hatte ich mir versehentlich ganz stark den rechten Daumen in einer Tür verklemmt, was sehr schmerzhaft war. Der Nagel wurde schwarz und wuchs heraus. Kein guter Start für die Reise. Noch heute, 71 Jahre später, habe ich einen roten Strich im Fingernagel.

In Vulmix, unweit von Bourg St. Maurice, fanden wir eine Ferienwohnung in einem Chalet und hatten eine kurze Zeit relativer Ruhe. Zwar mussten wir viele Dinge in der im Tal gelegenen Stadt Bourg St. Maurice einkaufen und einige Kilometer nach Vulmix hochschleppen, aber die Gefahr einer Verhaftung war etwas in den Hintergrund geschoben worden. Auch hier hatten wir bald Kontakt mit den Dorfbewohnern und einigen Menschen in Bourg St. Maurice. Wir lernten auch andere Emigranten kennen, die in den umliegenden Dörfern untergebracht waren. Ein Ehepaar hatte mich beeindruckt: Es waren Deutsche, deren erstes Kind auf der Flucht erfroren war. Nun hatten sie ein zweites Kind, noch ein kleines Baby, um das sie große Angst hatten. Der Mann war Jurist, „Assessor“.

Wir bekamen auch Kontakt mit den italienischen Soldaten, die sehr musikalisch waren. Mein Vater spielte ihn oft etwas auf der Geige vor, was ihnen große Freude machte. Meine Mutter, die nach der „Judenabgabe“ keinen echten Schmuck mehr besaß, verkaufte ihren in Paris und Limoges gekauften billigen, aber geschmackvollen Modeschmuck an die italienischen Soldaten, die ihn ihren Freun-

dinnen schenkten. Mein Vater spielte auch bei besonderen Anlässen Geige in der Kirche. Wir hatten ganz wenig Geld und die „eiserne Reserve“ durfte nicht angerührt werden, weil wir immer mit der Bezahlung von Fluchthelfern rechnen mussten. Hin und wieder wurde ich in Bourg St. Maurice allein in ein Restaurant gesetzt und durfte essen, was auf der kriegsbedingt mageren Karte stand. Meine Eltern blieben draußen. In Vulmix lief uns eine schneeweiße Katze zu, der ich meine ganze kindliche Liebe schenkte. Dies tröstete mich ein wenig über die Trennung von Pierre-Buffière und den dortigen Katzen hinweg.

Meine Eltern sprachen damals viel von ihren verlorenen Paradiesen: Mülhausen, Freiburg, Badenweiler. Auch sprachen sie viel über Musik, Opern, Theater, was mir völlig fremd war. Mein Paradies war Pierre-Buffière gewesen. Wir hatten guten Kontakt mit der Bevölkerung, manchmal brachte man uns etwas zu essen. Ich erinnere mich, dass einmal eine Dorfbewohnerin mit einer großen Platte zu uns kam: Sie hatte Weinbergschnecken für uns angerichtet. Es war meinen Eltern sehr peinlich, die so liebevoll gekochten Schnecken abzulehnen, aber wir hätten keine Schnecken essen können.

In der Nähe gab es ein „Fort“ (Festung) und wir lernten den Commandant du Fort kennen. Er war Elsässer und so konnten meine Eltern Erinnerung aus dem Elsass mit ihm austauschen. Wenn ich an diese Zeit zurückdenke, so kommt sie mir wie eine Erholungsphase vor den Aufregungen vor, die uns noch bevorstanden. Allerdings erinnerten die Motorengeräusche und der Benzingeruch der Flugzeuge der Alliierten, die nachts über die Alpen flogen und für uns gut wahrnehmbar waren, an den Krieg.

Es wurde herbstlich und eines Tages erwachten wir in einer seltsamen Stille: Keine fröhlichen Bewegungen von italienischen Soldaten mit ihren hübschen Federhütchen, nur Einwohner mit besorgten Mienen. Auch keine Leidensgenossen mehr. Italien hatte Waffenstillstand geschlossen, die Soldaten wurden über Nacht abgezogen und die anderen Emigranten hatten sich ihnen angeschlossen. Keiner hatte daran gedacht, uns zu warnen. Nun waren wir als einzige jüdische Familie übrig und die Dorfbewohner gaben uns Bescheid, dass die Deutschen im Begriff waren, nachzurücken. Wir saßen in der Falle. Wohin fliehen?

Diese erneut eingetretene Situation wirkte sich bei meinem Vater merkwürdig aus: Er wollte nicht mehr fliehen. Er wollte in Vulmix bleiben, glaubend, dass wir dort sicherer als auf der Flucht wären. Meine Mutter hatte aber, was Gefahrensituation angeht, einen sehr sicheren Instinkt und versuchte, mein Vater zur Flucht zu überreden. Mein Vater war offensichtlich psychisch blockiert, und es entfachte sich ein heftiger Streit zwischen meinen Eltern, was ich noch nie erlebt hatte. Eine Mutter gestikuliert in ihrer Verzweiflung wild herum und traf versehentlich eine auf dem Tisch stehende frisch angebrühte Teekanne, deren Inhalt sich auf die Arme meines Vaters ergoss. Mein Vater bekam große Brandblasen und begab sich zur Erstbehandlung in das Krankenhaus von Bourg St. Maurice, wo man ihn aufforderte, die Verbände regelmäßig erneuern zu lassen. Er wurde an eine private Krankenschwester verwiesen, die sämtliche Blasen mit einer Nadel aufstach. Aus den Brandblasen wurden Abszesse und mein Vater hatte viel zu leiden. Das erleichterte die Situation nicht, aber eine Flucht wurde immer dringender.

Meine Mutter begab sich zum Bürgermeister von Bourg St. Maurice und schilderte ihm unsere Lage. Sie flehte ihn an, uns falsche Papiere auszustellen. Meine Mutter erzählte uns, sie habe sich vor ihm niedergekniet. Er hat sich erweichen lassen und stellte uns „echte“ falsche Papiere aus. Von da ab trugen wir den Namen Bertrand. Damals konnten die Antragsteller ihrer Ausweispapiere selbst handschriftlich ausfüllen und so waren unsere Ausweise mit der Handschrift meines Vaters versehen. Mein Vater gab für uns als Geburtsort Etampes an, was später für ihn eine gefährliche Situation hervorrief. Die Wahl war auf Etampes gefallen, weil man uns gesagt hatte, das dortige Standesamt sei infolge Kriegseinwirkung zerstört worden. Deshalb seien die im Ausweis vermerkten Angaben nicht nachprüfbar. Nun hatten wir Papiere, die uns eine relative Sicherheit verschafften. Aber wo sollten wir hin? Man schlug uns vor, zunächst mit einem Umzugstransporter mitzufahren. Ich muss wirklich die Hilfsbereitschaft der Bevölkerung hervorheben. Eine Lehrerin schenkte mir Wanderschuhe für den Fall, dass wir große Strecken zu Fuß gehen müssten. Meine Eltern sagten mir, sie hätten später erfahren, dass der Bürgermeister Widerstandskämpfer war und ums Leben gekommen sei.

Da meine Eltern den Rabbin Deutsch ein wenig wie einen Schutzengel betrachteten, beschlossen sie, nach Limoges zurückzukehren. Man bedenke, wie leichtsinnig wir waren: Pierre-Buffière, von uns jeder unter dem Namen Goldstein gekannt hatte, war nur 20 km von Limoges entfernt. Und nachdem die Reise beschlossen war, machte ich in infantiler Weise Schwierigkeiten: Ich wollte die weiße Katze unbedingt mitnehmen. Ich machte die verrücktesten Vorschläge wegen des Transports, aber meinen Eltern gelang es mit

Engelsgeduld und viel Einfühlungsvermögen, mir die Mitnahme der Katze auszureden. Zum Glück wurde sie von Leuten übernommen, die mir versprochen, gut zu ihr zu sein. Für meine kindliche Seele war dies wieder ein neues Trauma.

Es folgte eine komplizierte Bahnfahrt mit viel Umsteigen und Warten. Bei dieser Reise gab es eigenartige Begebenheiten: An einem Bahnhof (ich weiß nicht mehr welcher) gab es Schwierigkeiten (ich weiß auch nicht mehr welcher Art) und ich merkte, dass meine Eltern beunruhigt waren. Plötzlich sah ich einen winzigen mit Granatsteinen besetzten Stern am Boden liegen, der sich wohl von einem Schmuckstück gelöst hatte. Ich hob ihn auf und sagte zu meinen Eltern, ich hätte einen Glücksbringer gefunden, es werde alles gut. Und so war es auch, wir konnten weiterfahren. Auf einem Abschnitt dieser Reise fanden wir Platz in einem Abteil, in dem ein ca. 40 - 50-jähriger Deutscher in Uniform saß. Als wir kamen, lächelte er meine Eltern freundlich an, sagte aber nichts. Wir sprachen nur Französisch, was ich inzwischen auch gelernt hatte. Plötzlich, ohne es zu verbergen, ergriff der Deutsche meine Hand und hielt mich für etwa eine Stunde an der Hand und lächelte. Meine Eltern sahen es, wagten aber nicht, etwas zu sagen. Ich war zwölf Jahre alt, sehr hellhäutig, blauäugig und trug, wenn ich mich recht erinnere, Zöpfe, die um die Ohren geschlungen waren. Nachdem der Herr, freundlich lächelnd und wortlos, ausgestiegen war, vermuteten meine Eltern, dass er eine Tochter in meinem Alter habe und ich ihn an diese erinnert hatte. Obwohl die Situation nicht klar war, hatten wir keinerlei Angstgefühle gehabt. Von diesem Deutschen ging nichts Böses aus.

In Limoges angekommen, mussten wir eine Unterkunft suchen. Bei all diesen Umständen, die aufregend und verwirrend waren, konnten wir keinem Schmerz, keiner „Befindlichkeitsstörung“ nachgeben, obwohl unser Gesundheitszustand zeitweilig angeschlagen war. Mein Vater war noch nicht ganz genesen von seiner Operation, hatte infizierte Brandwunden, war herzleidend und fing an, schlecht zu hören. Meiner Mutter ging es auch nicht besonders, sie hatte noch in Pierre-Buffière eine Gelbsucht gehabt, während ich dort Keuchhusten, eine schwere Lungenentzündung und Mumps durchgemacht hatte. Auch hatten meine Mutter und ich viel Zahnschmerzen und bei der dörflichen Zahnbehandlung einige Zähne eingebüßt. Dennoch mussten wir uns zum Gesundsein zwingen, denn, wer nicht sprungbereit war, riskierte unterzugehen. Die erste Unterkunft war die Wartehalle des Bahnhofs Limoges, wo wir, wie viele Reisende, die Nacht verbrachten. Danach fanden wir Unterkunft in dem in der Nähe des Bahnhofs gelegenen Hotel „Faisan“, wo wir eine Nacht in dem Restaurant verbringen durften (die Hotelzimmer waren alle vergeben).

Mithilfe von Rabbin Deutsch fanden wir ein Zimmer mitten in der Stadt in der Rue du Temple. Es lag im ersten oder zweiten Obergeschoss, die Toiletten sowie das Wasser waren im Hof. Die Rue du Temple ist eine Parallelstraße zur Rue du Clocher. Die Rue du Clocher war damals eine der bekanntesten Geschäftsstraßen, während die Rue du Temple völlig verwahrlost war. Dort bewegten sich die Ratten furchtlos und ungestört. Unsere Bleibe in der Rue du Temple hatte einen ganz großen Vorteil: Wir brauchten uns nicht anzumelden. Die Rue du Clocher ist heute noch eine sehr schöne Geschäftsstraße. Die Rue du Temple ist ganz wunderbar renoviert worden, dort befinden sich schöne Geschäfte und Cafés.

In unserem Zimmer befand sich ein kleiner Ofen, aber keine Kochgelegenheit. Infolgedessen haben wir hin und wieder im „Secours National“ gegessen. Dort wurden wir mit lokaler Armut, Flüchtlings- und Emigrantene-lend konfrontiert. Wir mussten uns ruhig verhalten, um nicht aufzufallen und wenig sprechen, um uns nicht durch unbedachte Äußerungen zu verraten. Wir hatten zwar „echte“ falsche Papiere, aber es ging unter den jüdischen Flüchtlingen das Gerücht um, die Deutschen hätten „Physionomisten“ eingesetzt, die erkennen konnten, ob man einheimisch, arisch oder jüdisch aussah.

Wir waren schon auffallend, weil unser Erscheinungsbild widersprüchlich war. Meine Eltern waren aufgrund ihrer eingangs geschilderten Erziehung sehr vornehm und sahen intellektuell aus. Auch hatten sie die deutschen korrekten Umgangsformen mit in die Emigration mitgenommen. Infolgedessen hätte man gute, vielleicht sogar elegante Kleidung erwartet. Wir trugen aber zusammen-gewürfelte Kleidung. Noch gute, aber total abgewetzte und (von mir) geflickte Sachen zu neuerem, billigstem Zeug. Unsere Kleidung war insgesamt so ärmlich, dass einmal ein halb-wüchsiges Mädchen, das mit seiner Mutter hinter uns ging, zu seiner Mutter im Hinblick auf den seltsamen Hut meiner Mutter sagte: „Regarde, ce chapeau.“ Daraufhin sagte die Mutter ganz streng: „Tais-toi, ce sont des pauvres.“

Wir haben es schon als Demütigung empfunden, als „arme Leute“ eingestuft zu werden! Wir waren es aber wirklich. Da wir in der Illegalität lebten, konnten wir nirgends Lebensmittelkarten und Textilkarten beantragen. Außerdem konnte ich nicht eingeschult werden. Dank der Hilfe von Rabbin Deutsch bekamen wir ab und zu Lebensmittelkarten

für das nötigste, Textilkarten waren aber nicht zu beschaffen. Einmal ist meine Mutter das Risiko eingegangen und hat sich in eine Schlange zum Erhalt von Lebensmittelkarten eingereiht. Wie sie es geschafft hat, welche zu bekommen, weiß ich nicht!

Da wir keine Textilkarten hatten, konnten wir keine Schuhe kaufen. Da ich ja noch wuchs, konnte ich im Gegensatz zu meinen Eltern meine alten Schuhe nicht bis zum äußersten ausnützen. So bekam ich kartenfreie grüne Strohschuhe mit Holzsohlen, an den ständig die Strohhalme abbrachen und abstanden, so dass ich sie jeden Abend sorgfältig annähen musste. Durch das ungeeignete Schuhwerk bekam ich im Winter Frostbeulen. Unser Ofen heizte so schlecht, dass wir uns ganz nah an ihn heran setzten mussten und manchmal Brandlöcher in Kniehöhe an der Kleidung und Brandwunden an der Haut davon trugen. Ich habe ständig so sorgfältig, wie ich es nur konnte, unsere Kleidung repariert.

Da wir kein Geld hatten, mussten wir arbeiten, was wir nur schwarz tun konnten. Die erste Arbeit, die wir bekamen, war in einem sehr eleganten Café in der Rue du Clocher, „La maison du café“, das es heute nicht mehr gibt. Mein Vater hatte die Aufgabe, die Räume zu reinigen (die Stühle mussten auf die Tische gestellt werden, es musste gekehrt und nass aufgewischt werden und später die Stühle wieder herunter genommen werden), meine Mutter und ich machten „la plonge“, d.h. Geschirrwaschen. Damals gab es keine Spülmaschinen. Die Wirtsleute waren sehr nett zu uns und schenkten uns zu Weihnachten eine wunderbare Torte. Sie ahnten wohl, was mit uns los war.

Allerdings waren wir in dem Café mitten in der Stadt sehr exponiert und suchten eine



andere Arbeit. In der Altstadt besaß eine ältere Dame einen Hutsalon, den sie mit einer sehr lieben jüngeren Mitarbeiterin führte. Wir nahmen an, dass auch die ältere Dame einiges ahnte, denn sie stellte uns alle drei an. Mein Vater musste die Hutpressen, die mit Gasflamme funktionierten, mit Kraft bedienen, meine Mutter kleinere Näh- und Putzarbeiten machen und ich musste die fertigen Hüte in die Hutgeschäfte der Stadt austragen. Ich kann mich noch an eine damals besonders beliebte Hutform erinnern, die „Chapeau Tardy“ genannt wurde. Es wurden auch winzige Strohhütchen hergestellt, die in einer Konditorei als Pralinschachteln verwendet wurden. Auch die musste ich austragen.

Die alte Dame beschäftigte uns nicht jeden Tag, so dass wir im Wohltätigkeitsbüro von Rabbin Deutsch Pakete für Gefangene anfertigten und Schreivarbeiten durchführten.

Bei gutem Wetter verbrachten wir den Sonntagnachmittag in dem wunderbaren Jardin de l'Evêché, sonst hielten wir uns ab und zu in einem Café, in dem eine Damenkapelle spielte, auf dem Place de la République auf. Dort aßen wir manchmal zu Mittag, wobei das Mittagessen in einer Tasse „Viandox“ (Fleischbrühe) bestand. Da wir uns tarnen mussten, gingen wir am Sonntagvormittag in die Cathédrale St. Etienne in die Messe, die noch auf lateinisch gelesen wurde. Ich besaß eine ganze Kollektion von Heiligenbildern und einige schöne Rosenkränze, die ich zur Sicherheit mit mir führte und auch an deren Schutz glaubte.

An einem Abend war meine Mutter so mutig, dass sie sich mit mir in einer Theatervorstellung (Lakmé) als Statisten engagieren ließ, um für die Familie zusätzlich etwas Geld zu verdienen. Ich war sehr stolz, dass ich in einem

schönen Kostüm die Bühne durchqueren durfte und ein Tablett mit Teetassen zu dem Tisch, an dem die Hauptdarsteller saßen, bringen durfte. Allerdings sah man viele deutsche Uniformen im Zuschauerraum, weshalb meine Mutter es für zu riskant hielt, das Angebot, uns für weitere Vorstellungen zu engagieren, anzunehmen.

Manchmal begaben wir uns in unserer Freizeit in das Hotel Faisan (dass es heute nicht mehr gibt), wo man telefonieren konnte. Die Gespräche mussten an der Rezeption unter Vorlage der Kennkarte angemeldet werden. Mein Vater meldete ein Gespräch an (ich weiß nicht mit wem) und zeigte seine Kennkarte mit dem Geburtsort Etampes. Da er, wie schon erwähnt, einen starken elsässischen Akzent hatte, sagte ihm die für die Telefongespräche zuständige junge Frau ziemlich frech: „Avec l'accent que vous avez, vous n'êtes surement pas né à Etampes“ und lachte. Sie vermittelte aber anstandslos das Gespräch.

Allerdings war mein Vater in Panik geraten und wollte unbedingt den Geburtsort in seiner carte d'identité ändern. Also begaben wir uns hilfeschend zum Rabbin Deutsch, der uns einen emigrierten Chemiker empfahl, der zufällig in Pierre-Buffière untergetaucht war. Dieser wies uns an, mehrere Ausweisformulare und Chemikalien zu kaufen. Anschließend wurden mit den Formularen und Chemikalien Versuche unternommen. Wir kamen zu der Erkenntnis, dass jede Fälschung erkennbar war. Wir begaben uns wieder zu Rabbin Deutsch, wo seine junge Sekretärin (eine deutsche Jüdin namens Annie Schlangner) einen Radiergummi nahm, Etampes ausradierte und meinen Vater anwies, in die ausradierte Stelle Mulhouse zu schreiben, was er tat. Es war ein Wunder geschehen, nichts war zu sehen!

Annie Schlinger konnte gerettet werden und ihren Verlobten heiraten, es war die erste Trauung, die Rabbin Deutsch nach der deutschen Besatzung vornahm.

Als wir eines Abends vom „Secours National“ zurückkamen, sahen wir einige Deutsche in Uniform, die ein Maschinengewehr im Anschlag hielten und nicht weit von unserem Haus in der Rue du Temple standen. Wir waren noch weit genug, um so zu tun, als gehe uns das nichts an und traten unauffällig in die erste beste offene Haustür und baten um Einlass in eine fremde Wohnung. Die Familie saß beim Abendessen, ließ uns herein und erlaubte uns so lange zu bleiben, bis die Deutschen die Straße verlassen hatten. Wir alle schwiegen, wahrscheinlich standen wir alle unter Schock. Was wirklich los war, wissen wir nicht. An einem anderen Tag wurden wir gewarnt, dass Razzien bevor stünden, so dass wir uns nicht mehr in unsere Wohnung trautes. Vermutlich – ich selbst weiß ich nicht mehr – half uns wieder Rabbin Deutsch und gab uns eine Adresse mitten in der Stadt. Ich glaube, es war die rue d'Aguesseau. Dort empfing uns eine sehr freundliche alte Dame. Ihre Wohnung war schon voll mit schweigenden Personen und ich durfte auf dem Küchentisch, auf den eine Decke gelegt wurde, übernachten. Meine Eltern saßen auf Stühlen. Ich nehme an, dass nicht nur jüdische Emigranten, sondern auch französische Widerstandskämpfer anwesend waren. Jedenfalls wurde kein Wort gesprochen und am anderen Tag konnten wir wieder gehen.

In Limoges, wo damals kriegsbedingt wenig Autos fahren, fiel uns ein schwarzer Citroën, eine „traction avant“ wie man in Frankreich diese schönen Autos respektvoll nannte, auf. Der Citroën hatte ein auffallendes Kennzeichen (mehrere vier, wenn ich mich recht

erinnere) und man warnte uns, es sei ein Dienstwagen der Gestapo. Es vergingen Wochen der Angst und Ungewissheit und es entwickelte sich bei uns eine Art Aberglauben. Damals wurde öfters „L'Arlésienne“ gespielt und gesungen, sogar mein Vater spielte sie einige Zeit leise auf der Geige. Jedes Mal, wenn wir die Arlésienne gehört hatten, erfuhren wir von Verhaftungen und bald glaubten wir, die Arlésienne würde Unglück bringen. Auch trautes wir uns nicht, unter einer Leiter durchzugehen, weil das Unglück bringen würde. Hörten wir l'Arlésienne, so bekamen wir Angst und heute noch bekomme ich Beklemmung, wenn ich sie höre und warte auf schlechte Nachrichten. Etwas innere Ruhe gab uns der schon erwähnte sonntägliche Besuch der Messe in der Cathédrale St. Etienne.

Unsere Tarnung führte auch dazu, dass, waren irgendwelche Wahlen, wir um das Wahllokal herum gingen und so taten, als ob wir meinen Vater zur Wahl begleiten (Frauen durften damals noch nicht wählen). Wir wurden freundlich begrüßt von Nachbarn, die man vom sehen kannte. Da wir, die unechten französischen arischen Katholiken, nirgends gemeldet waren, wurden wir auch nie aufgefordert, den jüdischen Stern zu tragen, den die französischen Juden, waren sie als solche bekannt, auch tragen mussten. Ich kann mich auch nicht daran erinnern, Menschen gesehen zu haben, die den gelben Stern trugen.

In unserem Leben voller Angst und Spannung trat eine dramatische Wende ein: Es war an einem Nachmittag, den ich zeitlich nicht mehr einordnen kann, vermutlich war es im Herbst 1943. Meine Mutter und ich waren beim Rabbin Deutsch und erledigten Schreibarbeiten. Plötzlich erschien mein Vater völlig aufgelöst im Büro und erzählte folgendes: Gegen 14:00 Uhr habe es an der Tür unseres Zimmers in

der Rue du Temple geklopft und ein deutscher Offiziersuniform sei erschienen. Er sei sehr höflich gewesen und habe meinen Vater gefragt, ob er „Herr Goldstein“ sei. Mein Vater verneinte es, sagte aber geistesgegenwärtig, ein Herr Goldstein habe hier gewohnt, sei aber ins Krankenhaus gekommen, wo man ihm ein Bein amputiert habe, wonach er gestorben sei. Mein Vater zeigte seine Kennkarte, die auf den Namen „Bertrand“ lautete. Der Offizier blieb sehr höflich und sagte zu meinem Vater, er lasse dies alles nachprüfen. Wenn das von meinem Vater Geschilderte unwahr sei, käme er am nächsten Tag um 14:00 Uhr wieder. Der Offizier war ein anständiger Mensch, der uns Zeit gelassen hatte zu fliehen. Meine Eltern haben dieses Vorkommnis wohl nach dem Krieg irgendwo gemeldet, denn eine uns bekannte Französin erzählte Jahrzehnte später, diese Episode sei in einem Buch aufgezeichnet worden.

Rabbin Deutsch sagte uns, wir müssten sofort weg, konnte uns aber keinen Rat geben, wohin wir fahren sollten. Wir holten unsere immer gepackten Koffer und die Geige und bestiegen in Limoges den erst besten Zug. Es war inzwischen Abend geworden und der Zug setzte sich in Richtung Norden (Paris) in Bewegung. Als wir uns Châteauroux, das ca. 120 km nördlich von Limoges liegt, näherten, gab es Fliegeralarm. In Châteauroux befindet sich ein Flughafen, der damals von Deutschen genutzt wurde. Im Bahnhof Châteauroux blieb der Zug stehen, alle Reisenden mussten aussteigen und wurden in eine Halle verbracht, bis der Alarm vorbei war. Ich kann mich nicht erinnern, ob Bomben gefallen waren.

Unserem Aberglauben oder Glauben folgend, sagten wir uns: Der deutsche Offizier in Limoges hat uns gerettet. Dass der Zug in Châteauroux halten musste, ist sicher wieder

ein Zeichen des Himmels, also bleiben wir hier. Wir sind nicht wieder eingestiegen. Wohin sich meine Eltern am anderen Tag gewendet haben, weiß ich nicht mehr. Möglicherweise haben wir eine Nacht in dem in Bahnhofsnähe befindlichen Hotel, das zufällig auch „Faisan“ heißt, übernachtet. Jedenfalls kamen wir für einige Tage in einem Zimmer bei einer gütigen älteren Dame unter.

Wir fanden ein Zimmer in einem kleinen Herrenhaus der Straße, die damals „rue des Américains“ hieß. Es wurde von einer alten Dame und ihre Nichte bewohnt. Meine Eltern verrichteten dort Hausdienerarbeit, insbesondere musste meine Mutter kochen. Als wir Châteauroux erkundigten, war das erste Auto, das wir sahen, der Dienstwagen der Gestapo in Limoges!

Wir waren neu in Châteauroux und wussten noch nicht, wer für uns gefährlich sein könnte. Ich bekam eine starke Angina und meine Mutter begab sich mit mir zum erst besten Arzt, dessen Praxisschild wir in der Stadt gesehen hatten. Ob er uns etwas angemerkt hat, weiß ich nicht. Jedenfalls war er sehr zurückhaltend und wortkarg, hat mich aber behandelt. Später wurde uns gesagt, dass er ein collaborateur gewesen sei.

In Châteauroux gab es auch einen Rabbiner, den wir aufsuchten. Während sich meine Eltern in seinem Büro mit ihm unterhielten, fiel ich plötzlich in Ohnmacht. Die Frau des Rabbiner brachte mir ein Stück Zucker mit „Fleur d'oranger – Wasser“ und ich erholte mich schnell wieder. Der Rabbiner war schwer erkrankt und starb wenige Zeit später.

Wir lernten andere Emigranten kennen, darunter eine Familie aus Villingen, die schon in den dreißiger Jahren emigrieren konnte

und in Châteauroux ansässig und französisch wurde. Wir erfuhren, dass ein Apotheker in Châteauroux Juden schützte, soweit es möglich war. Wir lernten viele gute Menschen in der Kleinstadt kennen. Soweit ich mich erinnere, wurde ich alsbald in die Grundschule eingeschult, wo ich das „Certificat d'études“ absolvierte.

Wir waren zwar genauso in Gefahr wie vorher, versuchten aber unser Leben so gut es ging zu organisieren. Mein Vater spielte zu Hochzeiten Geige in der Kirche St. André und gab Musikunterricht.

Die Musik war insbesondere für meine Eltern eine große Hilfe. Einerseits konnte mein Vater durch Geigenunterricht und gelegentliches Spielen bei Familienfesten und in einem Tanzlokal zu unserem Lebensunterhalt beitragen, andererseits erhöhte die Musik die Lebensqualität meiner Eltern. Mein Vater spielte nämlich zeitweilig im Sinfonieorchester des Theaters mit. Ein Höhepunkt war für ihn in dieser Zeit die Teilnahme an einem Konzert, in welchem die Geigerin Ginette Neveu auftrat. Leider starb sie 1949 bei einem Flugzeugabsturz, bei dem auch der Boxer Marcel Cerdan, die große Liebe von Edith Piaf, getötet wurde. Mein Vater verehrte auch den in Prades (Frankreich) lebenden Cellisten Pablo Casals sehr.

Leider habe ich ein völlig gestörtes Verhältnis zur Musik. Infolge der Notwendigkeit, immer zusammen zu halten, hatte ich keine Gelegenheit, gegen meine Eltern zu rebellieren. So bestand meine einzige Möglichkeit, mich gegen sie aufzulehnen in der Ablehnung der Musik. Ich verkündete stolz: „La musique, ça fait du bruit“ und blockierte mich. So konnte ich das Notenlesen nicht erlernen, und wenn wir eine „dictée musicale“ im Rahmen des „cours de solfège“ im Collège schreiben

mussten, konnte ich nur ein leeres Blatt abgeben. Meine Eltern nahmen mein Verhalten mit Gelassenheit hin, weil sie die Ursachen dafür erkannt hatten.

Im Frühjahr 1944 endete für uns das Leben in Angst und Schrecken. Als die deutschen Truppen auf der Flucht waren, standen wir mit der Bevölkerung auf der Straße und sahen erleichtert dem Abzug zu. Ich kann mich erinnern, dass in einem PKW ein „Blitzmädel“ in grauer Uniform auf dem Beifahrersitz saß und Seifestückchen für die Umstehenden aus dem Fenster warf. Es hob sie niemand auf. Die Leute wichen trotz des freundlichen Lächelns der jungen Frau zurück. Irgendwie tat mir leid, sie wollte ja nur nett sein.

Der Waffenstillstand wurde in der Stadt ausgiebig gefeiert, überall sah man die Tricolore, sogar ein Hund trug eine große blau-weiß-rote Schleife. Die Menschen tanzten, umarmten sich und alle, auch wir, gerieten in eine unbeschreibliche Euphorie.

Wir sind noch in Châteauroux geblieben, wir wollten nicht nach Deutschland zurück. Wir hatten verschiedene Pläne: Palästina zu unseren Verwandten, Amerika zu unseren Verwandten oder, was ich mir meisten wünschte: In Frankreich bleiben.

Die Auswanderung nach Palästina (und ab 1948 Israel) klappte aus verschiedenen Gründen nicht. Die Stellengesuche meines Vaters in Amerika wurden mit fadenscheinigen Begründungen abgelehnt und die Wohnungsnot in Frankreich war sehr dramatisch.

Unsere Bleibe bei der alten Dame wurde gekündigt. Leider war es nahezu unmöglich, eine Wohnung zu finden. Dennoch fanden wir ein kleines Zimmer für uns drei. Meine



Mutter und ich schliefen in einem Bett, mein Vater hatte ein Klappbett, das nachts aufgeklappt wurde. Die Frau des Vermieters war morphiumsüchtig. Sie litt nach einem lange zurückliegenden Knochenbruch an Schmerzen. Bekam sie von ihren Ärzten kein Morphium, setzten bei ihr furchtbare Entzugserscheinungen ein, die bei ihr zu unerträglichen Verhaltensweisen führten. Daraufhin gab es dann schlimme Auseinandersetzungen mit ihrem Mann, der Alkoholiker war. Es war uns klar, dass wir es dort nicht lange aushalten würden.

Trotz dieser schwierigen Umstände gab meine Mutter Deutschunterricht in unserem kleinen Zimmer, während sich mein Vater mit der Geige zu seinen Musikschülern begab. Außerdem legte er im Gymnasium für Jungen eine Prüfung ab, damit er dort zur Aushilfe Deutsch lehren durfte.

Ich selbst konnte endlich das Gymnasium für Mädchen besuchen, wo ich bald eine der besten Schülerin wurde (außer in Mathematik), obwohl ich die Sexta im Hinblick auf mein Alter übersprungen hatte. Die Mathematikschwäche war nicht schlimm, ich war in der literarischen Abteilung und der französischen Literatur galt meine ganze Leidenschaft. Hin und wieder verdiente ich mir sogar etwas Taschengeld mit Nachhilfeunterricht, den ich den Jungen vom Gymnasium für Jungen erteilte.

Obwohl es sich bei meinem „Collège de jeunes filles de Châteauroux“ um eine staatliche Schule handelte, gab es strenge Verhaltens- und Kleidungsordnungen. Wir wurden angewiesen, uns zurückhaltend und bescheiden zu benehmen und mussten mit Handschuhen und Kopfbedeckung zur Schule kommen. In der Schule mussten wir abwech-

selnd eine beige oder blaue Schürze tragen. Als Kopfbedeckung trugen wir anfänglich eine Art Kippa, weil wir keine Hüte tragen wollten. Nach und nach erschienen wir ohne Kopfbedeckung, was dann geduldet wurde, aber nie ohne Handschuhe. Ich bringe es heute noch nicht fertig, ohne Handschuhe auszugehen.

Ich bestand im Juli 1950 den ersten Teil des französischen Abiturs (baccalauréat) in Châteauroux, im Juli 1951 den zweiten Teil (Philosophie) im Gymnasium der französischen Streitkräfte in Freiburg.

Kurz nach Ende der deutschen Besatzung begaben wir uns für einen oder zwei Tage nach Limoges, warum weiß ich nicht mehr. Im Hinblick auf unsere bescheidenen Mittel suchten wir ein uns empfohlenes Lokal auf, in welchem Emigranten und Flüchtlinge verkehrten. Als wir beim Mittagstisch saßen, betrat ein großer alter Herr das Lokal. Als er uns sah, schaute er uns erschrocken an und fiel in Ohnmacht. Vorher hatte er noch „ce n'était pas moi“ geschrien. Der Rettungsdienst wurde gerufen und brachte ihn auf einer Bahre heraus, er wurde ins Krankenhaus gebracht. Mein Vater sagte uns, er habe ihn wiedererkannt, er sei auch aus Mülhausen. Wir erfuhren, dass er sich während der deutschen Besatzung als Spitzel für die Deutschen betätigt hatte. Wir vermuten, dass er es war, der uns denunziert hatte, so dass der deutsche Offizier, der uns gerettet hat, in unserem Zimmer in der Rue du Temple in Limoges erschienen war.

Obwohl ich so schöne Erfolge in der Schule hatte, obwohl wir uns mit jüdischen und nichtjüdischen Einwohnern in Châteauroux angefreundet hatten, wurde unser Leben immer schwieriger. Das Verhalten von unseren suchtkranken Vermietern wurde nämlich unerträglich. Ihre verbalen Attacken richteten

sich nach und nach auch gegen uns, wir wurden als „bourgeois avec des gants jusqu'aux coudes“ betitelt. Auch wurde das Schlafen in unserem Zimmer problematisch, weil mein Vater nachts stark hustete.

Meine Eltern nahmen Kontakt mit den zuständigen Behörden in Freiburg auf und es wurde ihnen zugesagt, wir würden eine Wohnung bekommen, wenn sie zurückkämen. Das war eine große Begünstigung, weil Freiburg in Trümmern lag. Meine Mutter reiste für einige Tage nach Freiburg und erkundigte sich, wie wir dort leben könnten und ob ich auch in Freiburg in ein französisches Gymnasium gehen könnte. Obwohl die Auskünfte positiv waren, konnten wir uns ganz lange nicht überwinden, in ein Land zurückzukehren, indem wir auf die bekannte Weise verfolgt worden waren. Uns waren auch andere schreckliche Dinge bekannt, wir waren nicht weit von Oradour sur Glane entfernt.

Meine in Palästina lebende Großmutter sowie meine Tante lehnten es ab, Wiedergutmachungsanträge zu stellen. Sie wollten „nichts von den Deutschen“, wie sie uns schrieben. Was unsere Wiedergutmachung anging, so konnten wir sie erst nach unserer Rückkehr in Angriff nehmen, als es diesbezüglich in der französischen Besatzungszone Schwierigkeiten gab.

In der Zeitspanne von 1945 bis 1950 versuchten wir intensiv, eine Rückkehr nach Deutschland zu vermeiden. Wir suchten verzweifelt und erfolglos eine Wohnung. Meine Mutter verbrachte einige Tage in Paris, um Hilfscomités aufzusuchen und Möglichkeiten zu sondieren. Mein Vater schrieb Stellengesuche nach Amerika. Man sagte ihm nicht sofort klipp und klar ab, sondern vertröstete ihn mit Antworten wie: „Der zuständige

Sachbearbeiter ist zurzeit auf Europareise, nach seiner Rückkehr wird er sich sofort um ihr Gesuch kümmern,“ was nie geschah.

Zur Auswanderung nach Palästina und später Israel mussten meine Eltern Formulare ausfüllen und, wie in den dreißiger Jahren, Referenzen angeben. Die Mühe war auch hier umsonst. Die „Referenzen“ hatten selbst so viele Existenzsorgen, dass sie wohl die Last einer Bürgschaft für uns nicht tragen können. Wir hatten im Lauf der Jahre zahlreiche Briefe bekommen, in denen das schwere Leben in Palästina/Israel beschrieben wurde. Viele Menschen mussten an mehreren Arbeitsstellen bis ins hohe Alter arbeiten. Meine Eltern sagten im Scherz: „Wenn wir dorthin kommen, so müssten wir bis zum 60. Lebensjahr auf einer Orangenplantage arbeiten!“ Auch wurden die negativen Auswirkungen auf Körper und Seele des Wüstenwindes „Chamsin“ des Öfteren beklagt. Für Europäer muss es schwer zu ertragen sein. Trotz der uns geschilderten Widrigkeiten hätten wir die Emigration nach Israel einer Rückkehr Deutschland vorgezogen.

In Frankreich war die Haltung der französischen Juden uns gegenüber sehr zurückhaltend. Wir hatten den Eindruck, dass sie uns eher als deutsche Regimegegner als als verfolgte Juden empfanden. Eine jüdische alte Dame, die wir besuchten, sagte: „Sie sind aus ihrem Land verjagt worden, aber jetzt können Sie zurückkehren, das Naziregime ist vorbei.“ Danach bat sie ihren Sohn die Schallplatte mit „unserer“ Nationalhymne aufzulegen, worauf „Heil Dir im Siegerkranz“ erklang. Es gab in dem kleinen Châteauroux jüdische Ärzte, Geschäftsleute, aber niemand war in der Lage, uns auch nur vorübergehend eine Mansarde zur Verfügung zu stellen. Wir wollten sowieso nach Auszahlung unserer Wiedergutmachungszahlungen eine richtige, bezahlbare



Wohnung mieten. Aber man verstand nicht so recht, warum wir bleiben wollten, obwohl wir doch jetzt gefahrlos zurückkehren konnten. Auch unsere Verwandten in Paris hatten andere Sorgen. Sie schrieben uns stolz nach Châteauroux, dass sie nun Tanzunterricht nehmen würden, damit sie bei Einladungen auf die modernen Tänze tanzen könnten.

Dieses Unvermögen derjenigen, die sofort wieder in ein normales Leben zurückgefunden hatten, die angeschlagenen zu verstehen, hat die französische Politikerin Simone Veil sehr gut in ihrer Biografie geschrieben. Im Sommer 1950 kündigte uns das suchtkranke Ehepaar unser Zimmer und meine Eltern bekamen von Freiburg die Aufforderung, sich endlich zu entscheiden. Im Hinblick auf die große Wohnungsnot in der zerstörten Stadt könne man die für uns vorgesehene Wohnung nicht leer stehen lassen. Meinen Eltern blieb nichts anderes übrig, als die Rückkehr nach Freiburg zu beschließen.

Ein Ehepaar (Geschäftsleute), das auch unsere Rückkehr als eine für uns problemlose Angelegenheit einschätzte (es hatte schon ganz vergessen, in welcher Gefahr es selbst geschwebt hatte), lud uns zu einem großen Abschiedsessen ein. Da wir im Hinblick auf unsere bescheidenen Einkünfte sehr spartanisch gelebt hatten (zumal das Kochen bei den suchtkranken Vermietern kaum möglich war), bekam uns dieses opulente Mal nicht sehr gut. Ich musste mich die ganze Nacht erbrechen.

Unsere Habseligkeiten waren schnell gepackt und auf der Reise nach Freiburg machten wir einige Tage Station in Paris und Mülhausen. In Paris fragte mich die jüngste Tochter der Cousine meines Vaters, ob ich in Freiburg ein Zimmer für mich mieten werde. Sie war sehr erstaunt, als ich dies verneinte. Sie wusste

wahrscheinlich nicht, dass Freiburg in Trümmern lag. Außerdem hatte sie nicht erkannt, dass meine Eltern und ich durch die Erlebnisse und das jahrelange enge Zusammenleben völlig zusammengeschweißt waren. Ich selbst habe überhaupt nicht verstanden, warum ich mir ein Zimmer mieten sollte, wenn ich endlich mit meinen Eltern in einer Wohnung leben konnte! In der Tat war ich in meiner psychischen Entwicklung stark retardiert. Mit 20 Jahren war ich noch ein richtiges Schulkind.

Im Mülhausen zeigte sich ein Hoffnungsschimmer: Meine Eltern fanden einen Freund wieder, den sie noch von der Zeit vor dem Ersten Weltkrieg her kannten. Es gelang ihm wie durch ein Wunder eine Wohnung für uns in Mülhausen zu finden, und wir dachten schon, unser Problem hätte sich gelöst. Leider war dem nicht so. Obwohl der Herr mit dem Sous-préfet befreundet war, gelang es ihm nicht, für uns eine Aufenthaltserlaubnis zu bekommen: Mülhausen war zu nahe an der deutschen Grenze! Die Franzosen hatten immer noch ihre große Angst vor der „Cinquième Colonne“ und erlaubten deutschen Staatsangehörigen nicht, in der Nähe der deutschen Grenze zu leben!

Und so kehrten wir in eine Stadt zurück, die in Trümmern lag, in der es kaum Juden gab und in der es insbesondere keine jungen Juden gab! Ich besuchte noch ein Jahr das französische Gymnasium, das allerdings ganz anders war, als mein so geliebtes Collège de Jeunes Filles in Châteauroux. Meine Mitschüler waren Kinder von Angehörigen der Streitkräfte, die öfters versetzt wurden, so dass nicht das Zusammengehörigkeitsgefühl vorhanden war, das ich in Châteauroux erlebt hatte. Die Lehrkräfte waren auch den Schülern gegenüber gleichgültiger. Da in Freiburg damals viele Angehörige der französischen Streitkräfte



stationiert waren, hatten wir noch ein wenig das Gefühl, in Frankreich zu leben.

Durch die erlebte mangelnde Solidarität, was unsere Rückkehr angeht, durch das Fehlen junger Juden und die Bekanntschaft mit jungen Nichtjuden, entfremdete ich mich immer mehr dem Judentum.

Unser Verhalten nach unserer Rückkehr war ein Verhalten, das vielen Immigranten eigen war. Wir verdrängten, soweit es möglich war, die unangenehmen Erlebnisse, weil uns die „Opferrolle“ verhasst war. Wir wollten nicht als Opfer, Arme, geschundene und vom Leben Gezeichnete empfunden werden. Wir wollten im Gegenteil zeigen, dass es den Nazis nicht gelungen war, uns zu brechen. Die wollten wieder normal sein, so leben wie die anderen. Das hatte zur Folge, dass wir Nichtjuden gegenüber nie von unseren Erlebnissen erzählten. Wir wirkten außerdem so Französisch, dass man uns für Franzosen hielt.

Dennoch: Jahrzehntlang lebten wir auf „gepackten Koffern“. Mein Vater starb 1957 und nach seinem Tod versuchten meine Mutter und ich noch einmal den Start nach Israel: Ich telefonierte mit der Jewish Agency in Frankfurt, dessen längst verstorbener Leiter mir damals eröffnete, meine Mutter (die eine eigene kleine Rente hatte) und ich könnten „eine Last für das Land“ werden! Ich könnte mit 27 Jahren nicht mehr ausreichend die Landessprache erlernen, um einen guten Beruf zu ergreifen. Ich sagte wütend: „Wir wollen keine Last für das Land werden,“ und knallte den Hörer auf die Gabel. Damit war das Thema Auswanderung nach Israel endgültig erledigt.

Nach und nach fanden wir uns damit ab, dass wir in Freiburg bleiben mussten. Dennoch schrieb ich jahrelang Stellenbewerbungen

nach Frankreich und in die Schweiz, die ohne Antwort blieben. Ich hätte sowieso nur eine Stelle annehmen können, die mir erlaubt hätte, meine Mutter mitzunehmen. Nach dem Tod meines Vaters wurde meine Mutter schwer krank. Sie bekam einen gutartigen Lungentumor, der operiert werden musste. Es war eine sehr schwere Operation, von der sie sich nicht mehr erholt hat. Vermutlich war der geheimnisvolle „Schatten“ an der Lunge schon der Vorbote. Auch machten sich die psychischen Folgen ihres schweren Lebens bemerkbar, sie fing an, an Stimmungsschwankungen zu leiden. Da sie nur noch mich hatte, wäre eine Trennung unmöglich gewesen.

Ich lebte ein Doppelleben: Einerseits berufliche Erfolge und Teilnahme am gesellschaftlichen Leben, andererseits ständiges Heimweh nach meinem geliebten Frankreich, das für mich, abgesehen von Urlauben, unerreichbar geworden war. Rückblickend gesehen war die Rückkehr nach Freiburg für mich ein ebenso tiefgreifendes Trauma gewesen wie das Trauma, dass meine Eltern erlitten hatten, als sie Mülhausen verlassen mussten.

Aber das Leben ist voller Überraschungen: Als zwölfjähriges Mädchen zeigte ich einem deutschen Panzerführer, der sich verirrt hatte, den richtigen Weg. Der junge Mann war schön, blond und blauäugig. Das war in meinem geliebten Pierre-Buffière. Nach dem Tod meiner Mutter (sie starb 1984), heiratete ich im Jahr 1986 einen nichtjüdischen deutschen Mann, der bei der Wehrmacht Panzerkommandeur gewesen war und nach dem Krieg in einem Panzerregiment der Bundeswehr Oberstleutnant geworden war. Mein Mann, den ich leider am 14. Februar 2013 verloren habe, war schön, blond und blauäugig. Er war es, der mir diesmal den Weg zeigte. Er wurde nämlich meine Heimat. Das war in Freiburg.

Zur nochmaligen Enteignung der nächsten Generation

Von Rechtsanwalt Prof. Dr. Fritz Enderlein, Potsdam

Trotz umfangreicher Wiedergutmachungsgesetzgebung in Deutschland, angefangen von den alliierten Nachkriegsgesetzen über die bundesdeutschen Rückerstattungs- und Entschädigungsgesetze bis zum von der letzten Volkskammer der DDR beschlossenen und in den Einheitsvertrag übernommenen Vermögensgesetz blieben und bleiben zahlreiche Naziopfer oder deren Erben von der Wiedergutmachung ausgeschlossen. Das hat seine Ursache in den rigorosen Ausschlussfristen für die Anmeldung von Ansprüchen.

Nach den genannten rechtlichen Regelungen verliert seine Ansprüche, wer die Anmeldefristen versäumt.¹ Um geraubtes jüdisches Gut nicht in den Händen des deutschen States oder der Ariseure zu belassen, wurden von den Alliierten Nachfolgeorganisationen eingesetzt, deren Rolle später die „Conference on Jewish Material Claims against Germany, Inc.“ (kurz Jewish Claims Conference oder JCC) übernommen hat.² Diese Organisationen sollten unbeerbt oder nicht angemeldetes Vermögen zugunsten des ganzen jüdischen Volkes erhalten und entsprechend einsetzen. Dass damit noch lebende Berechtigte von ihren Rechten ausgeschlossen wurden, nahm man in Kauf, um möglichst rasch die unsägliche Not und das Elend der ersten Nachkriegsjahre zu lindern.

Viele Jahrzehnte nach dem zweiten Weltkrieg haben wir eine andere Situation.³ Waren die deutschen Möglichkeiten einer finanziellen Wiedergutmachung in den Luxemburger Abkommen 1952 beschränkt, verfügt die

Bundesrepublik Deutschland über eine gestiegene Wirtschaftskraft, die es ihr ermöglicht, immer höhere Beträge für Hilfsprogramme zur Verfügung zu stellen. 2013 wurden für die Jahre bis 2017 772 Millionen EURO zur Verfügung gestellt.⁴ Deshalb ist es heute nicht mehr gerechtfertigt, eine Enteignung und Umverteilung jüdischen Vermögens vorzunehmen, wie es durch eine m. E. falsche Anwendung des Vermögensgesetzes geschieht.⁵

Obwohl theoretisch immer die individuelle Wiedergutmachung im Vordergrund stehen sollte, wurden praktisch meistens die Individuen gegenüber der JCC benachteiligt. Beispielsweise wurde der JCC mit dem Gesetz zur Ergänzung des NS-Verfolgtenentschädigungsgesetzes (2. EntschRErgG) vom 01.09.2005 die Möglichkeit weiterer Anmeldung von Ansprüchen bis zum 30.06.2007 eingeräumt, während es für individuelle Berechtigte bei der Ausschlussfrist von 1992 blieb.

Besonders deutlich wird die Benachteiligung individueller Berechtigter, wenn wir § 31 Abs. 2 des Vermögensgesetzes betrachten. § 31 Abs. 2 Satz 1 VermG lautet: „Die Behörde hat die betroffenen Rechtsträger oder staatlichen Verwalter sowie Dritte, deren rechtliche Interessen durch den Ausgang des Verfahrens berührt werden können, über die Antragstellung, auf Antrag unter Übersendung einer Abschrift des Antrags und seiner Anlagen zu informieren und zu dem weiteren Verfahren hinzuziehen.“ In der Erläuterung des Bundestages heißt es dazu: „Zu den Dritten gehört

⁴ www.sueddeutsche.de/politik/opfer-des-nationalsozialismus-deutschland-stockt-entschaedigung-an-holocaust-ueberlebende-auf-1.1683735.

⁵ Ist § 2 Abs. 1 Satz 3 Vermögensgesetz verfassungswidrig? Gedanken zum Goodwill-Fonds der Jewish Claims Conference. ZOV 6/2008, S. 277. Besteht eine Verantwortung der Bundesrepublik für die Verwendung der als Entschädigung gezahlten Gelder an die JCC? Berliner Anwaltsblatt 10/2009, S. 354

¹ Enteignung durch §30a VermG, ZOV 5/2009, S. 219.

² Erbenlos und unbeanspruch. Unbeansprucht? Noch einmal § 2 Abs. 1 Satz 3 Vermögensgesetz. ZOV 6/2012, S. 324.

³ Rede von Dr. Wolfgang Schäuble am 15.11.2012, www.bundesfinanzministerium.de/Content/DE/Reden/2012/2012-11-15-60-Jahre-Lux.html.

auch die Nachfolgeorganisation im Sinne der Rückerstattungsgesetzgebung, wenn sich Anhaltspunkte dafür ergeben, dass ein Fall des § 1 Abs. 6 vorliegen könnte, was stets von Amts wegen zu prüfen ist.“ Dabei „ist der Behörde kein Ermessen eingeräumt... die Behörde (ist) verpflichtet, die in Abs. 2 genannten Personen von Amts wegen und nicht nur auf Antrag ... am Verfahren zu beteiligen.“⁶

Der Bundestag wollte also die JCC von Amts wegen einbeziehen, sagt aber nichts zu den Alteigentümern, bzw. deren Erben, die ja die eigentlich Geschädigten waren. Dass es bei der Wiedergutmachung um Unrecht geht, das Individuen zugefügt wurde, hat der Bundestag schlicht „vergessen“.⁷

Unklar ist, wie die Einbeziehung konkret aussehen soll. Wird die JCC aufgefordert, einen Restitutionsantrag einzureichen? Wird ihr ein Grundstück auch ohne eigenen Antrag restituiert, oder ihr ohne Antrag eine Entschädigung zugesprochen? Müssten die Alteigentümer, bzw. deren Erben nicht auch als betroffene Dritte einbezogen werden, wenn die JCC einen Antrag gestellt hat?

In der Loseblatt-Sammlung „Vermögen in der ehemaligen DDR“, herausgegeben von Rädler/Raupach/Bezenberger nehmen Redeker/Hirtschulz (14. Erg. Lieferung), bzw. Denes (24. Erg. Lieferung) Stellung. Nach ihrer Auffassung besteht die Pflicht zur Benachrichtigung Dritter nur bis zum Ende der in § 30a VermG festgelegten Anmeldefrist, weil danach keine neuen Anmeldungen mehr vorgenommen werden können.⁸ Praktisch sieht das so aus, dass die Vermögensämter

durch die Beiziehung alter Grundbuchakten zwar feststellen können, ob ein möglicher Fall nach § 1 Abs. 6 VermG vorliegt, sie aber nach dem 1. Januar 1993 nicht mehr verpflichtet sind, weder die jüdischen Alteigentümer, noch die JCC bei einer Anmeldung durch die Ariseurserben zu benachrichtigen.

Damit läuft die Pflicht zur Einbeziehung Dritter weitestgehend ins Leere, denn die Bearbeitung von Anträgen zog sich über viele Jahre hin und nur in wenigen Fällen wäre eine Benachrichtigung vor Ende 1992 überhaupt möglich gewesen.

Die Rechtsprechung zu § 31 Abs. 2 VermG ist dementsprechend sehr spärlich. Soweit ich feststellen konnte, ist darunter kein Fall der Einbeziehung der JCC oder eines jüdischen Berechtigten. Vielmehr geht es fast immer um die Benachrichtigung des Verfügungsberechtigten.

Nach eigenen Angaben hat die JCC viele Tausende Anträge für Grundstücke und für Gesellschaften gestellt. In sämtlichen Verfahren haben die Vermögensämter die Akten der Entschädigungs- und Wiedergutmachungsbehörden der Alt-Bundesrepublik zugezogen und dabei festgestellt, dass bereits in den fünfziger Jahren und danach die Alteigentümer oder deren Erben Anträge auf Wiedergutmachung gestellt hatten. In diesen Fällen wurden den Vermögensämtern also auch die eigentlich Berechtigten und deren Adressen bekannt. Es gibt wahrscheinlich aber keinen einzigen Fall, in dem diese Berechtigten dann in das Verfahren einbezogen wurden, denn sie hätten ja gar keine neue Anmeldung nach Ablauf der Frist vornehmen können.

Zweierlei wäre möglich gewesen: Entweder die alten Anträge von Amts wegen wieder

⁶ Bundestagsdrucksache 11/7831.

⁷ Ist die Bundesrepublik ein Hehler? ZOV 6/2010, S. 301.

⁸ Versäumte Anmeldefristen: Schriftwechsel mit MdB Siegfried Kaufer, ZOV 4/2010, S. 174.

aufgreifen – oder die Berechtigten auffordern, eine erneute Anmeldung vorzunehmen. Beides wäre möglich gewesen, denn der Zweck der Ausschlussfrist war ja durch die Anmeldung der JCC erreicht.

In den fünfziger Jahren waren die Gerichte noch sehr darauf bedacht, die eigentlich Berechtigten einzubeziehen. In einer Entscheidung des OLG Frankfurt vom 06.10.1953⁹ wird gesagt, dass die Nachfolgeorganisationen erst dann zum Zuge kommen, wenn auf Grund erschöpfender Untersuchung, notfalls durch Aufgebotsverfahren, festgestellt wurde, dass kein privater Berechtigter vorhanden ist.

Auch das Oberste Rückerstattungsgericht der Britischen Zone „wies auf die Wichtigkeit hin, fehlende Erben zu ermitteln, weil es äußerst bedauerlich sei, wenn ein fehlender Erbe auftauchen sollte, nachdem das entzogene Vermögen einer Treuhandgesellschaft zugesprochen“ wurde.¹⁰

Viele Berechtigte, die sich heute mit der JCC über eine Beteiligung aus dem Goodwill Fonds oder dem Late Applicants Fonds streiten, können nicht verstehen, warum ihre früheren Anträge nicht von Amts wegen wieder aufgegriffen wurden bzw. warum sie von den Vermögensämtern nicht einbezogen wurden, obwohl ihre Adressen bekannt waren.

Einige eklatante Fälle zur Illustration:

Der Fall J.

Der jüdische Kaufmann Siegfried J. hatte 1908 in Berlin ein Unternehmen der Textilbranche gegründet, das sich unter dem

Namen M.K. im Laufe der Jahrzehnte zu einem der führenden Fabrikationsstätten seiner Art entwickelte. 1939 wurde das Unternehmen zwangsarisiert und anschließend verkauft. Durch die mit der Verfolgung verbundene Aufregung wurde Siegfried J., dem die Ausreise aus Deutschland verweigert wurde, schwer herzkrank, erlitt im August 1940 einen Schlaganfall und starb. Sein Sohn Harry war bereits kurz vor dem Kriege nach England emigriert, wo er sich den britischen Streitkräften anschloss, um gegen die Faschisten zu kämpfen. Siegfrieds Frau Elise blieb in Deutschland und zog im August 1946 zu ihrem Sohn nach England. Sie verstarb am 11. Dezember 1957 in London.

Bereits kurz nach dem Kriege, am 29. Mai 1946, meldete Elise J. beim Magistrat der Stadt Berlin den durch Maßnahmen des Nazi-Regimes entstandenen Vermögensschaden an und bezifferte den Wert des Unternehmens mit 500.000 RM. Das Verfahren erhielt das Aktenzeichen V 13855.

Am 30. Oktober 1952 meldete nunmehr Harry J. beim Entschädigungsamt Berlin zum Az. 162601 erneut Ansprüche auf Entschädigung an.

Am 23. Dezember 1992 meldete die JCC Entschädigungsansprüche für das Betriebsvermögen des ehemaligen Unternehmens M.K. an. Mit Bescheid vom 7. Juli 2009 gab das BADV dem Antrag statt und sprach der JCC 335.310,53 € als Entschädigung und mit einem weiteren Bescheid 110.652,47 € als Zinsen, insgesamt also 445.963,00 € zu.

Zur Ermittlung des Sachverhaltes wurden u. a. folgende Akten zugezogen: Die BFG-Akten des Ausgleichsamtes Köln Nr. 786559 und 785529 sowie die Akten des Entschädigungs-

⁹ RzW 1954, S. 5 Nr. 5.

¹⁰ Unveröffentlicht, zitiert nach Ernest H. Weismann, *Die Nachfolge-Organisationen, in: Wiedergutmachung II, München 1981 S.754.*

amtes Berlin Nr. 162601 und 265017. Aus diesen Unterlagen ging zweifelsfrei hervor, wer die eigentlich Berechtigten der Entschädigungsansprüche sind und wo diese wohnen.

Harry J. erlitt im Jahre 1990 einen schweren Verkehrsunfall in dessen Folge er nach langer schwerer Krankheit im April 2003 verstarb. Weder er noch seine Frau Renate wussten, dass sie nach 1990 einen neuen Antrag stellen mussten. Sie gingen offenbar davon aus, dass die deutschen Behörden in ihrer Gründlichkeit die alten Anträge weiterbearbeiten würden.

Die JCC hatte in den neunziger Jahren einen Goodwill Fonds für Berechtigte geschaffen,¹¹ die die Anmeldefristen nach dem Vermögensgesetz versäumt hatten. Aus diesem Fonds wurden zunächst bis zu 50%, später durchgängig 80% des der JCC zugegangenen Vermögens gezahlt. Davon hat Familie J. nichts erfahren. Sie erhielten auch keine Kenntnis davon, dass die JCC vom Herbst 2003 bis April 2004 nochmals die Möglichkeit eröffnet hatte, neue Anträge zu stellen. Renate J. hätte auch gar keinen Antrag stellen können, da sie nach dem Tode ihres Mannes Harry in eine tiefe Depression fiel und betreut werden musste. Am 21. Juni 2010 stellte sie einen Antrag an die JCC auf Beteiligung am Goodwill Fonds unter Berufung auf die Zusatzregelung der JCC vom April 2009.¹² Allerdings lehnte die JCC ihren Antrag ab, da diese Zusatzregelung die Ehepartner der Erben vom berechtigten Personenkreis ausgeschlossen hatte.

Ihre Tochter Eva L. hätte als direkte Erbin ihres Großvaters zwar zum berechtigten Personenkreis gehört, konnte jedoch ebenfalls keinen Antrag an die JCC stellen, da sie 2004 noch

keine Erbin war. Ihre Mutter starb am 7. Mai 2012. Dass die JCC für einen beschränkten Personenkreis die Möglichkeit eröffnet hatte, nachträglich Anträge an den Goodwill Fonds zu stellen, wenn aus medizinischen Gründen vor April 2004 keine Antragstellung möglich war, war zwar einesteils erfreulich, gleichzeitig zeigt der Fall J., welche zufälligen und grotesken Ergebnisse mit dieser Regelung möglich waren. Wäre Harry J. ein Jahr später gestorben und bereits verwitwet gewesen, dann hätte seine Tochter Eva als direkte Erbin einen Antrag stellen können.

Mit einer weiteren Ergänzung¹³ der Richtlinien der JCC vom November 2010 wurde der Ausschluss der Ehepartner aufgehoben und Familie J. schöpfte Hoffnung, doch noch in die Regelung einbezogen zu werden. Ihr erneuter Antrag wurde aber wieder abgelehnt, dieses Mal, weil Harry J. bereits im April 2014 verstarb, also nicht bis April 2004 zur Antragstellung berechtigt gewesen wäre.

2012 erhielt Frau Eva L. die Möglichkeit, einen Antrag auf Beteiligung am Late Applicants Fonds zu stellen, aus dem jedoch nur 25% und maximal 50.000€ ausgezahlt werden. (Das bedeutet 11 statt vorher 80%).¹⁴

Da die Anmeldung der JCC im Dezember 1992 erfolgte, war es nach Meinung der Kommentatoren ohnehin zu spät, Harry J. in das Verfahren einzubeziehen. Aber das Verfahren schleppte sich 15 Jahre hin. Es wäre 15 Jahre lang die Möglichkeit gewesen, J., bzw. seine Erben, einzubeziehen.

¹¹ Was es mit den Richtlinien und Fristen des JCC-Goodwill-Programms auf sich hat, *Jüdische Zeitung* August 2008, S. 2.

¹² <http://www.claimscon.org/about/successor/goodwill-fund/amendment/>.

¹³ <http://www.claimscon.org/about/successor/goodwill-fund/goodwill-fund-announcement/>.

¹⁴ Für Spätantragsteller nur 25 %? *Jüdische Zeitung* Mai 2013, S. 2.

Der Fall Gl. und Gr.

Gl. und Gr. hatten 1907 gemeinsam eine Textilfabrik in Berlin gegründet. Gr. wurde im KZ ermordet. Gl. starb nach dem Kriege in England. Die Erben der Gesellschafter hatten nach dem Kriege keine Verbindung. Die Tochter von Gr. meldete 1955 auf der Grundlage der BK/O vom 15.11.1954 rückerstattungsrechtliche Schadenersatzansprüche an. Der Antrag wurde abgelehnt, weil sich die Firma in Ostberlin befand.

Die Erben von Gl. meldeten nach 1990 ihre Ansprüche an, ebenso die JCC. Die Erben von Gr. versäumten eine erneute Anmeldung. Das vermögensrechtliche Verfahren hat sich über viele Jahre hingezogen und so lange wäre für die Einbeziehung der Erben von Gr., die ja aus den Akten des Entschädigungsamtes Berlin (Reg. Nr. 57273) bekannt waren, Zeit gewesen. Die JCC erhielt die Hälfte der Entschädigung und beteiligte die Erben von Gr. mit 80%.

Der Fall Moritz G.

In diesem Falle ging es um ein Grundstück, das dem jüdischen Kaufmann Moritz G. gehörte. Er musste es 1936 zwangsweise an ein NSDAP-Mitglied verkaufen. Darauf wurde er schwer herzkrank, flüchtete nach Polen und verstarb Anfang 1939. Sein Sohn Fritz G. flüchtete nach England, wo er sich der britischen Armee anschloss, um gegen das faschistische Deutschland zu kämpfen.

Nach dem Kriege stellten sowohl die Witwe des Moritz G., Hertha G., als auch sein Sohn Fritz Anträge auf Entschädigung. Diese wurden zu Reg. Nr. II-2a-648 700 bei der Entschädigungsbehörde in Köln bearbeitet. Beide sind vor dem Erlass des Vermögensgesetzes verstorben. Die Tochter von Fritz G., Nicola A., versäumte es, Ansprüche anzumelden.

Verständlicherweise wurde in ihrer Familie kaum über die Vermögensverhältnisse der Familie im Vorkriegsdeutschland gesprochen. Nicola A. wusste nicht, dass ihr Großvater ein großes Grundstück in Ostberlin besessen hatte. Außerdem dachte sie, dass die deutschen Behörden von Amtswegen alle früheren Anträge auch nach der deutschen Wiedervereinigung weiter bearbeiten würden, so dass auch deshalb kein erneuter Antrag erforderlich wäre.

Am 23.07.1992 stellte der Erbe des Ariseurs einen Rückübertagungsantrag. Die JCC hatte zwar im Dezember 1992 einen Globalantrag angestellt, aber erst 1994 präzisiert und wurde daraufhin in das Verfahren einbezogen. Auch hier ist natürlich zu fragen, wieso unterblieb die nach § 31 Abs. 2 VermG gebotene Einbeziehung der Erbin des Alteigentümers. Immerhin hat es 17 Jahre bis zum Abschluss des Restitutionsverfahrens zugunsten der JCC gedauert. Die JCC erzielte für das Grundstück einen Erlös von insgesamt 3.355.867,87€.

Nicola A. erhielt keine Kenntnis vom Goodwill Fonds der JCC, aus dem 80 % des Erlöses an die Erben gezahlt wurden. Ihr blieb nur die Beteiligung am Late Applicants Fonds, aus dem sie gemäß den Richtlinien der JCC mit 50.000€, also mit 1,86%, beteiligt wurde.

Der Fall M.

Besonders krass ist die Nichteinbeziehung der wahren Berechtigten, wenn diese selbst nach 1990 angemeldet hatten. Der Kaufmann M. besaß in Potsdam sowohl eine Fabrik, als auch mehrere Grundstücke. Seine in den USA lebenden Erben meldeten im Dezember 1992 ihre Ansprüche an. Ebenso die JCC in Frankfurt. Der kleine Unterschied: Die Anmeldung der JCC erreichte das AROV in Berlin kurz vor Jahresende, die Anmeldung der Erben erst

Anfang Januar 1993 und wurde wegen Verfristung zurückgewiesen! Das Verfahren zog sich über viele Jahre hin und wurde endgültig 2014, also nach zweiundzwanzig Jahren beendet. Die Erben konnten sich glücklich schätzen, weil ihnen die JCC 80% des Erlöses aus dem Goodwill Fonds zahlte.

Ich könnte solche Fallbeispiele noch viele Seiten weiterführen.

Die Annahme, der Ablauf der Ausschlussfrist sei das Ende der Verpflichtung, jüdische Dritte einzubeziehen, lässt sich nicht nachvollziehen. Die Ausschlussfrist hatte doch ihren Zweck bereits mit der ersten Antragstellung erfüllt. Sobald die JCC angemeldet hatte, trat die Sperrwirkung des § 3 VermG ein. Im Übrigen: bei Gesellschaften, für die eine Entschädigung beantragt wird, spielt das Argument der Rechtssicherheit im Grundstücksverkehr ohnehin keine Rolle.

Im Fall J. erhob die Erbin deshalb beim Verwaltungsgericht Berlin Klage gegen die Bundesrepublik Deutschland, weil ihr Antrag auf Entschädigung vom 22.07.1011 wegen Verfristung abgelehnt wurde. Das BADV hielt den Antrag auf Entschädigung für unzulässig, weil die Anmeldefrist des § 30a VermG nicht gewahrt worden war. Sinn und Zweck des § 30a VermG sei es, im Interesse wirtschaftlicher Entwicklung im Beitrittsgebiet und damit auch im gesamtstaatlichen Interesse sobald wie möglich Rechtsklarheit und Rechtssicherheit herbeizuführen. Mit dieser Begründung habe ich mich bereits mehrfach kritisch auseinandergesetzt. § 30a VermG ist verfassungswidrig, da er gegen die Eigentumsgarantie des Art. 14 Abs. 1 Grundgesetz verstößt.¹⁵ Das Bundesverfassungsgericht

¹⁵ Das Bundesverfassungsgericht und § 30a Vermögensgesetz, ZOV 5/2010, S. 212.

hatte festgestellt, dass Restitutionsansprüche nach dem Vermögensgesetz in jedem Falle den Schutz des Art. 14 Abs. 1 GG genießen. Wenn das BVerfG dennoch die Ausschlussfrist als eine zulässige Bestimmung von Inhalt und Schranken des Eigentums im Sinne des Art. 14 Abs. 1 GG ansieht, so wird dies jedenfalls nicht von der genannten Begründung gedeckt.

Nach Auffassung des BVerfG genießen die rechtzeitig geltend gemachten Ansprüche der JCC den Eigentumsschutz des Art. 14 GG und gleichzeitig werden die jüdischen Verfolgten durch das Zusammenspiel von § 30a und 3 Abs. 1 Satz 3 zugunsten der JCC enteignet. Die Beseitigung von Investitionshemmnissen zur Begründung der strikten Ausschlussfrist mag für Grundstücke relevant sein (was allerdings nicht gehindert hätte, die JCC ausdrücklich als Treuhänder der eigentlich Berechtigten einzusetzen), bei Entschädigungen für ein zugrunde gerichtetes jüdisches Unternehmen, ist die Begründung ohnehin völlig irrelevant.

Dennoch hat das BVerfG auch bei Entschädigungen die Verfassungskonformität des § 30a VermG bejaht¹⁶ Auch bei Entschädigungsansprüchen sei die Ausschlussfrist durch gewichtige Gründe des öffentlichen Interesses gerechtfertigt. Die Ausschlussfrist sei (wörtlich) „in erster Linie im Interesse eines baldigen Abschlusses vermögensrechtlicher Verfahren eingeführt worden. ... Dieses Interesse besteht für Restitutions- und für Entschädigungsverfahren gleichermaßen. Wegen der Vielzahl der bis zum Inkrafttreten des Zweiten Vermögensrechtsänderungsgesetzes eingegangenen Anmeldungen und der damit verbundenen erheblichen Arbeitsbelastung für die zuständigen Ämter bestand die Notwendigkeit zur Einführung einer Schlussfrist,

¹⁶ Beschluss vom 10. Januar 2000 – 1 BvR 1398/99.

um eine möglichst zügige Bearbeitung der Anmeldungen gewährleisten zu können. Hinsichtlich der Anträge auf Entschädigungen verfolgte der Gesetzgeber zudem das fiskalische Interesse, zum Zwecke der Finanzplanung einen möglichst genauen Überblick über bestehende Entschädigungsansprüche zu erhalten. ... Auch dieser Zweck rechtfertigt angesichts der angespannten Haushaltslage die Anordnung einer für den erstrebten Erfolg sowohl geeigneten als auch erforderlichen Ausschlussfrist für die Anmeldung von Entschädigungsansprüchen.“¹⁷

Diese Argumentation ging völlig an der Wirklichkeit vorbei. Im Jahre 2010 waren von den bezüglichen Anträgen der JCC erst 48 % aller Verfahren vollständig erledigt. Noch immer (Stand 10. Dezember 2013) sind die Ansprüche wegen Entschädigung von 4.743 Grundstücken und von 12.890 Unternehmen offen.¹⁸ Von einem baldigen Abschluss der Verfahren konnte nicht die Rede sein. Offensichtlich hat die Ausschlussfrist nichts zur Erreichung des genannten Zieles beigetragen. Besonders illusorisch waren die Überlegungen zur Finanzplanung. Aus der Anzahl der Anträge lassen sich überhaupt keine Schlussfolgerungen ziehen. Die Anzahl der Anträge sagt insbesondere nicht, wie viele den gleichen Vermögensgegenstand betreffen. Es hat auch schon zehn Anträge für ein Objekt gegeben. Erst bei der Bearbeitung (die immer noch anhält!) stellt sich heraus, ob eine Rückgabe möglich oder ausgeschlossen ist und damit nur eine Entschädigung in Frage kommt. Erst dann wird auch klar, ob nur der Erst- oder auch der Zweitgeschädigte einen Anspruch hat. Schließlich sagt die Zahl der Anträge nichts über den Wert eines Grundstückes oder

Unternehmens und damit über die Höhe der Entschädigung. Und ist es für die Finanzplanung nicht irrelevant, ob die Entschädigung der JCC oder den Verfolgten zufließt? Die Anzahl der Anträge sagt auch nichts über deren Berechtigung aus. Von den von der JCC eingereichten Anträgen wurden (mit Stand vom 10.12.2013) bei Grundstücken von 51.542 entschiedenen Fällen annähernd 84% (!) abgewiesen. Bei Unternehmen betrug die Abweisungsquote sogar fast 87%.¹⁹ Was die erhebliche Arbeitsbelastung betrifft, mit der das BVerfG die Notwendigkeit einer Schlussfrist ebenfalls begründet, so ist es doch wohl gerechtfertigt zu fragen, ob diese eine entschädigungslose Enteignung jüdischer Berechtigter rechtfertigt. Wenn es, wie Bundeskanzlerin Merkel erklärt hat, zur deutschen Staatsräson gehört, sich für das Existenzrecht und die Sicherheit Israels einzusetzen, müsste es dann nicht ebenso zur Staatsräson gehören, sich dafür einzusetzen, dass die Wiedergutmachung bei denen ankommt, die ein furchtbares Schicksal erlitten haben und denen alles genommen wurde? Und die unverschuldet die Anmeldefristen nicht eingehalten haben?²⁰ Eine Ausnahme von der strikten Anwendung der Ausschlussfrist ist dann zuzulassen, wenn eine rechtzeitige Anmeldung aufgrund staatlichen Fehlverhaltens nicht möglich war. Dafür hat die Rechtsprechung enge Grenzen gesetzt. Als ein staatliches Fehlverhalten sehen die Opfer der Naziverfolgung aber auch die Nichtbeachtung von § 31 Abs. 2 VermG an. Hinzu kommt das staatliche Fehlverhalten des Vorgängerstaates, die Verfolgung und Ermordung von Millionen Mitbürgern jüdischen Glaubens.²¹

¹⁹ A.a.O.

²⁰ Wiedergutmachung, die an den Opfern vorbeigeht:

Warum die Bundesregierung endlich handeln muss! ZOV 4/2010, S. 170.

²¹ Staatliches Fehlverhalten, Jüdische Zeitung September 2012.

¹⁷ A.a.O.

¹⁸ www.claimscon.org/about/successor/asset/.

Die Ereignisse in Deutschland in den dreißiger und frühen vierziger Jahren, der Holocaust und die Aktionen gegen die jüdische Bevölkerung sind Verbrechen gegen die Menschlichkeit, die in Übereinstimmung mit dem Völkerrecht niemals verjähren. Die Anwendung des § 30a Abs. 1 Satz 1 VermG auf jüdische Berechtigte und ihre damit verbundene Enteignung zugunsten der JCC ist weder juristisch noch moralisch zu rechtfertigen.

Die Petition

Nach dem die JCC ihren Goodwill Fonds geschlossen und weitere Anträge abgelehnt hatte, wandten sich viele Berechtigte aus Israel, den USA und anderen Ländern an den Petitionsausschuss des deutschen Bundestages mit der Bitte um Hilfe. Sie beehrten eine Ergänzung des § 2 Absatz 1 Satz 3 des Vermögensgesetzes dahingehend, dass es sich bei der JCC nur um eine Treuhänderin handelt und diese verpflichtet ist, die eigentlich Berechtigten an den Erlösen zu beteiligen. Der Petitionsausschuss holte bei den Bundesministerien der Justiz und für Finanzen Stellungnahmen ein, die beide abschlägig waren. Darauf schlug die Mehrheit des Ausschusses dem Bundestag vor, die Petitionen abzulehnen. In der Begründung dazu²² wird zunächst der bekannte Standpunkt wiederholt, dass es sich bei § 30a des Vermögensgesetzes um eine materielle Ausschlussfrist handelt, dass die Einsetzung der JCC im Falle erbenlosen und unbeanspruchten Vermögens erfolgt sei, um auszuschließen, dass jüdisches Vermögen an den deutschen Fiskus fällt. Der Petitionsausschuss sah keinen Anlass, durch gesetzgeberische Maßnahmen Einfluss auf die JCC zu nehmen, um diese nicht in ihrer Dispositionsfreiheit zu behindern. Die Stellungnahmen der Ministerien waren völlig unbefriedigend.

²² BT-Drucksache 17/12076.

Mit keinem Wort wurde darauf eingegangen, dass die Zielsetzung auch erreicht werden konnte, wenn der JCC ausdrücklich eine Stellung als Treuhänder zugewiesen worden wäre. Jahrelange Versuche, eine öffentliche Debatte darüber zu führen, schlugen fehl. Briefe an die Minister blieben unbeantwortet. Der Petitionsausschuss lehnte eine Anhörung der Petenten ab. In der Literatur wird – soweit ich sehe, widerspruchslos – die Meinung vertreten, dass sich die Treuhänderstellung der JCC bereits aus einer konsequenten Auslegung des Vermögensgesetzes ergibt.²³ Auch Wasmuth ist der Meinung,²⁴ dass die JCC als Treuhänderin für säumige jüdische Berechtigte zur Herausgabe von an sie treuhänderisch übertragenen Vermögenswerten verpflichtet ist, vermisst dazu allerdings eine gesetzliche Klarstellung. Wasmuth's Kommentierung des § 2 Vermögensgesetz in „Rechtshandbuch Vermögen und Investitionen in der ehemaligen DDR“ fand sogar wörtlich Eingang in den Beschluss des Bundesverwaltungsgerichts vom 24. April 2014.²⁵ In Anmerkungen zu dieser Entscheidung habe ich dazu ausführlich Stellung genommen.²⁶ Ich zitiere (Wortlaut der Entscheidung kursiv): *Durch die Fiktion der JCC als Rechtsnachfolgerin wird das Eigentumsrecht des Berechtigten nicht verletzt.* Und zwar das Eigentumsrecht aller nach dem VermG Berechtigten. Die JCC hatte demgegenüber bei der Zulassung zu ihrem Goodwill Fonds den Kreis der Berechtigten eingeschränkt.²⁷ *Aufgabe der*

²³ So Stegemann: „Die ‚Conference on Jewish Material Claims against Germany‘ als gesetzliche Treuhänderin der Erben der durch die Nationalsozialisten enteigneten Eigentümer“, ZOV 6/2012, S. 313.

²⁴ Aufarbeitung der unter NS-Herrschaft verübten Entziehung von Kunstwerken, NJW 11/2014, S. 752.

²⁵ BVerwG 8 B 81.12, ZOV 2/2013 S. 75.

²⁶ ZOV 2/2013 S. 53.

²⁷ Claims Conference und deutsches Erbrecht, Jüdische Zeitung September 2011, S. 20.

JCC ist es, Restitutionsansprüche jüdischer Geschädigter, die von diesen nicht geltend gemacht werden, zum Zwecke kollektiver Wiedergutmachung zugunsten des jüdischen Volkes durchzusetzen. So heißt es bisher in allen Verlautbarungen. Gleichermaßen sieht es auch der Rechtsausschuss des Bundestages und so sehen es die Ministerien. Natürlich hat das jüdische Volk einen Anspruch auf Wiedergutmachung. Diesen Anspruch haben aber vor allem die einzelnen Verfolgten und Geschädigten, sowie deren Erben. Da auch § 2 Abs. 1 Satz 3 und 4 VermG der Wiedergutmachung für verfolgungsbedingtes Unrecht an Juden durch den NS-Staat dient und die JCC weder selbst verfolgt wurde noch die Funktion oder Aufgaben der tatsächlich Verfolgten übernimmt, stehen die ihr aufgrund ihrer Berechtigung nach § 2 Abs. 1 Satz 3 und 4 VermG zufließenden Vermögenswerte nicht zur freien Verfügung zu.

Aber die Bundesministerien sehen das anders! Am 16. April 2009 schrieb das Bundesministerium der Justiz u.a. „Sie stimmen mir sicherlich zu, dass die umfassende Berechtigung der JCC unverzichtbar ist“ ... „Über die Verwendung ihrer Mittel entscheidet die JCC in eigener Verantwortung.“ Und am 16. November 2009 schrieb das gleiche Ministerium „Insbesondere erscheint es mir weder geboten noch politisch durchsetzbar, auf das Goodwill-Programm der Jewish Claims Conference durch den Gesetzgeber der Bundesrepublik Deutschland Einfluss zu nehmen“. Das Bundesministerium der Finanzen schrieb am 7. April 2009 zur Rechtsposition der JCC: „Die Verwendung der auf diese Weise erworbenen Mittel steht jedoch in der Disposition der JCC ... Dem Bundesfinanzministerium ist es verwehrt, der JCC hierzu und zur Ausgestaltung des Verfahrens Vorgaben zu machen.“

Und noch am 11. Januar 2013 schrieb der Leiter der Abteilung V des BMF im Auftrage des Bundesministers Dr. Schäuble: „... hat sich Prof. Dr. Enderlein in Eingaben an beide Ministerien und an den Petitionsausschuss des Deutschen Bundestages sowie durch Veröffentlichungen in Fachzeitschriften dafür eingesetzt, zu Gunsten von Holocaust-Überlebenden oder deren Rechtsnachfolgern, die Restitutionsansprüche nach dem Vermögensgesetz (VermG) nicht fristgemäß geltend gemacht haben, gegenüber der JCC einen gesetzlichen Anspruch auf Herausgabe ihnen ehemals gehörender Vermögensgegenstände oder auf Auskehr entsprechender Veräußerungserlöse zu schaffen. Das Bundesministerium der Justiz wie das Bundesministerium der Finanzen sind den Forderungen, das VermG dahingehend zu ändern, immer entgegengetreten.

Die JCC ist gemäß § 2 Abs. 1 Satz 3 VermG Rechtsnachfolgerin hinsichtlich aller durch die jüdischen Berechtigten oder deren Rechtsnachfolger nicht geltend gemachten Ansprüche geworden. An den auf sie zurückübertragenen Vermögensgegenständen hat sie das Vollrecht und nicht bloß eine Treuhänderstellung erlangt. In diese Rechtsposition würde mit dem von Prof. Dr. Enderlein intendierten Herausgabeanspruch rückwirkend eingegriffen. Wie die JCC die aus der Vermögensrestitution erlangten Mittel verwendet, ist ihre ureigene, durch Satzungsbestimmungen geregelte²⁸ Angelegenheit.“ (Man möge mir das lange Zitat verzeihen.) Meine Mandanten freuen sich natürlich sehr, dass das das BVerwG ganz anders sieht! *Vielmehr wird sie ausschließlich als Treuhänderin für tatsächlich durch das NS-Regime verfolgte Juden oder deren Erben berechtigt, denen*

²⁸ Dabei sieht gerade die Satzung der JCC vor, dass sie sich für die individuell Verfolgten einzusetzen hat. Ausführlich zitiert habe ich die Satzung in ZOV 6/2012, S. 324f.

ihrerseits keine Wiedergutmachungsgründe zustehen oder die ihrerseits die seinerzeit von der JCC verlangten Ausschlussfristen nach § 30a Abs. 1 VermG versäumt haben. Die JCC ist also nicht nur Treuhänderin für das jüdische Volk, soweit Verfolgte und Ermordete keine natürlichen Erben haben, sondern auch Treuhänderin für die noch lebenden Berechtigten, die die Ausschlussfristen des VermG versäumt haben. Das sieht die JCC jedoch anders und sie hat dabei, wie gezeigt, bisher die Unterstützung der deutschen Regierung und des Bundestages.

Allerdings kann der mit seinem Anspruch ausgeschlossene ‚wahre Berechtigte‘ nach dem Vermögensgesetz keine Ansprüche gegen die JCC geltend machen. Wohl aber muss eine Klage gegen die JCC vor einem Zivilgericht möglich sein. Denn als Treuhänder ist die JCC zur Herausgabe des Erlangten verpflichtet. Der Gesetzgeber wollte durch eine Rechtsnachfolgefiktion lediglich eine vorübergehende Berechtigung für die JCC schaffen, um eine Erbenstellung des deutschen Staates zu verhindern. Bisher wird eine indirekte Erbenstellung des deutschen Staates nicht verhindert, wenn die JCC über die erhaltenen Vermögenswerte frei verfügen kann und mit dem Geld, das den Erben zusteht, Hilfsprogramme finanziert, die eigentlich vom deutschen Staat finanziert werden müssten. Je weniger die JCC den Erben auszahlt, umso mehr spart der Staat. Wenn, wie erst kürzlich, das BMF Hilfgelder aufstockt,²⁹ fällt für die JCC das Argument weg, ihre Hilfsprogramme seien durch die Fortführung des Goodwillfonds gefährdet. Die Rechtsstellung der eigentlichen Erben wird damit durch § 2 Abs. 1 Satz 3 VermG nicht berührt; diese bleiben rechtlich betrachtet

die Rechtsnachfolger. Dementsprechend hat das Bundesverwaltungsgericht in mehreren Entscheidungen angenommen, dass es sich lediglich um eine Fiktion der Rechtsnachfolge zugunsten der JCC handelt. Das stimmt. Bisher wurden aus diesen Entscheidungen aber keine praktischen Konsequenzen gezogen. Die Zivilgerichte sehen das immer noch völlig anders. Eine auf die Entscheidung des BVerwG gestützte Klage wurde in erster Instanz vom LG Frankfurt am Main am 24.01.2014 (2-10 O 332/13) abgewiesen. Eine Entscheidung des angerufenen OLG Frankfurt steht noch aus. In einem am 04.04.2014 verkündeten Urteil (2-04 O 457/13) hat das LG Frankfurt am Main am 12.03.2014 noch Folgendes entschieden:

„Sinn und Zweck des § 2 Abs. 1 Satz 3 VermG ist es, jüdische Ansprüche zum Zweck der kollektiven Wiedergutmachung zu Gunsten des jüdischen Volkes durchzusetzen. Die Fiktion der Rechtsnachfolge der Beklagten war nur deshalb erforderlich, um eine Erbenstellung des deutschen Staates, und damit des Nachfolgerstaates des NS-Regimes, zu verhindern. Sinn und Zweck war es jedoch nicht, den ehemaligen Berechtigten ihre Ansprüche zu erhalten. Ansonsten wäre die gesetzliche Anordnung der Rechtsnachfolge obsolet gewesen. **Vielmehr soll der Erlös nur dem jüdischen Volk als solchem zu Gute kommen, nicht jedoch dem einzelnen ehemals Berechtigten.**“ (Hervorhebung F.E.)

Das LG Frankfurt behauptet also, der deutsche Gesetzgeber wollte von Anfang an eine Enteignung der wahren Berechtigten zugunsten der Jewish Claims Conference herbeiführen. Das spricht allen Beteuerungen nach individueller Wiedergutmachung Hohn. Auch gegen dieses Urteil wurde Berufung eingelegt.

²⁹ Siehe Fußnote 4.

25 Jahre Dokumentations- und Forschungsstelle „Justiz und Nationalsozialismus“ in der Justizakademie Recklinghausen

Von Dr. Werner Himmelmann, Dortmund

Auf den ersten Blick scheint es reiner Zufall zu sein, dass im Jahre 2014 sowohl die Deutsch-Israelische Juristenvereinigung als auch die Dokumentations- und Forschungsstelle „Justiz und Nationalsozialismus“ ihr 25-jähriges Bestehen feiern. Der nicht vermutete zeitliche und sachliche Zusammenhang beider Vorgänge erschließt sich erst bei näherer Betrachtung.

Ebenso wenig war zu vermuten, dass der Festakt zum 25-jährigen Jubiläum der Dokumentations- und Forschungsstelle am Montag, den 14.04.2014 in der Justizakademie Recklinghausen zu einem ganz besonderen und herausragenden Ereignis werden sollte. Das zeigte sich erst, als die Festrede des Ralph Giordano die etwa 250 anwesenden Gäste zu stehenden Ovationen hinriss.

Doch der Reihe nach: Die Justizakademie Recklinghausen bestand bereits seit kurzem, als im April 1989 der damalige NRW-Justizminister Dr. Rolf Krumsiek entschied, die Forschungsstelle „Justiz und Nationalsozialismus“ an der Justizakademie Recklinghausen aus der Taufe zu heben. Hierzu schreibt Krumsiek in anderem Zusammenhang: „Nahezu alle Bereiche der Justiz haben ihren Beitrag zur Unterstützung der Gewaltherrschaft geleistet. Es bleibt daher der beschämende Tatbestand: Diejenige Instanz, der die Bewahrung der Rechtsordnung übertragen war, hat den Verfall der Rechtsordnung nicht verhindert. Sie hat ihn wohl auch nicht verhindern wollen.“ Deshalb wollte Krumsiek, dass die nordrhein-westfälische Justiz einen nachhaltigen Beitrag zur Auseinandersetzung mit der eigenen Rolle im NS-Terrorregime leisten solle, wie es in der Einladung zu dem Festakt am 14.04.2014 heißt.

Krumsiek war bereits seit Mitte 1985 im Amt, als er 1989 die Dokumentations- und Forschungsstelle eröffnete. Bei vielzähligen ört-

lichen Initiativen in Nordrhein-Westfalen hatte Krumsiek darauf aufmerksam gemacht, dass die Rolle der Justiz in der NS-Zeit noch nicht aufgearbeitet sei. Er forderte als Münsteraner Anwalt seine Kollegen immer wieder dazu auf, sich der Vergangenheit zu stellen. So ist es nun doch kein Zufall, dass von seinen Anwaltskollegen aus Nordrhein-Westfalen die Initiative zu der Reise nach Israel ausging, die im Jahr 1989 zur Gründung der Deutsch-Israelischen Juristenvereinigung führte. Auch diese Kolleginnen und Kollegen fühlten 1989 die gleiche Bringschuld, die zu erfüllen war.

Zurück zum Festakt am 14.04.2014: In den offiziellen Begrüßungen, die dem Festvortrag von Ralph Giordano vorausgingen, wurde die hervorragende Arbeit der Justizakademie des Landes Nordrhein-Westfalen und insbesondere der Forschungsstelle „Justiz und Nationalsozialismus“ zu Recht gewürdigt. Es handelt sich bei der Justizakademie um die zentrale Fortbildungseinrichtung der Justiz in Nordrhein-Westfalen. Die Justizakademie Recklinghausen bietet pro Jahr ca. 1.000 Fortbildungsveranstaltungen an, woran ca. 20.000 Gäste jährlich teilnehmen.

Die Dokumentations- und Forschungsstelle „Justiz und Nationalsozialismus“ ist der Justizakademie angegliedert. Sie soll die Beteiligung der Justiz am NS-Unrechtssystem sichtbar machen. Zugleich soll die Verstrickung der Richter und Staatsanwälte in das System der NS-Verbrechen aufgearbeitet werden. Ferner soll sichtbar gemacht werden, in welchem Umfang personelle NS-Kontinuitäten auch nach 1945 verhindert haben, dass die Verantwortlichen – auch aus der Justiz – zur Rechenschaft gezogen wurden.

Die zur Aufarbeitung der Vergangenheit von der Forschungsstelle angebotenen Veranstaltungen und Seminare finden zum Teil auch außerhalb



der Justizakademie statt. Besonderen Zuspruch fand beispielsweise das einwöchige Seminar „Justiz und Judentum“ in der Tagungsstätte der Deutschen Richterakademie in Wustrau. An diesem Seminar, welches ab Mitte der 1990er Jahre zehn Jahre lang von dem Justizministerium des Landes Nordrhein-Westfalen angeboten wurde, nahmen jeweils ca. 35 Richterinnen und Richter sowie Staatsanwältinnen und Staatsanwälte aus dem gesamten Bundesgebiet teil. Die Anmeldungen überstiegen regelmäßig die Zahl der möglichen Teilnehmer. Vorträge von Prof. Dr. Schoeps (Moses Mendelssohn Zentrum), Ignatz Bubis, Prof. Dr. W. Benz und anderen Fachleuten führten tief in das Thema „Justiz und Judentum“ hinein. Der Zuspruch und das Interesse der Teilnehmer war überwältigend. Die Tagung endete jeweils am Freitag. Der Unterzeichnete hat selbst miterlebt, dass nach einem Vortrag mit anschließender Diskussion am Freitagnachmittag der Tagungsleiter anbot, die Tagung angesichts der fortgeschrittenen Zeit zu beenden. Die anwesenden Teilnehmer bestanden jedoch darauf, zu dem anstehenden Thema weiter zu diskutieren.

In diesem Jahr, 2014, wird die Tagung „Justiz und Judentum“ von der Dokumentations- und Forschungsstelle erneut aufgelegt und für die nächsten Jahre präsentiert. Das ist dem jetzigen Justizminister Thomas Kutschaty, ebenfalls ein Anwaltskollege, zu verdanken.

Die aus solchen und anderen Tagungen hervorgegangenen Arbeitsergebnisse fanden seit Beginn der 1990er Jahre auch Eingang in die vom Justizministerium des Landes Nordrhein-Westfalen herausgegebene Schriftenreihe „Juristische Zeitgeschichte“. Inzwischen sind 20 Bände erschienen. Jeder einzelne Band ist es wert, Zeile für Zeile gelesen zu werden. So befasst sich beispielsweise Band 2 der Schriftenreihe nicht nur mit dem Volksge-

richtshof, sondern mit allgemeinen Fragen der juristischen Zeitgeschichte und der Methoden der Juristen. Band 3 ist ausschließlich dem Thema der „Durchsetzung politischer und politisierter Strafjustiz im Dritten Reich“ gewidmet, aufgezeigt am Beispiel des OLG Hamm. Band 5 befasst sich beispielsweise mit dem Thema „Zwischen Amnestie und Anpassung“ und enthält gleichzeitig eine Darstellung der Rechtsprechung des Obersten Gerichtshofs für die britische Zone und seiner Rechtsprechung zu Straftaten im Dritten Reich, geschildert von Oberstaatsanwalt Dr. Gerhard Pauli, der selbst Leiter der Dokumentations- und Forschungsstelle von 1999 bis 2002 gewesen ist.

Kritik ist einzig anzubringen bei dem Versuch, die Zentralstellen zur Verfolgung nationalsozialistischer Gewaltverbrechen darzustellen und über ihre Tätigkeit zu berichten. Der grundlegende Fehler liegt in dem Umstand, dass die Berichte denjenigen Personen überlassen wurde, die für das Versagen der Zentralstellen selbst verantwortlich sind. Im Lande NRW sind zur Verfolgung von NS-Strafen zwei Zentralstellen, nämlich eine bei der Staatsanwaltschaft Dortmund und eine in Köln eingerichtet worden. Bochum war nur für die Bearbeitung der in Griechenland von deutschen Staatsangehörigen begangenen Kriegsverbrechen zuständig. Besondere Kritik hat bekanntlich die Einstellungspraxis des seinerzeitigen Leiters der Zentralstelle in Dortmund (1982 bis 2000), Klaus Schacht, hervorgerufen. Ihm folgte Oberstaatsanwalt Maas als Leiter der Zentralstelle in Dortmund ab 2000 nach. Der dritte im Bunde, Jürgen Kapischke, war jahrelang Referatsleiter im nordrhein-westfälischen Justizministerium und steuerte neben den beiden genannten Oberstaatsanwälten den dritten Artikel über die Zentralstellen bei (Band 9 der Juristischen Zeitgeschichte).

Dieser Versuch einer Aufarbeitung konnte nicht gutgehen. Das Lob, das die genannten Herren sich wechselseitig spendeten, war unangebracht. In der betrachteten Zeit von 1961 bis 1999, also während 38 Jahren, wurden zwar 25.000 Beschuldigte verfolgt. Anklage erhoben wurde aber nur gegen 159 Personen. Besonders in Erinnerung ist die mehrfache Einstellung des Verfahrens gegen den Beschuldigten Malloth. Dem Leitenden Staatsanwalt wurde Strafvereitelung vorgeworfen. Sein Bild erschien in der Presse mit einem Artikel und der Überschrift „Nazis von Amts wegen geschützt“. Es war gerade Ralph Giordano, der diesen Lt. Staatsanwalt als „emotionslosen Ochsenfrosch“ bezeichnete. 700 weitere Unterschriften von prominenten Deutschen unterstützten diese Aussage. Es kam zu einer großen Anfrage der Fraktion „Die Grünen“ an die Landesregierung NRW. Zu Recht spricht der erwähnte Oberstaatsanwalt Dr. Gerhard Pauli von der „nahezu völligen Abwesenheit von Strafverfolgung gegenüber den NS-Tätern“.

Es zeugt von dem Mut des Leiters der Justizakademie Recklinghausen, Dr. Maik Wogersien, und auch des Leiters der Dokumentations- und Forschungsstelle, Dr. Christian Amann, gerade den heftigsten Kritiker dieser Schaltstelle der NJW-Justiz zu dem Festvortrag anlässlich des 25-jährigen Bestehens der Dokumentations- und Forschungsstelle „Justiz und Judentum“ einzuladen. Ralph Giordano ist inzwischen 92 Jahre alt und hatte sich mit dem Festvortrag gesundheitlich fast übernommen. Geistig war er aber derart fit und frisch, dass man während seines fast einstündigen spannenden Vortrages eine Stecknadel hätte fallen hören können. Ralph Giordano schilderte anschaulich, dass er nur durch Glück bis zur Befreiung am 04.05.1945 durch die britische Armee in einem Keller in

Hamburg-Alsterdorf hatte überleben können. Er und seine Familie mussten sich mehrere Monate versteckt halten.

Giordano musste danach erleben, dass Hitler zwar tot war, sein Ungeist aber nicht. Berühmt geworden ist sein Buch: „Die zweite Schuld“, nämlich die Verdrängung und Verleugnung der ersten Schuld. In einem großen Überblick stellte Giordano die Verdrängungsmechanismen dar, die nach 1945 beherrschend wurden. Er brandmarkte den völligen Verlust an humaner Orientierung. Vom Gipfel seiner langen Biografie herabblickend, schilderte er die Tatsache, dass weite Teile der bundesdeutschen Funktionselite bis hinein in die 1970er Jahre identisch waren mit der in der Nazizeit. Das führte natürlich zu der oft zitierten „kalten Amnestie“.

Mit großer Enttäuschung musste Giordano mit ansehen, dass die Bundesrepublik im Interesse der neuen Bündnisfähigkeit einen hohen Preis zu zahlen bereit war, nämlich die Straffreiheit oder zumindest die Strafminde rung selbst für schwerste Kriegsverbrecher. Die Begnadigung der sogenannten Landsberger, also der schweren NS-Kriegsverbrecher, war für diejenigen, die unter den Nazis so sehr gelitten hatten, ein schwerer Schlag. Ralph Giordano zählte die Kriegsverbrecher, die seinerzeit freigelassen wurden, namentlich auf.

Nur diskret erinnerte Giordano auch an das Versagen der Zentralstellen der Landesjustizverwaltungen zur Aufklärung nationalsozialistischer Gewaltverbrechen. Giordano war sich zu fein, zu erwähnen, in welchem Ausmaß die Zentralstellen in NRW versagt hatten und wie sehr sie Gegenstand der Kritik geworden sind.

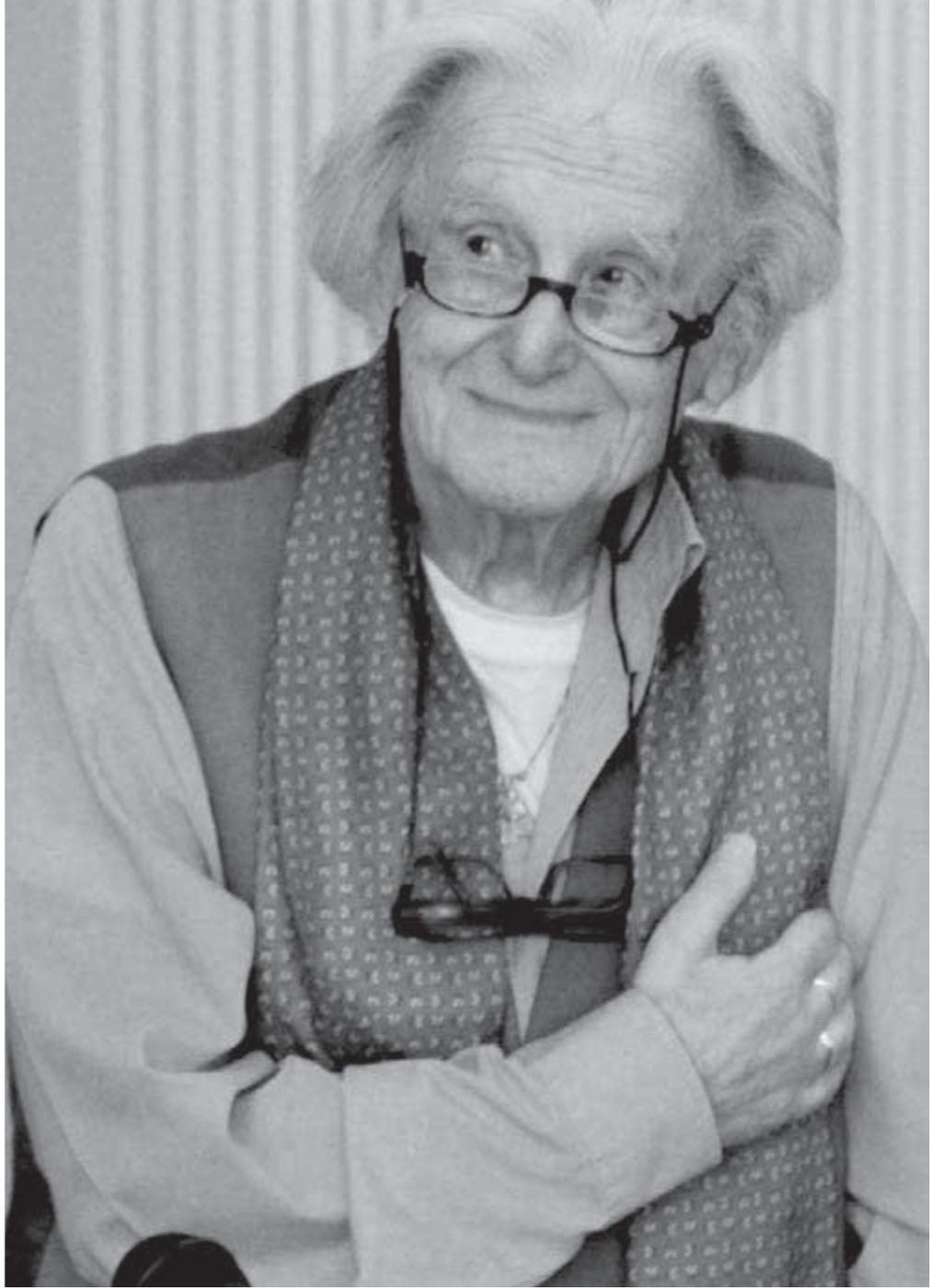
Trotz des Frankfurter Auschwitz-Prozesses und des Düsseldorfer Majdanek-Prozesses bleiben die KZ-Prozesse vor bundesdeutschen Gerichten – geplant als die große deutsche Rechtsanstrengung gegen NS-Täter – eine Farce: „Vor den Schranken der KZ-Verfahren der bundesdeutschen Schwurgerichte standen die untersten Glieder in der Kette des industriellen Serien-, Massen- und Völkermords, die kleinen Angestellten des Staatsverbrechens, die niedrigsten Chargen des Verwaltungsmassakers.“ Sie standen nach Giordano naturgemäß völlig zu Recht vor den Schranken der Gerichte. Aber immer dringlicher wurde die Frage: „Wo sind eigentlich die ‚Großen‘ geblieben, die Planer, die Köpfe der Mordzentrale Reichssicherheitshauptamt, die Wehr-Wirtschaftsführer, die SS-Größen und vor allen Dingen die furchtbaren Richter?“ Giordano schilderte, dass die Richter des sogenannten Dritten Reiches 32.000 aktenkundige politische Todesurteile gefällt haben (Dunkelziffer: 50.000). „Nazi-Juristen haben Ausnahmerechte geschaffen, haben kollaboriert bei der Tötung von Geisteskranken und die Voraussetzungen geschaffen für die Entrechtung, die Beraubung und die Deportation der Juden sowie der Sinti und Roma in die Todeslager. Kurz: Die Justiz des Dritten Reiches war der Mantel über allen NS-Massen- und Ausrottungsverbrechen. Und doch ist keiner dieser Blutrichter und -ankläger je rechtskräftig von der bundesdeutschen Justiz verurteilt worden, kein einziger.“

Dem gegenüber haben nach 1945 bundesdeutsche Gerichte in sehr vielen Fällen sogenannte NS-Denunzianten schwer bestraft, weil sie hätten wissen müssen, dass die Blutrichter keine Gnade kannten. Nicht unerwähnt lässt Giordano auch, dass es der Bundesgerichtshof selbst war, der im Mai 1956 denjenigen Richter freisprach, der einen

Widerständler zum Tode verurteilte, nachdem er in einem angeblich „einwandfreien Verfahren“ überführt worden sei. Wenn solche „Verfahren“ noch mehr als 10 Jahre nach 1945, als „einwandfrei“ bezeichnet werden, dann muss ein Mann wie Giordano naturgemäß verzweifeln. Nicht unerwähnt ließ Giordano auch, dass die Witwe Freisler, wie bekannt ist, eine Rente erhielt, weil angeblich der Blutrichter „Roland Freisler“, hätte er überlebt, als Rechtsanwalt oder Beamter des Öffentlichen Dienstes tätig geworden wäre.

Solche abwegigen Rechtssprüche riefen den Kämpfer Ralph Giordano immer wieder auf den Plan; seine Biografie macht dies klar: Ralph Giordano war 10 Jahre alt, als die Schüler des Hamburger Johanneums im April 1933 am ersten Schultag in Arier und Nicht-Arier eingeteilt wurden. Giordano war 16, als er, eingesperrt in einen hölzernen Käfig, von der Gestapo-Leitstelle Hamburg verhört wurde, wobei er weder stehen oder sitzen noch liegen konnte. Als Giordano 21 Jahre alt war, wurde ihm von den Nazis die „Seele aus dem Leib geprügelt“. Mit gerade 22 Jahren war er knapp dem Hungertod entronnen, als er aus dem „Ratten verseuchten Verlies“ von den Briten befreit wurde.

Dass ein solcher Mann nach so vielen Jahren mit großem Schrecken auch noch die „NSU und Zwickauer Zelle“ erleben musste, scheint sein Lebenswerk zu widerlegen. Tatsächlich vertraut Giordano jedoch offenbar der demokratischen Republik und dem demokratischen Verfassungsstaat. Er erklärt von sich, er sei „angenagelt an dieses Land“ und findet naturgemäß am Ende großes Lob für die Dokumentations- und Forschungsstelle „Justiz und Nationalsozialismus“. Denn in Institutionen wie dieser Forschungsstelle findet Giordano das, was er am dringlichsten



braucht: Bundesgenossen. Danach hat er sein ganzes Leben Ausschau gehalten und findet es nun in der Justizakademie Recklinghausen, wo ihm 250 Juristen mit Standing Ovations für seine Lebensbiografie danken. Giordano sagt, dass sein Lebensziel und politisches Testament sich decken mit der großen Aufgabe, die die Forschungsstelle sich gestellt hat und an der er, Giordano, sich an diesem Tage beteiligen durfte. Giordano endet mit dem Wunsch, dass man weiter Seite an Seite stehen möge. Alle Anwesenden versichern ihm dies mit außerordentlich lang anhaltendem Applaus.

Der Unterzeichnete hatte die Ehre, Ralph Giordano nach Ende des Festaktes zu seinem Auto zu begleiten. Dabei erklärte der große alte Mann, dass dies wohl sein letzter öffentlicher Auftritt gewesen sei. Alle, die bei diesem Festakt zum 25-jährigen Bestehen der Dokumentations- und Forschungsstelle „Justiz und Nationalsozialismus“ teilgenommen haben, werden den Auftritt Ralph Giordanos lange im Gedächtnis behalten.

Regionale Veranstaltungen in Berlin

Von Ute Hallmann-Häbler, Berlin

Die Berliner Regionalgruppe trifft sich alle zwei Monate im Literatursalon des Restaurants Tucher direkt am Brandenburger Tor. Wir haben das Glück, einen sehr schönen Raum an einem attraktiven Standort für unsere Treffen gefunden zu haben. Die Veranstaltungen thematisieren Israel, israelisches und jüdisches Leben in Berlin und die Wiedergutmachung nationalsozialistischen Unrechts. Gäste sind in unserem Kreis stets willkommen. Wir sind in der glücklichen Lage, dass sich in Berlin mittlerweile ein vielfältiges israelisches und jüdisches Leben etabliert hat, die Themen für Veranstaltungen gehen uns eigentlich nie aus. Ich freue mich, dass wir uns mittlerweile gut in dem vielfältigen Berliner Kulturleben etabliert haben und entsprechend vernetzt sind. Dies hat uns eine ganze Reihe hochinteressanter Veranstaltungen ermöglicht.

Den Auftakt für das neue Format der Veranstaltungsreihe machte am 8. Oktober 2009 unser Mitglied Stephan Jacobi mit seinem Bericht von seiner Referendarstation in der israelischen Rechtsanwaltskanzlei Dan Assan Partner in Tel Aviv.

Danach folgten am:

3. Dezember 2010

unser Mitglied Henning Niederhoff mit seinem Buch: „Trialog in Yad Vashem“,

25. März 2010

der Gesandte der Israelischen Botschaft, Emanuel Nahshon mit: „Rechtliche Herausforderungen für Israel“,

15. Juli 2010

unser Mitglied Jürgen Röper, Vorsitzender Richter am OLG i.R. mit: „Nazivergangenheit, Wiedervereinigung, Rehabilitierung und Erbrecht“,

12. August 2010

Dr. Irene Diekmann, Dozentin an der Universität Potsdam und stellvertretende Direktorin des Moses Mendelssohn Zentrums für europäisch-jüdische Studien: „Gehen oder bleiben? – Zur Geschichte der Juden in Deutschland nach 1956 und nach der Gründung der beiden deutschen Staaten bis 1990“,

28. Oktober 2010

Dr. Jan-Robert von Renesse, Richter am LSG NRW: „Das Gesetz zur Zahlbarmachung von Renten aus Beschäftigungen in einem Ghetto (ZRBG)“,

25. November 2011

der Vorsitzende der Israelisch-Deutschen Juristenvereinigung, Rechtsanwalt und Notar Dan Assan, Tel Aviv: „Aktuelle Rechtsprechung des Israelischen Supreme Court“,

12. Januar 2011

Dr. Simone Ladwig-Winters: „Ernst Fraenkel – ein politisches Leben“,

10. Februar 2011

Dr. Michael Franz: „NS-Raubkunst und Restitution und die Aufgaben der Koordinierungsstelle Magdeburg“,

14. April 2011

Asaf Ichilevich, Botschaft des Staates Israel: „Aktuelle politische und regionale Entwicklungen in Israel“,

16. Juni 2011

Sibylle Sorg, Vortragende Legationsrätin im Auswärtigen Amt: „Israel und Nahost aktuell“,



11. August 2011

Jürgen Roth, stellvertretender Direktor der Jewish Claims Conference: „20 Jahre Nachfolgeorganisation der Jewish Claims Conference, Rückblick und Ausblick“,

5. Oktober 2011

Nirit Bialer: „Was bedeuten Holocaust und Nazivergangenheit für junge Israelis heute?“,

8. Dezember 2011

Rabbiner Teichtal, Vorsitzender des Jüdischen Bildungszentrums Berlin: „Chabad Lubawitsch – Philosophie, Bewegung und Organisation“,

9. Februar 2012

Dr. Justus von Daniels, Institute for Advanced Study Princeton: „Die Wiederentdeckung des Jüdischen Rechts für die Rechtswissenschaft“,

19. April 2012

Dr. Irene Diekmann, Dozentin an der Universität Potsdam und stellvertretende Direktorin des Moses Mendelssohn Zentrums in Potsdam: „Vom Schutzjuden Levin zum Staatsbürger Lesser: Das preußische Emanzipationsedikt von 1812“,

14. Juni 2012

Prof. Dr. Emanuel Gross, Universität Haifa: „Responding to terrorism, the Israeli legal paradigm“,

Am 16. August 2012

Ilan Weiss, der Vorsitzende der „Israelis in Berlin“: „Moderne jüdischen Witze“,

11. Oktober 2012

Beate Klarsfeld: „Die Jagd auf Klaus Barbie und Kurt Lischka“,

28. November 2012

Neal Hendel, Richter am Obersten Gerichtshof Jerusalem: „The Israeli judicial system in the 21st century“,

5. Dezember 2012

Andrea von Treuenfeld mit ihrem: „In Deutschland eine Jüdin, eine Jeckete in Israel – Geflohene Frauen erzählen ihr Leben“,

31. Januar 2013

Der Gesandte der Botschaft des Staates Israel, Emmanuel Nahshon: „Israel 2013 – strategische und rechtliche Herausforderungen“,

9. April 2013

Maya Hadar, Offizierin der israelischen Armee: „Frauen in der israelischen Armee“,

27. Juni 2013

Rechtsanwalt und Notar Matthias Druba, LL.M.: „Kunstrestitution am Beispielfall der Plakatsammlung Sachs“,

10. Oktober 2013

Rechtsanwalt Gad Weissfeld, Tel Aviv: „The Teheran Children’s claim against the State of Israel concerning the 1952 Reparations Agreement between Israel and Germany – a ruling precedent“,

21. November 2013

Rechtsanwalt und Notar Dan Assan, Tel Aviv: „Die deutsch-israelischen Rechtsbeziehungen: Anzeichen der Normalisierung“,

20. Februar 2014

Dr. Hannah Lotte Lund: „Der Berliner jüdische Salon um 1800: Emanzipation in der Debatte“,



2. April 2014

Prof. Dr. Mordehai Mironi, Universität Haifa:
 „Mediation in the Public Sphere in Israel – Lessons for Germany and Israel“,

Ich möchte an dieser Stelle ferner unseres verstorbenen, langjährigen Vorstandsmitglieds Rechtsanwalt Joel Levi, Tel Aviv gedenken, der mich stets mit Rat und Tat unterstützt hat.

19. Juni 2014

„Ich trug den gelben Stern“ – Zeitzeugengespräch mit Frau Inge Deutschkron.

An dieser Stelle möchte ich mich ganz herzlich bei allen Berliner Mitgliedern und unseren zahlreichen Gäste für die engagierte Teilnahme an den Veranstaltungen und die vielen interessanten Diskussionen und Anregungen bedanken, die zum Erfolg der Veranstaltungen beigetragen haben. Mein Dank gilt insbesondere auch der Botschaft des Staates Israel und dem Gesandten, Emanuel Nahshon. Dies alles war und ist mir ein Ansporn, diese Veranstaltungsreihe fortzuführen.

Hebräisch lernen in Beer Sheva

Von Jürgen Röper, Berlin

Beer Sheva ist ein uralter Ort. Hier wohnten die Patriarchen Abraham (Gen. 21,34; 22,19), Isaak (Gen. 26,34 ff.) und Jakob (Gen. 28,10). Hierhin verirrte sich die verstoßene Hagar mit ihrem Sohn Ischmael, und hier fand sie einen Brunnen (Beer; Gen. 21,14 ff.). Hier schloss Abraham mit dem Philisterherrscher Abimelech einen Vertrag über denselben Brunnen und schwor dazu einen Schwur (Sheva; Gen. 21, 22 ff.). Hier schon tat der Herrscher den kostbaren Ausspruch, der siehe Obama, Politikern auch heute noch unentbehrlich ist: „Ich wusste es nicht, denn ich erfahre es erst jetzt“ (Gen. 21,26). Hier stand die Tamariske (Eshel), die Abraham pflanzte (Gen 21,33), die erste der vielen, die heute noch in und um Beer Sheva zu sehen sind. Isaak grub dort weitere Brunnen, und über ihn und (denselben?) Abimelech ist ebenfalls eine Geschichte überliefert (Gen. 26), mitsamt einer zweiten Erklärung des Stadtnamens (shiv'ah = sieben; Gen. 26,33). Von hier brachen Jakob und seine Familie nach Ägypten auf (Gen. 46,5).

Erst nach der Rückkehr Israels erscheint Beer Sheva als Stadt (*,ir*). Es lag an der Westgrenze des Gebiets von Juda (Jos. 15, 21,32; 19,2; 2. Sam. 24,7) und zugleich an der des Landes Israel überhaupt, wie eine bekannte Redewendung zeigt: „von Dan bis Beer Sheva“ wohnte jeder im Frieden Salomos unter seinem Weinstock und Feigenbaum (1. Kön. 5,5). Vorher, als Jerusalem noch jebusitisch war, scheint Beer Sheva eine Art Regierungssitz gewesen zu sein, denn hier richteten Joel und Abijah, die beiden ungeratenen und extrem unbeliebten

Söhne Samuels (1. Sam. 8,2). Noch zu Zeiten der Könige war Beer Sheva auch ein Ort der Anbetung anderer Götter, vermutlich mit einem Tempel (2. Kön. 23,8; Amos 5,5; 8,14), also zwar von Wüste umgeben, aber kein unbedeutender Platz.

Die römische, ab dem 4. Jahrhundert byzantinische Stadt verfiel etwa im 8. Jahrhundert, vielleicht wie Avdat im Zusammenhang mit einem Erdbeben. Die mamelukische und später die osmanische Herrschaft änderten hieran zunächst nichts. Aber nach wie vor hatte Beer Sheva Wasser und lag am Kreuzungspunkt wichtiger Routen. Am Ende des 19. Jahrhunderts wurde der Platz wieder gebraucht. Die osmanischen Türken wollten die aufmüpfigen Beduinen des Negev besser kontrollieren und gegenüber dem britisch kontrollierten Suez-Kanal brauchten sie eine vorgeschobene militärische Präsenz. Es entstand eine schachbrettartig konstruierte, neue türkische Stadt. Sie war während der britischen Zeit (1917 – 1948) weiter Verwaltungszentrum und wurde nach 1948 zunächst nur langsam modernisiert. Heute ist die Altstadt reichlich bröcklig; ihre Restauration hat erst begonnen. Neue Viertel mit schönen und durchaus auch weniger schönen Neubauten umringen sie. Auch sie bröckeln je nach Qualität und Alter .

1969 kam die Ben Gurion Universität des Negev hinzu. Sie residiert im Norden der Stadt. Es ist, als ob sich Professoren und Studenten mit ihren Hörsälen, Labors, Instituten und Wohnheimen von der Stadt und ihren Bewohnern

absondern wollten. Inmitten leicht schäbiger Altneubauten aus den Fünfzigern und Sechzigern liegen wuchtige Betonhäuser von recht eigenwilligem Charme. Nichts dort ähnelt der Stadt. Studiert man mit Eifer, kann man sein Leben auf Wohnheim, Hörsaal und nahe und sehr nette Studentenknepien beschränken.

Die Universität hat, einzig in Israel, im Rahmen ihrer Sommerschule für ausländische Studenten seit 1998 eine Veranstaltung für Studierende deutscher Muttersprache, die „Internationale Sommeruniversität“. Man sagt, deutsche Sponsoren hätten darauf gedrungen; einer von ihnen ist übrigens der Unternehmer Deichmann („Markenschuhe so günstig“). Hier gibt es in erster Linie einen Hebräisch-Kurs in 4 – 5 Klassen für Studierende mit unterschiedlicher Vorbildung. Geboten werden auch jüdische und israelkundige Studien mit besonderer Berücksichtigung des Negev. Teilnehmen kann jeder, auch wenn er, wie ich, seit Jahrzehnten in keiner Universität mehr war. Die Unterbringung ist in einem nahen Studentenheim, spartanisch, aber erträglich. Für ein Aufgeld kann man auch ein sehr schönes Gästeapartment haben.

Sechs Wochen Sommeruniversität sind ein erstaunliches Erlebnis. Der Sprachteil allein – für mich in der schwierigsten Klasse „Dalet“ – ist ein arger Ressourcenfresser. Man arbeitet gegen die Uhr. Das heißt, wenn man den Unterricht ernst nimmt, wenn man die umfangreichen Hausaufgaben macht, die Vokabeln lernt, sich auf die wöchentlichen

kleinen Zwischenprüfungen und die ebenfalls wöchentlichen Vorträge in hebräischer Sprache vorbereitet, wenn man die anderen Vorlesungen besuchen und sich zwischendurch auch einmal mit jemandem unterhalten will, dann hat man Mühe, genug Schlaf zu bekommen. Dieses Leben wird durch die Stadt Beer Sheva begünstigt. Ihr Angebot an Kurzweil ist übersichtlich.

Der Unterricht im Ulpan findet nur auf Hebräisch statt, für die deutsche Gruppe, aber auch für viele andere, aus den USA, aus Großbritannien, aus Russland, Tschechien und Italien. Meine sehr strenge Lehrerin betrat die Klasse und überschüttete uns, so schien es zunächst, wie mit Maschinengewehrfeuer. Es ist eine erstaunliche Erfahrung, zunächst fast nichts und schon nach wenigen Tagen fast alles zu verstehen. Es gibt drei entscheidende Grundsätze für den Unterricht. Erstens: Anwesenheit, Mitarbeit, Anfertigung der Arbeiten und Vorbereitung auf Zwischenprüfungen und Vorträge sind Pflicht; Versäumnisse wirken sich auf die Abschlussnote aus. Zweitens: Es wird nur hebräisch gesprochen und fast nichts übersetzt. Drittens: Kenntnis und richtige Anwendung der Grammatik werden mit Nachdruck vermittelt. Dies ist der Hebräisch-Unterricht einer Universität, hieß es. Bildungsbürger mögen dies vielleicht „verschult“ finden, aber es funktioniert.

Die Vorlesungen sind teils Englisch, teils Deutsch. Abhängig davon natürlich auch, wer jeweils gewonnen werden kann, umspannen

sie doch immer ein weites Feld. Jüdischer Messianismus, Synagogenlieder des Mittelalters, Westjiddische Sprache, Wasserwirtschaft in Israel, Nahostkonflikt, Siedler in der Westbank, bilinguale jüdische Literatur, Holocaust, junge israelische Kunst, Zombies im Nahen Osten, Adornos transatlantische Passagen – das sind Stichwörter allein aus dem Programm des Jahres 2013.

Auf den Exkursionen, im Preis inbegriffen, gibt es sachkundige Führer, die deutsch sprechen, aber in Israel wohnen. Im Jahr 2013 sah man die ‚Altstadt‘ von Beer Sheva, Jerusalem bei einer Tour auch über die Stadtmauer (anstrengend), den Kibbutz Sde Boker, wo Ben Gurion lebte, Nahal Zin, mitten in der Wüste mit einem Wasserlauf sogar im Sommer und mit Steinböcken; man kletterte von dort hinauf zu den Ruinen von Avdat, der alten Nabatäerstadt (sehr anstrengend), lief nach Massada über die

Rampe hinauf und den ‚Schlangenzug‘ wieder hinunter zum Toten Meer, am heißesten Tag des Monats August.

Was die Sommeruniversität unverwechselbar macht, ist die Betreuung. Etwas derartiges findet man, glaube ich, in Deutschland nicht. Direktor des Programms ist der Historiker Dr. Jaakov Kabalek, „Kobi“ für alle. Er betreut jede einzelne Vorlesung. Er und die Betreuer, israelische und deutsche Studenten, finden sich jeden Tag in den Unterrichtspausen ein. Sie sind bei den Exkursionen dabei. Sie sind telefonisch immer zu erreichen, für Studien-, Wohn- und allgemeine Lebensfragen. Sie sitzen mit der Gruppe in den Studentenkneipen. Auch ihrerwegen gab es auf der Abschiedsfeier gelegentlich Tränen.

Buchtipps

Priemel/Stiller (Hrsg.)

NMT – Die Nürnberger Militärtribunale zwischen Geschichte, Gerechtigkeit und Rechtschöpfung

Hamburger Edition 2013; 928 Seiten

ISBN: 978-3-86854-260-8

Preis: 49 Euro

Bundeskriminalamt (Hrsg.)

Das Bundeskriminalamt stellt sich seiner Geschichte – Dokumentation einer Kolloquienreihe

Luchterhand 2008; 280 Seiten

ISBN 978-3-472-07465-6

Preis: 24,80 Euro

Frei/Brunner/Goschler (Hrsg.)

**Die Praxis der Wiedergutmachung –
Geschichte, Erfahrung und Wirkung in
Deutschland und Israel**

Wallstein 2009; 775 Seiten

ISBN: 978-3-8353-0168-9

Preis: 52 Euro

Görtemaker/Safferling (Hrsg.)

**Die Rosenberg – Das Bundesministerium
der Justiz und die NS-Vergangenheit - eine
Bestandsaufnahme**

Vandenhoeck & Ruprecht 2013; 373 Seiten

ISBN: 978-3-525-30046-6

Preis: 49,99 Euro

Foschepoth, Josef

**Überwachtes Deutschland – Post- und
Telefonüberwachung in der alten Bundes-
republik**

Vandenhoeck & Ruprecht 4., durchgesehene
Aufl. 2014; 378 Seiten

ISBN: 978-3-525-30041-1

Preis: 34,99 Euro

Breaking the Silence (Hrsg.)

**Breaking the Silence - Israelische Soldaten
berichten von ihrem Einsatz in den be-
setzten Gebieten**

Econ 2012; 416 Seiten

ISBN: 978-3-430-20147-6

Preis: 19,99 Euro

Steinke, Ronen

Fritz Bauer oder Auschwitz vor Gericht

Piper 2013; 352 Seiten

ISBN: 978-3-492-05590-1

Preis: 22,99 Euro

Bergemann/Rechtsanwaltskammer Berlin (Hg.)

**Zu Recht wieder Anwalt - Jüdische Rechts-
anwälte aus Berlin nach 1945**

Hentrich & Hentrich 2012; 308 Seiten

ISBN: 978-3-942271-73-8

Preis: 24,90 Euro

Oz, Amos/Oz-Salzberger, Fania

Juden und Worte

Jüdischer Verlag im Suhrkamp Verlag 2013;
285 Seiten

ISBN: 978-3-633-54268-0

Preis: 21,95 Euro

Baram, Nir

Gute Leute (Roman)

Carl Hanser 2012; 464 Seiten

ISBN: 978-3-446-23969-2

Preis: 24,60 Euro

Gavron, Assaf

Auf fremdem Land (Roman)

Luchterhand 2013; 544 Seiten

ISBN: 978-3-630-87419-7

Preis: 22,99 Euro

Gundar-Goshen, Ayelet

Eine Nacht, Markowitz (Roman)

Kein & Aber 2013; 432 Seiten

ISBN: 978-3-0369-5681-7

Preis: 22,90 Euro

Teege, Jennifer/Sellmair, Nikola

**Amon – Mein Großvater hätte mich
erschossen**

Rowohlt 2013; 266 Seiten

ISBN: 978-3-498-06493-8

Höftmann, Katharina

Guten Morgen, Tel Aviv! - Geschichten aus dem Holy Land

Heyne Verlag 2011; 207 Seiten

ISBN: 978-3-453-60209-0

Preis: 8,99 €

Sharuz Shalicar, Arye

Ein nasser Hund ist besser als ein trockener Jude – Die Geschichte eines Deutsch-Iraners, der Israeli wurde (Roman)

dtv 2010; 239 Seiten

ISBN: 978-3-423-24797-9

Preis: 15,40 €

Hintzen, Holger

Raphaelson und Jonas – Ein jüdischer Kapo und ein bewaffneter Philosoph im Holocaust

Greven Verlag Köln 2012; 314 Seiten

ISBN: 978-3-7743-0496-3

Preis: 19,90 €

Franz, Tom

So schmeckt Israel. Meine Lieblingsrezepte aus der israelischen Küche gewürzt mit einer Prise Heimat

AT Verlag September 2013; 200 Seiten

ISBN: 978-3-03800781-4

Preis: 24,90 €

Treuenfeld, Andrea von

In Deutschland eine Jüdin, eine Jeckete in Israel: Geflohene Frauen erzählen ihr Leben

Gütersloher Verlagshaus 2011; 240 Seiten

ISBN: 978-3-57906685-1

Preis: 22,99 €

Deutsch-Israelische Juristenvereinigung (DIJV) e.V.
Geschäftsführerin Jacqueline Hopp
Koenigsallee 35f
D-14193 Berlin
Tel.: (+49) – (0) 30 89 73 16 45
Fax: (+49) – (0) 30 89 73 47 81
E-Mail: info@diyv.de

Redaktion/Layout
Dr. Claudia Menzel

Grafikdesign
Sascha Bittner / www.13achtel.de

Druck
Druckerei der JVA Darmstadt

